Präjudicien und Noten

zum

Preußischen

Strafrecht und Strafverfahren.

Zusammengestellt und herausgegeben

von

W. Lanz,

Gerichtsassessor.

Naumburg an der Saale,

im Selbstverlag des Herausgebers.

1856.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort.

Die vielen Zweifel und verschiedenen Ansichten, welche bei Anwendung der gegenwärtig in Preußen geltenden formellen und materiellen Strafgesetze entstanden, haben zum größten Theile ihre Erledigung gefunden durch Entscheidungen des Königlichen Obertribunals, an welches im Laufe des Verfahrens die wichtigeren Strafsachen sämmtlich gedeihen können. Ebenso ist durch einzelne Ministerialverfügungen auf die Bildung einer festen Praxis in der Auslegung und Anwendung der Strafgesetze hingewirkt worden. Der Zweck des vorliegenden Buches ist nun, eine umfassende, systematisch geordnete Uebersicht der verschiedenen in der strafrechtlichen Praxis zum Vorschein gekommenen Ansichten, vornemlich des Königlichen Obertribunals, zu geben, und so zur Förderung der Einheit der Strafrechtspflege beizutragen. Manches Material hierzu bot der Inhalt des Justizministerialblattes, mehr noch die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Obertri-

bunals, die reichste Fundgrube aber war und ist das „Archiv für Preußisches Strafrecht" von Goltdammer in seinen Mittheilungen aus der Praxis, insbesondere der Schwurgerichtshöfe. Hierzu kommen noch einzelne, bisher nicht gedruckte Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes, denen andere, da und dort vereinzelt vorgefundene Präjudikate rc., vorzüglich manche Entscheidungen des Kriminal-Senats des Kgl. Appellationsgerichts zu Naumburg sich anreihen. Aus einer Sammlung der Ansichten dieses zuletzt genannten Gerichtshofes ist überhaupt nach und nach das vorliegende Werk entstanden, und so dürfte es nicht uninteressant sein, die Ansichten eines Obergerichts über einzelne, höheren Ortes noch nicht entschiedene, Fragen darzulegen.

Soviel dem Herausgeber bekannt, existirt zur Zeit noch keine den Stoff in gleicher Art behandelnde Sammlung von Präjudicien rc. Die „Erläuterungen und Novellen zum Strafgesetzbuche von Hahn" (Breslau 1854—55) verfolgen zwar einen ähnlichen Zweck, betreffen aber eben nur, wie schon der Titel anzeigt, einen Theil des materiellen Strafrechts. Die verschiedenen Abänderungen des Strafgesetzbuchs, welche gegenwärtig in beiden Häusern des Landtags vorbereitet werden, dürften, nach Ansicht der in dieser Beziehung gemachten Vorlagen, auf die Brauchbarkeit des Buches kaum einen andern Einfluß äußern, als daß einzelne, in der Praxis bereits zur Geltung gekommene Ansichten die ausdrückliche gesetzliche Sank-

tion erhalten, und daß sich so wiederum die langsame, doch sichere Wirkung der Praxis bewährt.

Die Anordnung des Ganzen soll nicht weiter gerechtfertigt, und nur in Betreff der beiden letzten Abschnitte (S. 202 fg.) Folgendes bemerkt werden. Während der vorletzte Abschnitt (S. 202—240) keine vollständige Aufzählung der neben dem Strafgesetzbuche geltenden Specialgesetze enthalten soll, vielmehr nur einzelne von ihnen, soweit dazu besondrer Grund vorlag, behandelt, enthält der letzte Abschnitt (S. 241 fg.) außer den Präjudicien ꝛc. eine allgemeine Angabe der über *eine* jede Gattung der Abgaben ꝛc. vorhandenen, für den Strafrichter interessanten Gesetze. Der Umstand, daß gerade die Gesetze über das Steuerwesen ꝛc. dem Juristen, weil außer seiner eigentlichen Sphäre liegend, weniger geläufig zu sein pflegen, wird diesen Zusatz vielleicht nicht als überflüssig erscheinen lassen.

Die Gründe der einzelnen Präjudicien ꝛc. aufzunehmen, gestattete der Raum nicht, dagegen sind die Citate mit Gewissenhaftigkeit angegeben. Wo für ein Erkenntniß des Obertribunals ꝛc. ein Citat fehlt, ist das Erkenntniß ꝛc. noch nicht gedruckt erschienen: wo in einzelnen Fällen auch das erkennende Gericht nicht näher bezeichnet ist, ist dies der Kriminal-Senat des Kgl. Appellationsgerichts zu Naumburg. Das häufige Citat: Goltd. bezeichnet stets das „Archiv" von Goltdammer, wogegen desselben Verfassers „Materialien zum Strafgesetzbuche" in den betr. Noten jedesmal ausdrücklich genannt sind.

Mit Benutzung der in einem Nachtrage (S. 281—292) enthaltenen, während des Druckes erschienenen Präjudicien rc. ist die Sammlung bis zum Schlusse des Jahres 1855 vollständig. Die am Schlusse gegebene Nachweisung der in das Präjudicienbuch des Königlichen Obertribunals, Senats für Strafsachen, eingetragenen Grundsätze kann den Gebrauch des Buches in der Praxis erleichtern.

Dem Präsidium des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts, welches seit mehreren Jahren in wohlwollendster Weise die Benutzung der sämmtlichen hier vorhandenen Materialien, Akten rc. gestattete, fühlt sich der Herausgeber zu ganz besonderem, ehrfurchtsvollem Danke verpflichtet.

Möge die Arbeit, die vielfaches Sammeln und Ordnen erfordert hat, sich als nützlich bewähren!

Naumburg a. d. S., 1. Februar **1856.**

Der Herausgeber.

Erste Abtheilung.

Präjudicien betr. das Strafverfahren.

A. Zur Verordnung vom 3. Januar 1849.

B. Zum Gesetz vom 3. Mai 1852.

A.

Zur Verordnung vom 3. Januar 1849*), über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

---

1. Der Staatsanwalt darf nach eröffneter Untersuchung die Anklage nicht mehr zurücknehmen, dieselbe ist vielmehr nur durch Erkenntniß zu erledigen. (vgl. §. 47.) Zu §. 1.

Allg. Verf. v. 7. Novbr. 1849. — J. M. Bl. S. 451.
Erk. d. Ob.-Trib. ca. Naerger u. Gen. v. 3. Novbr. 1853.

2. Der Richter ist nicht befugt, dem Thatbestande eines zur Anklage gestellten Vergehens den Thatbestand eines andern Vergehens zu substituiren.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sieber v. 8. Oct. 1851.
Erk. ca. Preuster u. Gen. v. 27. Oct. 1854.

1. Wegen Bestellung der Vertreter für die behinderten Staats- resp. Polizeianwälte s. Allg. Verf. v. 14. April 1849 (J. M. Bl. S. 228) und v. 13. Novbr. 1849 §. 6. (J. M. Bl. S. 462.) Zu §. 2.

2. Der Ober-Staatsanwalt darf für einzelne Fälle einem behinderten Staatsanwalte einen Referendarius zum Vertreter bestellen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Otto v. 8. Febr. 1855. Entsch. Bd. 29. S. 451.

3. Die bei verschiedenen Gerichten angestellten Staatsanwälte sind für legitimirt zu erachten, sich gegenseitig zu vertreten.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Nov. 1849. J. M. Bl. S. 503.

---

*) Die einzelnen §§. der Verordnung, zu denen das Gesetz vom 3. Mai 1852 Zusätze gegeben hat, sind bei den Präjudizien zu dem letztgedachten Gesetze betreffenden Ortes insoweit erwähnt, als die einzelnen Präjudizien dies nothwendig erscheinen ließen.

4. Die Vorschriften, welche sich auf die Rekusation richterlicher Beamten beziehen, finden auf die Staatsanwaltschaft keine Anwendung, und es entscheidet über die Frage der persönlichen Behinderung eines Staatsanwaltes in einem konkreten Falle nur die demselben vorgesetzte Behörde, nicht aber das Gericht.

Besch. d. Ob.-Trib. ca. Schroedter v. 22. Sept. 1854. — Goltd. II. 812.

Zu §. 3. 1. Die Beschwerde eines Staatsanwaltes über einen die Eröffnung der Untersuchung ablehnenden Gerichtsbeschluß kann vom Ober-Staatsanwalte zurückgenommen werden, und bedarf es in diesem Falle keiner materiellen Beurtheilung der Sache von Seiten des Appellationsgerichtes.

Besch. ca. Schreck v. 10 Aug. 1849.

2. Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes (§. 3. Ges. v. 8. April 1847) steht dem Ober-Staatsanwalte zu, wenn ein Staats- oder Polizeianwalt wegen einer der richterlichen Kognition entzogenen Amtshandlung in Anspruch genommen wird.

Reskr. v. 5. März 1853. — Goltd. I. 369.

Zu §. 5. 1. Der §. 5. bezieht sich nur auf Ermittelungen zur Begründung der Anklage, nicht aber auf die im ordnungsmäßigen Instanzenzuge vorzunehmenden Ermittelungen, hinsichts deren der Antrag an die bestimmten Fristen gebunden ist.

Besch. ca. Hartmann v. 23. Novbr. 1849.

2. Die Verpflichtung der Gerichte, den Anträgen des Staatsanwalts zu genügen, bezieht sich nur auf begründete Anträge, und bleibt die Prüfung, ob die Anträge begründet sind, den Gerichten vorbehalten. Insbesondere kann die Einwirkung der Gerichte erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es mindestens wahrscheinlich ist, daß überhaupt ein Verbrechen 2c. verübt worden.

Besch. d. Ob.-Trib. v. 17. Juli 1850. — Grunds. I. Forts. S. 3.

3. Auch mit der Ermittelung der Todesursache nicht auf gewöhnliche Weise Verstorbener haben die Gerichte — wo nicht Gefahr im Verzuge — nur auf den Antrag des Staatsanwaltes vorzuschreiten.

Allg. Verf. v. 13. Novbr. 1849 §. 16. — J. M. Bl. S. 460.

Zu §. 6. 1. Nach der die Aufrechthaltung des wahren Rechts allein bezweckenden Stellung der Staatsanwaltschaft kann das vom Staatsanwalte nicht im Interesse des Angeklagten, sondern mit dem Antrage auf Strafschärfung eingelegte Rechtsmittel die Herabsetzung der in einem Ur-

theile, bei welchem der Angeklagte sich beruhigt hat, erkannten Strafe, oder auch die Freisprechung des Angeklagten zur Folge haben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pietsch v. 8. Juni 1852. — Goltd. I. 60.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Taubmann v. 18. Juni 1852. — Goltd. I. 64.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Busch v. 29. März 1855.

Der ebengedachte Grundsatz findet auch dann volle Anwendung, wenn (wie z. B. in Preßsachen, wo es sich um Vernichtung einer Schrift handelt) der Staatsanwaltschaft ein bestimmter Angeklagter überhaupt nicht gegenübersteht, und wo daher von der Einlegung eines Rechtsmittels im Interesse des Angeklagten so wenig, als gegen einen solchen die Rede sein kann.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 30. Novbr. 1851. — Goltd. III. 116.

2. Ein von der Staatsanwaltschaft wider den Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel gegen ein auf die Appellation des Angeklagten bestätigendes Appellationsurtheil ist formell zulässig, weil es zu Gunsten des Angeklagten gereichen kann, wenngleich eine Schärfung nicht mehr möglich ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Busse v. 8. Novbr. 1852. — Goltd. I. 62.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kolumar v. 8. Novbr. 1852. — Goltd. I. 63.

3. Vgl. zu Art. 1. Ges. v. 3. Mai 1852.

4. Wenn die Staatsanwaltschaft gegen ein, lediglich auf Grund der Verjährung den Angeklagten freisprechendes Erkenntniß appellirt und der Angeklagte dabei erklärt, er wolle in der Sache selbst, also nicht wegen Verjährung, freigesprochen werden, so liegt in der Erklärung des Angeklagten zwar ebenfalls eine Aeußerung der Unzufriedenheit über das Erkenntniß, doch wird dem Angeklagten dadurch noch keineswegs die Befugniß entzogen, gegen das demnächstige Appellationsurtheil die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, wenn das letztere unter Verwerfung des Einwandes der Verjährung die Sache in die erste Instanz zurückweis't, den Angeklagten aber nicht in der Sache selbst freispricht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Degenkolb v. 8. Juni 1851.

5. Wenn der Angeklagte bei dem ersten Erkenntnisse sich beruhigt, die Staatsanwaltschaft aber in seinem Interesse appellirt hat, so ist die Sache auch zu Gunsten des Angeklagten rechtshängig geblieben und derselbe befugt,

gegen das das erste Erkenntniß bestätigende Appellations-urtel das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Novbr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 280.

Zu §. 7. Ueber die Erstattung der Kosten, welche durch Reisen der Staatsanwälte Behufs Beiwohnung bei gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungsverhandlungen erwachsen, s. Allg. Verf. v. 6. Mai 1850. — J. M. Bl. S. 108.

Zu §. 9. 1. Wenn die Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, diese aber vor Einreichung der Anklage ihren Strafantrag zurücknimmt, so darf der Staatsanwalt gegen diesen erklärten Willen der Privatperson die Anklage nicht erheben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Jan. 1851. J. M. Bl. S. 43.

Dagegen hat man aus §. 53 des (späteren) St.-G.-B. gefolgert, daß die Zurücknahme des Strafantrages der Privatperson bis zur Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung gestattet sei.

vgl. Hartmann die VO. v. 3. Jan. 1849. S. 10.

2. Die Staatsanwaltschaft ist in denjenigen Fällen, wo die Bestrafung einer Handlung von dem Antrage einer Privatperson abhängt, an dasjenige Faktum gebunden, welches gerügt ist, und darf diesem ein anderes nicht substituiren.

Erk. ca. Krackrügge v. 16. Novbr. 1852.

Zu §. 10. 1. Vgl. zu §. 2.

2. Der Ober-Staatsanwalt ist befugt, gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte in einer und derselben Sache die Funktionen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 30. Novbr. 1849. — J. M. Bl. S. 497.

Zu §. 12. 1. Die Fristbestimmung in §. 12 bezieht sich nicht auf den Fall der Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung einer Voruntersuchung.

Besch. ca. Schramm v. 31. Juli 1849.

2. Die Beschwerde muß innerhalb der zehntägigen Frist an das Appellationsgericht gelangen.

Besch. ca. Schneider v. 21. Novbr. 1851.

3. Die Staatsanwaltschaft kann einen Punkt, gegen welchen sie nach §. 12 hätte Beschwerde erheben können, später, wenngleich sie die Beschwerde unterlassen hat, immer noch zum Gegenstande der Appellation machen.

Erk. ca. Berger v. 16. April 1850.

4. Anderen Personen als der Staatsanwaltschaft, selbst wenn die ersteren ausdrücklich als Denuncianten aufgetreten sind, steht gegen solche Beschlüsse der Gerichte,

durch welche die Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen wird, keine Beschwerde zu, und es kann den dritten Personen nur überlassen bleiben, in geeignetem Wege (§. 9.) die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Beschwerde zu veranlassen.

Besch. d. Ob.=Trib. v. 26. Sept. 1849. — Grundſ. S. 4.

Besch. d. Ob.=Trib. ca. Levin v. 21. März 1855. — Goltd. III. 402.

Erscheint die Verhaftung des Angeschuldigten erforderlich, so wird, wenn die Sache zur definitiven Beschlußfassung über Versetzung in Anklagestand eingesandt ist, der betr. Beschluß sofort vom Appellationsgerichte gefaßt. Zu §. 13.

Besch. ca. Lehmann v. 12. Novbr. 1852.

1. Die im §. 14 angedrohte Nichtigkeit bezieht sich lediglich auf das vorgeschriebene mündliche und öffentliche Verfahren, nicht aber auf Verhandlungen, welche bei diesem Verfahren vorzunehmen sind. Inwiefern in Beziehung auf letztere eine Nichtigkeit vorhanden ist, muß nach andern Rücksichten beurtheilt, und aus andern gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden. Zu §. 14.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 15. April 1850. Grundſ. I. Forts. S. 5.

2. Wenn die Mitglieder des Gerichtshofes in einer späteren Audienz dieselben sind, wie in der früheren, so hängt es, falls in dem späteren Termine eine Fortsetzung der Beweisaufnahme stattfinden soll, von ihrem Ermessen ab, ob die in dem ersten Termine erfolgte Beweisaufnahme zu wiederholen sei oder nicht.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 27. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 129.

3. Die Staatsanwaltschaft, (im Gegensatze zu den Richtern) kann, wenn in derselben Sache mehrere Termine, selbst solche, in denen Beweisaufnahmen erfolgen, abgehalten werden, durch verschiedene Beamte vertreten sein.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 27. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 129.

4. Sobald nicht dieselben Richter beisitzen (vgl. unter 2), muß in einer in einer Sache neu anberaumten Audienz das ganze Beweisverfahren wiederholt werden.

Erk. ca. Krackrügge v. 24. Jan. 1854.

5. Vgl. unten zu Art. 28 und 74. Ges. v. 3. Mai 1852.

6. Wenn der Staatsanwalt sich aus dem Verhandlungszimmer entfernt, ohne mit seinen Vor= oder Anträgen gehört zu sein, so ist ein dessenungeachtet erlassenes Urtel nichtig.

Erk. d. Ob.=Trib. — J. M. Bl. 1851. S. 31—32.

7. Die Vorschrift des §. 14, wonach der Beweis vor dem erkennenden Richter zu erheben, ist auf die im Civilprocesse zu verhandelnden Injuriensachen nicht anwendbar.

Erk. d. Ob.=Trib. Zimmermann ca. Rosenow v. 14. Juli 1854. — Goltd. II. 808.

8. Im Falle des Kontumacialverfahrens vor der Gerichtsabtheilung darf der erkennende Richter auch auf Grund eines vom Angeklagten in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses, nach Vorlesung des darüber aufgenommenen Protokolls, das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, indem dann die Vorlesung des fr. Protokolls als Urkundenbeweis anzusehen ist. Diese Befugniß entbindet indeß den Richter nicht von seiner Pflicht, im Falle einer in Antrag gebrachten Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung bei Erheblichkeit der von den Zeugen zu bekundenden Thatsachen die Zeugen persönlich zu hören.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Francke v. 7. Decbr. 1854.

Zu §. 16. 1. Bei Verhandlungen über Verbrechen vor den Gerichtsabtheilungen ist die Zuordnung eines Vertheidigers nicht absolut nothwendig. (Art. 21. Ges. v. 3. Mai 1852 und Art. I. §§. 1. 2. Ges. v. 22. Mai 1852.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Gayko v. 14. Sept. 1853. — Goltd. I. 550.

2. Ueber die Befugniß eines Rechtsanwalts, die ihm angetragene Vertheidigung abzulehnen (§§. 433. 463. Krim.-Ord. §§. 25 ffg. 44. III. 7 Allg. Ger.=Ord.) vgl. Allg. Verf. v. 5. Mai 1851. J. M. Bl. S. 215.

3. Die Publikation eines gegen einen Minderjährigen ergangenen Straferkenntnisses an dessen Vater, Vormund oder Kurator (Krim.=Ord. §§. 435. 515.) ist nicht mehr nöthig. (Vgl. zu Art. 109. Ges. v. 3. Mai 1852 unter Nr. 3 und 5.)

Erk. ca. Heyne v. 2. März 1850.

Erk. ca. Francke v. 27. Mai 1851.

4. Der Umstand, daß der Angeklagte verhaftet ist, macht für sich allein die Zuordnung eines Vertheidigers nicht nothwendig.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 2. März 1850. — J. M. Bl. S. 122.

Zu §. 18. Durch §. 18 sind die Vorschriften der Krim.=Ord. §. 285 ffg. und insbesondere §. 292 ffg. wesentlich modificirt. Wenn ein Angeklagter sein Geständniß aber unter der Behauptung der Anwendung von Zwangsmitteln gegen ihn widerruft, so muß in der Audienz nach Umständen der Beweis über den behaupteten Zwang erhoben und die Beweiskraft des früheren Geständnisses festgestellt werden.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Zils v. 21. April 1854. — Goltd. II. 534.

2. In Betreff der Kab.=Ordre v. 9. Oct. 1833 betr. die Ermäßigung der Strafe bei freiwilligem Geständniß s. zu Art. II. des Einf.=Ges. z. St.=G.=B.

Der Antrag auf Vorladung eines Zeugen zur mündlichen Verhandlung kann nicht ohne nähere Begründung durch bloße Hinweisung auf §. 19 VO. und Art. 25 Ges. v. 3. Mai 1852 beseitigt werden. Zu §. 19.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 21. Sept. 1853. — J. M. Bl. S. 429.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 9. Novbr. 1853. — J. M. Bl. S. 431.

1. Es ist keine Beschränkung der Vertheidigung, wenn die Vorladung von Zeugen nur deshalb versagt ist, weil der Gegenstand ihrer Vernehmung nicht angegeben war. Zu §. 20.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 8. Decbr. 1849. Grundſ. S. 6.

2. Vgl. zu Art. 25. Ges. v. 3. Mai 1852.

1. Die Frage, ob in einem besonderen Falle die schriftliche Vernehmung von Zeugen 2c. erfolgen solle, ist dem Ermessen der Instanzrichter insoweit überlassen, als der Gebrauch dieses Ermessens nicht zur Vereitelung des mündlichen Verfahrens überhaupt führen darf. Zu §. 21.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Mannewitz v. 2. März 1854.

2. Wenn der Appellationsrichter anordnet, daß die Beweisaufnahme nicht in der Audienz, sondern durch einen auswärtigen Kommissarius erfolgen solle, und die vernommenen Personen demnächst nicht nochmals zur Audienz vorgeladen werden sollen, so muß er im Resolute zugleich die Gründe für diese Abweichung von der Regel der §§. 14 und 21 VO. speciell angeben.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Hinze v. 9. Nov. 1853. Goltd. II. 103.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Ortloff v. 18. Nov. 1853. Goltd. II. 103.

3. Erfolgt die Beweisaufnahme durch auswärtige Kommissarien, so muß bei Strafe der Nichtigkeit der Angeklagte sowie sein Vertheidiger davon zu dem Zwecke benachrichtigt werden, seine Rechte bei dieser Beweisaufnahme durch seine persönliche Gegenwart wahrzunehmen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Range v. 6. Oct. 1854. — J. M. Bl. S. 404.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Krause v. 12. Mai 1854. — Goltd. II. 677.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Willert v. 17. Nov. 1854. — Goltd. III. 249.

Zu §. 22. **1.** Durch §. 22 sind auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, durch welche den von Beamten bei Ausübung ihres Amts gemachten Wahrnehmungen resp. den darüber erstatteten Anzeigen eine besondere Beweiskraft beigelegt wurde.

Erk. d. Ob.-Trib. v. **6.** April **1850.** — Grunds. **I.** Forts. S. **7.**

2. Durch §. **22** sind die Bestimmungen der §§. **356. 357** Krim.-Ord. nicht aufgehoben, vielmehr bestätigt worden.

Erk. ca. Daeumichen v. **19.** Novbr. **1850.**

3. Die Gerichte sind nicht ermächtigt, nach bloßem subjektiven Ermessen über die Beweiskraft der Aussagen der Zeugen sich von den Bestimmungen der Krim.-Ord. über die Nothwendigkeit der Vereidigung zu entbinden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Steudel v. **6.** Oct. **1854.** — Goltd. **II.** 680.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Simon v. **21.** Sept. **1851.**

4. Vgl. zu §. **332** Krim.-Ord.

5. Vgl. zu Art. **78** des Ges. v. **3.** Mai **1852.**

6. Weder Seitens der Staatsanwaltschaft, noch Seitens der Vertheidigung können Zeugeneide im Kriminalprozesse erlassen werden, wenn nicht zugleich von dem Antrage auf Vernehmung der Zeugen Abstand genommen wird.

vgl. Goltd. **II. 409.**

7. Der Richter verletzt keine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, wenn er die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten lediglich aus dem Bekenntnisse desselben schöpft und es nicht für erforderlich erachtet, neben dem Bekenntnisse den objektiven Thatbestand noch besonders durch Beweisaufnahme festzustellen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. **23.** Febr. **1855.** — J. M. Bl. S. **113.** — Goltd. **III. 403.**

Zu §. 26. Ueber das Verfahren der Gerichte bei Einholung der Allerhöchsten Bestätigung (Allerh. Kab. Ordre v. **15.** Juli **1809.** Anh. z. Ges.-Samml. S. 577.), sowie in Begnadigungssachen vgl. J. M. Bl. **1854.**

Zu §. 28. **1.** Vgl. die Instruktion für die Polizeianwälte v. **24.** Novbr. **1852.** J. M Bl. S. **390.**

2. Auch bei Uebertretungen kann der Antrag des Polizeianwaltes auf Vornahme gerichtlicher Voruntersuchungsverhandlungen, wofern er in der Sache selbst begründet ist, nicht abgelehnt werden.

Besch. ca. Franke v. **12.** Febr. **1850.**

3. Vgl. zu Art. **120.** Ges. v. **3.** Mai **1852.**

Zu §. 31. Vgl. zu §. **52.** VO.

Zu § 37. **1.** Vgl. zu Art. 78. Ges. v. **3.** Mai **1852.**

2. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ist über Erklärungen und Zugeständnisse des Angeklagten (oder auch einzelner Zeugen) bei der mündlichen Verhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen, oder es sind doch diese Erklärungen ꝛc. im Audienzprotokolle durch Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift zu konstatiren.

J. M. Bl. 1852. S. 307—308.

3. Ein Verfahren, wonach das verkündete Urtheil als in einer Anlage enthalten vom Protokolle registrirt wird, ist zwar, insofern auch nicht einmal der Tenor im Protokolle angegeben ist, ungehörig, jedoch zur Anfechtung durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht geeignet.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Beer v. 19. Jan. 1855. — Goltd. III. 249.

4. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung ist für den höheren Richter die alleinige Grundlage zur Kenntniß des Resultates dieser Verhandlung, eine Vernehmung der anwesend gewesenen Gerichtspersonen darüber ist unzulässig.

Erk. ca. Engert v. 1. Febr. 1850. —

1. Vgl. Art. XIII. XV. Einf. Ges. z. St.=G.=B. — Ges. v. 22. Mai 1852 und v. 6. März 1854. — Zu §. 38.

2. Zu Nr. 3. Dienstentlassung (Amtsentsetzung) ist nach den Disciplinargesetzen v. 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 eine der Kompetenz der Disciplinarbehörden vorbehaltene Strafe.

1. Vgl. zu Art. 1 Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 3. Zu §. 39.

2. Es ist gleichgültig, ob die Namen ꝛc. der Zeugen, welche Seitens der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden, im Texte der Anklageschrift oder in einer derselben beigefügten besonderen Liste stehen; auch steht es dem Staatsanwalte frei, außer den vom Ober=Staatsanwalte benannten Zeugen auch noch andere vorladen zu lassen oder auf einzelne in der Anklage benannte Zeugen zu verzichten. Wesentlich ist dagegen die rechtzeitige (zugleich mit der Anklage erfolgende) Mittheilung der Namen der Zeugen an den Angeklagten.

Reskr. v. 3. Decbr. 1852. — Goltd. I. 348.

In einer gerichtlichen Voruntersuchung ist das Gericht nicht verpflichtet, den Anträgen des Staatsanwaltes auf Vervollständigung der Untersuchung stattzugeben, vielmehr befugt, die Anträge des Staatsanwalts nach vorgängiger Prüfung zurückzuweisen, und steht dem Staatsanwalte nur frei, sich über einen solchen zurückweisenden Beschluß beim Appellationsgericht zu beschweren. (S. oben zu §. 5 Nr. 2.) Zu §. 42.

Besch. d. Ob.-Trib. ca. Danielczik v. 17. März 1854. — Goltd. II. 410.

Besch. d. Ob.-Trib. v. 4. Octbr. 1854. — Goltd. II. 809.

Zu §. 43. Wegen Zuziehung von Dolmetschern in der Voruntersuchung s. zu Art. 27 Ges. v. 3. Mai 1852.

Zu §. 44. Daraus, daß bei der Voruntersuchung besondere Erörterungen über den vom Angeschuldigten angetretenen Entlastungsbeweis nicht stattgehabt haben, folgt keine Nichtigkeit des Verfahrens.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Meyer v. 24. Novbr. 1853. — Goltd. II. 105.

Zu §. 45. Die Vorschrift des §. 45 findet auch auf Verhandlungen Anwendung, die Behufs Feststellung des objektiven Thatbestandes einer strafbaren Handlung, deren Thäter vorläufig unbekannt ist, vom Untersuchungsrichter vorgenommen werden.

Besch. ca. Ebert u. Gen. v. 29. Jan. 1853.

Zu §. 48. Bei Ansetzung der Termine ist auf die örtlichen und konfessionellen Verhältnisse gebührend zu achten, und insbesondere sind in überwiegend katholischen Gegenden an folgenden Festtagen:

am Feste der heiligen drei Könige (6. Januar),
„ „ der Reinigung Mariä, Lichtmeß (2. Februar),
„ „ Mariä Verkündigung (25. März),
„ Frohnleichnamsfeste (Donnerstag nach Trinitatis),
„ Feste der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni),
„ „ Allerheiligen (1. November),
„ „ Mariä Empfängniß (8. December),

weder Schwurgerichts-, noch andere öffentliche Sitzungen anzuberaumen.

Allg. Verf. v. 12. April 1850. — J. M. Bl. S. 127.

Zu §. 49. Die bezüglich des verhafteten Angeklagten in den §§. 49, 50, 53 und 134 Abs. 2 gegebenen Vorschriften finden ohne Unterschied Anwendung, mag der Angeklagte in der vorliegenden oder in einer andern Untersuchungssache verhaftet sein, oder sich im Arbeitshause, im Polizeiarrest oder im Schuldgefängniß befinden.

Beschl. d. Kammerger. v. 2. Febr. 1850. — Goltd. I. 65.

Reskr. des Just.-Min. — Goltd. I. 370.

Zu §. 50. Vgl. zu §. 49.

Zu §. 51. In Strafsachen müssen unmündige Kinder nicht durch eine an ihren Vater oder Vormund gerichtete Vorladung, sondern selbst vorgeladen werden. Es kommt wesentlich auf die persönliche Verhandlung mit dem Angeklagten an,

und folgt auch aus Art. 20 (am Schlusse) das Gegentheil des obigen Grundsatzes nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Abendroth v. 3. Novbr. 1853. — Goltd. II. 675.

1. Dem Gerichtshofe steht nicht die Befugniß zu, die Vorladung der von der Staatsanwaltschaft bei Erhebung der Anklage vorgeschlagenen Zeugen abzulehnen. Zu §. 52.

Reskr. v. 7. April 1852. — Goltd. I. 65. —

2. Vgl. zu Art. 26. Ges. v. 3. Mai 1852.

3. Falls der insinuirende Bote die vom Angeklagten benannten und vom Gericht vorgeladenen Zeugen nicht aufzufinden vermag, so muß dies dem verhafteten Angeklagten, falls derselbe zu dem Termine zweiter Instanz nicht persönlich vorgeführt wird, noch vor der Audienz bekannt gemacht, und demselben so Gelegenheit gegeben werden, bis zur Audienz die Angabe in Betreff des Wohnortes zu berichtigen. Die Nichtbeobachtung hiervon ist nach Maaßgabe des Art. 108 Nr. 5. Ges. v. 3. Mai 1852 eine Beschränkung der Vertheidigung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wagner v. 22. Decbr. 1854. — Goltd. III. 117.

4. Sind dem Angeschuldigten die auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft vorgeladenen Zeugen einmal bekannt gemacht, so bedarf es einer abermaligen Bekanntmachung nicht, sollte auch die Sache im angesetzten Termine nicht verhandelt, sondern zu einer späteren Sitzung (oder Sitzungsperiode des Schwurgerichts) ausgesetzt worden sein.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. März 1855. — J. M. Bl. S. 152.

1. Vgl. zu §. 49. Zu §. 53.

2. Ein Rechtsanwalt kann nicht gezwungen werden, über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Vertheidiger von dem Angeklagten mitgetheilt worden ist, ein Zeugniß abzulegen. (s. zu §. 313. Krim.-Ord.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. März 1853. — J. M. Bl. S. 355.

Die beisitzenden Richter haben nicht das Recht einer unmittelbaren Fragstellung an den Angeklagten oder Zeugen. Zu §. 54.

Kommiss.-Ber. I. Kammer. — Vollstd. Mater. S. 767.

1. Es ist nicht nothwendig, daß die Aussagen der schon in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen bei der mündlichen Verhandlung nochmals vollständig zu Protokoll genommen werden, vielmehr genügt es, wenn nur angegeben wird, ob die Zeugen bei ihren früheren Aussagen verblieben, oder welche Abänderungen und Zusätze von ihnen gemacht sind. (Vgl. Art. 78. Ges. v. 3. Mai 1852.) Zu §. 55.

Allg. Verf. v. 3. Sept. 1849. — J. M. Bl. S. 387.

2. Bei Differenzen zwischen den Aussagen der Zeugen im Audienztermine und in der Voruntersuchung kommt es, abgesehen von der Verpflichtung des Vorsitzenden, derartige Differenzen aufzuklären, für den Richter der höheren Instanz hauptsächlich auf dasjenige an, was der Zeuge im Audienztermine bekundet. Vor jeder andern verdient diejenige Art der Auffassung des Sachverhältnisses den Vorzug, wonach zwischen den Verhandlungen der Voruntersuchung und dem Audienzprotokolle kein offenbarer Widerspruch stattfindet.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gaebe v. 26. Novbr. 1852.

3. Wenn die Zeugen im Auslande vernommen und nach dortiger Vorschrift vereidigt sind, so bedarf es keiner neuen Vereidigung in der Audienz.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Große v. 11. Mai 1854. — Goltd. II. 540.

Zu §. 56. Muß ein im ersten Audienztermine ausgebliebener Angeklagter, gegen den in Folge seines Ausbleibens das Kontumacialverfahren beschlossen ist, zu einem neuen nöthig werdenden Termine nochmals vorgeladen werden? —

Verneint vom App.-Ger. Ratibor. Erk. ca. Salomon v. 18. Jan. 1853. — Goltd. I. 227.

Zu §. 60. Die zur Besetzung eines Schwurgerichtshofes erforderliche Zahl von fünf Richtern kann bei eintretenden Hindernissen in der Person des einen oder andern derselben während der Verhandlung einer Schwurgerichtssache durch keinen Richter ergänzt werden, der nicht von Anfang an als Ergänzungsrichter zugezogen ist, sollte er auch bei derselben als Zuhörer gegenwärtig gewesen sein.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Jan. 1853. — Goltd. I. 350. — Entscheid. Bd. 24. S. 471.

Zu §. 62. Oekonomie-Kommissarien können zu Geschwornen berufen werden.

Reskr. d. Min. f. landw. Ang. v. 8. April 1850. — Min. Bl. der innern Verwalt. 1850. S. 106. Nr. 144.

Zu §. 68. 1. Ist das Alinea 2 des §. 68 auch auf die Ergänzungsgeschwornen auszudehnen, sodaß also auch deren Funktion nicht länger als ein Jahr dauert? — und — wo nicht — darf auch noch innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres (§. 67) die Uebersendung einer neuen Liste von Ergänzungsgeschworenen veranlaßt werden?

Die erste Frage ist bejaht (Kommissionsbericht) s. zu §. 73. Vgl. die Fälle Goltd. I. 36 und Reskr. d. Min. d. Innern v. 29. Juli 1850. M. Bl. d. inn. Verw. 1850. S. 209.

2. Die Auswahl der einzuberufenden Geschwornen braucht nicht unbedingt durch den mit dem Vorsitze beim

Schwurgericht beauftragten Beamten, sie kann vielmehr im Falle dessen Behinderung — der im Zweifel zu präsumiren — durch den betreffenden Kreisgerichtsdirektor erfolgen. (Art. 54. Ges. v. 3. Mai 1852.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Schattschneider v. 25. Febr. 1853. — Goltd. I. 188.

3. Wegen Mittheilung der Liste der ausgewählten 24 (früher 30) Geschworenen an den Staatsanwalt resp. Mittheilung derselben Liste unter Beifügung der Namen der ausgebliebenen oder entlassenen Geschworenen nebst den Gründen hiervon an die Regierungs=Präsidien

vgl. Allg. Verf. v. 13. April 1850. — J. M. Bl. S. 128.

4. Von der getroffenen Auswahl der Geschworenen darf der Vorsitzende nach erfolgter Einberufung (§. 71) ohne Mitwirkung des Schwurgerichtshofes (§. 72) nicht abgehen.

Reskr. des Just.=Min. — Goltd. II. 796.

Wenn im Falle des §. 70 ein anderes Gericht, dem die Abhaltung des Schwurgerichts aufgetragen werden könnte, innerhalb des Bezirks des betr. Appellationsgerichts nicht vorhanden ist, so erfolgt die Bestimmung dieses andern Gerichts durch das Obertribunal nach vorgängiger Beschlußnahme des Appellationsgerichts über das Vorhandensein des Falles des §. 70. Zu §. 70.

Besch. d. Ob.=Trib. v. 4. Juli 1850. — Grunds. I. Forts. S. 11. —

Ueber Urlaubsgesuche der Geschwornen im Laufe der Sitzungsperiode muß in der Regel der Gerichtshof, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, entscheiden, und können Ausnahmen davon nur in Fällen besonderer Dringlichkeit zugelassen werden, wo dann die Beurlaubung durch den Vorsitzenden allein erfolgt. Zu §. 72.

Reskr. d. Just.=Min. — Goltd. I. 684.

Auch den nach §. 73 resp. Art. 61 in Funktion getretenen Ergänzungsgeschwornen muß dieselbe Berücksichtigung bei ferneren Einberufungen gewährt werden, welche der letzte Absatz des §. 68 den eigentlichen Geschwornen garantirt. (vgl. zu §. 68.) Zu §. 73.

Kommiss.=Ber. I. Kammer. — Vollst. Mater. S. 771.

Unter dem in §. 75 (auch in §. 78) genannten „zugeordneten Staatsanwalte“ ist nur der bei dem Schwurgerichte angestellte Staatsanwalt zu verstehen. Zu §. 75.

Allg. Verf. v. 3. Sept. 1849. — J. M. Bl. S. 388.

1. Ueber die Art der Abfassung der Anklagebeschlüsse s. m. Zu §. 76.

Allg. Verf. v. 29. März 1853. — J. M. Bl. S. 134.

2. Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn die Mitglieder der Rathskammer an der Entscheidung des Schwurgerichts Theil nehmen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Oct. 1849. — Grunds. S. 10.

3. Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn der Anklagebeschluß der Rathskammer nicht von sämmtlichen Mitgliedern der betreffenden Anklagedeputation unterschrieben ist, sofern nur sonst erhellt, daß die vorschriftsmäßige Anzahl von Richtern dabei mitgewirkt hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rudolph v. 15. Sept. 1853. — Goltd. I. 684.

Zu §. 78. 1. Vgl. zu §. 39 Nr. 2.

2. Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn der Vorsitzende des Schwurgerichts als Mitglied des Anklage-Senates an dem Anklagebeschlusse Theil genommen hat. (S. oben zu §. 76 Nr. 2.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schulz v. 6. Oct. 1853. — Goltd. I. 684.

Zu §. 79. 1. Vgl. zu §. 49.

2. Durch den definitiven Anklagebeschluß und die hierauf sich gründende Anklageschrift werden im Allgemeinen die Grenzen bestimmt, innerhalb deren das Strafverfahren sich bewegen muß, so daß, wenn der Angeklagte **in contumaciam** gegen sich hat verfahren lassen, es nicht zulässig ist, die Entscheidung auf Thatsachen zu gründen, die außer jenen Gränzen liegen. Ob aber und welches Verbrechen durch die als zugestanden angenommenen Thatsachen begründet wird, gehört lediglich zur richterlichen Beurtheilung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Sept. 1849. — Grunds. S. 8.
" " " v. 14. Nov. 1849. — Grunds. S. 10.

Zu §. 82. 1. Daß die Dienstliste der Geschworenen dem verhafteten Angeklagten nicht zeitig genug oder sonst nicht gehörig (z. B. nur an den Vertheidiger) zugestellt ist, ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn der Angeklagte, ohne den Mangel sofort zu rügen, sich auf die Verhandlung eingelassen, und seine Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschwornen ohne Vorbehalt abgegeben hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lange v. 17. Decbr. 1852. Goltd. I. 189.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Füntemann v. 27. Jan. 1853. Goltd. I. 189.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lebeck v. 9. Juni 1854. — Goltd. II. 799.

2. Mit derselben Maaßgabe (wie zu 1) begründet es keine Nichtigkeit, wenn einem Angeklagten die Liste der Ergänzungs-Geschwornen erst im Verhandlungstermine selbst bekannt gemacht worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Feldboehmer v. 15. Febr. 1855. — Goltd. III. 391.

Vgl. zu Art. 18. Ges. v. 3. Mai 1852. Nr. 1. Zu §. 83.

1. Vgl. zu Art. 69. Ges. v. 3. Mai 1852. Zu §. 86.

2. Die Erklärung wegen Annahme oder Ablehnung eines Geschworenen kann widerrufen werden, sobald festgestellt ist, daß dieselbe auf einem durch die Bezeichnung des Geschwornen beim Aufrufen verursachten Irrthume in der Person beruht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hoertsch v. 30. Sept. 1854. — Goltd. III. 100.

1. Wenn ein Geschworner zugezogen ist, welcher auf Grund des §. 95. nicht hätte zugezogen werden sollen, derselbe doch aber vom Angeklagten ausdrücklich angenommen worden ist, so kann das Erkenntniß dieserhalb als nichtig nicht angefochten werden. Zu §. 95.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 30. Jan. 1850. — Grunds. S. 11.

2. Wenn die Mitglieder des Schwurgerichtshofes nach Art. 98. (früher §. 111.) in Berathung über die Thatfrage treten, so kann die Frage, ob sie sich der Einwirkung auf die Entscheidung hätten enthalten sollen, nicht nach dem, lediglich das Verhältniß der Geschwornen regelnden §. 95. beurtheilt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Mai 1850. — Grunds. I. Forts. S. 14.

3. Daß einer der Geschworenen ein Bruder eines Mitgliedes des Gerichtshofes ist, macht den Geschworenen als solchen nicht unfähig; es giebt kein Gesetz, welches die Theilnahme zweier Brüder an der Entscheidung einer Sache in demselben Kollegium schlechthin verboten hat.

Erk. d. Ob. Trib. v. 29. Mai 1850. — Grunds. I. Forts. S. 14.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tetschmann v. 6. Jan. 1854. Goltd. II. 233. 530.

4. Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn unter einzelnen Geschworenen ein Schwägerschaftsverhältniß obwaltet.

Erk. d. Ob.-Trib. vom 13. Mai 1850. — Grunds. I. Forts. S. 14. und Goltd. I. 685.

5. Der Damnificat ist im Kriminalprozesse nicht als Partei anzusehen, so daß ein verwandtschaftliches Verhältniß zwischen einem Geschworenen und dem Damnifikaten nicht als Nichtigkeitsgrund schlechthin anzusehen ist, zumal wenn der Angeklagte einen solchen Geschworenen angenommen hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schaefer v. 29. Decbr. 1852. — Goltd. I. 190.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kramp v. 1. März 1855. — Goltd. III. 393.

6. Genügt die einfache Erklärung des Geschworenen, daß keiner der aus §. 95. sich ergebenden Perhorrescenzgründe vorliege, selbst wenn andrerseits der Angeklagte resp. der Staatsanwalt bestimmte derartige Gründe anführt und sofort bescheinigt?

vgl. Goltd. I. 190., wo eine Lücke im Gesetz angenommen ist.

7a. Wer als Mitglied oder Vorstand einer Behörde, zu deren Ressort auch Polizeisachen gehören, ein in einer Untersuchung erforderliches Attest unterschreibt, wird dadurch in Gemäßheit des §. 95. noch nicht unfähig, in der Sache als Geschworener zu fungiren.

7b. Das Attest eines Polizeibeamten über die Kostenzahlungsfähigkeit eines Angeklagten ist nicht als Thätigkeit in der Sache selbst anzusehen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krumhaar v. 11. Jan. 1854. — Goltd. II. 234.

8. Bleibt ein Geschworner zu seiner Funktion fähig, wenn seine Ehefrau ꝛc. als Zeugin in der betr. Sache vernommen wird?

Verneint. Goltd. II. 796.

9. Daß ein Schwurgerichtsvorsitzender unterläßt, die Geschworenen ausdrücklich auf den Inhalt des §. 95. aufmerksam zu machen, ist kein Nichtigkeitsgrund.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Abrahamson v. 13. April 1855. — Goltd. III. 392.

Zu §. 118. Gegen einen freigesprochenen Angeklagten kann wegen desselben Verbrechens eine neue Untersuchung nicht eingeleitet werden. Vgl. zu §. 414. Krim.-Ord.

Zu §. 122. Der Schwurgerichtshof darf seiner Entscheidung nur solche Thatsachen zum Grunde legen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt sind; es ist ihm daher nicht gestattet, bei Anwendung des Strafgesetzes auf andere Erkenntnißquellen zurückzugehen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. März 1850. — Grunds. I. Forts. S. 16.

Zu §. 123. Von keinem der erkennenden Richter darf die Bemerkung, daß sein Votum von dem Beschlusse des Kollegii abgewichen, in den Akten mit Bezug auf ein Erkenntniß beigefügt werden.

Zu §. 126. Besch. ca. Strickel v. 29. Jan. 1853. —

a. Aus der Zeit vor Erlaß des Ges. v. 3. Mai 1852. (Art. 101.)

1. Wenn neue Thatsachen oder Beweismittel nicht angeführt sind, keine Zeugen und in der Verhandlung selbst

nicht der Angeklagte persönlich gehört wird, so fehlen dem Appellationsrichter die Mittel, um eine selbstständige freie, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpfte Ueberzeugung zu gewinnen, dagegen ist der Appellationsrichter Richter der Sache in ihrem ganzen Umfange und steht ihm namentlich auch ein Urtheil über die Schuld des Angeklagten in thatsächlicher Beziehung zu, insoweit er die Mittel hierzu benutzt. Ueberdem steht es dem Appellationsrichter zu, die für die Ueberzeugung des ersten Richters angegebenen Gründe zu prüfen, und insofern diese nicht aus der mündlichen Verhandlung entnommene ausdrücklich festgestellte Thatsachen, sondern rechtliche oder faktische Ansichten oder Vermuthungen enthalten, anzunehmen oder zu verwerfen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Juli 1850. — Grunds. I. Forts. S. 17.

(2. Der Appellationsrichter kann prüfen, welche verbrecherische Absicht aus den vom ersten Richter festgestellten Thatsachen hervorgeht, und es enthält z. B. keine Verletzung des §. 126., wenn er (entgegen dem ersten Richter) in diesen Thatsachen nur eine Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, nicht aber auch eine Beleidigung derselben, oder wenn er bei Prüfung der festgestellten Thatsachen nach Anlaß, Wirkung und Erfolg nur ein fahrlässiges Vergehen annimmt, während der erste Richter ein vorsätzliches angenommen hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Juni 1850. — Grunds. I. Forts. S. 17.

3. Ebenso (wie zu 2.) kann der Appellationsrichter nach den gegebenen Umständen des Falles eine grobe Fahrlässigkeit annehmen, während der erste Richter eine Fahrlässigkeit überhaupt als nicht vorhanden angenommen hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. Mai 1855. — Grunds. I. Forts. S. 17.)

Zu Nr. 2 und 3. Die angeführten Grundsätze sind durch Art. 86. Ges. v. 3. Mai 1852 wesentlich modificirt.

4. Das Strafgesetz ist verletzt, wenn der Appellationsrichter bei Injurien die Prüfung ablehnt, inwiefern bei einer festgestellten Aeußerung die Absicht einer Ehrenkränkung anzunehmen. (Vgl. die vorgehende Note zu Nr. 2 und 3.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Juni 1850. — Grunds. I. Forts. S. 17.

5. Wenn in zweiter Instanz Nova beigebracht sind, so hat der Appellationsrichter die Thatfrage mit Berücksichtigung des aus den neuen Thatsachen und Beweismitteln

hervorgegangenen Ergebnisses selbstständig zu würdigen, insbesondere auch zu erwägen, ob und in wieweit die aus andern Erkenntnißquellen abgeleitete Ueberzeugung des ersten Richters damit noch bestehen kann oder nicht. Hat daher der Appellationsrichter den über eine erhebliche Thatsache angetretenen Beweis blos deßhalb zurückgewiesen, weil nicht zu übersehen sei, ob die Ueberzeugung des ersten Richters von der Schuld des Angeklagten nicht schon durch andere Momente begründet worden, so verletzt er das Strafgesetz.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Juli 1850. — Grunds. I. Forts. S. 20. (vgl. auch zu Art. 101. Ges. v. 3. Mai 1852.)

6. Wenn der erste Richter ohne Zulassung des Gesetzes die Vereidigung eines Zeugen versagt, und der Appellationsrichter diese Vereidigung in zweiter Instanz nachgeholt hat, so ist die beeidigte Aussage als neues Beweismittel zu betrachten.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 12. April 1850. — Grunds. I. Forts. S. 20. Goltd. I. 65.

b. aus der Zeit nach dem Erscheinen des Gesetzes v. 3. Mai 1852:

7. Als eine Veränderung der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters ist es nicht anzusehen, wenn vom Appellationsrichter, auch ohne neue Beweisaufnahme, nur diejenigen Momente bestimmter erläutert und hervorgehoben werden, welche in der vom ersten Richter festgestellten Handlung des Angeklagten oder der Qualität des Objectes der That schon mehr oder minder mitenthalten sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Placke v. 3. Febr. 1853.
" " " " Ilge v. 21. Febr. 1853.
" " " " Richter v. 24. Novbr. 1853.
" " " " Kriegner v. 30. Juni 1853.

8. Gegen die dem Appellationsrichter zustehende selbstständige Entscheidung über Ablehnung der Beweisaufnahme wegen Unerheblichkeit der behaupteten Thatsachen und Unzulänglichkeit der beigebrachten Beweismittel ist keine Nichtigkeitsbeschwerde möglich, insofern die Ablehnung aus thatsächlichen Gründen erfolgt. (Vgl. oben Nr. 5. und zu Art. 101. Ges. v. 3. Mai 1852. Nr. 8.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Roedel v. 10. Sept. 1852.
" " " " Philipp v. 27. Sept. 1852.
" " " " Schenk v. 5. Novbr. 1852.

9. Vgl. oben zu §. 12. Nr. 3.

10. Der Appellationsrichter kann, auch ohne neue Beweisaufnahme dann annehmen, daß mildernde Umstände (die sonst zur thatsächlichen Feststellung gehören)

vorliegen, wenn durch eine Abänderung in der Gesetzgebung — wie z. B. durch das Gesetz v. 9. März 1853 — dergleichen mildernde Umstände bei einem Vergehen (Verbrechen) anerkannt werden, und diese Abänderung erst nach Erlaß des ersten Urtheils erfolgt. — Vgl. zu Art. 101. Ges. v. 3. Mai 1852. Nr. 3.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schnerre v. 28. Mai 1853. Goltd. I. 373.

11. Der Appellationsrichter ist befugt, unter Festhaltung der vom ersten Richter festgestellten Thatsachen die rechtlichen Folgen derselben anders zu bestimmen, als im ersten Erkenntnisse geschehen, selbst wenn er ein anderes, oder gar kein Vergehen in diesen Thatsachen findet.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schellhase v. 6. April 1854.

12. Wenn der Appellationsrichter eine neue Beweisaufnahme für erheblich achtet, so steht es ihm auch frei, die zur Ermittelung des Aufenthalts der Zeugen ꝛc. erforderlichen Fristen dem beweisführenden Theile zu verstatten und zu diesem Zwecke die Verhandlung zu vertagen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Knoblauch v. 27. April 1854.

13. Ein Defensionalbeweis, den der in erster Instanz freigesprochene Angeklagte angetreten hat, bleibt in zweiter Instanz mit der Wirkung für den Appellationsrichter bestehen, daß dieser, wenn er auf Grund des neuen Belastungsbeweises strafen will, nunmehr auch ohne Weiteres verpflichtet wird, entweder auf jenen Defensionalbeweis wiederum einzugehen, oder sich, wenn er dieses ablehnt, über die Unerheblichkeit oder Unzulässigkeit desselben auszusprechen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Beckmann v. 13. Septbr. 1854. — Goltd. II. 676.

14. Es ist nicht als eine Verletzung eines Strafgesetzes anzusehen, wenn der Appellationsrichter Zeugen zunächst nur vorläufig zu dem Behufe vernehmen läßt, um zu ermitteln, ob sie etwas zur Sache Erhebliches würden bekunden können, und wenn er demnächst, nach Prüfung dieser vorläufigen Vernehmungen und Zusammenstellung derselben mit den vom ersten Richter für seine Feststellung angegebenen Gründen befindet, daß die förmliche Vernehmung dieser Personen nicht geeignet scheine, die vom ersten Richter als bewiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen, und deshalb ohne Vorladung und Vernehmung der fr. Personen, unter Zugrundelegung der Feststellung des ersten Richters erkennt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Reinhardt v. 4. Mai 1854. Goltd. II. 677. (Allg. Verf. v. 4. April 1854.

J. M. Bl. S. 147. sowie die Allg. Verf. v. 25. Novbr. 1850. Nr. 5. J. M. Bl. S. 399.)

Zu §. 127. 1. Die Frist zur Appellationsanmeldung ist gewahrt, wenn innerhalb derselben die Appellation durch einen Vertreter, wenngleich derselbe weder ausdrückliche noch vermuthete Vollmacht für sich hat, erfolgt und Appellant nachträglich, selbst noch nach Ablauf der 10 Tage, dies genehmigt, sei es ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen.

J. M. Bl. pro 1850 S. 97—100. — Grunds. S. 16.

2. Durch die von einem schreibensunkundigen Angeklagten unterkreuzte, aber durch einen Rechtsanwalt attestirte, innerhalb der 10 Tage angebrachte Appellationsanmeldung wird das Rechtsmittel gewahrt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Juni 1850. — Grunds. I. Forts. S. 21.

3. Wenn ein verhafteter Angeklagter innerhalb der zehntägigen Frist seine Vorführung zur Anmeldung der Appellation verlangt, so ist das Rechtsmittel gewahrt, wenn auch die Vorführung erst später erfolgt.

Erk. ca. Filesky v. 10. Mai 1850. — vgl. auch Goltd. I. 66.

4. Die Frist ist gewahrt, wenn der Appellant die Anmeldung noch innerhalb der 10 Tage in der beim Gericht befindlichen Briefkasten befördert, mag auch die wirkliche Präsentation erst nach Ablauf der Frist erfolgt sein.

Besch. ca. Steinmetz v. 3. Januar 1852. —

5. Darüber, ob die Anmeldung noch innerhalb des fatale eingelaufen, entscheidet nicht der Eingang derselben bei der Postbehörde am Gerichtssitze, sondern die Präsentation beim Gericht selbst.

Erk. d. Ob.-Trib ca. Lutter v. 6. März 1853. — Goltd. I. 554.

Dagegen hat das Obertribunal neuerdings angenommen, daß die Frist gewahrt sei, wenn die Präsentation der betr. Schrift bei Gericht innerhalb des fatale unter den obwaltenden Umständen möglich gewesen sei. vgl. Goltd. III. 118.

6. Die Unterlassung der Zuziehung des Vaters oder Vormundes bei Publikation eines Straferkenntnisses an einen Angeklagten unter 16 Jahren (Min.-Reskr. v. 27. April 1816) hindert den Anfang der präklusivischen Appellations-Frist nicht. (vgl. oben zu §. 16 Nr. 3.)

Erk. ca. Richter v. 12. März 1853. —

7. Jede ausdrückliche Unzufriedenheitserklärung eines Angeklagten mit dem publicirten Erkenntnisse ist als Appel-

lationsanmeldung anzusehen, und ist §. 518 Krim.-Ord. nicht aufgehoben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Dickchut v. 17. März 1853. — Goltd. I. 371.

8. Die präklusivische Appellationsfrist beginnt erst mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeklagten das Urtel mit Gründen publicirt ist. Daß dies geschehen, muß aus dem Audienzprotokolle hervorgehen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Febr. 1854. J. M. Bl. S. 175. — Goltd. I. 66. — Entsch. Bd. 27. S. 147.

9. Gegen ein Erkenntniß kann erst dann appellirt werden, wenn dasselbe mit Gründen publicirt ist, und eine vor der gehörigen Publikation erfolgte Anmeldung des Rechtsmittels ist daher nur insoweit zu beachten, als sie nach der Urtelspublikation erneuert wird.

Erk. ca. Leps v. 18. Okt. 1853.

10. Der Angeklagte kann seine ursprünglich ausdrücklich erklärte Beruhigung bei dem ersten Erkenntnisse innerhalb der zehntägigen Frist mit dem Erfolge der Zulassung des Rechtsmittels widerrufen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wölbling v. 19. Mai 1853.
" " " ca. Bruske v. 25. Mai 1853. — Goltd. I. 372.

1. Eine mündlich in der Audienz gleich nach Publikation des Erkenntnisses erfolgende Appellationsanmeldung ist zulässig. Zu §. 128.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Nehse v. 11. Febr. 1853 — Goltd. I. 553.

2 Genügt der rechtzeitige Eingang der Appellationsanmeldung bei einer Gerichtskommission?

Verneint durch Erk. ca. Rose v. 9. April 1850.
Bejaht im Kommiss.-Ber. II. Kammer. (Vollständ. Mater. S. 60.) wegen des Art. VII. Ges. v. 26. April 1851. G. S. S. 181. —

1. Eine Verlängerung der im §. 129. bestimmten Frist ist — abgesehen von der Bestimmung im Alinea 2. des späteren Art. 104. Ges. v. 3. Mai 1852 — nur zulässig, wenn ein Antrag hierauf innerhalb der zehn Tage gemacht ist; ohne diese Voraussetzung ist die Seitens des Gerichts erster Instanz erfolgte Verlängerung oder Anberaumung eines Termins zur Appellationsrechtfertigung ohne Wirkung. Zu §. 129.

Erk. ca. Jarand v. 11. Sept. 1849.
Besch. ca. Möller v. 10. Febr. 1852.

Diesem Grundsatz ist das Obertribunal mit dem Bemerken beigetreten, daß das innerhalb der gesetzlichen Frist

eingelegte Rechtsmittel durch das mit der Einlegung verbundene motivirte Fristgesuch bis zum Erlaß der richterlichen Verfügung in seinem vollen Umfange erhalten bleibe.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sattelberg v. 12. Decbr. 1851. — Goltd. I. 66.

2. Besondere Fristbewilligungen, wie die am Schlusse des §. 129 zugelassene, sind erst vom Tage der Bekanntmachung der Bewilligung an den Interessenten, nicht aber schon vom Tage der Verfügung selbst, zu berechnen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Caspar v. 16. März 1855. Goltd. III. 555.

Zu §. 130. 1. Auch wenn die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten appellirt, so muß diesem doch die Appellationsschrift zur Beantwortung mitgetheilt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. März 1850. — J. M. Bl. S. 151.

2. Die abschriftliche Mittheilung der Gegenerklärung des Appellaten an den Appellanten wird dann nothwendig und muß bei Strafe der Nichtigkeit erfolgen, wenn auf Grund dieser Gegenerklärung ein neuer Beweis in einer der Appellation entgegengesetzten Richtung vom Appellationsrichter veranlaßt werden soll.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krause v. 12. Mai 1854. — Goltd. II. 678.

Zu §. 131. Der Schluß des §. 131 wird durch Art. 13. Ges. v. 3. Mai 1853 insofern modificirt, als, wenn in Betreff des Beginns des Fristenlaufs und der rechtlichen Wirkung der Publikation Rechtsgrundsätze in Betreff kommen, die Beschwerde an das Obertribunal offen steht.

Zu §. 134. 1. Vgl. zu §. 49 und zu Art. 50 Ges. v. 3. Mai 1852.

2. Der Antrag auf Terminsverlegung findet in zweiter Instanz in der Regel dann nicht statt, wenn der Angeklagte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.

Erk. ca. Keller v. 15. Jan. 1850 u. ö.

3. Vgl. oben zu §. 16 Nr. 3 und 5.

4. Das Appellationsgericht ist zwar nur verpflichtet, den Angeklagten, nicht auch seinen Vertheidiger, zum Audienztermine vorzuladen, —

Erk. d. Ob.-Trib. — J. M. Bl. 1851 S. 295 und Erk. d. Ob.-Trib. ca. Heidelberger v. 7. Juni 1854. Goltd. II. 678. —

doch gehört die gleichzeitige Benachrichtigung des Vertheidigers vom Termine zu dem **nobile officium iudicis.**

Kommiss.-Ber. II. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 152.

5. Auch wenn der Angeklagte aus einem andern Grunde, als aus Veranlassung der betr. Untersuchung verhaftet ist, hat er doch kein Recht, die Vorführung zum Audienztermine zweiter Instanz zu verlangen, selbst wenn er die Kosten der Reise vorschießt. Dagegen muß ihm ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Braune v. 27. Mai 1854.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schwengler v. 24. Novbr. 1854. — Goltd. III. 118.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Zickel u. Gen. v. 24. Aug. 1854. — vgl. auch Goltd. I. 65.

6. Die bloße Erwählung eines Vertheidigers für die zweite Instanz enthält an sich weder das Mandat, die Vorladung zum Termine für den Angeklagten zu empfangen, noch das Mandat, denselben in seiner Abwesenheit bei der mündlichen Verhandlung vollständig zu vertreten, und macht deßhalb die Vorladung des nicht verhafteten Angeklagten nicht entbehrlich.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gaebler v. 17. Novbr. 1853.

7. Dem verhafteten Angeklagten, welcher nicht persönlich zur Audienz zweiter Instanz vorgeführt wird, ist dieser Audienztermin, sowie, wenn ihm auf seinen Antrag ein Vertheidiger zugeordnet wird, die Person des Letzteren bekannt zu machen. Ist diese Bekanntmachung unterlassen, oder in dem letzteren Falle nicht so rechtzeitig erfolgt, daß der Angeklagte den Vertheidiger mit Information versehen kann, so enthält das Verfahren eine nach Art. 108 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 5 zu beurtheilende Beschränkung der Vertheidigung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 24. Novbr. 1854. Entsch. Bd. 29. S. 472. — Goltd. III. 252.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. April 1855. — J. M. Bl. S. 200.

1. Wenn die Beschwerde des Staatsanwalt dem Angeklagten und dessen Vertheidiger vorschriftsmäßig mitgetheilt wird, so kann ein zwiefacher Anfangspunkt der für die Beantwortung der Beschwerde bestimmten Präklusivfrist entstehen. Dies ist beabsichtigt. Zu §. 144.

Kommiss.-Ber. II. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 162.

2. An das Obertribunal ist stets in expedirter Form, nicht mittelst bloßer Marginalverfügung, zu berichten.

Allg. Verf. v. 14. April 1851. — J. M. Bl. S. 167.

3. Auch wenn der Angeklagte latitirt, ist dennoch die Vorschrift des §. 144, wonach die Absendung der Akten an das Obertribunal zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde dem Angeklagten zu notificiren ist, dahin

zu beobachten, daß die Benachrichtigung durch Affixion an Gerichtsstelle erfolgt. Durch Art. 50 d. Ges. v. 3. Mai 1852 ist die Vorschrift des §. 141 nicht abgeändert.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Ackermann v. 9. März 1854. — Goltd. II. 676.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Wirth v. 22. Juni 1854. Goltd. II. 676.

4. Stützt sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten auf Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, so haben sich die Beamten der Staatsanwaltschaft in ihrer Gegenerklärung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der in der Nichtigkeitsbeschwerde hervorgehobenen Thatsachen, unter Verweisung auf die betreffenden Stellen der Akten, speciell zu äußern.

Allg. Verf. v. 27. Juni 1855. — J. M. Bl. S. 199.

5. Die Benachrichtigung des Staatsanwaltes und des Angeklagten von der verfügten Absendung der Akten vertritt die Stelle der nicht erfolgenden Vorladung vor das Obertribunal, und muß deshalb aus den Akten ersichtlich sein.

Allg. Verf. v. 27. Juni 1855. — J. M. Bl. S. 199.

Zu §. 150. Von jedem Nichtigkeitsurtel, welches auf eine gegen ein Appellationserkenntniß eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ergeht, ist dem Appellationsgericht von Seiten des Kreisgerichts Abschrift mitzutheilen.

Allg. Verf. v. 13. Novbr. 1849. — J. M. Bl. S. 467.

Zu §. 151. 1. Das durch die Verordnung v. 3. Jan. 1849 neu vorgeschriebene Restitutionsverfahren findet auf ältere, vor Emanation der Verordnung nach den Vorschriften der Krim.-Ordnung entschiedene Sachen keine Anwendung. In dergleichen Sachen ist vielmehr noch nach der Krim.-Ordnung zu verfahren.

Reskr. v. 16. April 1851. — Goltd. I. 66.

2. In einem Falle ist die Restitution zugelassen, weil ermittelt ward, daß die Vorladung zum Audienztermine, in welchem demnächst der Angeklagte kontumacirt wurde, aus einem entschuldbaren Versehen des Postboten einem Dritten, nicht dem Angeklagten, behändigt war, das Urtheil somit auf einer falschen Urkunde (Insinuationsdocument) beruhte.

Goltd. I. 556.

4. Die Restitution kann gegen ein rechtskräftiges Strafurtel dadurch nicht begründet werden, daß der Verurtheilte nachzuweisen vermag, daß das Erkenntniß auf eine falsche Bezüchtigung des geständigen Mitangeklagten gegründet sei.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 30. Oct. 1854. — Entsch. Bd. 29. S. 283.

In einem früheren Falle hatte das Obertribunal das Gegentheil angenommen. (Entsch. Bd. 27. S. 453. — Goltd. II. 411.

4. Ueber verschiedene Fälle der Restitution, die indeß zur Entscheidung des Obertribunals nicht gekommen sind, vgl. Goltd. II. 413—414.

5. Wenn der Angeklagte durch den Beschluß des kompetenten Gerichts gegen seine frühere Verurtheilung restituirt ist, und auf Grund dieses Beschlusses demnächst die Erneuerung der Hauptsache stattgefunden hat, so kann das in der letzteren ergangene Urtel aus dem Grunde, weil die Restitution aus den dafür angeführten Gründen überhaupt nicht hätte zugelassen werden sollen, von der Staatsanwaltschaft nicht ferner angefochten werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. October 1854. — Entsch. Bd. 28. S. 387.

Die Gerichte sind befugt, ohne und selbst gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft Ermittelungen über die zur Begründung eines Restitutionsgesuches angeführten Thatsachen zu veranlassen. Zu §. 153.

Kommiss.-Ber. II. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 167.

In Betreff der Schlußworte des §. 154. vgl. Art. 13 Ges. v. 3. Mai 1852. Zu §. 154.

Wenn es sich um Restitution gegen ein rechtskräftiges schwurgerichtliches Erkenntniß handelt, so bedarf es, wenn das Kreisgericht das Restitutionsgesuch für begründet erachtet, der Bestätigung dieses Beschlusses durch das Appellationsgericht nicht. Die Bemerkung in dem Kommissionsbericht II. Kammer (Vollständ. Materialien S. 167) ist hiergegen nicht entscheidend. Zu §. 155.

Besch. d. Ob.-Trib. ca. Herden v. 3. Febr. 1854. Goldt. II. 235.

1. Bei Vollstreckung erkannter Gefängnißstrafen ist der Beginn der Strafzeit, falls der in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte ein Rechtsmittel nicht einlegt, vom Tage der Publikation des Erkenntnisses ab zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Unterschied in der Behandlung der Untersuchungs- und der Strafgefangenen faktisch stattfindet. (Vgl. Reskr. v. 27. Mai 1840. J. M. Bl. S. 190.) — — In Betreff der Zuchthausstrafe s. zu §. 11 St.-G.-B. Nr. 5. Zu §. 159.

Besch. d. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1854. — Goltd. II. 821.

2. Vgl. zu §. 127. Nr. 10.

Zu §. 165. Der Rekurs ist auch gegen Kontumacialurtheile mit Einschluß der in Gemäßheit des Art. 126. Ges. v. 3. Mai 1852 ergehenden Urtheile zulässig.

Kommiss.-Bericht II. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 174.

Zu §. 178. 1. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in dem Falle, daß der Angeklagte vor rechtskräftiger Entscheidung stirbt (§. 365 I. 9. A. L. R.) vgl. zu §. 610. Krim.-Ord.

2. Wenn der Angeklagte zwar für schuldig erklärt, jedoch zu keiner Strafe verurtheilt wird (§. 42 St.-G.-B.), so hat er die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Senß. v. 6. April 1853. — Goltd. I. 373. Hier tritt das Obertribunal, unter Aufgabe der in dem Erkenntnisse des Rhein. Revisionshofes v. 29. Juni 1852 (J. M. Bl. S. 204) ausgesprochenen Ansicht, der Ausführung in Goltd. I. 138 bei.

3. Dem Angeklagten fallen die Kosten des von ihm eingelegten Rechtsmittels auch dann zur Last, wenn dasselbe zwar die Herabsetzung der in der früheren Instanz erkannten Strafe, nicht aber die gänzliche Freisprechung des Angeklagten zur Folge hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. April 1855. — J. M. Bl. S. 144. — Goltd. III. 405.

Zu §. 179. 1. Vgl. über die Verrechnung der Kosten der Strafvollstreckung in Polizeisachen die Allg. Verf. v. 14. Mai 1850 (J. M. Bl. S. 161.)

2. Ueber die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Verbrechen ꝛc. sowie durch die Verfolgung und Verhaftung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten vgl. Allg. Verf. 6. Mai 1850. J. M. Bl. S. 188.

Zu §. 181. 1. Die Beleidigung eines Andern in Bezug auf sein Amt ist, wenn sie zugefügt wurde, als der Beamte überhaupt nicht mehr im Dienste stand, was das Verfahren anbetrifft, nur als gewöhnliche Beleidigung zu behandeln.

Erk. ca. Zeidler v. 11. Decb. 1849. —

2. Das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige richtet sich auch noch jetzt nach den Vorschriften des Tit. 36 Th. I. der Allg. Ger. Ord.

Allg. Verf. v. 15. Aug. 1849. — J. M. Bl. S. 453.

3. In Betreff der Post- und Portokontraventionen vgl. Allerh. Erlaß v. 25. März 1850 (G. S. S. 300) und §. 43 Ges. v. 5. Juni 1852 über das Postwesen.

B.

Zum Gesetz vom 3. Mai 1852 (G. S. S. 290 fg.) betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849.

(Zu §§. 1. bis 11. VO.)

1. Die Staatsanwaltschaft ist nicht berechtigt, eine im Interesse des Angeklagten eingelegte Appellation ohne Zustimmung des Angeklagten zurückzunehmen, wenngleich der Angeklagte nicht mit appellirt hat. Zu Art. 1.

Beschl. d. Kammerger. v. 4. Novbr. 1852. — Goltd. I. 63.

2. Gegen Gerichtsbeschlüsse, durch welche eine Untersuchung eröffnet oder die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen ist, steht dem Staatsanwalte eine Beschwerde zu dem Behufe nicht zu, um solche Beschlüsse im Interesse des Angeklagten rückgängig zu machen.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 18. Oct. 1852. — Goltd. I. 64 Nr. 6.

Bei Versendung von Schriften beleidigenden Inhalts gehört sowohl die Absendung als das Eintreffen der Schrift zum Thatbestande der dadurch verübten schriftlichen Beleidigung, und ist das forum delicti commissi daher sowohl am Orte der Absendung als dem des Eintreffens des fr. Schriftstückes begründet. Zu Art. 2.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. von Krause v. 24. Febr. 1853. — Goltd. I. 226.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Holthof v. 10. März 1753. Goldt. I. 235.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Heinemann v. 4. Mai 1853. — Goldt. I. 369.

1. Aus der nur fakultativen Fassung des Art. XXI des Einf. Ges. z. St.-G.-B. und des Art. 3 folgt, daß eine Trennung der Verfolgung konnexer Verbrechen und Vergehen in der Art zulässig ist, daß das Verbrechen vor das Zu Art. 3

Schwurgericht, und die Vergehen vor die betreffenden Gerichtsabtheilungen gewiesen werden.

Besch. d. Ob.-Trib. v. 8. Sept. 1852. — Goltd. I. 186. Nr. 2.

2. Die einmal begründete Konnexität wird dadurch nicht wieder aufgehoben, daß derjenige, durch dessen That die Kompetenz des höheren Gerichts begründet wurde, außer Verfolgung gesetzt wird. (vgl. zu Art. XXI. Einf. Ges. z. St.-G.-B.)

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 4. Jan. 1854. J. M. Bl. S. 115. — vgl. dagegen Goltd. I. 42 u. 682 und zu Art. XXI. Einf. Ges. z. St.-G.-B.

Zu Art. 5. Die Bestimmung des Art. 5, wonach der Angeklagte den Einwand der Inkompetenz bei Verlust desselben schon bei seiner ersten Vernehmung, und spätestens vor dem Beginn der Beweisaufnahme, erheben soll, bezieht sich nicht auf den Fall, daß nach internationalen Verträgen die Untersuchung vor ein fremdländisches Gericht gehört. Dieser Einwand darf noch in der Richtigkeits-Beschwerde gemacht, hier jedoch nur auf die von dem Instanzrichter festgestellten Thatsachen begründet werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Simon v. 21. Sept. 1854.

Zu Art. 6. Die Kompetenz *ratione materiae* regelt sich nach den Vorschriften des Einführ. Gesetzes zum Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 resp. dem Preßgesetze v. 12. Mai 1851, sowie den Gesetzen v. 22. Mai 1852 und vom 6. März 1854.

Zu Art. 9. **1.** Wenn der erste Richter durch ein rechtskräftiges Inkompetenzurtel ausgesprochen hat, daß eine zur Anklage gestellte Handlung ein zur schwurgerichtlichen Kompetenz gehöriges Verbrechen darstelle, und daß ein anderer Anklagepunkt auf Grund der Konnexität auch vor das Schwurgericht zu verweisen sei, so darf der Appellationsrichter, wenn er bei Prüfung der Sache die Kompetenz des Schwurgerichts rücksichtlich des ersteren Anklagepunktes (das angebliche Verbrechen betreffend) für nicht begründet annimmt, sich einer weiteren Prüfung resp. Abänderung des rechtskräftigen Inkompetenzurtels über den andern Anklagepunkt nicht unterziehen, namentlich nicht beschließen, daß hinsichts dieses andern Anklagepunktes der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. In einem solchen Falle, bleibt vielmehr die Erledigung des negativen Kompetenzkonfliktes über beide Anklagepunkte dem Obertribunale überlassen.

Besch. d. Ob.-Trib. ca. Kaule v. 15. Juli 1854.

2. Ein Kompetenzkonflikt im Sinne des Art. 9 ist nicht vorhanden, wenn die Gerichtsabtheilung sich für inkompetent erklärt hat, und demnächst der Anklage-Senat den Beschuldigten deßhalb außer Verfolgung setzt, weil

hinreichende Anzeigen wegen einer strafbaren Handlung überhaupt nicht vorliegen. Allein der Anklage-Senat darf sich nicht darauf beschränken, die Versetzung in den Anklagestand abzulehnen; er muß die That nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterwerfen, und, falls er den Beschuldigten nicht gänzlich außer Verfolgung setzt, darüber Beschluß fassen, wegen welcher strafbaren Handlung hinreichende Anzeigen vorliegen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 2. März 1855. J. M. Bl. S. 143. — Goltd. III. 402.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. März 1855. J. M. Bl. S. 143. — Goltd. III. 402.

3. Auch wenn die Gerichtsabtheilung sich für inkompetent erklärt und die den Gegenstand der Anklage bildende That für ein Verbrechen erachtet hat, muß das Appellationsgericht, wenn es der letzteren Ansicht nicht beipflichtet und die That für ein Vergehen oder eine Uebertretung hält, den förmlichen, die Eröffnung der Untersuchung aussprechenden Beschluß (Art. 63) selbst erlassen.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 25. April 1855. — J. M. Bl. S. 246.

4. Ueber das Verfahren bei negativen Kompetenzkonflikten vgl. die Abhandlung in Goltd. III. 433. ffg. Danach nimmt das Obertribunal an, daß es auch im Falle des Art. 9. Abs. 3 von der thatsächlichen Annahme des Beschlusses des Appellationsgerichts nicht abweichen dürfe.

(Zu §§. 12 und 13 VO.)

1. Das Wort „ausdrücklich" in Art. 11 ist insofern ungenau, als die Beschwerde auch durch die Natur der Sache, durch Zulassung eines Rechtsmittels oder Anordnung eines andern Verfahrens indirekt ausgeschlossen sein kann (vgl. A. G. O. II. 1 §. 63). So z. B. ist die Beschwerde unzuläßig gegen einen gerichtlichen Beschluß, der ein Rechtsmittel zuläßt, gegen das polizeirichterliche Mandat u. s. w. Zu Art. 11.

Kommiss.-Bericht I. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 760.

2. Vgl. zu Art. 1. Nr. 2. und oben zu §. 12. VO.

3. Ueber das Verfahren bei Beschwerden der Staatsanwälte vgl. Allgem. Verf. v. 7. Febr. 1851. — J. M. Bl. S. 42.

4. Auch zu Beschwerden über Zurückweisung von Anklagen wegen Uebertretungen ist, sofern die Beschwerde vor das Obertribunal gelangt, die Ermächtigung des Justizministers beizubringen. (Art. 129.)

Besch. d. Ob.-Trib. ca. Heimeyer v. 3. Novbr. 1852. — Goltd. II. 103.

Zu Art. 12. Auch die Beschwerde des Staatsanwaltes darüber, daß das Kreisgericht sich für die Eröffnung einer vor das Schwurgericht gehörigen Untersuchung zu Unrecht nicht ausgesprochen habe, ist zunächst an das Appellationsgericht zu richten. (Dieser zunächst eine vor Erlaß des Ges. v. 3. Mai 1852 geltende Praxis aussprechende Grundsatz scheint durch Art. 12 nicht aufgehoben).

Besch. d. Ob.-Trib. v. 12. Decbr. 1849. — Grundſ. S. 5.

Zu Art. 13. Beschwerden an das Obertribunal sind auch in Civilprozessen wegen Ehrverletzungen nur dann zulässig, wenn eine Verfügung oder ein Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird.

Besch. d. Ob.-Trib. v. 5. Januar 1855. — Entsch. Bd. 29. S. 337.

Zu Art. 14. Schon vor Erlaß des Art. 14. nahm das Obertribunal an, daß die Verhandlungen über die Kompetenz des Gerichts (ob die Untersuchung vor den Einzelrichter, die Gerichtsabtheilung oder das Schwurgericht gehöre) und die Beschwerden, welche hierüber geführt werden, durch die in §. 12 VO. genannte zehntägige Präklusivfrist nicht berührt werden.

Besch. d. Ob.-Trib. v. 17. April 1850. — Grundſ. I. Forts. S. 4.

Zu Art. 15. Vgl. zu §. 29 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851. (Statt §. 15. VO.)

Zu Art. 18. 1. Sobald die Oeffentlichkeit für die Verhandlung einer ganzen Sache ausgeschlossen ist, gilt dies auch von dem für die etwaige Bildung des Schwurgerichts nöthigen Vorverfahren, da dasselbe unter dem Ausdrucke „Hauptverhandlung" mitbegriffen ist. (Art. 83.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schattschneider v. 25. Febr. 1853. — Goltd. I. 189.

2. Die Anordnung des Gerichts, daß für die Zuhörer zu den Schwurgerichtssitzungen Einlaßkarten vertheilt werden, ist nur eine Maßregel, welche die Oeffentlichkeit ordnet, nicht aber ausschließt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Decbr. 1849. — Grundſ. S. 6.

(Zu §. 16. VO.)

Zu Art. 20. 1. Fordert das Gesetz die jedesmalige Genehmigung des Gerichtsvorstandes für jede einzelne dem Referendarius &c. zu übertragende Sache, oder gestattet es eine Genehmigung im Voraus, z. B. für ganze Schwurgerichtsperioden und alle dem Referendarius &c. von dem Vorsitzenden zu übertragenden Sachen? —

cf. Goltd. I. 226. (Dort ist die letzere Alternative bejaht.)

2. Auch rheinische Advokaten sind als Vertheidiger in den Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 3. Jan. 1849 gilt, zulässig, jedoch dürfen sie sich dabei der Amtskleidung, welche sie bei den Gerichtsverhandlungen in der Rheinprovinz tragen müssen, nicht bedienen.

Reskr. v. 13. April 1853. — Goltd. II. 674.

1. Wenn die Verhandlung wegen der im §. 1 Ges. v. 22. Mai 1852 bezeichneten Verbrechen auf Grund der Konnexität vor dem Schwurgerichte erfolgt, so müssen den betreffenden Angeklagten Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. (vgl. oben zu §. 16 VO. Nr. 2.) Zu Art. 21.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Thiel v. 15. April 1853. — Goltd. I. 348. — Entsch. Bd. 25. S. 278.

2. Vgl. zu Art. 110.

3. Vgl. zu §. 467 Krim.-Ord. (Kollidirendes Interesse.)

4. Durch Art 21 ist der §. 16 VO. nicht dahin modificirt, daß die Zuordnung eines Vertheidigers von Amtswegen unter allen Umständen auch dann, wenn der Angeklagte einen Vertheidiger selbst gewählt hat, erfolgen müsse; vielmehr ist Art. 21 dahin zu verstehen, daß der Gerichtshof durch die Unterlassung der Zuordnung eines Vertheidigers von Amtswegen die Verantwortung trägt, wenn die Verhandlung wegen Ausbleibens des Vertheidigers nicht stattfinden kann.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Abrahamson v. 23. April 1855. — Goltd. III. 391.

Darf gegen einen in Haft befindlichen Angeklagten, welcher erklärt, in der Sitzung nicht erscheinen zu wollen, in contumaciam verhandelt werden? Zu Art. 23.

Verneint vgl. Goltd. I. 56.

(Zu §§. 19. bis 22. VO.)

1. Ueber Anträge auf Verlesung einzelner Vorverhandlungen im Audienztermine entscheidet das freie Ermessen des Gerichtshofes, welcher bei Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel davon auszugehen hat, daß dieselbe nur als Ausnahme zu betrachten ist. Zu Art. 25.

Reskr. d. Just. Min. — Goltd. I. 682.

2. Der Art. 25 läßt nicht die Auslegung zu, daß die Vernehmung der Zeugen im Audienztermine entbehrlich sei und durch Vorlesung ihrer Aussagen ersetzt werden können. (vgl. zu §. 19 VO.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. Septbr. u. 9. Novbr. 1853. — J. M. Bl. S. 429.

3. Die Befugniß des Gerichtshofes zur Vorlesung von Schriftstücken erstreckt sich auf alle der freien Disposition des Richters unterworfenen, zu den Akten gekomme-

nen Schriften, und wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß Derjenige, von dem das Schriftstück herrührt, aus gesetzlichen Gründen zur Beeidigung seiner Aussage nicht gezwungen werden kann.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Warczewska v. 31. Mai 1854. — Goltd. II. 675.

4. Vgl. oben zu §. 14 VO. Nr. 8.

5a. Die im aktiven Dienste befindlichen Offiziere sind regelmäßig nicht in der mündlichen Verhandlung, sondern nach Vorschrift des §. 352 Krim.-Ord. und der Allerh. Ordre v. 2. Aug. 1822 als Zeugen zu vernehmen; in besondern einzelnen Fällen steht der Militairbehörde die Entscheidung zu, ob die Vernehmung des betr. Officiers ohne Störung des Dienstes in öffentlicher Gerichtssitzung erfolgen könne.

b. Die nicht zum Offizierstande gehörigen Militairpersonen dagegen haben in der Regel in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen und ihre Vernehmung zu gewärtigen, und nur in besondern Fällen hat die Militairbehörde sich mit dem requirirenden Gerichte unter Mittheilung der Gründe, welche die Stellung des Vorgeladenen zur Zeit unzulässig machen, wegen Anordnung der sonst etwa erforderlichen Maßregeln in Einvernehmen zu setzen.

Cirkul. Verf. des Kriegsministers v. 21. Oct. 1850. Goltd. II. 808.

Reskr. d. Just. Ministers v 14. Decbr. 1853. — Goltd. II. 808.

Reskr. des Kriegsministers v. 23. Sept. 1853. — Goltd. II. 808.

c. Die Vorladung von Gensdarmen als Zeugen ist, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, nicht unmittelbar an sie zu erlassen, sondern durch Vermittelung der betr. Landrathsämter zu bewirken.

Allg. Verf. v. 21. Decbr. 1850. — J. M. Bl. 1851 S. 2.

Zu Art. 26. 1. Die im §. 318 Krim.-Ord. vorgeschriebene Einzelvernehmung jedes Zeugen bildet auch jetzt noch die Regel.

Kommiss.-Ber. I. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 763.

2. Die Nichtbeobachtung der Vorschrift des Alin. 2 Art. 26, wonach dem Angeklagten vor der Sitzung bekannt zu machen ist, welche Zeugen zur Verhandlung seiner Sache vorgeladen sind, ist für eine im Sinne des Art. 108 Nr. 5 unzulässige Beschränkung der Vertheidigung zu erachten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krüger v. 9. Novbr. 1853. — Goltd. II. 246.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. April 1851. — Entsch. Bd. 28 S. 383.

1. Der Art. 27 ist auch für Voruntersuchungen maaßgebend. Zu Art. 27.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Warczewska v. 31. Mai 1851. — Goltd. II. 538.

(Vollständ. Mater. S. 435, 436, 819.)

2. Die Vorschriften wegen Zuziehung der Dolmetscher beziehen sich nur auf den Fall, daß der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Wenn der Richter nur wegen Verschiedenheit der deutschen Dialekte selbst sich genöthigt sieht, zur Verständigung mit dem Angeklagten sich dritter Personen zu bedienen, so ist es auch seinem pflichtmäßigen Ermessen allein überlassen, welcher Mittel und in welcher Weise er sich derselben dazu bedienen will.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rohde v. 14. Juni 1854. — Goltd. II. 540.

3. Wenn gegen einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten dessen in der Voruntersuchung abgelegtes, jedoch ohne Zuziehung eines Dolmetschers aufgenommenes Geständniß als Beweismittel angesehen, und das Protokoll darüber verlesen werden soll, so ist es nothwendig,

a. daß entweder der Angeklagte in der Audienz einräumt, die im Protokolle niedergeschriebenen Erklärungen vor dem Untersuchungsrichter so, wie sie niedergeschrieben sind, abgegeben zu haben,

b. oder es muß, unter Darlegung der formellen Mängel der Voruntersuchung, die amtseidliche Vernehmung des Richters und des Protokollführers über den Hergang bei der früheren Vernehmung und den Inhalt der vom Angeklagten damals abgegebenen Erklärungen stattfinden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gleich v. 17. Novbr. 1854. Goltd. III. 98.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Warczewska v. 15. Decbr. 1854. Goltd. III. 98.

1. Die Berechtigung, den Angeklagten im Laufe der Verhandlung zeitweilig abtreten zu lassen, steht dem Gerichtshofe, nicht dem Vorsitzenden allein, zu. Zu Art. 28.

Sitzung der II. Kammer v. 9. März 1852. — Vollst. Mater. S. 414 fg. — vgl. auch Goltd. I. 227.

2. Ist die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale auch dann zulässig, wenn der zu vernehmende Zeuge bereits in der Voruntersuchung vereidigt ist?

Verneint in Hartmann. die VO. v. 3. Jan. 1849. S. 36.

3. Schwerhörigkeit des Angeklagten beeinträchtigt an sich noch keineswegs die Gesetzlichkeit des gewöhnlichen Verfahrens, sobald der Angeklagte im Termine nur überhaupt anwesend und ihm durch die in seiner Gegenwart

erfolgende Beweisaufnahme nur Gelegenheit geboten ist, das Resultat der Verhandlungen zu verfolgen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Braune v. 21. April 1853.

4. Die Bestimmung des Art. 28 ist eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, deren Verletzung Nichtigkeit des Urtels begründet.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Juli 1854. J. M. Bl. S. 359.
„ „ „ ca. Günther v. 23. März 1854. —
„ „ „ v. 28. März 1855. J. M. Bl. S. 160.

5. Dem von der Verhandlung widerrechtlich, wenn auch nur theilweise, ausgeschlossenen Angeklagten liegt zur Begründung seiner Beschwerde keineswegs der Beweis ob, daß die in seiner Abwesenheit stattgefundenen Verhandlungen Vertheidigungsmomente für ihn ergeben haben würden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Salomon u. Gen. v. 24. Febr. 1853. — Goltd. I. 242.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wedderin v. 14. Juli 1854. — u. a. O. II. 666.

Zu Art. 29. 1. Wenn auch erst nach geschlossener Beweisaufnahme neue Beweismittel beigebracht werden, so dürfen dieselben nicht als verspätet und deßhalb formell unzulässig zurückgewiesen werden, vielmehr muß der Gerichtshof eine materielle Prüfung dahin eintreten lassen, ob dem Beweisantrage stattzugeben sei.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 1. März 1854. — J. M. Bl. S. 195.

2. Für die Anwendung des Art. **29** bildet im Schwurgerichtsprozesse das Verdikt der Geschworenen und dessen Eröffnung an den Angeklagten die natürliche Grenze. (Vgl. zu Art. **79.**)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Moelder v. 24. März 1852. — Goltd. I. 186.

3. Die Gerichte sind befugt, während des ganzen Laufes des Verfahrens Beweise der Schuld oder Unschuld zuzulassen, und zu diesem Behufe selbst die Vertagung der Verhandlung zu verordnen. Wenn sie daher, unter Verkennung dieser Befugniß, einen Antrag auf Vertagung und nachträgliche Zulassung eines Entlastungsbeweises, ohne thatsächliche Prüfung seiner Angemessenheit, als „verspätet" zurückweisen, so wird dadurch die Vertheidigung unzulässigerweise beschränkt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1855. — J. M. Bl. S. 298. (Vgl. oben zu §. 126 VO. Durch vorstehenden Grundsatz wird das Präjudiz sub 2. sowie die Bestimmung in Art. 104. Ges. v. 3. Mai 1852 nicht berührt.)

Zu Art. 30. 1. Vgl. zu §. **126** VO. und zu Art. **86** und **101.**

2. Leitender Grundsatz bei Abfassung der Art. **29** bis **31** war eine Präklusion der Anklage resp. Vertheidi-

gung durch die Grenzen einer auf dem Fundament der Anklage sich allein bewegenden Hauptverhandlung zu vermeiden, da der Zweck des Verfahrens vielmehr die Ermittelung der Wahrheit selbst, unabhängig von solchen Grenzen, ist.

Vollständ. Mater. S. 87 ffg. — Goltd. I. 335.

3. Durch die Art. **30**, **84**, **86** wird der Richter nicht ermächtigt, aus der Verhandlung der Sache neben dem unter Anklage gestellten Verbrechen 2c. noch ein zweites zu konstruiren, auf welches weder die Anklage noch der Anklagebeschluß gerichtet ist, noch darf er bezüglich auf ein solches, außerhalb der vorliegenden Untersuchung liegendes Verbrechen 2c. eine Frage an die Geschwornen stellen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Wisniewski v. 6. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 286. — Goltd. I. 370. (Vgl. zu §. 1 VO. Nr. 2.)

4. Der Strafrichter hat — abgesehen von den für das Verfahren in Holzdiebstahlssachen durch das Gesetz v. **2**. Juni **1852** §. **49** (resp. Ges. v. **31** Jan. **1845** G. S. S. 95.) vorgesehenen besondern Fällen — auch Präjudicialfragen, selbst wenn dieselben ein privatrechtliches Rechtsverhältniß betreffen, der Regel nach zu seiner Kognition zu ziehen, so lange über dieselben ein Civilproceßverfahren noch nicht anhängig ist.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Braune v. 9. Juni 1855. — Ueber diese Streitfrage vgl. den Aufsatz in Goltd. III. 516 ffg. u. J. M. Bl. 1842 S. 228.

5. Der Appellationsrichter kann auf die Appellation des Angeklagten, sobald sich findet, daß zwar nicht das zur Anklage gestellte, wohl aber ein schwereres Vergehen vorliegt, nicht in pejus erkennen, sondern muß den Angeklagten freisprechen: er hat aber die Befugniß, der Staatsanwaltschaft die Verfolgung wegen des in der That vorliegenden schwereren Vergehens im Erkenntnisse vorzubehalten, und zwar selbst dann, wenn der thatsächliche Hergang derselbe ist, auf Grund dessen die Freisprechung wegen des zur Anklage gebrachten geringeren Vergehens erfolgt. (Vgl. zu Art. **101** und **102** und zu §. **414** Krim. Ord.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Bergner v. 14. Sept. 1854.

1. Eine alternative thatsächliche Feststellung, z. B. dahin, daß der Angeklagte entweder in dieser 2c., oder in jener 2c., jedenfalls aber in gesetzlich strafbarer Weise eine Sache weggenommen habe, genügt zur Konstruirung irgend eines Schuldig gegen den Angeklagten und zur Verhängung einer Strafe nicht. Zu Art. 31.

Erk. ca. Wirker v. 23. Novbr. 1855 und öfter.

2. Vgl. zu Art. 74, 75 und 78.

3. Im Falle eines Schuldbekenntnisses müssen sämmtliche in dem Geständnisse des Angeklagten enthaltenen Erklärungen, soweit dieselben geeignet sind, auf die Beurtheilung der Sache Einfluß auszuüben, aus dem Audienzprotokolle erhellen. (Vgl. Art 78.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Febr. 1853. — J. M. Bl. S. 366.
„ „ „ v. 16. Sept. 1853. — J. M. Bl. S. 415.

4. In den Gründen eines Straferkenntnisses sind nicht nur diejenigen Thatsachen zu bezeichnen, die als zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehörig für erwiesen oder nicht erwiesen erachtet werden (Alinea 1), sondern auch diejenigen Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder nicht geführt angenommen ist (Alinea 2). Fehlt das Erstere, so ist das Urtel wegen mangelnder thatsächlicher Feststellung nichtig (Art. 102); fehlt das letztere, so liegen wesentliche Bedenken gegen die Feststellung des ersten Richters vor (Art 101.)

Erk. ca. Sieber v. 10. Febr. 1854. — Vgl. Allg. Verf. v. 29. März 1853. J. M. Bl. S. 134.

Zu Art. 32. 1. Vgl. zu Art. 74, 75, 78 sowie oben zu §. 127.

2. Der Angeklagte hat in allen Fällen das Recht, Abschrift des Urtels mit den Gründen zu fordern.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krüger v. 21. März 1855. — Goltd. III. 554.

Statt §. 25 VO.

Zu Art. 37. Die öffentliche Vorladung muß den thatsächlichen Inhalt der Anklageformel vollständig enthalten, und genügt eine Bezeichnung des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens im Allgemeinen (z. B. schwere vorsätzliche Körperverletzung) nicht.

Reskr. v. 2. Juni 1853. Goltd. I. 348.

Zu Art. 40. Die nach Art. 40 zu bewilligende Nachfrist hat dieselbe Bedeutung wie die Frist in Art. 37 lit. c. und muß also durch Gestellung vor dem Untersuchungsrichter innegehalten werden.

Kommiss.-Bericht I. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 766.

Zu Art. 44. Muß das nach Art. 44 eintretende Verfahren gegen den sich gestellenden Angeklagten auch wider seinen Willen erfolgen, und kann sich der Angeklagte auch nicht freiwillig und ausdrücklich dem ergangenen Kontumacial-Erkenntnisse unterwerfen? —

Vgl. Goltd. I. 35. sowie über das Wesen der Kontumaz in Schwurgerichtssachen überhaupt: Vollständ. Mater. S. 766. lit. b.

Auch in dem Falle, wo nach erfolgter Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den verhafteten Angeklagten diesem eine Ausfertigung des Erkenntnisses deshalb nicht behändigt werden kann, weil derselbe inzwischen entflohen ist und latitirt, vertritt der **14**tägige Aushang einer (vollständigen) Ausfertigung des Erkenntnisses an Gerichtsstelle die Stelle jener Behändigung dergestalt, daß die **10**tägige Frist zur Angabe der Beschwerdepunkte zu laufen beginnt (Art. **110** Abs. **2**), und nach fruchtlosem Ablaufe derselben die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden kann (Art. **112** und **113**). Zu Art. 50.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gorall v. 12. Jan. 1853. — Goltd. I. 371.

(Zu §. 60 VO.)

1. Referendarien dürfen als Spruchrichter nur dann zu den Schwurgerichtssitzungen zugezogen werden, wenn sie durch ressortmäßige Verfügung des Appellationsgerichts dem betr. Kreisgerichte speciell als Hülfsrichter zugewiesen sind. Zu Art. 52.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bumbullis v. 18. April 1853. — Goltd. I. 530.

2. Bei Bildung des Schwurgerichtshofes ist in Ansehung der beisitzenden Richter ein öfterer Personenwechsel möglichst zu vermeiden.

Reskr. d. Just.-Min. — Goltd. II. 396.

Die Beschlüsse des Kreisgerichts vor Beginn der Schwurgerichtssitzungen sind nur provisorische, in Bezug auf welche das Schwurgericht auf den Antrag des Angeklagten oder Staatsanwaltes eine definitive Erledigung eintreten lassen muß. Zu Art. 53.

Erk. des Ob.-Trib. ca. Brandt v. 15. Sept. 1854. — Goltd. II. 661.

Vgl. zu §. 68 VO. Zu Art. 54.

(Zu §§. 62 und 63 VO.)

1. Es ist ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens verletzt, wenn zu einer schwurgerichtlichen Verhandlung eine Person als Geschworner durch Willkühr oder Zufall berufen worden ist und dabei fungirt hat, welche nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen Listen eingetragen war. Zu Art. 56.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Alex v. 6. April 1853, Entsch. Bd. 25. S. 280.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Buchwald v. 27. April 1853. — Goltd. I. 349.

2. Darf der Gerichtshof eine auf der Dienstliste stehende, als Geschworener einberufene Person auch dann nicht von der Theilnahme an den Geschworenenfunktionen ausschließen, wenn diese Person selbst sofort unzweifelhaft

den Mangel eines absoluten Erfordernisses zu dem Amte als Geschworner nachweist (z. B. mangelndes Alter durch Vorlegung des Taufscheins)?

Vgl. hierüber Goltd. I. 683. zugleich aber auch J. M. Bl. pro 1851 S. 293 und Kommiss.=Bericht II. Kammer. Vollständ. Mater. S. 114. — Danach ist die Frage verneint.

3. Wenn mehr als 24 Geschworene anwesend sind, so hindert der Umstand, daß Einer von ihnen wegen Mangels der Eigenschaft als Preuße nicht fungiren kann, die aus den übrigen 24 Geschworenen vorzunehmende Bildung des Schwurgerichts nicht; nur eine Mitwirkung von Geschworenen, die die Eigenschaft als Preuße nicht haben, ist verboten.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Gilbert v. 26. Mai 1854. — Goltd. II. 530.

4. Auch eine in der Zwischenzeit zwischen der Aufstellung der Urliste der Geschworenen und dem Beginne der Schwurgerichts-Sitzungsperiode erfolgende Herabsetzung des Steuersatzes unter das im Art. 55. Nr. 9 bestimmte Minimum kann vor dem Schwurgericht nicht geltend gemacht werden.

Reskr. d. Just.=Min. — Goltd. III. 240.

(Zu §. 70 VO.)

Zu Art. 59. Die Bestimmung des Art. 59 ist nicht auf die Fälle der Nothwendigkeit im Sinne des Art. V. Ges. v. 26. April 1851 beschränkt, sondern lediglich für Fälle der Zweckmäßigkeit gegeben.

Kommiss.=Bericht I. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 771—772.

(Zu §. 72 VO.)

Zu Art. 60. 1. Dürfen Geschworene, die vor Beginn der Sitzungsperiode mit ihrem Entlassungsgesuche von dem betreffenden Kreisgerichte zurückgewiesen sind, auf Grund derselben, vor dem Kreisgerichte schon geltend gemachten, Gründe nachträglich noch von dem Schwurgerichtshofe entlassen werden? —

Vgl. den Fall in Goltd. I. 531. — Mit Rücksicht auf den zu Art. 53 angeführten Grundsatz wohl zu bejahen.

2. Der in Absatz 2 des Art. 60 gebrauchte Ausdruck „entlassene Geschworene" bezieht sich sowohl auf solche Geschworene, die ihre Dispensation ausdrücklich beantragt haben, als auch auf solche, deren Entlassung auch ohne ihren Antrag vom Gerichtshofe (Art. 53) aus andern Gründen (z. B. weil sie an dem angeblichen Wohnorte nicht aufzufinden sind) beschlossen werden muß.

Reskr. v. 27. April 1855. — Goltd. III. 540 (vgl. mit Goltd. II. 796.)

(Zu §. 73 VO.)

Wenn der im letzten Absatz des Art. 61 erwähnte Fall eintritt, so kommen die zurücktretenden Ergänzungsgeschworenen für alle folgenden Sachen außer Thätigkeit.

Reskr. v. 19. Mai 1853. — Goltd. II. 797.

(Zu §§. 76 bis 78 VO.)

1. Der Anklage-Senat des Appellationsgerichts hat auch dann eine völlig freie Befugniß zur Eingehung auf das Materielle einer Sache, wenn das Kreisgericht nur über ein zur Entscheidung der Gerichtsabtheilung gehöriges Vergehen befunden hat und die Sache zufälliger- oder irrthümlicherweise an das Appellationsgericht zur definitiven Beschlußfassung gelangt ist. Der Appellationsrichter darf hier insbesondere den Beschuldigten außer Verfolgung setzen, selbst wenn die Rathskammer die Versetzung in Anklagestand (anstatt der Eröffnung der Untersuchung) wegen eines an sich vor den Anklagesenat des Appellationsgerichts gar nicht gehörigen Vergehens ausgesprochen hatte. Zu Art. 63

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 23. April 1853. — Goltd. I. 551.

2. Bei Motivirung der vorläufigen Beschlüsse über Versetzung in Anklagestand bedarf es in faktischer Beziehung nicht der Aufzählung und Angabe der einzelnen Verdachtsgründe; es genügt, wenn nur angegeben ist, daß hinlängliche Verdachtsgründe vorliegen, um die Versetzung in Anklagestand erfolgen zu lassen. In Hinsicht des Rechtspunktes genügt eine genaue Charakterisirung des Verbrechens nach seinen Merkmalen unter Angabe der Zeit und des Ortes der That in gedrängter Kürze.

Allg. Verf. v. 2. Oct. 1849. — J. M. Bl. S. 411.
„ „ v. 24. Oct. 1849. — J. M. Bl. S. 443.

In Betreff der Anklageformeln vgl. insbesondere
Allg. Verf. v. 29. März 1853. — J. M. Bl. S. 134.

3. Vgl. zu dem Ges. v. 25. April 1853 den Staatsgerichtshof betreffend.

4. Wenn der Anklage-Senat dafür hält, daß die bisherigen Ermittelungen nicht einmal zur Eröffnung der Untersuchung wegen eines Vergehens hinreichen, daß vielmehr auch hierzu noch eine Ergänzung der Voruntersuchung erforderlich ist, so ordnet er diese Ergänzung selbst an, und beschließt sodann weiter in der Sache, darf dagegen die Sache nicht zur nochmaligen Beschlußfassung über das allein in Frage stehende Vergehen an die Gerichtsabtheilung zurückweisen. (Vgl. auch zu Art. XXI. das Einführ.-Ges. z. St.-G.-B.)

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Brauer v. 17. Novbr. 1854. — Goltd. III. 250.

5. Dem Appellationsgericht steht bei der Beschlußfassung über die definitive Versetzung in Anklagestand die Kognition über alle Theile der Voruntersuchung zu, und ist dasselbe hierbei nicht auf diejenigen Punkte beschränkt, welche der Staatsanwalt zum Gegenstande seines Antrages gemacht, oder über welche das Kreisgericht Beschluß gefaßt hat. Das Appellationsgericht kann vielmehr die bei dem Kreisgerichte übergangenen Theile der Voruntersuchung sowohl von Amtswegen zu seiner Beschlußnahme ziehen, als die hierauf gerichteten Anträge des Oberstaatsanwalts einer Prüfung unterwerfen.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Schirrmeister v. 5. Oct. 1853. — Goltd. II. 230.

6. Vgl. zu Art. 9 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 3.

(Zu §. 79 und statt §§. 80 bis 81 VO.)

Zu Art. 65. Die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände erfolgt beim Kontumacialverfahren ohne Zuziehung der Geschworenen durch den Gerichtshof.

Reskr. v. 19. Mai 1853. — Goltd. I. 350.

(Zu §. 83 VO.)

Zu Art. 68. 1. In den Fällen des Art. 68, wo ein und dasselbe Schwurgericht für mehrere auf einander folgende Sachen gebildet werden soll, kommt es zwar nur auf die Erklärung des Angeklagten an, doch ist es zweckmäßig, auch den Vertheidiger zu der Verhandlung über die Bildung des Schwurgerichts, wenngleich die Sache selbst erst später zur Verhandlung kömmt, vorzuladen, und in der Vorladung ebensowohl die Stunde der Verhandlung wegen Bildung des Schwurgerichts als des Beginns der Verhandlung in der Sache selbst namhaft zu machen.

Reskr. d. Just. Min. — Goltd. I. 37.

2. Kann sich ein Angeklagter dem für eine vorhergehende Sache in Gemäßheit des Art. 68, jedoch in seiner, des Angeklagten, Abwesenheit, gebildeten Schwurgerichte unterwerfen, oder muß der Angeklagte der folgenden Sache bei der Bildung des ersten Schwurgerichts, insofern dasselbe auch für ihn gelten soll, nothwendig zugegen sein? — Die erste Alternative ist bejaht: Goltd. I. 36. 193.

3. Ist die Bildung eines Schwurgerichts für mehrere Sachen gültig, wenn ein Wechsel in den Beamten der Staatsanwaltschaft an dem betr. Tage bevorsteht, und also die später eintretenden Beamten bei der ersten Bildung nicht zugezogen sind?

Bejaht: Goltd. I. 193.

4. Auch die **Fortsetzung** einer mehr als drei Tage unterbrochenen, bereits angefangenen Verhandlung einer Sache vor denselben Geschworenen ist, als dem Geiste des jetzigen Kriminalverfahrens zuwider, unzulässig.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Wagner v. 2. März 1853. — Goltd. I. 193.

(Statt §§. 88 und 89 VO.)

Mangelnde Erklärung des anwesenden Angeklagten (resp. Staatsanwalts) über die Annahme oder Ablehnung eines Geschworenen gilt als Annahme. Zu Art. 69.

Kommiss.-Ber. I. Kammer. — Vollst. Mater. S. 773. — vgl. auch Goltd. II. 86.

(Zu §. 92 VO.)

Wie ist zu verfahren, wenn die Zahl der Angeklagten, die sich nicht einigen, mehr als die Zahl der den Angeklagten überhaupt möglicherweise zustehenden Ablehnungen beträgt? — Zu Art. 70.

Goltd. I. 38, 685. Es ist angenommen, es müsse ebenfalls das Loos entscheiden.

(Statt §. 94 VO.)

Wenn die Anordnung der Zuziehung von Ersatzgeschworenen nicht schon vor der Bildung des Schwurgerichts überhaupt getroffen war, so darf, wenn nach der Ziehung der Hauptgeschworenen einer dieser letzteren nicht fungiren kann, nun nicht mehr noch zur Ziehung eines Ersatzgeschwornen nachträglich geschritten werden, sondern es ist, wenn es an 12 Geschworenen fehlt, ein völlig neues Schwurgericht zu bilden. Zu Art. 71.

Reskr. d. Just.-Min. — Goltd. I. 350.

1. Ersatzgeschworene dürfen sich erst dann in das Berathungszimmer begeben, wenn die Nothwendigkeit der Ersetzung eines Hauptgeschworenen während der Berathung eintritt. Zu Art. 72.

vgl. Aufsatz im J. M. Bl. pro 1851 S. 71 (anerkannt im Kommiss.-Bericht I. Kammer.)

2. Das Eintreten des Ersatzgeschworenen ist nur im Falle **nothwendiger** Ersetzung zulässig. Diese Nothwendigkeit ist als ein wesentlicher Theil der Förmlichkeiten durch das Protokoll festzustellen, und die Frage, ob sie festgestellt sei, unterliegt nach Art. 108 der Prüfung des Nichtigkeitsrichters.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Buckowsky v. 8. April 1853. — Goltd. I. 351. Entsch. Bd. 25. S. 283.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. März 1854. — Entsch. Bd. 27. S. 432.

3. Gewissensskrupel (etwa in Betreff der möglicherweise eintretenden Strafe) können einem Geschworenen keinen Anspruch auf Entlassung geben.

Reskr. d. Just.-Min. — Goltd. I. 531 und 351.

4. Vgl. zu Art. **89** Nr. **1.**

(Statt §. 97. VO.)

Zu Art. 73. **1.** Dem Schwörenden steht frei, der vorgeschriebenen Eidesnorm die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Allg. Verf. v. 26. März 1850. J. M. Bl. S. 102. — Vgl. auch vollst. Materialien S. 121.

2. Einen Mangel bei der Vereidigung (wenn z. B. ein Geschworener die rechte Hand nicht in die Höhe hebt) muß der Angeklagte sofort rügen, widrigenfalls er daraus keinen Nichtigkeitsgrund entnehmen kann.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lange v. 17. December 1852. — Goltd. I, 195.

(Statt der §§. 98 bis 117 VO.)

Zu Art. 74. **1.** Die Zustellung der Anklageschrift in Abschrift oder Druck an die Geschworenen beim Beginn der Verhandlung in der Schwurgerichtssitzung widerstreitet dem Prinzipe der Mündlichkeit und der Gleichheit der Parteienrechte, stellt daher die Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens dar, welche die Vernichtung des Urtheils und des voraufgegangenen Verfahrens vor den Geschworenen nach sich zieht.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Febr. 1854. J. M. Bl. S. 177. — Entsch. Bd. 27 S. 421. — Goltd. II. 397.

Vgl. auch Goltd. I. 38. 686 (in Betreff der Anklageformel.)

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Wagner v. 25. Febr. 1853. — Goltd, I. 195 (in Betreff eines Exposé der Vertheidigung).

Reskr. v. 15. Juni 1853. — Goltd. I. 531 (in Betreff einer Handzeichnung über die Lokalität.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Brandt v. 6. Okt. 1854. — Goltd. III. 241.

2. Nur die durch das Appellationsgericht mit dem Verweisungs-Beschlusse an das Schwurgericht gesendete förmliche Anklageschrift bedarf nothwendig der Vorlesung beim Beginne der schwurgerichtlichen Verhandlung; es begründet keine Nichtigkeit, wenn der Schwurgerichtshof die von der Staatsanwaltschaft ihm später zugestellten Nachträge zur Anklageschrift nicht vorlesen läßt, sogar diese Vorlesung ausdrücklich ablehnt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Oct. 1851. — Entsch. Bd. 21 S. 443.

3. Die Kabin.-Ordre v. 9. Octob. 1833, die Vortheile eines freiwilligen Geständnisses betreffend, ist aufgehoben. Vgl. zu Art. II. Einf. Ges. z. StGB.

4. Bei Verlesung der Anklageschrift in der Hauptverhandlung müssen alle Mitglieder des Gerichtshofes anwesend sein bei Strafe der Nichtigkeit. (In einem Falle war ein Mitglied des Gerichtshofes nicht zugegen gewesen bei Verlesung der Anklage in polnischer Sprache, die der Angeklagte allein verstand, während bei der vorher erfolgten Vorlesung der Anklage in deutscher Sprache der Gerichtshof vollzählig gewesen war.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Karasiewicz v. 18. April 1855. — Goltd. III. 540.

1. Im Falle eines von dem Angeklagten vor dem Schwurgerichte abgelegten Geständnisses kann die streitig gebliebene Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände oder von Strafausschließungsgründen nicht allein, sondern nur in Verbindung mit der Schuldfrage den Geschworenen vorgelegt werden. Zu Art. 75.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Borrmann v. 24. Nov. 1851. — J.-M.-Bl. S. 195. — Goltd. I. 197.

2. Vgl. zu Art. 31 Nr. 3.

3. In Schwurgerichtssachen ist derjenige Theil des Protokolls über die mündliche Verhandlung, welcher das Bekenntniß des Angeklagten enthält, insoweit verlesen zu lassen, als dasselbe die zu den wesentlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehörenden Thatsachen betrifft.

Allg. Verf. v. 18. Febr. 1854. — J.-M.-Bl. S. 98.

4. In Schwurgerichtssachen darf dann nicht ohne Zuziehung der Geschwornen verhandelt werden, wenn der Angeklagte sich nicht schuldig bekennt; es genügt nicht, daß er die Thatsachen zugesteht, welche die wesentlichen Merkmale des ihm zur Last gelegten Verbrechens bilden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. Decbr. 1850. — Entsch. Bd. 20 S. 522.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. März 1854. — J.-M.-Bl. S. 202. — Goltd. II. 399.

5. In Fällen, wo der Angeklagte sein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß in einer oder der andern Beziehung im Schwurgerichtstermine widerruft, sind in der Regel nur diejenigen Zeugen zu vernehmen, deren Angaben für die Geschwornen von Erheblichkeit sein können, wobei der Gerichtshof in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen hat, ob die eine oder andere Vernehmung nicht durch das theilweise Geständniß des Angeklagten überflüssig geworden ist.

Reskr. d. Just.-Min. — Goltd. I. 39.

6. Wenn der Angeklagte mildernde Umstände für sich nicht geltend macht und im Uebrigen ein erschöpfendes Bekenntniß abgelegt hat, so unterbleibt die Zuziehung der Geschworenen, auch wenn das Gesetz bei dem fr. Verbrechen rc. mildernde Umstände überhaupt zuläßt, und bedarf es also in diesem Falle einer Erörterung über das Vorhandensein mildernder Umstände nicht.

Reskr. v. 14. Sept. 1852. — Goltd. I. 39.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tetschmann v. 6. Jan. 1854 a. a. O. II. 231.

7. a. Wenn von mehreren Angeklagten nur der Eine vollkommen geständig ist, so bedarf es hinsichts seiner nicht mehr der Zuziehung von Geschworenen, obwohl in Betreff der nicht geständigen Koinkulpaten eine solche eintritt.

b. Wenn über eine Handlung, wegen deren Mehrere in gleicher Weise angeklagt sind, das Verfahren mit Geschworenen auch nur in Betreff der nicht geständigen Mitangeklagten stattgefunden hat, so darf auch noch nach dem Schlusse dieses Verfahrens eine Frage wegen mildernder Umstände in Betreff des geständigen Angeklagten den Geschworenen vorgelegt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Böhm u. Gen. v. 12. Jan. 1853. — Goltd. I. 198, vgl. zu A. auch Goltd. II. 661.

8. Ueber die Frage, wie zu verfahren, wenn der Angeklagte zwar sich schuldig bekennt und im Uebrigen ein völliges Geständniß ablegt, aber eine andere, wenngleich unter denselben Verbrechensbegriff fallende Qualifikation der That behauptet, als in der Anklage aufgestellt war (z. B. Diebstahl mittelst Einsteigen, während nach der Anklage Diebstahl mittelst Nachschlüssels vorliegt) — vgl. Goltd. I. 354.

9. Es ist nicht erforderlich, daß der Angeklagte in seinem Geständniß den einzelnen Thatsachen auch diejenige Bezeichnung gebe, wie das Gesetz es thut, selbst nicht in dem Falle, daß die Feststellung dieser Bezeichnung einen Theil der sonst durch die Geschwornen zu beantwortenden Thatfrage bildet. Es ist daher nicht nöthig, daß der Angeklagte z. B. auch ausdrücklich zugestehe, seine Verbindung mit Andern sei eine „Zusammenrottung," und seine Handlungen seien eine „Gewaltthätigkeit an Sachen" gewesen. In solchen Fällen ist es der Beruf des Gerichtshofes, auf Grund der zugestandenen Thatsachen über das Vorhandensein des vom Gesetze erforderten Verbrechensbegriffs und der einzelnen Momente desselben ohne Zuziehung der Geschworenen zu entscheiden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fischer v. 17. Febr. 1854. — Goltd. II. 398.

10. Wenn der übrigens geständige Angeklagte mildernde Umstände für sich in Anspruch nimmt, und es deshalb der Zuziehung von Geschworenen bedarf, so ist die Beweisaufnahme in der Regel auf die Thatsachen zu beschränken, auf Grund deren mildernde Umstände anzunehmen sein würden, und es wird namentlich in Betreff des übrigen Thatbestandes zu erwägen sein, daß das Geständniß des Angeklagten selbst ein vorzügliches, eine andere Beweisaufnahme meistentheils unnöthig machendes, Beweismittel ist. (vgl. oben Nr. 5.)

Reskr. v. 23. März 1854. — Goltd. I. 399. 663.

11. Bedarf es noch einer weiteren Zuziehung der Geschworenen, wenn der Angeklagte, der Anfangs geleugnet und deshalb die Bildung des Schwurgerichts nothwendig gemacht hat, im Laufe der vor den Geschworenen erfolgenden Beweisaufnahme ein qualificirtes Geständniß ablegt?

vgl. Goltd. III. 242. — Die Frage ist verneint.

12. Die Prüfung des Gerichtshofes in Betreff der Richtigkeit des Bekenntnisses und sein demgemäß auf diese Prüfung gegründeter Beschluß über die Zuziehung der Geschworenen ist der Verfolgung durch die Richtigkeitsbeschwerde nicht unterworfen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hadamack v. 6. Jan. 1854. — Goltd. II. 231.

1. Es ist der Anordnung des Vorsitzenden anheimgestellt, ob er bei mehreren Angeklagten der Staatsanwaltschaft nach jeder Einzelvertheidigung das Wort zur Replik bewilligen will, eine Beschränkung der Vertheidigung liegt hierin nicht. Zu Art. 76.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 24. Febr. 1853. — Goltd. I. 223. — Vgl. Goltd. II. 664.

2. Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich (wie z. B. in Art. 28) den Gerichtshof, nicht den Vorsitzenden, als Träger gewisser Befugnisse nennt, stehen diese dem Vorsitzenden zu, namentlich gebührt diesem die Entscheidung, wo es sich um eine Bestimmung materiellen Inhalts, insbesondere also um die Befugnisse der Staatsanwaltschaft oder der Vertheidigung, handelt.

Reskr. v. 15. Juni 1853. — Goltd. I. 532.

3. Der Schwurgerichtsvorsitzende ist nicht befugt, den Beamten der Staatsanwaltschaft, falls derselbe seine Amtsbefugnisse überschreitet, zur Ordnung zu rufen, sondern hat nöthigenfalls nur das Recht der Beschwerde.

Reskr. v. 19. Mai 1853. — Goltd. II. 799.

1. Bei Publikation des Urtheils müssen die Gründe der Entscheidung mitgetheilt werden. Daß dies geschehen, ist im Protokolle zu vermerken. Zu Art. 78.

Just.-Min.-Blatt pro 1853 S. 432.

2. Vgl. zu Art. 75 Nr. 3 und zu §. 37 VO.

3. Die Vorschrift des Art. 78 ist nicht auf den in Abwesenheit des Gerichts und des Protokollführers stattfindenden Hergang bei der Berathung der Geschworenen zu beziehen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. März 1854. — J.-M.-Bl. S. 201.

4. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung muß während der Verhandlung und bis zum Schlusse derselben niedergeschrieben werden; eine nachträgliche Redaktion desselben ist unzulässig. — Vgl. unten Nr. 8.

Besch. v. 23. Juli 1849.

5. Wenn das Urtel nicht besonders abgefasst, sondern vollständig mit den Gründen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird, so muß dieser Theil des Protokolls von sämmtlichen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes vollzogen werden.

Verf. d. Ob.-Trib. v. 21. Aug. 1852. — Goltd. I. 39.

6. Wegen schriftlicher Formulirung der Anträge auf Fragstellung resp. der Abänderungs-Anträge s. Allg. Verf. v. 29. März 1853. J.-M.-Bl. S. 134. — Vgl. Goltd. I. 199.

7. Die stattgefundene Versäumniß wesentlicher Förmlichkeiten kann bei Gebrauch der Protokollformulare, in denen die fr. Förmlichkeit als beobachtet aufgeführt steht, nur durch den besonderen Vermerk des Gerichtsschreibers bewiesen werden.

Vgl. Goltd. I. 200.

8. Die erst nach dem Schlusse der Verhandlung nachträglich erfolgte Vollziehung des Protokolls durch den Vorsitzenden und den Gerichtsschreiber ist an sich kein Nichtigkeitsgrund. (Vgl. übrigens zu Art. 96 Nr. 1.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schulz v. 6. Oct. 1853. Goltd. I. 686.

9. Bei Fortsetzung eines Protokolls über eine mehrere Tage hindurch andauernde Sitzung sind zwar auch in dem fortgesetzten Protokolle die Namen der Richter und Geschworenen nochmals anzugeben, doch enthält ein Verstoß hiergegen an sich keinen Nichtigkeitsgrund.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Radtke v. 5. Oct. 1853. — Goltd. I. 687.

10. Vgl. zu Art. 31 Nr. 3.

11. Vgl. zu Art. 108. (Die Gründe der Zurückweisung von Anträgen auf Beweisaufnahme sollen aus dem Protokolle konstiren.)

12. Die nicht erfolgte besondere Vollziehung eines Theiles des Sitzungsprotokolles, der deshalb vom Gerichts-

schreiber abgeschlossen ist, weil die Sitzung zeitweilig unterbrochen war, ist nicht geeignet, die Vernichtung des Verfahrens herbeizuführen, wenn nur das Protokoll über die ganze, also auch den ersten Theil mitumfassende, Verhandlung durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers am Schlusse des Ganzen förmlich vollzogen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Reichmann v. 15. Sept. 1854. — Goltd. II. 663.

13. Offenbare Irrthümer des Audienzprotokolls in Anführung z. B. des Datum der Verhandlung u. s. w., darf der Vorsitzende aus den Akten berichtigen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lesaus v. 13. Sept. 1854. — Goltd. III. 101.

1. Die auf Anfechtung des vom Vorsitzenden gehaltenen Schlußvortrages gegründete Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückzuweisen. Zu Art. 79.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Buddendier v. 15. Sept. 1853. — Goltd. I. 688.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Drygas v. 14. Decbr. 1853. — a. a. O. II. 86.

2. Der Art. **79** enthält kein Verbot, welches den Gerichtshof verhindert, einem erst bei der Ausführung über die Thatfrage gestellten Antrage auf Erhebung eines Beweises zu willfahren. Der Art. **29** ist auch für das Schwurgerichtsverfahren maaßgebend.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Klinge v. 1. März 1854. — Goltd. II. 400.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Holbrich v. 24. Mai 1854. — a. a. O. II. 531.

3. Darf das Beweisverfahren auch noch nach beendigtem Schlußvortrage des Vorsitzenden, und nachdem sich die Geschworenen zur Berathung zurückgezogen haben, wieder aufgenommen werden?

Vgl. Goltd. II. 87, 401, 531, 532. III. 107. — S. zugleich zu Art. 29 Nr. 2.

In dieser Beziehung hat das Ober-Tribunal in zwei Fällen folgende Grundsätze ausgesprochen:

a. Auch nach publicirtem Verdikte ist der Gerichtshof befugt, nachträglich eine Zusatzfrage in Betreff mildernder Umstände oder von Strafausschließungsgründen den Geschworenen im Interesse des Angeklagten vorzulegen. (Die nachträgliche Frage muß sich auf den nämlichen, durch das bereits publicirte Verdikt festgestellten Thatbestand beziehen.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Walther v. 18. April 1855. — Goltd. III. 542.

b. Nach Publikation des Verdikts ist die Stellung einer nachträglichen Eventualfrage (die also einen vor dem publicirten Verdikte abweichenden Thatbestand supponirt) unzulässig, und bleibt dem Gerichtshofe möglichenfalles nur der Ausweg, der Staatsanwaltschaft die neue Verfolgung wegen der fr. Eventualität vorzubehalten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rauprich v. 27. April 1855. — Goltd. III. 543.

4. Wenn die Fragstellung nach dem Schlußvortrage des Vorsitzenden eine besondere, in der Anklage nicht enthaltene Ausdehnung des Thatbestandes im Auge hat, so hat der Angeklagte die Befugniß, nunmehr noch im Wege der Vertheidigung wie in dem der Rückfrage an die Zeugen Alles das vorzubringen, was er zum Zwecke der Verneinung dieser erweiterten Fragstellung für dienlich hält.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bomholt v. 30. März 1854. — Goltd. II. 532.

Dagegen kann der Angeklagte den Umstand, daß die Fragestellung sich über einen von der Anklage abweichenden rechtlichen Gesichtspunkt erstrecke, und daß es ihm in dem Stadium der Fragstellung nicht mehr möglich gewesen sei, diesen neuen Gesichtspunkt den Geschworenen gegenüber thatsächlich genügend zu beleuchten, zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht benutzen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Stadtländer v. 8. Decbr. 1854. — Goltd. III. 102.

Zu Art. 80. 1. Alle Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage gleichzeitig gestellt werden, und es ist nicht zulässig, die Stellung derselben bis dahin vorzubehalten, daß die Geschworenen die Hauptfrage beantwortet haben.

Verhandl. d. II. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 132.

2. Eine Frage in der allgemeinen Fassung: „Ob Gründe vorhanden seien, welche die Strafe ausschließen?" — ist unzulässig und hat die Vernichtung des Verdikts zur Folge.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Oct. 1852. — J. M. Bl. pro 1853 S. 223. — Goltd. I. 53.

3. In Betreff derjenigen Umstände, welche die Strafe ausschließen, ist nur dann eine besondere Frage zu stellen, wenn diese Gründe der Art sind, daß sie der That den ihr sonst beiwohnenden verbrecherischen Charakter entziehen, wohin aber die Frage, ob die verwirkte Strafe durch den Ablauf der Verjährungsfrist ausgeschlossen sei, nicht gehört.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Febr. 1850. — Grundś. S. 13.

4. Die Schuldfrage in Betreff mehrerer Komplicen ist für jeden von ihnen besonders zu formuliren.

J. M. Bl. pro 1852 S. 54 Nr. 2. — Goltd. I. 586, II. 87.

5. Die Hauptfrage muß direkt und unmittelbar auf das vorliegende Verbrechen gerichtet sein, und darf nicht etwa durch einen Schluß vermittelt werden.

J. M. Bl. pro 1852 S. 54 Nr. 3.

6. Die Vorschrift, daß die Hauptfrage nicht in mehrere Fragen getheilt werden soll, ist für eine wesentliche Prozeßvorschrift da zu achten, wo ihre Nichtbefolgung zu einem Ausspruche der Geschworenen führt, welcher in sich widersprechend und daher nicht geeignet ist, die gehörige Grundlage für das richterliche Urtheil zu bilden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Sept. 1853. — J. M. Bl. S. 427. — Entsch. Bd. 25. S. 185.

7. Daß, sobald in einer Sache beide Fälle der Theilnahme (§. 34 St.-G.-B. Nr. 1 Anstiftung, und Nr. 2 Hülfsleistung) indicirt sind, die beiden Arten der Theilnahme nicht in eine Frage zusammengefaßt, sondern in zwei Fragen gesondert sind, und die Frage wegen Hülfsleistung nur für den Fall gestellt ist, wenn die Frage wegen Anstiftung verneint sein würde, ist zweckmäßig und enthält keine Verletzung des Grundsatzes, daß die Hauptfrage nicht getheilt werden dürfe.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Brendel v. 9. Mai 1855. — Goltd. III. 541.

1. Die den Geschworenen vorzulegenden Fragen dürfen nur den objectiven und subjectiven Thatbestand der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen, nicht aber außerdem noch den Zusatz enthalten, ob der Angeklagte dadurch das näher bezeichnete Verbrechen begangen habe. Zu Art. 81.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Novbr. 1853. — J. M. Bl. pro 1854 S. 53.

2. In Schwurgerichtssachen sind durch die Geschworenen nur diejenigen Thatsachen festzustellen, welche zu dem in dem Strafgesetze bezeichneten Thatbestande gehören; die Feststellung der in dem Strafgesetze nicht hervorgehobenen Thatsachen, welche auf die Abmessung der Strafe von Einfluß sind, gebührt dem Gerichtshofe.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Decbr. 1853. — J. M. Bl. pro 1854 S. 182. Goltd. II. 400. — Vgl. Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Januar 1850. Grundſ. S. 11.

3. Die den Geschworenen vorzulegende Frage umfaßt ebensowohl die rein thatsächliche Frage, ob der Angeklagte der Urheber der fr. That ist, als nicht minder die Frage, ob ihm die That als Schuld zuzurechnen ist, also das Urtheil über die verbrecherische Willensrichtung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Jan. 1850. — Grunds. S. 12.

4. Die Geschworenen müssen sich auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschränken. Haben sie sich darüber ausgesprochen, daß mildernde Umstände vorhanden seien, wiewohl ihnen deshalb keine Frage vorgelegt war, so kann dieser Theil des Ausspruchs bei Abmessung der verwirkten Strafe vom Richter nicht berücksichtigt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Jan. 1850. — Grunds. S. 12. J. M. Bl. S. 112.

5. Die nach Art. 81 zu stellende besondere Frage über die **Zurechnungsfähigkeit** des Angeklagten kann **ohne** nähere Angabe der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geistesbeschaffenheit gestellt werden. (**Kann**, aber **muß** nicht.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Oct. 1854. Entsch. Bd. 28. S. 443. Goltd. III. 246. 247.

In einem früheren Falle war das Gegentheil angenommen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hammel v. 8. Sept. 1852. — Goltd. I. 50, 51.

6. Durch die Bejahung der Frage, ob ein Angeklagter (unter 16 Jahren) mit **Unterscheidungsvermögen** gehandelt habe, ist noch keineswegs die weitere Frage entschieden, ob er mit **Zurechnungsfähigkeit** gehandelt habe.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Raudonat v. 17. Sept. 1852. — Goltd. I. 52. — J. M. Bl. S. 375.

7. Wenn das Gesetz den Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Vorhandensein einer von mehreren, in der betreffenden gesetzlichen Vorschrift neben einander gestellten Alternativen abhängig macht (z. B. in §. 247 St.-G.-B.: sich **oder** Andern Gewinn verschaffen **oder** Andern Schaden zufügen), so ist die Vorschrift des Art. 81 nicht dahin zu verstehen, daß in einer den Geschworenen vorzulegenden Frage nun auch jedesmal **alle** diese Alternativen enthalten sein müßten. Vielmehr genügt es, wenn die Frage nur die dem konkreten Falle angemessene Alternative enthält, und, insofern nicht schon die Anklage den erforderlichen Anhalt hierfür bietet, ist es Sache des Vorsitzenden, das nach Maßgaabe der Verhandlungen Zweckmäßige zu bestimmen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krüger v. 16. Juni 1854. — Goltd. II. 536.

8. Die Feststellung, ob die im Auslande verübte, diesseits zur Anklage gestellte Handlung nach den Gesetzen des Auslandes strafbar sei (§. 4 Nr. 3 St.-G.-B.), gebührt dem Gerichtshofe und nicht den Geschworenen. Die Beurtheilung des Gerichtshofes in dieser Hinsicht ist zu-

gleich der Kritik des Nichtigkeitsrichters nicht unterworfen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Schenk v. 14. Decbr. 1851. — Goltd. III. 102.

9. Zu denjenigen Thatsachen, welche bei Strafe der Nichtigkeit in die Frage, wenigstens indirekt, mit aufgenommen werden müssen, gehört auch Ort und Zeit (vgl. zu §. 45 St.=G.=B. Nr. 1.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Jasper v. 7. Septbr. 1854. — Goltd. III. 112.

10. Gegenstand der Anklage sind nur die in derselben, und namentlich in der Anklageformel, enthaltenen Thatsachen, nicht aber die am Schlusse derselben den Thatsachen durch Bezeichnung des Verbrechens gegebene rechtliche Qualifikation, noch auch das Gesetz, welches als darauf anwendbar allegirt worden ist.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 22. März 1855 — J. M. Bl. S. 152.

1. Die Frage: ob ein Gebäude ein bewohntes sei? — ist nicht reine Thatfrage, und ist deshalb, sobald Zweifel im konkreten Falle obwalten können, den Geschworenen nur eine dahin gehende Frage vorzulegen, ob die faktischen Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen das Gesetz nach dem durch Auslegung ermittelten Sinne desselben ein bewohntes Gebäude annimmt. Zu Art. 82.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Krause v. 25. Jan. 1851. — Goltd. II. 529, vgl. Erk. d. Ob.=Trib. v. 26. Juni 1850. — Grunds. I. Forts. S. 15.

2. Es ist zulässig, in den Fällen, wo zum Thatbestande des Verbrechens das Gesetz die Absicht verlangt, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen, diese Absicht bei der Fragstellung an die Geschworenen in die thatsächlichen Merkmale des konkreten Falles aufzulösen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 29. Jan. 1855 (Plenum). — Entsch. Bd. 29. S. 473.

Vgl. zu Art. 81 Nr. 6. Zu Art. 83.

1. Vgl. zu Art. 30 Nr. 3. Zu Art. 84.

2. Unter den in Art. 84 und 85 erwähnten „in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumständen, welche die Verhängung einer schwereren oder milderen Strafe begründen," sind solche Umstände zu verstehen, welche, ohne den strafrechtlichen Charakter der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlung zu ändern, nur auf die vom Gesetze bestimmte Höhe der Strafe oder auf die Strafart Einfluß äußern, nicht aber solche, welche die Handlung einer andern Gattung von Gesetzverletzungen, oder einer andern Art derselben Gattung, als worunter sie

die Anklage gestellt hat, überweisen. Die Vorschriften über das in Fällen der letzteren Art zu beobachtende Verfahren sind vielmehr im Art. **86** enthalten.

Erk. d Ob.-Trib. ca. Bock v. 27. Mai 1853. — Goltd. I. 532.

3. Die Fassung der betreffenden Frage dahin: „Sind mildernde Umstände vorhanden, unter welchen der Angeklagte die That begangen hat?“ — enthält keine Verletzung des Art. 84, da Umstände und Handlungen, welche nach vollbrachter That eingetreten resp. hinzugetreten sind, nicht unter den Begriff der mildernden Umstände im Sinne des Art. 84 resp. des Art. XXIV. Einführ.-Gesetz z. St.-G.-B. zu subsumiren sind, sondern nur als Strafzumessungsgründe in Betracht kommen können.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schmidt v. 10. Juni 1853. — Goltd. I. 541. (Reskr. v. 8. April 1852. — Goltd. a. a. O.

4. Vgl. zu Art. **XXIV.** des Einführ.-Ges. z. St.-G.-B.

Zu Art. 85. **1.** Vgl. zu Art. **84** Nr. **2.**

2. Die Bestimmung des Art. **85** hat den Zweck, den durch die Eingangsworte des (aufgehobenen) §. **102** VO. angeregten Zweifel, ob es einen Unterschied mache, wann (ob in der Hauptverhandlung oder in der Voruntersuchung) die erschwerenden oder mildernden Umstände sich ergeben haben, verneinend zu beseitigen.

Kommiss.-Ber. II. Kammer. — Vollst. Mater. S. 134.

Zu Art. 86. **1.** Vgl. zu Art. **30** und **84.**

2. Eine vom Staatsanwalte resp. der Vertheidigung beantragte Frage darf nie aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil dieselbe ihrer Fassung nach nicht genau oder angemessen genug formulirt sei.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Oct. 1852. — Goltd. I. 41.

3. Für eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens ist die Vorschrift des Art. **86** zu erachten, daß, wenn die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen oder die bei der Verhandlung hervorgetretenen näheren Umstände für geeignet erachtet werden, dieselben von einem andern Gesichtspunkte aus als strafbar aufzufassen, als unter welchen sie die Anklage gebracht hat, auf diesen andern Gesichtspunkt (insbesondere auf eine Gesetzverletzung schwererer Gattung, vgl. Art. **30**) die Fragstellung zu richten ist und darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Köppen, Pilger u. Vogt v. 21. Jan. 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 465. — Goltd. I. 355.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kleinert v. 25. Novbr. 1852. — Goltd. II. 239.

4. Bei dem schwurgerichtlichen Verfahren müssen zwar, wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet werden, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat, darauf bezügliche besondere Fragen vorgelegt werden: dies setzt jedoch voraus, daß diese Fragen mit dem unter Anklage gestellten Verbrechen in Beziehung stehen, und es ist nicht zulässig, an die Geschworenen Fragen zu stellen, welche einen thatsächlichen Hergang zum Gegenstande haben, auf den weder der Anklagebeschluß noch die Anklage gerichtet ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. April 1853. — Entsch. Bd. 25. S. 286.

5. Vgl. zu Art. 79 Nr. 5.

6. Ergiebt sich bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichte eine Aenderung des Gesichtspunktes, unter welchen die Anklage den Thatbestand gebracht hat, so ist es gleichwohl nicht zulässig, die Fragstellung mit gänzlicher Verlassung des von der Anklage behaupteten Thatbestandes ausschließlich auf diesen veränderten Gesichtspunkt zu richten, sondern dieser letztere ist durch Hinzufügung besonderer Fragen zur Geltung zu bringen. (vgl. oben Nr. 3.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schumann v. 18. Jan. 1854. — Goltd. II. 400. 402.

1. Sobald der Gerichtshof nach Art. 87 über eine streitig gewordene Fragstellung zu entscheiden hat, ist der ergehende Gerichtsbeschluß zu motiviren, namentlich anzugeben, ob derselbe auf thatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen beruht. Zu Art. 87.

Reskr. d. Just. Min. v. 24. Decbr. 1853. — Goltd. II. 799.

2. Wenngleich es als Regel festzuhalten ist, daß die Erörterungen über die von dem Vorsitzenden vorgeschlagenen und die sonst vorzulegenden Fragen an die Verlesung der ersteren sich unmittelbar anzureihen haben, so ist doch keine Bestimmung des Gesetzes vorhanden, nach welcher für diese Erörterungen eine andere Grenze besteht, als die, welche sich aus der Natur der Sache ergiebt, nämlich die Uebergabe der Fragen an die Geschworenen.

Reskr. v. 23. März 1854. — Goltd. II. 401.

1. Wenn die Fragstellung vom Vorsitzenden resp. Gerichtshofe unter Zuziehung des Staatsanwalts und des Vertheidigers in Gegenwart des Angeklagten diskutirt und Zu Art. 88.

festgestellt ist, so enthält der Umstand, daß ein in Folge mangelhafter Abschrift in das den Geschworenen in ihr Berathungszimmer mitgegebene Fragenformular dem Beschlusse über die Fragstellung zuwiderlaufender Fehler sich eingeschlichen hat, und dieser Fehler nunmehr im Beisein des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, jedoch in Abwesenheit des Angeklagten, emendirt worden ist, an sich keine Verletzung des Art. 88.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Goresky v. 23. Febr. 1853. — Goltd. I. 200.

Anders in Bezug auf die Berichtigung eines Irrthums in einem dem Angeklagten bereits publicirten Verdikte. Vgl. zu Art. 97 Nr. 3.

2. Weder der Art. 88 noch eine andere gesetzliche Vorschrift verbietet, den Geschworenen außer den Fragen die bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schriftstücke in das Berathungszimmer mitzugeben, und folgt ein solches Verbot aus dem Wesen des kontradiktorischen Verfahrens gleichfalls nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pentz v. 21. Decbr. 1853. — Goltd. II. 233. (vgl. auch Goltd. II. 236 das rheinische Verfahren betreffend.)

Zu Art. 89. 1. Wenn der Ersatzgeschworene, dessen Eintritt in die Stelle eines Hauptgeschworenen nicht nothwendig geworden ist (vgl. zu Art. 72), bei der Berathung der Geschworenen in ihrem Berathungszimmer anwesend war, so ist dies die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. März 1854. — J.-M.-Bl. S. 201. Goltd. II. 396. Entsch. Bd. 27 S. 432.

2. Vgl. zu Art. 96 Nr. 3.

3. Es ist kein Nichtigkeitsgrund, wenn die Geschworenen nach Empfangnahme der vom Vorsitzenden gestellten Fragen sich nicht sofort in ihr Berathungszimmer begeben haben, vielmehr liegt eine Nichtigkeit des Verfahrens erst dann vor, wenn ein, die Selbstständigkeit des Urtheils der Geschworenen gefährdender Verkehr derselben mit Nichtgeschworenen nachgewiesen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Augustin v. 5. Jan. 1855. — Goltd. III. 243.

Zu Art. 90. 1. Vgl. zu Art. 88 und 89.

2. Da das Verlassen des Berathungszimmers Seitens der Geschworenen vor Fassung ihres Ausspruches nicht bei Strafe der Nichtigkeit verboten ist, so ist die Vernichtung des Verfahrens nur im Falle eines, den Zweck des gedachten Verbotes gefährdenden, in concreto nachzuweisenden, Zuwiderhandelns gegen dasselbe auszusprechen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pelzer v. 3. Jan. 1855. — Goltd. III. 243.

1. Die Geschworenen dürfen, wenn gleich ihr Ausspruch im Berathungszimmer nach geschlossener Berathung bereits niedergeschrieben, die Unterzeichnung der Antworten aber von dem Vorsteher der Geschworenen noch nicht erfolgt ist, dennoch von ihrem bereits abgegebenen Votum wieder abgehen. Zu Art. 91.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Langematz v. 22. Sept. 1852. — Goltd. II. 233. (Vgl. auch Goltd. I. 356.)

2. Unter den „begleitenden Umständen," über welche besonders abgestimmt werden muß, sind auch solche zu verstehen, die mit zu den ein Verbrechen oder ein schwereres Verbrechen (z. B. Diebstahl mittelst Einbruchs) konstituirenden, den Thatbestand desselben bildenden, gehören, sich aber rücksichts der auch schon in einfacherer Gestalt strafbaren That (z. B. Diebstahl überhaupt) als dieselbe begleitende (erschwerende oder sonst qualificirende) Momente ansehen lassen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tribeß v. 27. April 1853. — Goltd. I. 356.

3. Die in Alinea 3 und 4 des Art. 91 gegebene Instruktion zur Fassung theilweise bejahender oder verneinender Antworten ist nicht als eine dergestalt nothwendig zu gebrauchende anzusehen, daß nur da, wo bei theilweiser Bejahung resp. Verneinung einer Frage jene Formel gebraucht worden ist, der Ausspruch der Geschworenen für regelmäßig in der Form (Art. 97 und 99) erachtet werden dürfte. Sobald vielmehr nur sonst ein theilweise bejahender (oder verneinender) Ausspruch der Geschworenen nicht undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend ist, kann der Umstand allein, daß dabei nicht jene Formel gebraucht worden ist, nicht Veranlassung werden, die Geschworenen zur Verbesserung ihres Ausspruches zu veranlassen, und — wenn dies dennoch geschehen — können durch die anderweite Beantwortung weder dem Angeklagten noch der Staatsanwaltschaft ihre aus dem ersten Ausspruche entstandenen Rechte verloren gehen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Steinicke v. 2. Febr. 1854. — Goltd. II. 405.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Otto v. 8. Decbr. 1854. — Goltd. III. 104.

Für die Beantwortung verwickelter Fragen empfiehlt sich die Fassung der unbedingt bejahenden Antwort dahin: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen." — (Vgl. den aufgehobenen §. 109. VO.) Zu Art. 92.

Reskr. v. 31. Aug. 1854. — Goltd. III. 107.

Zu Art. 93. **1.** Da der Schlußsatz des Art. **93** ein Verbot enthält, so ist auch die von den Geschworenen gebrauchte Angabe des Stimmverhältnisses „einstimmig" unzulässig.

Reskr. — Goltd. I. 356.

2. Das Stimmverhältniß muß, soweit es überhaupt anzugeben nöthig ist, unmittelbar unter der betreffenden Antwort in der betreffenden Beilage des Protokolls angegeben sein, eine Notiz darüber im Protokolle selbst, die mit jener Beilage nicht übereinstimmt, entscheidet nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Küper v. 10. März 1853. — Goltd. I. 201.

3. Bei Verneinung der wegen mildernder Umstände gestellten Frage muß in dem Ausspruche ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als **7** Stimmen oder nur mit **7** zu **5** beschlossen sei. Ist dies nicht geschehen, so unterliegt der ganze Ausspruch der Vernichtung, also auch der Theil desselben, durch welchen die Schuldfrage bejaht worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Trapp v. 21. Aug. 1852. — Goltd. I. 357.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Febr. 1854. — J. M. Bl. S. 183. — Goltd. II. 401.

Zu Art. 94. **1.** Bei Ertheilung einer Aufklärung an die Geschworenen durch den Schwurgerichtsvorsitzenden darf weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte oder dessen Vertheidiger zugegen sein.

Kommiss. Bericht I. Kammer. Vollst. Mater. S. 766. — Vergl. auch Goltd. III. 244.

2. Bei Ertheilung einer Aufklärung im Falle des Art. **94** darf der Gerichtsschreiber nicht zugegen sein.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Dannenberg v. 1. April 1853. — Goltd. I. 534.

Zu Art. 96. **1.** Die Unterzeichnung des Ausspruches durch den Vorsitzenden und den Gerichtsschreiber dient zur sicheren Konstatirung desselben vor der Publikation des Verdikts an den Angeklagten und vor der Fällung des Urtels, kann mithin nach beendigter Sitzung in Abwesenheit der Geschworenen, des Staatsanwaltes und des Vertheidigers nicht mehr mit gültiger Kraft erfolgen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Mölder v. 24. März 1853. — Goltd. I. 201.

2. Die im Schlußsatze des Art. **96** vorgeschriebene Unterzeichnung des Ausspruchs der Geschworenen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ist im Sinne des Art. **108** für eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens zu erachten.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Decbr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 336. — Goltd. III. 104.

3. Daß der den Ausspruch unterzeichnende Vorsteher der Geschworenen (Art. 89) diese seine Eigenschaft ausdrücklich bei der Namensunterschrift hinzufüge, ist nicht wesentlich nothwendig; es genügt, wenn das schwurgerichtliche Protokoll ergiebt, daß derjenige Geschworene, welcher das Verdikt unterschrieben hat, von den übrigen Geschworenen zu ihrem Vorsteher gewählt worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kostrzewa v. 13. Decbr. 1854. — Goltd. III. 104.

1. Wenn sich Durchstreichungen in dem Verdikte vorfinden, so ist dies, und namentlich der Umstand, daß nicht konstirt, von wem die Durchstreichungen vorgenommen worden, noch kein Richtigkeitsgrund; es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle dem Richtigkeitsrichter die Beurtheilung überlassen, ob die Durchstreichungen auf das Verdikt in seinem Zusammenhange von Einfluß sind oder nicht. Zu Art. 97.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rösecke v. 9. Sept. 1853. — Goltd. I. 689.

2. Die Geschworenen sind, wenn ihre erste Antwort einen Widerspruch enthielt, bei der vom Schwurgerichtshofe angeordneten nochmaligen Berathung befugt, eine anfänglich bejahte Frage nunmehr zu verneinen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 119.

3. Wenn das Verdikt dem Angeklagten publicirt ist, so kann dasselbe, wenn sich findet, daß eine bei der Berathung verneinte (bejahte) Frage in der schriftlichen Beantwortung irrthümlicherweise als bejaht (verneint) aufgeführt ist, von den Geschwornen nicht mehr berichtigt werden.

Vgl. Goltd. II. 88. — Ueber den Fall, wenn das Verdikt noch nicht publicirt ist, s. Goltd. II. 234.

4. Wenn ein undeutliches ꝛc. Verdikt von den Geschworenen verbessert werden soll, so muß die Zurücksendung derselben in das Berathungszimmer erfolgen: eine Verbesserung des Verdikts im Saale und im Beisein des Gerichtshofes macht das Verdikt nichtig.

Erk. des Ob.-Trib. ca. Schneider v. 6. Mai 1853. — Goltd. II. 234.

Eine den Geschworenen für den Fall der Verneinung der Hauptfrage vorgelegte Eventualfrage muß, wenn die von den Geschworenen über die Hauptfrage gesprochene bejahende Entscheidung in Gemäßheit des Art. 98 vom Gerichtshofe verworfen wird, von den Geschworenen beantwortet werden. Zu Art. 98.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Frömming v. 29. April 1853. — J. M. Bl. S. 339. Goltd. I. 357.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Brose v. 11. Novbr. 1853. — Goltd. II. 89.

Zu Art. 99. Der Beschluß, wonach eine Sache in Gemäßheit des Art. 99 vor ein neues Schwurgericht verwiesen wird, kann weder im gewöhnlichen Beschwerdewege, noch durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 20. Febr. 1850. — Grunds. S. 15

(Zu §. 126 VO.)

Zu Art. 101. **1.** Eine unzulässige Abweichung des Appellationsrichters von der thatsächlichen Feststellung des ersten Urtels über die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung enthält eine Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 28. Mai 1852. — Entsch. Bd. 25 S. 412. — Goltd. I. 552.

2. Der Appellationsrichter darf zur Beseitigung erheblicher Zweifel gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters auch auf die Akten insofern zurückgehen, als er befugt ist, Thatsachen zur Beweisaufnahme zu ziehen, welche er in den Akten angegeben findet, die aber der erste Richter in den Gründen seines Erkentnisses nicht berücksichtigt hat.

Kommiss. Ber. II. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 145.

3. Eine Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters kann auf Grund von Akten, welche in zweiter Instanz vorliegen, nicht erfolgen, wenn nicht in dem Audienztermine zweiter Instanz eine Beweisaufnahme durch Vorlegung der Akten stattgefunden hat.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 2. Novbr. 1853. — J. M. Bl. 1854 S. 14.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 22. Juni 1853. — Entsch. Bd. 25. S. 364.

4. Wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung nach der Anklage in einem Erzeugnisse der Presse gefunden werden soll, so kann die den Appellationsrichter zur Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters ermächtigende Wiederholung der Beweisaufnahme durch abermalige Vorlegung und Vorlesung der fr. Druckschrift bewirkt werden. Ist aber eine solche abermalige Vorlegung und Vorlesung nicht erfolgt, so darf, in Ermangelung einer sonstigen neuen Beweisaufnahme, der Appellationsrichter den Inhalt jener Schrift nicht in anderer Weise qualificiren, als der erste Richter gethan hatte.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 8. Decbr. 1853. — J. M. Bl. 1854. S. 42. — Goltd. I. 553.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Faust v. 10. Novbr. 1853.

5. Der Appellationsrichter darf nicht ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters abweichen, wenn er auch etwa in den Vorverhandlungen befindliche, mit der thatsächlichen Feststellung nicht übereinstimmende schriftliche Zeugenaussagen aus dem Verfahren erster Instanz zum Grunde legt. (Vgl. oben Nr. **1** und **2**.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Müller v. 15. Decbr. 1852.

6. Die schriftliche Konstatirung eines Thatumstandes im Audienzprotokolle oder in den Untersuchungsakten ist nicht nothwendige Quelle oder Bedingung der thatsächlichen Feststellung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Dießner v. 17. Juni 1854.

7. Wenn in zweiter Instanz über **Nova** Beweis erhoben wird, so ist es nicht nothwendig, daß damit zugleich auch eine Wiederholung der Beweisaufnahme erster Instanz verbunden wird.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Zickel u. Gen. v. 24. Aug. 1851.

8. Wenn in zweiter Instanz die (theilweise) Wiederholung der Beweisaufnahme durch Vorlesen eines bei den Akten befindlichen Schriftstückes erfolgt, so muß aus dem Protokolle mit Bestimmtheit erhellen, daß dieses Vorlesen zum Zwecke der Beweisaufnahme erfolgt ist, widrigenfalls der Appellationsrichter eine von der des ersten Richters abweichende thatsächliche Feststellung nicht annehmen darf.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Benzke v. 12. Jan. 1855. — Goltd. III. 251.

9. Die Bedenken des Appellationsrichters gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Richters brauchen in keinem Falle speciell angegeben zu werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Faust v. 10. Novbr. 1853.

10. Der Appellationsrichter muß die in zweiter Instanz angebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel seiner Prüfung unterwerfen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. März 1853. — J. M. Bl. S. 215.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Scheicke v. 17. Novbr. 1852. — Goltd. I. 228.

11. Wenn der Appellationsrichter eine in zweiter Instanz beantragte neue Beweisaufnahme nicht geprüft (vgl. Nr. 4), sondern mit Stillschweigen übergangen hat, so liegt hierin eine Beschränkung des Vertheidigungsrechts und die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. u. 30. Sept. 1853. — J. M. Bl. S. 437.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schmidt v. 7. Sept. 1854.

12. Die in zweiter Instanz beigebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel müssen von dem Appellationsrichter einer ausdrücklichen Beurtheilung unterworfen werden, insbesondere muß erhellen, ob die neue Beweisaufnahme, wenn sie nicht stattgefunden hat, aus thatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen für unerheblich oder unzulässig erachtet worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Septbr. u. 7. Decbr. 1853. — J. M. Bl. 1854. S. 161.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tannenberg v. 27. Oct. 1852. — Goltd. I. 228. 553.

13. Der Appellationsrichter ist befugt, die in zweiter Instanz neu angebrachten erschwerenden Umstände einer strafbaren Handlung zu berücksichtigen. (Vgl. übrigens zu Art. 102 Nr. 2.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Apr. 1853. J. M. Bl. S. 210.

14. Wenn der Richter erster Instanz mildernde Umstände nicht festgestellt hat, so ist der Appellationsrichter nicht befugt, ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme dergleichen anzunehmen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Oct. 1853. J. M. Bl. S. 416. Goltd. I. 373. 696.

15. Vgl. zu §. 21 VO. Nr. 3.

16. Wenn der zweite Richter nicht zugleich (auf Grund einer neuen oder reproducirten Beweisaufnahme) Richter über die Thatfrage ist, so befindet er sich nicht in der Lage, darüber ein begründetes Urtheil zu fällen, ob die in dem ersten Erkenntnisse angegebenen mehreren Beweise nur in ihrer Verbindung und in dem dadurch hervorgebrachten Totaleindrucke, oder ob einzelne derselben, und welche, zur Gewinnung der freien Ueberzeugung des ersten Richters geführt haben. (Aus diesem Grunde ist es als eine ungesetzliche Beschränkung der Vertheidigung erachtet, daß ein Appellationserkenntniß einen über die gänzliche Unglaubwürdigkeit eines Zeugen angetretenen Beweis deshalb für unerheblich erklärt hat, weil schon durch die Aussage von noch drei andern Zeugen die betreffende Thatsache erwiesen sei.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schwarzer v. 24. Nov. 1854. — Goltd. III. 118.

17. Wenn der Appellationsrichter den Beweis (ganz oder theilweise) reproducirt oder neu aufnimmt, so wird die ganze Sache dadurch seiner freien Beurtheilung in dem Grade unterworfen, daß er nunmehr die sämmtlichen vom ersten Richter aufgeführten, selbst von der neuen (oder wiederholten) Beweisaufnahme direkt gar nicht betroffenen,

Indicien einer Kritik unterwerfen, und danach eine selbstständige thatsächliche Feststellung vornehmen darf.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Friedländer v. 16. Febr. 1855.
„ „ „ „ ca. Girrulat v. 9. Febr. 1855.
Goltd. III. 404.

18. Der Thatbestand einer nach §. **42** Nr. **6** der Feldpolizeiordnung zu ahndenden Feldpolizeikontravention ist ein anderer als der des Diebstahls (cf. zur Feldpolizei-Ordnung Nr. **15**), und darf deshalb, wenn letzterer festgestellt ist, der Appellationsrichter von dieser thatsächlichen Feststellung nicht ohne neue oder wiederholte Beweisaufnahme zu dem Thatbestande der Feldpolizeikontravention übergehen. Dagegen ist es (sobald es sich um Feststellung innerer Thatsachen, des **dolus** oder der **culpa** handelt) als eine neue Beweisaufnahme anzusehen, wenn der Appellationsrichter den Angeklagten persönlich abhört.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Meinhardt v. 29. März 1855. — Goltd. III. 554.
Erk. d. Ob.-Trib. ca. Mehlis v. 6. Juli 1855.

19. Vgl. zu §. **6.** VO. (Wirkung der Appellation der Staatsanwaltschaft.)

20. Unter der in Art. **101** erwähnten „theilweisen" Wiederholung der Beweisaufnahme ist nur die Auswahl unter den verschiedenen in erster Instanz vorgelegenen Beweismitteln, nicht aber eine solche Theilung eines einzelnen Beweismittels selbst zu verstehen, daß z. B. in dem Audienztermine zweiter Instanz nur eine protokollarische Zeugen- oder Sachverständigen-Erklärung vorgelesen wird, die in der mündlichen Verhandlung erster Instanz zwar auch, jedoch nur bei Gelegenheit der persönlichen Abhörung der betr. Personen, vorgelesen worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schwarz v. 29. Juni 1855. — Goltd. III. 555.

1. Zur Auffindung und Annahme einer Richtigkeit des ersten Urtels bedarf es für den Appellationsrichter keiner speciellen Rüge derselben Seitens des Appellanten, sondern nur der Appellation überhaupt. (Vgl. übrigens zu Art. **111.**) Zu Art. 102.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Jahn v. 31. März 1853.

2. Wenn nur der Angeklagte, nicht auch der Staatsanwalt, appellirt, so tritt das erste Urtheil insoweit in Rechtskraft, als nun der Appellationsrichter nicht auf eine härtere Strafe erkennen, wegen eines schwereren Vergehens strafen, oder die Sache — weil ein Verbrechen vorliege — an das Schwurgericht verweisen darf. (Vgl. zu Art. **101** Nr. **19.**)

Erk. d. Ob.=Trib. v. 12. Novbr. 1852, v. 13. Mai 1853 und vom 7. Sept. 1853. — Goltd. I. 553. III. 403—404. — Vgl. übrigens in Betreff eines speciellen Falles wegen des vom Obertribunal dabei gebilligten Verfahrens zu Art. 30 Nr. 5.

Zu Art. 104. (Zu den §§. 129 u. 130 VO.)

1. Auch wenn die von dem Angeklagten resp. Staatsanwalte angegebenen neuen Thatsachen nach Ablauf der im §. 129 VO. bestimmten Frist angebracht sind, so darf der Appellationsrichter dieselben doch nicht gänzlich ignoriren, er muß vielmehr prüfen und im Urtel aussprechen, ob er von der ihm durch Art. 104 gestatteten Ermächtigung Gebrauch machen will.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Voigt v. 2. Febr. 1854. — J. M. Bl. S. 162. — Entsch. Bd. 27 S. 427. — Goltd. II. 411.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Gäbler vom 18. Mai 1854. —

2. Daß der Appellationsrichter von seiner — natürlich nicht ignorirten — Befugniß, eine Appellationsschrift noch nach Ablauf der Frist zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht hat, ist kein Grund zur Nichtigkeitsbeschwerde.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Müller v. 17. Febr. 1853. —

(Statt §§. 138—143 VO.)

Zu Art. 106. 1. Schwurgerichtliche Erkenntnisse können auch dann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, wenn die Geschwornen dabei überhaupt nicht zugegen waren.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 29. Juni 1850. — Grunds. I. Forts. S. 21.

2. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen ein Appellationserkenntniß auch dann (auch Seitens des Angeklagten) statt, wenn der Appellationsrichter die vom ersten Richter als Vergehen angesehene und bestrafte Handlung nur für eine Uebertretung erachtet und bestraft.

Kommiss.=Bericht II. Kammer. — Vollständ. Mater. S. 153.

3. Wenn in Strafsachen das gegen das Erkenntniß des Einzelrichters eingelegte Rechtsmittel vom Appellationsgerichte auch unrichtig als Appellation behandelt worden ist, so findet gegen das Appellationserkenntniß doch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Verf. d. Ob.=Trib. v. 11. Jan. 1855. — Entsch. Bd. 29 S. 457. — Goltd. III. 252. — Vgl. übrigens den in Goltd. II. 106 mitgetheilten Fall. —

Zu Art. 107. Die Vorschriften der Art. 107 und 108 finden auch auf die im Wege des Civilprozesses verhandelten Injurienprozesse Anwendung.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Grosser v. 9. Sept. 1853. — Goltd. I. 696.

1. Wenn die Entscheidung auf Anträge des Angeklagten wegen Vernehmung von Entlastungszeugen in das Sitzungsprotokoll nicht aufgenommen oder demselben als Beilage nicht einverleibt worden ist, so liegt hierin die Verletzung des für den Instanzenzug maßgebenden Grundsatzes, daß der Richtigkeitsrichter durch die Feststellungen des Vorderrichters in den Stand gesetzt werden muß, über das Gesetzmäßige oder Ungesetzmäßige des von demselben beobachteten Verfahrens entscheiden zu können. (Vgl. zu Art. **101** Nr. **12.**) Zu Art. 108.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 25. Novbr. 1853. — J. M. Bl. 1854. S. 6.

Allg. Verf. v. 27. Juni 1855. — J. M. Bl. S. 198.

2. Wenn der Gerichtshof einen angetretenen Beweis als unerheblich aussetzt, so muß aus dem Beschlusse erhellen, aus welchen Gründen, namentlich ob aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Beweis nicht aufgenommen worden ist. Insbesondere ist diese Motivirung in dem Falle nothwendig, daß ein vor der Verhandlung für erheblich und zulässig erachteter Beweis mit Rücksicht auf die näheren, bei der mündlichen Verhandlung hervorgetretenen Umstände nicht erhoben wird. (Vgl. Nr. **1** und zu Art. **101** Nr. **12.**)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 31. März 1854. — J. M. Bl. S. 263. — Goltd. II. 395.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Harwatta v. 25. Novbr. 1853. — Goltd. II. 231.

3. Die Abmessung der Höhe einer nach dem Gesetze relativ unbestimmten Strafe innerhalb der gegebenen Grenzen kann nie ein Grund zur Richtigkeitsbeschwerde sein.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Novbr. 1849. — Grunds. S. 17.

Anmerkung. Im Uebrigen sind diejenigen Vorschriften des Verfahrens, welche vom Obertribunal als wesentliche erachtet worden sind, bei den betreffenden einzelnen Paragraphen resp. Artikeln angemerkt.

1. Vgl. zu §. **6** VO. Nro. **1.** Zu Art. 109.

2. Die Ober-Staatsanwalte sind nicht berechtigt, die ihnen zustehende Befugniß zur Einlegung der Richtigkeitsbeschwerde gegen Appellations-Erkenntnisse entweder überhaupt oder in einem einzelnen Falle auf den Staatsanwalt bei dem Gerichte erster Instanz zu übertragen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Mai 1854. — J. M. Bl. S. 294. — Entsch. Bd. 28 S. 385.

3. Wider den Willen des Angeklagten darf der Vertheidiger, auch selbst in Kapitalsachen, die Richtigkeitsbeschwerde nicht einlegen, und ist §. **519** Krim.-Ord. als

mit dem jetzigen Systeme der Rechtsmittel unvereinbar, für aufgehoben zu achten. (Vgl. zu Art. 110.)

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Tomiczky v. 30. Mai 1854. — Goltd. II. 541.

4. Von dem Vater eines über 16 Jahr alten Angeklagten kann nicht selbstständig gegen ein wider den Letzteren ergangenes Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. März 1855. — Entsch. Bd. 29 S. 474. — Goltd. III. 403.

5. Die Vorschrift des Absatzes 2 in Art. 109 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Angeklagte zwar der Hauptthat durch die Geschwornen schuldig erachtet worden, aber die die That begleitenden erschwerenden Umstände zum Vortheil des Angeklagten für nicht erwiesen erklärt worden sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Grüne v. 13. Novbr. 1854. — Goltd. III. 31. — Entsch. Bd. 29 S. 446.

Zu Art. 110. 1. Die Berechnung der Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde vom Tage des verkündeten Urtels an setzt voraus, daß die Verkündung unter wenigstens mündlicher Hinzufügung der Gründe geschehen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Febr. 1850. — J. M. Bl. S. 95.

2. Die bei der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschriebene Frist (10 Tage) zur Angabe der Beschwerdepunkte kann nicht verlängert werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Novbr. 1853. — J. M. Bl. S. 20.

3. Die verspätete Angabe der zur Rechtfertigung einer rechtzeitig angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde dienenden Beschwerdepunkte macht das ganze Rechtsmittel auch dann unstatthaft, wenn das Kreisgericht selbst in einer an den zugeordneten Vertheidiger gerichteten Verfügung die Dauer der zur Rechtfertigung gewährten Frist unrichtig angegeben hat, und letztere unrichtig angegebene Frist innegehalten worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Febr. 1854. — J. M. Bl. S. 176.

4. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde vom Angeklagten zu Protokoll vorgetragen, so hat der betreffende Beamte jedesmal bei seiner Unterschrift unter dem Protokoll auch seine amtliche Stellung anzugeben.

Allg. Verf. v. 27. Juni 1855. — J. M. Bl. S. 199.

5. Die legalisirte spätere Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde sanirt den Mangel einer unförmlichen Anmeldung derselben nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Blodau v. 2. März 1853. — Goltd. I. 228.

6. Die Anwesenheit des erwählten oder zugeordneten Vertheidigers bei Verkündung des Urtels im Audienztermine allein genügt nicht, um diejenigen Vorschriften anwendbar zu machen, welche in Beziehung auf die Fristen für den anwesenden Angeklagten gelten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Braun v. 12. Febr. 1853.
„ „ „ „ ca. Bandel v. 3. Febr. 1853.
Goltd. I. 229.

7. Vgl. zu Art. 50.

8. In Betreff des Zeitpunktes des Einganges der Anmeldung resp. Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet der Präsentationsvermerk des Gerichts, nicht der Poststempel. (Vgl. übrigens zu §. 127 VO. Nr. 5.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lutter v. 6. März 1853. — Goltd. I. 554.

9. Zur Legalisirung der Nichtigkeitsbeschwerde genügt es, wenn auch nur die Unterschrift des Imploranten von einem Rechtsverständigen attestirt ist. (Min. Instruktion v. 7. April 1839 Nr. 29 Ges. S. 1839 S. 133.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kronheim v. 15. Juni 1853. — Goltd. I. 697.

10. Anmeldung und Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde müssen zu gerichtlichem Protokolle erklärt, oder in einer gehörig legalisirten Schrift eingereicht werden, es genügt nicht, wenn statt dessen der Angeklagte eine unlegalisirte Schrift zu Protokoll überreicht, und sich zu ihrem Inhalte sowie zu der darunter befindlichen Unterschrift bekennt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. Sept. 1854. — J. M. Bl. S. 391.

11. Vgl. Cirkularverfüg. v. 9. August 1852 (J. M. Bl. S. 382) betr. das Verfahren bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen.

12. Die in Gemäßheit des Art. 21 zur Verhandlung vor dem Schwurgerichte erfolgte Zuordnung eines Vertheidigers berechtigt denselben auch, Namens des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, ohne daß dazu eine besondere Vollmacht oder Genehmigung des Angeklagten oder daß dieser die Nichtigkeitsbeschwerde (Anmeldungs- oder Rechtfertigungsschrift) selbst mit unterschriebe, erfordert wird.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Altmann v. 6. Oct. 1853. — Goltd. II. 83. — Vgl. übrigens zu Art. 109 Nr. 3 und unten Nr. 14.

13. Die Vorschrift des Art. 110 setzt voraus, daß das Protokoll ein gerichtliches, d. h. ein bei dem Gerichte erster Instanz durch einen Gerichtsschreiber, Aktuar

oder vereidigten Protokollführer aufgenommenes Protokoll sein muß. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde, welche Seitens des Angeklagten zu einem andern, als einem solchen gerichtlichen Protokolle (z. B. zum Protokolle eines Beamten der Strafanstalt) erfolgt ist, hat daher keine Wirkung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Febr. 1854. — J. M. Bl. S. 184. — Entsch. Bd. 27 S. 432.

14. Ein minderjähriger Angeklagter, der jedoch das sechszehnte Jahr bereits vollendet hat, kann sich des von ihm eingelegten Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde selbstständig, ohne daß es der Zustimmung resp. Zuziehung des Vaters, Vormundes oder Vertheidigers bedarf, begeben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. März 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 449.

15. Wenn der Verurtheilte, welchem das Urtheil bereits in Ausfertigung behändigt worden ist, die Nichtigkeitsbeschwerde zu Protokoll anmeldet, ohne zugleich die Beschwerdepunkte anzugeben, so muß ihm zu Protokoll eröffnet werden, daß er zur Wahrung des Rechtsmittels dasselbe auch durch Angabe der Beschwerdepunkte zu rechtfertigen habe. Die Anzeige des protokollirenden Beamten, daß er dem Anmeldenden diese Belehrung wirklich ertheilt habe, genügt nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. März 1855. — J. M. Bl. S. 159.

Zu Art. 111. Die gegen ein Appellationserkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde kann nicht durch solche Beschwerdepunkte begründet werden, die nur die Auffassung des Sachverhältnisses und das Verfahren in erster Instanz betreffen, und welche der Implorant schon in der Appellationsinstanz hätte geltend machen können.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tänzler v. 3. Febr. 1853. —
" " " " ca. Simon v. 21. Sept. 1854. —
" " " " ca. Säppchen v. 21. Juni 1855. —

(Zu §. 145 VO.)

Zu Art. 112 und 113. Vgl. zu Art. 50.

(Statt §§. 148 und 149 VO.)

Zu Art. 114. Wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung eines Rechtsgrundsatzes für begründet erachtet, in der Sache selbst aber die nämliche Entscheidung, wie im angefochtenen Erkenntnisse enthalten war, beschlossen wird, so muß die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und demnächst die Entscheidung der Sache ausgesprochen werden.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 9. Oct. 1854. — Entsch. Bd. 28 S. 477.

Bei Vernichtung eines Appellationserkenntnisses kann die erforderlich werdende anderweite Verhandlung und Entscheidung vom Obertribunale auch einem andern Appellationsgerichte übertragen werden. Zu Art. 117.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Gäbler v. 18. Mai 1854. — Vgl. Komm. Ber. II. Kammer und Plenarverhandl. derselben. Vollständ. Mater. S. 165. 654.

Ist ein Appellationsurtel auf die nur vom Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde unter Verweisung in die zweite Instanz vernichtet worden, so ist der Appellationsrichter bei der anderweiten Entscheidung der Sache nicht befugt, auf eine höhere als die in seinem früheren Urtheile bestimmte Strafe zu erkennen. Zu Art. 118.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 14. Jan. 1855. — Entsch. Bd. 29 S. 454. — Goltd. III. 251.

(Statt der §§. 161 bis 164 VO.)

1. Die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Gesindeordnungen und der Feldpolizeiordnung v. 1. Novbr. 1847 gebührt dem Polizeirichter, wogegen die Polizeibehörden in Streitsachen zwischen Herrschaften und Gesinde über die Erfüllung des Miethsvertrages u. s. w. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen, und ebenso in Pfändungssachen nach §§. 53 bis 67 der Feldpolizeiordnung wegen Festsetzung des Pfandgeldes und Ausmittelung des Schadens zu verfahren haben. Zu Art. 120.

Allg. Verf. v. 18. Sept. 1849. — J. M. Bl. S. 396.

2. Die Bestrafung derjenigen Heerespflichtigen, welche, obwohl sie demnächst für dienstunfähig erklärt werden, sich auf ergangene Aufforderung vor der Kreis= oder Departements=Ersatz=Kommission nicht stellen (§§. 31 und 44 der Instruction v. 13. April 1825), gehört zur Kompetenz des Polizeirichters.

Allg. Verf. v. 16. Juni 1851. — J. M. Bl S. 226—227.

3. Dagegen erfolgt die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An= und Abmeldung bei Aufenthaltsveränderungen unterlassen haben, nicht durch den Polizeirichter, sondern durch die Militairbehörde.

Allerh. Erlaß v. 29. Mai 1852. — G. S. S. 441.

Allg. Verf. v. 17. Oct. 1852. — J. M. Bl. S. 115.

4. Vgl. zu §. 177 der Allg. Gewerbe=Ordnung v. 17. Jan. 1845.

1. (Zu Nr. 3.) Wegen Bezeichnung der Kasse, an welche eine Geldstrafe zu zahlen ist, vgl. die Abhandlung im J. M. Bl. 1852 S. 363. Zu Art. 124.

2. (Zu Nr. 4.) Der Einspruch des Beschuldigten muß bei dem Polizei=Richter eingehen: der Eingang bei der Postbehörde genügt nicht.

Komm. Ber. II. Kammer. — Vollst. Mater. S. 172—17

(Zu §§. 169 und 170 VO.)

Zu Art. 129. **1.** Die in Gemäßheit des Art. **129** mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers ergehenden Entscheidungen werden durch das Justizministerialblatt bekannt gemacht.

2. Vgl. zu Art. **11** Nr. **4.**

3. Die Nichtigkeitsbeschwerden, welche von der Staatsanwaltschaft in Uebertretungssachen auf Grund des Art. **129** mit Ermächtigung des Justizministers erhoben werden, müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen nach Verkündung des Urtheils nicht blos angemeldet, sondern auch gerechtfertigt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Juni 1854. — J. M. Bl. S. 379.

(Zu Abschnitt VII. VO.)

Zu Art. 130. **1.** Gegen die Versäumniß des nach Art. **128** angesetzten Termins ist keine Restitution zulässig, da in demselben event. nicht affirmative Litiskontestation angenommen wird, sondern Kontumacialverhandlung stattfindet.

Kommiss. Ber. II. Kammer. — Vollst. Mater. S. 176.

2. Der Art. **130** ist nicht so zu verstehen, daß nach demselben eine Restitution gegen Versäumung von Fristen in Untersuchungssachen vor der Gerichtsabtheilung überhaupt unzulässig sei, vielmehr findet auch hier Art. **130** statt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Döring v. 4. Oct. 1854. — Goltd. II. 679.

Zu Art. 131. **1.** Die Vorschrift des Art. **131**, wonach, wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden, deren Höhe zusammengenommen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte innegehalten werden müssen (St.-G.-B. §. **57**), diese Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen sind, setzt voraus, daß die gleichzeitige Aburtheilung der verschiedenen selbstständigen Handlungen, durch welche mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen worden, nach der Zeit dieser Begehung möglicherweise hätte erfolgen können. Sie findet also keine Anwendung, wenn diejenigen strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand des zuletzt ergangenen Strafurtheils bilden, erst begangen wurden, nachdem das frühere Strafurtheil bereits erlassen war, und mithin zum Gegenstande dieses letzteren nicht mehr gemacht werden konnten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ebert v. 11. Juli 1853. — Goltd. I. 554. — Entsch. Bd. 26 S. 190.

2. Die Bestimmung des Art. **131** findet auch dann Anwendung, wenn nach bereits erfolgtem Antritt einer rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafe vor vollstän-

diger Abbüßung derselben gegen den Verurtheilten anderweit rechtskräftig auf Zuchthausstrafe erkannt wird.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 30. Sept. 1854. — J. M. Bl. S. 398.

(Zu §. 181 BO.)

Der Art. 135 ffg. findet auch auf solche Chausseegeld-Kontraventionen Anwendung, welche auf Privatchausseen, denen die fiskalischen Vorrechte verliehen sind, begangen werden. Zu Art. 135.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rudolph v. 16. Febr. 1855. — Goltd. III. 404.

1. Der §. 10 des Regulativs v. 7. Juni 1844, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend (G. S. S. 167), ist durch den Art. 136 nur insoweit modificirt, als die Bestrafung zwar auch jetzt noch durch die Polizeibehörde erfolgt, jedoch in allen Fällen, und selbst alsdann, wenn die von der Polizeibehörde festgesetzte Strafe unter 5 Thalern beträgt, die Berufung auf rechtliches Gehör stattfindet. Zu Art. 136.

Entsch. d. Gerichtsh. f. Kompetenzkonfl. v. 18. Decbr. 1852. — J. M. Bl. 1853 S. 139.

2. Die im §. 59 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen v. 23. Jan. 1838 gedachte, abgesondert von der Untersuchung wider den eigentlichen Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung (§. 19 des Gesetzes) ist nicht im Civilprozeßverfahren, sondern im Untersuchungsverfahren nach den Art. 136 bis 146 zu erörtern und zu entscheiden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Novbr. 1853. — J. M. Bl. 1854 S. 82. — Entsch. Bd. 26 S. 434.

Bei allen Anträgen, welche die Abgabenverwaltung in Defraudationssachen stellt, kann stets nur darüber ein Zweifel aufkommen, ob die gerügte Thatsache strafbar sei oder nicht. Im ersteren Falle muß die Staatsanwaltschaft einschreiten, im letzteren kann sie aber ablehnen, und zwar unter Angabe der Gründe, welche ihr das, was der Verwaltungsbehörde strafbar scheint, als nicht strafbar erscheinen lassen. Diese Gründe werden dann die Administrativbehörde bewegen, entweder die Sache fallen zu lassen, oder sich an den Oberstaatsanwalt zu wenden, oder endlich selbst einzuschreiten. Zu Art. 138.

Rescr. v. 24. Febr. 1853. — Goltd. I. 229.

1. Steuerkontraventionen sind, wenn das Strafmaaß die Summe von 50 Thalern nicht übersteigt, von dem Einzelrichter zu untersuchen und zu entscheiden. Zu Art. 142.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. März 1853. — J. M. Bl. S. 209. Vgl. Art. VIII. und XIII. des Einf. Ges. z. St.-G.-B. —

2. Die Bestimmung des Art. **142** ist nicht dahin auszulegen, daß, weil das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist, in erster Instanz vor der Gerichtsabtheilung verhandelt und durch dieselbe erkannt sein müsse, sondern dahin, daß ausnahmsweise das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist, wenn in erster Instanz auch nur vor dem Einzelrichter verhandelt und von demselben entschieden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schmidt v. 10. Juni 1853. — Goltd. I. 555.

Zu Art. 143. 1. Die vierwöchentliche, den Administrativbehörden nach Absatz **2** des Art. **143** zustehende Frist bezieht sich nur auf die Appellations-Rechtfertigung resp. Beantwortung; dagegen läuft zur Appellations-Anmeldung auch für die betr. Administrativbehörden die in §. **126** VO. allgemein bestimmte zehntägige Präklusivfrist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Reckow v. 8. Oct. 1854. — Goltd. II. 812.

2. Die vierwöchentliche Frist zur Rechtfertigung der Appellation steht nur der betreffenden Administrativbehörde, nicht auch der Staatsanwaltschaft zu, für welche vielmehr allein die gewöhnliche zehntägige Präklusivfrist läuft.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Kühne v. 22. Decbr. 1853. —
Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schiering v. 29. Sept. 1853. —
„ „ „ „ ca. Vorländer v. 16. März 1854. —

Zweite Abtheilung.

Präjudicien betr. das Strafrecht.

A. Zum Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851.

B. Zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851.

A.

Zum Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (G. S. S. 93.)

---

1. Ein übersichtliches Verzeichniß der neben dem Strafgesetzbuche noch gültigen, auf das Strafrecht sich beziehenden Gesetze s. in Goltdammer Archiv II. 677—712. — Vgl. auch die darüber erschienenen besonderen Werke: Zu Art. II.

Wentzel, Ergänzungen des Strafgesetzbuchs. Th. I. enthaltend die im ganzen Staate und in den Landestheilen, in welchem das allgemeine Landrecht eingeführt ist, neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden Gesetze. (1851.)

Goltdammer, Ergänzungen des Strafgesetzbuchs. (1852.)

2. Die in den §§. 30, 31 III. 1. A. G. O. enthaltenen Strafbestimmungen wegen muthwilligen oder boshaften Querulirens sind nicht aufgehoben.

Erk. des Ob.-Trib. v. 26. Sept. 1851. — J. M. Bl. 1852 S. 180.

3. Das Gesetz v. 12. Febr. 1850 wegen Stellung unter Polizeiaufsicht besteht hinsichts der Bestrafung der Zolldefraudation noch fort.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hagemann v. 10. Novbr. 1853. — J. M. Bl. 1854. S. 136. — Goltd. II. 115.

4. Durch Art. II. ist die Allerh. Kabinets-Ordre v. 9. Oct. 1833, nach welcher bei vorhandenem freiwilligen Geständnisse auf den niedrigsten Grad der sonst verwirkten Strafe erkannt werden soll, aufgehoben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lütke Mästrup v. 11. Mai 1854. — Goltd. II. 542.

1. Der Artikel IV. ist nur bei Bestimmung der durch das Erkenntniß aufzuerlegenden Strafe maaßgebend, bezieht sich aber nicht auf die Kompetenz ratione materiae, Zu Art. IV.

die vielmehr lediglich nach dem zur Zeit der Verübung der fr. Handlung geltenden resp. geltend gewesenen Strafgesetze sich regelt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Höpfner v. 24. März 1852. — Vgl. Allgem. Verf. v. 1. Juli 1851. J. M. Bl. S. 238 u. 266.

2. Bei Erwägung der Frage, ob die Strafe des älteren oder des neueren Rechtes die mildere sei, muß die in jedem der beiden Rechtssysteme angedrohte Strafe in ihrer Totalität aufgefaßt und gegen die andere abgewogen, und demnächst die Strafe entweder nach dem einen oder nach dem andern Systeme allein bestimmt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. — J. M. Bl. 1851. S. 275.

3. Vgl. zu Art. IX. Nr. 3.

4. Die Bestimmung des Art. IV., wonach die milderen Strafen früherer Gesetze auf die vor der Einführung des St.G.B. begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, findet auch auf die nach den zufolge Art. II. fortbestehenden besonderen Strafgesetzen zu beurtheilenden Handlungen dergestalt statt, daß auch auf die Bestimmungen solcher besonderen Gesetze, soweit diese auf allgemeine Grundsätze des älteren gemeinen Strafrechts, welche mit denen des neuen St.G.B. unvereinbar sind, Bezug nehmen oder selbige voraussetzen, solche allgemeine Grundsätze des St. G.B. Anwendung finden.

Erk. d. Ob.-Trib. de 1851. — J. M. Bl. S. 32.

5. Vgl. zu Art. VII. Nr. 1.

6. Der Art. IV. erkennt zwar einen das ganze Strafrecht beherrschenden allgemeinen Grundsatz an (vgl. Nr. 4.), und kommt also auch in denjenigen Materien zur Anwendung, die durch Specialgesetze, namentlich auch durch Strafverordnungen der Polizeibehörden, geregelt sind: jedoch bezieht dieser Grundsatz sich nicht auf den Fall, wo eine (vor Erlaß des St.G.B. ergangene) nur temporair erlassene Strafbestimmung den in ihr selbst vorgesehenen oder in Aussicht gestellten Ablauf erreicht hat. Solche temporaire Strafvorschriften bleiben vielmehr für die Verfolgung der während der Dauer ihrer Herrschaft begangenen Zuwiderhandlungen (ohne Rücksicht auf Art. IV.) maaßgebend.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Januar 1855. — J. M. Bl. S. 106. — Entsch. Bd. 29. S. 439. — Goltd. III. 256.

7. Der Art. IV. ist nicht auf solche Veränderungen der Steuergesetzgebung anwendbar, durch welche hinsichts einzelner Waaren frühere Einfuhrverbote ꝛc. aufgehoben werden, so lange nur überhaupt das Umgehen von Zollgefällen nicht straflos ist. (Zollstrafgesetz v. 23. Jan. 1838.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hüttemann v. 1. Dec. 1853. — Entsch. Bd. 26. S. 478. — Goltd. II. 412. (vgl. das daselbst angeführte gleiche Urtheil ca. Peppmeyer v. 24. Novbr. 1853.)

Die beiden Systeme des alten und neuen Rechts lassen sich nicht mit einander verbinden, sondern jedes derselben muß für sich genommen werden, um zu beurtheilen, welches System im besonderen Falle rücksichtlich der Verjährung dem Thäter am günstigsten ist (vgl. zu Art. IV. Nr. 2.). Zu Art. V.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gemberg v. 25. Febr. 1852. — Goltd. I. 68.

1. Der aufgehobene §. 18 der Einleitung zum A. L. R. bezog sich wesentlich auf rechtskräftig erkannte Strafen, und steht mithin die Vorschrift in Art. VII. in keinem Widerspruche mit Art. IV. Zu Art. VII.

Erk. ca. Heym v. 9. Novbr. 1852. u. ö.

2. Ueber die Vollstreckung von Straferkenntnissen in Fällen, wo das St.G.B. mildere Bestimmungen, als das bisherige Strafrecht enthält:

vgl. Allg. Verf. v. 25. Mai 1851. — J. M. Bl. S. 194—195.

1. Vgl. zu Art. 142 Ges. vom 3. Mai 1852. Zu Art. VIII.

2. Wenn gleichzeitig mehrere Uebertretungen gegen einen Kontravienten verfolgt werden und zur Aburtelung gelangen, so ist es auf die Kompetenz des Einzelrichters ohne Einfluß, wenn die nach §. 338 St.G.B. zu erkennenden Strafen vereinigt dasjenige Maaß der Geldbuße oder Freiheitsstrafe übersteigen, an welches für den einzelnen Fall die Kompetenz geknüpft ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Cahn v. 1. Febr. 1855. — Goltd. III. 411.

1. Das Maaß einer nach Art. IX. als Gefängnißstrafe oder Einschließung statt der in den zutreffenden Strafgesetzen verordneten Zuchthaus-, Arbeits-, Festungs- oder sonstigen Freiheitsstrafe zu erkennenden Strafe ist nicht im Wege der Umwandlung der in den Strafgesetzen vorgeschriebenen Strafart auf Grund der Vorschrift des §. 16 St.G.B. zu finden, sondern lediglich nach der in den Strafgesetzen selbst vorgeschriebenen Dauer zu bestimmen. Zu Art. IX.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Jan. 1853. — Entsch. Bd. 24. S. 435. — Goltd. I. 233.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Knopick v. 24. Jan. 1855. — Goltd. III. 257.

2. In den Fällen, wo die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft gebliebenen Specialgesetze anzuwenden sind, müssen die allgemeinen Bestimmungen des St.G.B. §§. 1 bis 60

an Stelle der früheren allgemeinen Grundsätze des Tit. 20 Th. II. A. L. R. zur Anwendung kommen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fuchs v. 24. Mai 1852. — (Vgl. zu Art. IV. Nr. 4.)

3. Wenn nach Art. IV. die Strafe des älteren Rechts als die mildere eintritt, so muß auch bei Vergehen auf Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, sofern das ältere Recht diese Strafart festsetzt.

Reskr. v. 24. Juni 1851. — J. M. Bl. S. 237.

4. Die Kompetenz in Absicht auf Verbrechen oder Vergehen, über welche das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, richtet sich lediglich nach Art. XIII. in Verbindung mit Art. VIII., und kann eine Handlung nicht deswegen als Verbrechen zur Kompetenz des Schwurgerichts kommen, weil das neben dem St.G.B. gültige, zur Anwendung kommende Strafgesetz „Zuchthausstrafe" vorschreibt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rose v. 22. Septbr. 1854. — Goltd. II. 820.

Zu Art. XIII. Vgl. zu Art. IV. und VIII. oben.

Zu Art. XVI. 1. Vgl. zu §. 187 St.G.B.

2. Zur Einleitung der Civilklage wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung bedarf es des Nachweises, daß die Staatsanwaltschaft nicht einschreiten wolle, nicht.

Plen. Beschl. d. App. Ger. zu Frankfurt a./O. — Goltd. I. 561. (vgl. 383 a. a. O.) — Koch (A. L. R. Bd. IV. S. 888. Anm. 12.) ist anderer Ansicht.

3. Vgl. Art. II. des Ges. v. 22. Mai 1852 (G. S. S. 250.)

Zu A. XVIII. 1. Der Kläger darf die Vorschrift des Art. XVIII. nicht dadurch vereiteln, daß er selbst in dem vor dem Schiedsmanne anberaumten Termine ausbleibt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Novbr. 1853. — Goltd. II. 113.

2. Auch wenn der Kläger zum Voraus erklärt hat, er werde zwar im Termine vor dem Schiedsmanne erscheinen, sich aber gar nicht auf Sühneversuche einlassen, darf der Beklagte nicht ausbleiben, widrigenfalles der Kläger zur Klage zu verstatten ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Novbr. 1853. — Goltd. II. 114.

3. Wenn der Verklagte selbst Schiedsmann, und demselben für Behinderungsfälle ein Stellvertreter nicht bestellt ist, so bedarf es des Attestes über den Sühneversuch nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. März 1854. — Goltd. II. 546.

4. Unter den im Art. XVIII. bezeichneten Gerichtsbezirken sind die Bezirke der für die Verfolgung der Injuriensachen und leichten Mißhandlungen im Civilwege kompetenten Einzelrichter, resp. die der einzelnen Gerichtskommissionen des Kreisgerichts gemeint.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Oct. 1854. — Entsch. Bd. 29. S. 250. — Goltd. II. 820.

5. Ein bei dem Richter rechtzeitig angebrachter Antrag auf Bestrafung einer Ehrverletzung oder leichten Mißhandlung unterbricht die Verjährung, wenngleich ein schiedsmännischer Sühneversuch nicht vorangegangen ist, und die Klage deshalb vom Richter zurückgewiesen wird.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 1. Novbr. 1854. — Goltd. III. 132.

1. Handlungen, welche in Gemäßheit des Art. XX. zur Kompetenz der Polizeigerichte gehören, obgleich sie mit einer über die Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333—335 St.G.B.) hinausgehende Strafe bedroht sind, sind in Beziehung auf die Verjährung als Vergehen nach §. 46 St.G.B. zu betrachten, und unterliegen mithin nicht der kürzeren Verjährung nach §. 339 St.G.B. — (Vgl. zu §. 177 Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845.) Zu Art. XX.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 1. Juni 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 659. — Goltd. I. 561.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. April 1854. J. M. Bl. S. 269.

2. Die Bestimmung des Art. XX., welche die allgemeine Kompetenzbestimmung des Art. XIII. modificirt, bezieht sich nur auf solche besondere Gesetze, welche zur Zeit der Emanation des Strafgesetzbuches schon bestanden. Spätere Strafgesetze folgen der Regel des Art. XIII.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Höner v. 6. Juli 1854. — Goltd. II. 679.

1. Vgl. zu Art. 3. des Ges. v. 3. Mai 1852. Zu Art. XXI.

2. Ein Vergehen, welches nur wegen Konnexität mit einer andern, ein Verbrechen betreffenden, Anklage vor das Schwurgericht verwiesen war, gehört nach rechtskräftiger Beseitigung dieser Anklage bei der (z. B. in Folge einer Vernichtung des Urtels blos in Bezug auf das Vergehen) nothwendig werdenden nochmaligen Verhandlung und Entscheidung nicht weiter vor das Schwurgericht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bude v. 23. Januar 1852. —

Dagegen darf sich der Appellationsrichter, der bei Prüfung des vorläufigen Anklagebeschlusses den eines zur schwurgerichtlichen Kompetenz gehörigen Verbrechens Angeschuldigten außer Verfolgung setzt, aus diesem Grunde der gleichen Prüfung des vorläufigen Beschlusses hinsichts eines (konnexen) Vergehens Mitangeschuldigten nicht entziehen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 115. — Goltd. II. 85. 395.

1. Vgl. zu Art. 75 und 84 Ges. v. 3. Mai 1852. Z. A. XXIV.

2. Der Antrag auf Stellung einer Frage wegen mildernder Umstände kann nicht um deswillen zurückgewiesen werden, weil nicht einzelne Thatsachen angegeben sind, welche

die Milderung begründen sollen. Es ist auch die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden, den Geschwornen allgemein vorzulegen, nicht aber die eine oder die andere Thatsache, welche das Gericht als dazu geeignet erachtet, ihrer Beurtheilung ausschließlich zu unterstellen.

J. M. Bl. 1852 S. 46.

Z. A. XXV. 1. Vgl. zu Art. 86 Ges. v. 3. Mai 1852.

2. Die Beantwortung eventueller Fragen muß durch die Geschworenen erfolgen, und kann selbst dann der Gerichtshof sich einer selbstständigen Beantwortung derselben nicht unterziehen, wenn die Hauptfrage, welche einen Gegensatz zu der Eventualfrage bildet (z. B. wenn sich die Hauptfrage auf vorsätzliche, die Eventualfrage auf fahrlässige Tödtung bezieht), von den Geschwornen nur mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. April 1853. — J. M. Bl. S. 339.

B.

Zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851. (G. S. S. 101.)

Zu §. 2. 1. Die Publikation von mit Strafvorschriften versehenen Polizeiverordnungen, welche eine bestimmte, nur auf einen speciellen Ort bezügliche Handlung zum Gegenstande haben, kann auch durch Warnungstafeln an diesem Orte allein Seitens der Polizeibehörde rechtsgültig erfolgen.

Erk. d. Kammerger. v. 5. Febr. 1852. — Goltd. I. 232.

2. Dem erkennenden Richter ist es nicht gestattet, den erlittenen Untersuchungsarrest auf die zu erkennende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise so in Anrechnung zu bringen, daß nunmehr nur auf eine unter den niedrigsten Grad der vom Gesetz allgemein bestimmten Strafe hinabgehende Strafe erkannt würde.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. April 1854 und v. 12. Mai 1854. — J. M. Bl. 1854. S. 95.

In früheren Fällen hatte das Obertribunal angenommen, auf eine zu erkennende Gefängnißstrafe (nicht Zuchthausstrafe) könne der Untersuchungsarrest in Anrechnung gebracht werden, selbst wenn dadurch die ganze Strafe absorbirt werde, nur müsse in allen Fällen das volle Maaß der Strafe im Urtheil ausgesprochen, und daneben angegeben werden, wie viel davon durch den Untersuchungsarrest für verbüßt zu achten sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Drebant v. 27. Oct. 1852. — Goltd. I. 68. —

Erk. d. Ob-Trib. v. 12. Juli 1852. — Entsch. Bd. 23 S. 460. — (Und wegen der Zuchthausstrafe: Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Jan. und 8. Febr. 1854. — J. M. Bl. S. 163.)

1. Begeht Jemand im Inlande eine nach Preußischen Gesetzen strafbare Handlung, so kommt darauf nichts an, ob der Erfolg der fr. Handlung (z. B. der Kuppelei) erst im Auslande eintritt, und ob im Auslande eine derartige Handlung mit Strafe nicht bedroht ist. Zu §. 3

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Mauell v. 30. Sept. 1851. — Goltd. II. 830.

2. Vgl. zu §. 252 Krim.-Ord.

1. (Nr. 3.) Auch wenn nach dem ausländischen Gesetze die Bestrafung einer Handlung von dem Antrage des Verletzten abhängt, nach Preußischem Gesetze aber es eines solchen Antrages nicht bedarf, so tritt doch gegen den im Auslande delinquirenden Preußen auch ohne Strafantrag des Verletzten die Strafe des Preußischen Gesetzes ein. Zu §. 4.

Erk. ca. Kloppe v. 7. Mai 1853.

2. (Nro. 3.) Die diesseitige Verfolgung und Bestrafung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen findet auch dann statt, wenn dieselben im Auslande nur mit einer Strafe, wie sie ihrer Höhe nach in den diesseitigen Strafgesetzen für Uebertretungen bestimmt ist, diesseits jedoch mit der Strafe der Verbrechen oder Vergehen bedroht sind. Es ist daher zur diesseitigen Verfolgung nur erforderlich, daß die fr. Handlungen im Auslande überhaupt mit Strafe bedroht sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schenk v. 14. Decbr. 1854. — Goltd. III. 258.

3. (Nr. 3.) Die im Auslande erkannte vorläufige Freisprechung hindert die diesseitige nochmalige Verfolgung wegen desselben Verbrechens 2c. nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca Matzka v. 8. März 1854. — Goltd. II. 250.

4. (Nr. 3.) Verbrechen oder Vergehen, gegen die in Ausübung ihres Amtes befindlichen ausländischen Be-

amten im Auslande begangen, werden, wenn sie im Inlande verfolgt werden, sei es auf Grund des §. 4 Nr. 3 St.G.B., sei es auf Grund einer besonderen Konvention, wie z. B. der Kartelkonvention mit Rußland v. 20. Mai 1844 (G. S. S. 195), nach den nämlichen Gesetzen bestraft, als wenn sie im Inlande gegen inländische Beamte verübt wären. Insbesondere findet daher auch eintretenden Falles das Forstschutzgesetz v. 31. März 1837 (G. S. S. 65) Anwendung.

Beschl. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 16. April 1855. — J. M. Bl. S. 184. — Entsch. Bd. 30 S. 303.

5. (Nr. 3.) Bei Schwurgerichtssachen, die ein im Auslande begangenes Verbrechen betreffen, ist die den Geschworenen vorzulegende Frage lediglich nach den über das fragliche Verbrechen in Preußen geltenden Strafgesetzen thatsächlich zu formuliren. Es kommt nur bei der späteren Beurtheilung des Gerichtshofes in Frage, ob die hiernach festgestellte Handlung auch im Auslande verpönt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Decbr. 1854. — Goltd. III. 102. — Vgl. auch Goltd. II. 101 Nr. VIII.

Zu §. 5. Vgl. das Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militairstrafgesetzen betreffend, v. 15. April 1852 (G. S. S. 115), sowie die Verordnung v. 18. Mai 1852, die Ausführung dieses Gesetzes betreffend. (J. M. Bl. 1852 S. 218.)

Zu §. 6. Die von Seiten des Strafrichters erfolgte Freisprechung von der Anschuldigung unerlaubten Nachdrucks oder unerlaubter Vervielfältigung (Ges. v. 11. Juni 1837 G. S. S. 165), wenn sie deshalb erfolgt ist, weil der objektive Thatbestand des Vergehens nicht feststeht, befreit den Angeschuldigten auch von dem Entschädigungsanspruche, und der Civilrichter ist nicht befugt, die vorgedachte, als rechtskräftig entschieden zu betrachtende Frage zur Beurtheilung vor sein Forum zu ziehen.

Erk. d. Ob.-Trib. (III. Senat) v. 11. Sept. 1846. — Entsch. Bd. 13 S. 134.

Zu §. 10. Vgl. zu §. 285 St.G.B. Nr. 3.

Zu §. 11. 1. Wird nach dem Strafgesetzbuche auf Zuchthaus erkannt, so ist der mit dieser Strafe ipso iure verbundene Verlust der bürgerlichen Ehre nicht besonders auszusprechen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Sept. 1851. — Entsch. Bd. 22. S. 64. — Vgl. J. M. Bl. 1853 S. 320.

2. Der in Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe eintretende Verlust der bürgerlichen Ehre kann nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 31. März 1852. — J. M. Bl. S. 256.

3. Ueber die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten ist nur dann eine Vormundschaft einzuleiten, wenn dieselben Vermögen besitzen, oder sonst der Fall eintritt, daß sie eine bestimmte einzelne Rechtshandlung vornehmen sollen.

J. M. Bl. 1852. S. 324.

4. Der Verlust der bürgerlichen Ehre zieht den Verlust des Bürgerrechtes nach sich.

§. 7 Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 266.)

5. Wegen des bei Rehabilitirung nicht in Militairverhältnissen stehender Personen zu beobachtenden Verfahrens vgl. die Allerh. Kab. O. v. 30. Decbr. 1852 (J. M. Bl. 1853 S. 122) — Staatsanz. 1853 S. 659.

6. Abgesehen von den Bestimmungen des Rescripts v. 27. Mai 1810 (J. M. Bl. S. 190) ist die Dauer der gegen Angeklagte erkannten Zuchthausstrafe erst von da ab zu berechnen, wo der Angeklagte wirklich auf dem Zuchthause eingeliefert worden ist. Auch andere als die in dem fr. Rescripte genannten Zufälle in der Person der Angeklagten (z. B. Schwangerschaft, Entbindung) begründen keinen Anspruch der letzteren, ihre Strafzeit schon von einem früheren Momente ab, wo sie noch in Gefängnißhaft sich befanden, zu berechnen. (§. 566 Krim. O.)

Besch. d. Ob.-Trib. ca. Raschke v. 6. Sept. 1854. — Goltd. II. 687. (Vgl. z. §. 159 Verordn. v. 3. Jan. 1849.)

1. (Zu Nr. 2.) Wegen Einreichung der Strafer- Zu §. 12.
kenntnisse gegen Personen adligen Standes in Fällen, wo die Verurtheilung den Verlust des Adels zur Folge hat, vgl. die Allg. Verf. v. 14. April 1853. (J. M. Bl. S. 160) und vom 6. Aug. 1855 (J. M. Bl. S. 246).

2. (Zu Nr. 4.) Der Umstand, daß ein Zeuge durch ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß zum Verlust der bürgerlichen Ehre (sei es auch auf Zeit §. 21) verurtheilt ist, hindert die eidliche Vernehmung des Zeugen nicht, und bleibt dem Richter der Thatfrage überlassen, welches Gewicht er auf eine solche Aussage legen will.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gerhardt v. 14. Decbr. 1854. — Goltd. III. 128.

3. (Zu Nr. 6.) Wegen der Militairpersonen vgl. §. 4 des Ges. v. 15. April 1852. (G. S. S. 115.)

Vgl. das Ges. v. 11. April 1854 betreffend die Be- Zu §. 14.
schäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (G. S. S. 143) — die Allerh. Kab. Ordre v. 14. Juli 1839 (J. M. Bl. S. 270), den Ueberverdienst der Gefangenen betreffend — sowie die Allg. Verf. v. 10. April 1854 (J. M. Bl. S. 158) die Beschaffung der Mittel zur Beschäftigung der Gefangenen betreffend.

Zu §. 15. 1. Vgl zu §. 2 Nr. 2.

2. Auch die nach dem 1. Juli 1851 erkannten, aber auf die Vorschriften der früheren aufgehobenen Gesetze gegründeten Freiheitsstrafen sind noch nach Kalendermonaten, und nicht nach §. 15 (den Monat zu 30 Tagen) zu berechnen.

Besch. d. Kammerger. v. 3. Decbr. 1852. — Goltd. I. 70.

Zu §. 16. Vgl. zu Art. IX. des Einführ. Ges. z. St.G.B. Nr. 1.

Zu §. 17. 1. Der Maaßstab, nach welchem Geldbußen für den Unvermögensfall des Verurtheilten in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind (vgl. §§. 17, 335 St.G.B. und §. 12 des Ges. v. 2. Juni 1852), darf nicht so angelegt werden, daß an die Stelle einer Geldbuße bis zur Höhe von 3 (resp. 2) Thalern jederzeit nur 1 Tag Gefängniß treten dürfe, sondern es ist in das richterliche Ermessen gestellt, ob er schon einem Betrage von 1 Thaler (resp. 10 Silbergroschen), oder erst einem höheren Betrage bis zu 3 (resp. 2) Thalern 1 Tag Gefängniß substituiren will. Ersteren Falles würde die Bestimmung, daß die substituirte Gefängnißstrafe ein gewisses Maaß (4 Jahre resp. 6 Wochen oder 6 Monate) nicht übersteigen dürfe, zwecklos und unerklärlich sein.

Allg. Verf. v. 2. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 2.

2. Die Befugniß des Justizministers, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldbuße zu substituiren, (Krim. Ord. §. 590), ist nicht aufgehoben, und ist bei dieser Umwandlung der §. 17 nicht maaßgebend.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 2. Decbr. 1853. — J. M. Bl. 1854 S. 81.

3. Die Allerh. Kab. O. v. 25. Mai 1844 (G. S. S. 238) bestimmt, daß bei uneinziehbaren Stempelstrafen keine Umwandlung in Freiheitsstrafe stattfindet.

4. Ueber das Fortbestehen der Denunciantenantheile vgl. die Zusammenstellung in Goltd. II. 701. (Vgl. auch zu §. 347 zu Nr. 6.)

5. Vgl. zu Art. 131 Ges. v. 3. Mai 1852.

6. Vgl. zu §. 3 des Zollstrafgesetzes v. 23. Januar 1838.

Zu §. 19. 1. In der Regel ist zwar nicht erforderlich, die in §. 19 angeordnete Konfiskation der zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände in dem Straferkenntnisse ausdrücklich auszusprechen; es muß dies jedoch nicht bloß in den §§. 151, 277, 340, 345 und 348 gedachten Fällen geschehen, sondern über die Konfiskation auch dann ausdrücklich erkannt werden, wenn die Frage: ob die Konfiskation solcher Ge-

genstände verwirkt sei, in dem Untersuchungsverfahren zur Kontestation gekommen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Decbr. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 64.

2. Die Konfiskation einzelner Gegenstände ist nicht davon abhängig, ob letztere dem Thäter sofort abgenommen oder abgepfändet sind, und kann die Rücksicht auf die möglichen Schwierigkeiten der Ausführung des Ausspruchs keinen rechtlichen Grund abgeben, die sonst verwirkte Konfiskation nicht auszusprechen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Sept. 1852. — Goltd. I. 562.

3. Das Fischerboot, in welchem sich Jemand bei Verübung einer strafbaren Handlung, namentlich beim unberechtigten Fischen, befunden hat, ist nicht schlechthin ein Gegenstand, der im Sinne des §. 19 zur Begehung der strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kräft v. 12. April 1854. — Goltd. II. 418.

Entsprechend ist auch ein zum Fortschaffen gestohlenen Holzes verwendeter Schlitten kein Gegenstand der Konfiskation (wenngleich der Pfändung. §§. 17, 22 des Ges. v. 2. Juni 1852).

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sablowski v. 27. Octob. 1854. — Goltd. II. 821.

4. Wegen abweichender Bestimmungen in Betreff des Eigenthümers der zu konfiscirenden Gegenstände vgl. §. 20 des Zollstrafgesetzes v. 23. Januar 1838 — §. 40 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 26 des Hausirregulativs v. 28. April 1826. — (Vgl. auch §. 277).

5. Wenn der Thäter wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen wird, so kann auch eine Konfiskation nicht stattfinden, weil diese die Natur der Strafe hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1854. — Goltd. II. 545.

Die Geltendmachung der Konfiskation einzelner Gegenstände nach dem Tode des Angeschuldigten muß im Kriminalverfahren erfolgen. (Analog §. 50 des Preßgesetzes v. 12 Mai 1851.) Zu §. 20

Besch. d. Kammerger. v. 2. Decbr. 1852. — Goltd. I. 71.

1. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ist auch gegen Frauenspersonen auszusprechen. Zu §. 21.

Erk. ca. Markert v. 17. Januar 1852 u. öfter.

2. Auch gegen Ausländer ist auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, sobald das Strafgesetz diese Strafe überhaupt vorschreibt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Knauer v. 16. März 1853. — Goltd. II. 250.

3. Wenn gleichzeitig auf Stellung unter Polizeiaufsicht und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen ist, so ist es nicht nöthig, daß die Dauer beider Strafen eine gleiche sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kaputschat v. 14. Juli 1854. — Goltd. II. 688.

Zu §. 23. Die Bestimmung des §. **23** findet auch auf die Pensionen und Gnadengehalte entlassener Militair-Invaliden Anwendung, und sind die besonderen Bestimmungen der Allerh. Kab. Ord. v. **17.** März **1829** und v. **25.** April **1835** durch §. **23** für aufgehoben zu achten.

Erk. des Ob.-Trib. ca. Kaufhold v. 28. April 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 132. — Goltd. I. 384. — Vgl. J. M. Bl. 1854 S. 358 u. 434.

Zu §. 24. Bei Anwendung des §. **24** müssen dem neuen Verfahren diejenigen gewöhnlichen Vorschriften zum Grunde gelegt werden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für das Hauptverfahren maaßgebend sind, und tritt folgeweise auch die Kompetenz des Schwurgerichts ein, wenn das Verbrechen, welches den gänzlichen oder theilweisen Verlust der bürgerlichen Ehre zur Folge hat, an sich dieser Kompetenz anheimfällt. In dem neuen Verfahren kann übrigens die Schuldfrage nicht durch das Erkenntniß des ausländischen Richters erledigt werden, dieselbe macht vielmehr die sachgemäße Erörterung der Thatsachen nothwendig, welche darauf überhaupt von Einfluß sein können.

Reskr. d. Just. Min. v. 31. Juli 1855.

Zu §. 26. **1.** Der Umstand, daß der Angeklagte durch ein früheres, noch nicht vollstrecktes Urtheil auf die Dauer von zehn Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt ist, entbindet den Richter, welcher demnächst über eine andere Beschuldigung zu erkennen hat, nicht von der Verpflichtung, die durch die That verwirkte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 128.
„ „ „ „ v. 24. Juni 1853. — Goltd. II. 250.

2. Die in mehreren Strafurtheilen gegen einen Angeklagten wiederholt ausgesprochene Polizeiaufsicht ist successive zu vollstrecken, die Vollstreckung dieser durch mehrere Strafurtheile verhängten Polizeiaufsicht selbst aber ist auf die Dauer von höchstens zehn Jahren zu beschränken.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Szielinsky v. 8. Juli 1853. — Goltd. II. 251.

Zu §. 27. **1.** Die in §. **27** angegebenen Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht sind nicht als Grundzüge einer Instruktion für die Handhabung der Polizeiaufsicht über

Observaten, wodurch die Grenzen der polizeilichen Befugnisse bestimmt würden, anzusehen, sondern nur dahin zu verstehen, daß die entgegenstehenden allgemeinen gesetzlichen Berechtigungen der freien Wahl des Aufenthaltsortes und der Unverletzlichkeit der Wohnung einer sachgemäßen Handhabung der Polizeiaufsicht über Observaten, die sich darauf nicht berufen können, nicht hinderlich sein sollen. Deshalb kann die Landespolizeibehörde dem Observaten auch generell den Besuch von Jahr- und Weihnachtsmärkten, von öffentlichen Vergnügungsorten u. s. w. verbieten.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. März 1852. — J. M. Bl. S. 194.

2. Die Landespolizeibehörde kann die in §. 27 Nr. 1 ihr ertheilte Ermächtigung, dem zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilten den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen, nicht auf untergeordnete Polizeibehörden übertragen, wohl aber dadurch ausüben, daß sie diese anweist, allen zur Polizeiaufsicht Verurtheilten überhaupt oder den Verurtheilten einer gewissen Klasse den Aufenthalt an den von ihr (der Landespolizeibehörde) bestimmten Orten zu untersagen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Mai 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 136. — Goltd. I. 562.

3. Vgl. zu §. 116.

1. Das Gesetz v. 12. Febr. 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, insoweit dasselbe sich auf Kontrebande und Zolldefraudationen bezieht, durch Art. II. des Einführ. Ges. zum Strafgesetzbuche nicht aufgehoben. Die Ortspolizei- und Grenzzollbehörden sind daher noch immer befugt, den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die im §. 9 jenes Gesetzes erwähnten Beschränkungen aufzuerlegen. Zu §. 28.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Nov. 1853. — J. M. Bl. 1854. S. 136. — Goltd. II. 115.

2. Wenn die Ortspolizeibehörde die Polizeiaufsicht in Gemäßheit des §. 28 erweitert, so muß dies dem Observaten ausdrücklich zu Protokoll bekannt gemacht, und er demgemäß verwarnt werden.

Erk. ca. Vierbaß v. 21. Novbr. 1854. —

1. Ueber die Ausführung der Landesverweisung durch die Polizeibehörde vgl. die Allg. Verf. v. 1. und 10. October 1814. (Jahrbüch. VIII. 106, 109.) Zu §. 29.

2. Ein Preuße, dem Behufs Auswanderung auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanenverbande ertheilt, der aber gleichwohl nicht ausgewandert und Angehöriger eines anderen Staates geworden ist, kann, wenn er Handlungen begeht, die das Strafgesetzbuch mit Polizeiaufsicht resp. Landesverweisung bestraft, nicht des

Landes verwiesen, muß vielmehr unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bringe v. 3. Februar 1854. — Goltd. II. 252.

Zu §. 31. **1.** Die den Anfang der Ausführung enthaltenden Handlungen müssen

a. nicht bloß vorbereitende, sondern die Ausführung selbst beginnende gewesen,

b. nicht bloß nach dem Wahne des Thäters, sondern auch an sich (objectiv) zur Ausführung des Verbrechens oder Vergehens geeignet sein. (Wahnverbrechen.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Novbr. 1852. — J. M. Bl. 1853. S. 201.

2. Die Worte des **§. 31** „ohne Erfolg geblieben" beziehen sich auf den vom Thäter beabsichtigten, und zum Thatbestande des Verbrechens gehörigen Erfolg. (Vgl. übrigens zu **§. 193** StGB.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kirsch v. 28. April 1852. — Goltd. I. 71.

3. Bei Anklagen wegen strafbaren Versuches ist thatsächlich festzustellen, daß die Handlung einen Anfang der Ausführung enthält und das Hinderniß der Ausführung oder des beabsichtigten Erfolges von dem Willen des Angeklagten unabhängig war.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. August 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 65.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. Juni 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 139. — Goltd. I. 539.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Sept. 1853. — J. M. Bl. 1854. S. 67. (Letztere Entscheidung bezieht sich auf die Formulirung der den Geschworenen vorzulegenden Frage in Betreff des Versuches).

4. Die wesentlichen Merkmale des strafbaren Versuches und des versuchten Verbrechens müssen in eine Frage aufgenommen, dürfen nicht in mehrere Fragen getrennt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Septbr. 1853. — J. M. Bl. S. 428.

5. Ueber den Anfang der Ausführung eines Meineides vgl. zu **§. 125.**

6. Der Versuch eines putativen Verbrechens ist straflos. (s. oben Nr. **1 b.**)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Brand v. 22. Februar 1854. — Goltd. II. 518.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Obst v. 29. Sept. 1854. (namentlich über die Grenzen des sog. putativen Verbrechens.) — Goltd. II. 822.

7. Wenn auch die Anwendung eines absolut untauglichen Mittels einen strafbaren Versuch nicht darstellen kann, so verhält es sich doch anders mit einem relativ untauglichen Mittel (z. B. der Anwendung von Gift in unschädlicher Menge zum Zwecke einer beabsichtigten Vergiftung). In der Anwendung eines solchen kann der Anfang der Ausführung (s. oben Nr. 1) gefunden werden, und ob dies der Fall sei, ist Gegenstand der thatsächlichen Prüfung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Novbr. 1854. — J. M. Bl. 1855 S. 34. — Goltd. II. 823.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Novbr. 1852. — J. M. Bl. 1853. S. 201.

Vgl. zu §. 2 des Zollstrafges. v. 23. Jan. 1838. Zu §. 33.

1. a. Zu den Erfordernissen der strafbaren Anstiftung gehört, daß das Mittel, durch welches der Anstifter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat, speciell festgestellt werde. Zu §. 34.

b. Auch Ueberredung, ingleichen ertheilter Auftrag stellen ein solches Mittel dar, insofern dadurch der Andere wirklich zur Bewirkung der Ausführnng vermocht worden ist.

c. Die Grundsätze des §. 34 Nr. 1 StGB. von der Anstiftung finden auch dann volle Anwendung, wenn der Anstifter nicht unmittelbar den Thäter zur That angestiftet, sondern einen Andern angestiftet hat zu bewirken, daß das Verbrechen oder Vergehen verübt werde, dieser Andere sodann in Folge hiervon wieder einen Dritten, der Dritte einen Vierten u. s. w. bis zum wirklichen Thäter hin anstiftet; wobei allerdings in der ganzen Kette der auf einander folgenden Anstiftungen Glied für Glied die Erfordernisse der strafbaren Anstiftung nachgewiesen werden müssen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 212. Früher hatte der Rheinische Revisions- und Kassationshof zufolge Urtheil v. 5. Octob. 1852 (J. M. Bl. 1853 S. 37. Goltd. I. 73) angenommen, daß die Verleitung &c. zu einem Verbrechen oder Vergehen durch ein bestimmtes (s. oben lit. a.) und zwar strafbares Mittel bewirkt sein müsse.

2. Unter der vorstehend unter Nr. 1 lit. b. erwähnten Voraussetzung bildet auch die bloße Aufforderung ein Mittel im Sinne des §. 34 Nr. 1.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Breitkopf v. 9. Novbr. 1853. — Goltd. II. 115.

3. Die Formulirung einer den Geschwornen in Betreff der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen

vorzulegenden Frage in der Weise, daß nur eine der im §. 34. Nr. 1 oder 2 enthaltenen gesetzlichen Definitionen, nicht aber außerdem noch weitere konkrete Thatsachen in die Frage aufgenommen werden, ist nicht absolut unzulässig.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. April 1853. — Goltd. I. 365. Nr. XI.

4. Die Anstiftung zu einem Verbrechen, welches von dem Angestifteten als Thäter nicht wirklich ausgeführt oder doch strafbar versucht worden, ist, insoweit in den Gesetzen nicht ausdrücklich ein Anderes festgesetzt worden ist, nicht strafbar.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 1. März 1854. — Goltd. II. 639—642.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. April 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 319.

Vgl. Goltd. I. 47 und oben Nr. 1 lit b.

5. Zu einer strafbaren Betheiligung eines Nichtbeamten an dem Dienstvergehen eines Beamten ist seine bereits zur Zeit jener Betheiligung erlangte Wissenschaft von dem dienstwidrigen Handeln des Beamten erforderlich.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. Novbr. 1853. — Striethorst Archiv Bd. 13 S. 8.

Zu §. 35. 1. Das Strafgesetzbuch stellt im §. 34 den „Theilnehmer" dem „Thäter" ausdrücklich gegenüber, und trennt mithin die strafrechtlichen Begriffe von Theilnahme und Thäterschaft. Demzufolge ist es unzulässig, das Verhältniß der Thäterschaft zur Theilnahme als das Mehrere zum Minderen aufzufassen, und die Strafe der Theilnahme (§. 35) auf den Mitthäter für anwendbar zu achten, weil derselbe auf Grund der bei der gemeinschaftlichen Ausführung der That geleisteten Hülfe auch zugleich als Theilnehmer zu betrachten sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Badau v. 24. Novbr. 1854. — Goltd. III. 258.

2. Auf den Theilnehmer ist auch dann dasjenige Strafgesetz, welches auf ihn als Thäter Anwendung finden würde, anzuwenden, wenngleich der wirkliche Thäter, sei es aus allgemeinen Gründen der Straflosigkeit oder vermöge besonderer gesetzlicher Begünstigungen (z. B. §. 229 StGB.), der Strafe selbst entgeht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Heß v. 6. Octob. 1852. — Vgl. Goltd. I. 73.

(Auch in Preßsachen: Erk. d. Ob.-Trib. ca. Degenkolb v. 5. Juli 1855.)

3. Die Strafe des Theilnehmers ist unabhängig von der Ermittelung und Bestrafung des eigentlichen Thäters.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Arnold v. 9. Juni 1853. — (Vgl. die in Goltd. II. 242—244 mitgetheilten Fälle.)

4. Die Anwendung des gegen den Thäter Platz greifenden Strafgesetzes auf den intellektuellen Urheber (Theilnehmer nach §. 34 Nr. 1) kann nicht soweit ausgedehnt werden, daß diesen letzteren dieselbe Strafe wie den Thäter auch dann treffe, wenn dieser bei Verübung der durch den Anderen angestifteten That einen im Willen des Anstifters nicht gelegenen Exceß verübt hat. Hier ist festzuhalten:

a. daß der Anstifter den Thäter wirklich zu einer strafbaren Handlung muß verleiten wollen, und daß

b. wenn dies der Fall, der Anstifter für sein erklärtes Wollen (ex dolo) unbedingt, darüber hinaus aber nur ex culpa hafte. (Vgl. Heffter's Lehrbuch §. 83 Nr. 5.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Koschinsky v. 12. April 1854. — Goltd. II. 420.

5. Wenn das Verbrechen oder Vergehen selbst, an welchem Theil genommen ist, absolut auch mit Stellung unter Polizeiaufsicht bedroht ist, so muß auch gegen den Theilnehmer an demselben, selbst wenn mildernde Umstände nach §. 35 vorhanden sind, immer auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Erk. d. Ob.=Trib. (ohne Datum). — Goltd. I. 389.

6. Die Vorschrift des §. 35 wegen des zwischen wesentlicher und unwesentlicher Theilnahme zu machenden Unterschiedes muß auf die mit absoluter Strafe bedrohten Verbrechen beschränkt bleiben.

Erk. d. Ob.=Trib. ca Berthold v. 27. Octob. 1854. — Goltd. II. 825.

7. Nur wenn das Gesetz Todes= oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, also absolute Strafen, androht, muß eine Frage wegen Wesentlichkeit der Theilnahme gestellt werden. Wo das Gesetz neben jenen absoluten Strafen noch eine relative Strafe kennt (§§. 63, 64, 285, 287, 290 StGB.), ist der Richter zwar nicht verpflichtet, eine derartige Frage zu stellen, er kann aber ohne ein die Wesentlichkeit der Theilnahme feststellendes Verdikt auch nicht auf die absolute Strafe erkennen. Ebenso ist bei der Theilnahme an einem Verbrechen nur dann eine Frage wegen mildernder Umstände aus §. 35 zulässig, wenn die Vorfrage, daß die Theilnahme keine wesentliche sei, bejaht ist.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 5. April 1854. — Goltd. II. 526.

Zu §. 37. 1. Der §. 37 umfaßt außer der einfachen Begünstigung auch die um eigenen Vortheils willen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 493. — Goltd. I. 407. — vgl. auch Goltd. I. 578.

2. Der Begünstiger braucht den Thäter nicht nothwendigerweise zu kennen, vielmehr kann auch die selbst unbekannte Person des eigentlichen Thäters — durch Vermittelung dritter Personen — begünstigt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Freitag v. 16. Juni 1853. — Goltd. I. 578.

3. Vgl. zu §. 237 St.G.B.

Zu §. 39. 1. Wegen der Fragstellung vgl. Goltd. I. 545. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. März 1853.)

2. Vgl. zu §. 285 Nr. 2.

3. Die Pflicht zur Anzeige der in §. 39 gedachten Verbrechen dauert so lange fort, bis die Vollendung der beabsichtigten Verbrechen eingetreten ist, und hört dadurch nicht auf, daß die Wissenschaft erst zu einer Zeit entsteht, wo schon ein strafbarer Versuch vorliegt und somit nur die Fortsetzung des angefangenen Verbrechens bis zur Vollendung verhütet werden kann.

Schwurgerichtsbericht des App. Ger. Präsidii zu Naumburg v. 8. Mai 1854. — Goltd. II. 651.

Zu §. 40. 1. Vgl. zu §. 42 Nr. 1.

2. Wegen der Fragstellung in Betreff der „Unzurechnungsfähigkeit" in Folge von innerer Geistesstörung vgl. oben zu Art. 81 des Ges. v. 3. Mai 1852.

3. Das Gesetz legt nach der Fassung des §. 40 (und abgesehen von den daselbst ebenfalls erwähnten Fällen innerer Seelenstörung) der Ausschließung der Willensfreiheit nur dann ausdrücklich die Bedeutung der Unzurechnungsfähigkeit bei, wenn sie durch äußere Einwirkung entstanden ist, wohin aber leidenschaftliche Erregung nicht zu rechnen ist. Es kann daher (immer abgesehen von den Fällen innerer Seelenstörung) von einer die Strafe ausschließenden Unzurechnungsfähigkeit nur dann gesprochen werden, wenn dieselbe durch das Mittel fremder Willensäußerung hervorgebracht ist. Dabei ist die thatsächliche Feststellung keineswegs auf die in §. 40 genannten Zustände (durch Gewalt oder durch Drohungen verursachte Willensunfreiheit) beschränkt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Jedermann v. 7. April 1854. — Goltd. II. 424. — Vgl. auch die in Goltd. I. 50 ffg., II. 535 und III. 524—529 mitgetheilten Fälle.

4. Die §§. 40 bis 44 finden auch auf Uebertretungen Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Febr. 1853. — Entsch. B. 25 S. 217. — Goltd. I. 563.

Die Selbsthülfe, d. h. die eigenmächtige Ausgleichung eines vermeintlich oder wirklich bereits erlittenen Unrechts, ist nicht mehr ein selbstständiges Vergehen, sie löst sich vielmehr auf in Gewalt gegen die Person (Bedrohung, §. 212), Thätlichkeiten (§. 187), Beschädigung des Eigenthums (§. 281), Eindringen in die Wohnung und befriedetes Eigenthum (§. 214, 346). Zu §. 11.

Allg. Verf. v. 25. Mai 1851. — J. M. Bl. S. 194.

1. Die Frage, ob ein jugendlicher Angeklagter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, schließt nicht zugleich die Frage mit ein, ob der Angeklagte bei der ihm zur Last gelegten Handlung zurechnungsfähig gewesen sei. Zu §. 42.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Sept. 1852. — J. M. Bl. S. 376. — Goltd. I. 52 (vgl. zu Art. 81 Ges. v. 3. Mai 1852). Entsch. Bd. 24 S. 200.

2. Bei mangelndem Unterscheidungsvermögen eines jugendlichen Angeklagten ist die Ueberweisung in eine Besserungsanstalt ausdrücklich und allgemein in das Ermessen des erkennenden Richters gestellt, und können die denselben hierbei leitenden Beweggründe kein Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde sein.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bergfeldt v. 24. Febr. 1853. — Goltd. II. 548.

3. Die Minister der Justiz und des Innern sind ermächtigt, anstatt der rechtskräftig bestimmten Unterbringung in eine Besserungsanstalt die Ueberweisung jugendlicher Angeklagten an Privatvereine oder an geeignete zuverlässige Privatpersonen zu genehmigen.

Allerh. Kab. Ordre v. 4. Decbr. 1852. — J. M. Bl. 1853 S. 38.

4. Vgl. zu §. 178 Verordn. v. 3. Jan. 1849 Nr. 2.

1. Die Strafbestimmung des §. 43 Nr. 2 darf gegen jugendliche Angeklagte nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Verbrechen an sich mit der Todes- oder lebenswierigen Zuchthausstrafe absolut bedroht ist. Wird vom Gesetz (wie z. B. in §. 285) die Abmessung der möglicherweise bis zu lebenswierigem Zuchthaus zu steigernden Strafe in das richterliche Ermessen gestellt, so tritt §. 43 Nr. 3 in Anwendung. Zu §. 43.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. April 1852. — J. M. Bl. S. 246. — Entsch. Bd. 22 S. 455.

2. Für die niedrigste Freiheitsstrafe gegen jugendliche Personen bleibt auch im Falle des §. 43 Nr. 3 der §. 15 St.G.B. (1 Tag Gefängniß Minimum) maaßgebend.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Koch v. 20. Oct. 1852. — Goltd. I. 74.

3. Die Art der Strafvollstreckung gegen jugendliche Angeklagte (in ausschließlich für solche bestimmten Gefangenanstalten oder doch in abgesonderten Räumen) ist im Urtelstenor nicht mit anzuführen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. April 1852. — J. M. Bl. S. 246.

Zu §. 44. 1. a. Zur Anwendung des §. 44 ist es gleichgültig, ob die besonderen, dem Thäter zur Zeit der That unbekannten Eigenschaften solche sind, welche Personen durch ihr Verhältniß zu andern Personen empfangen (z. B. Verwandtschaft), oder solche, die ihnen nur aus sich selbst und nicht von außen her anhaften (z. B. Alter).

b. Der §. 44 bedingt nur einen Strafausschließungs- resp. Milderungsgrund, und muß daher, bevor er überhaupt anzuwenden, zuvörderst der Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens selbst festgestellt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Novbr. 1853. — J. M. Bl. 1854 S. 5. — Goltd. II. 238.

2. Behauptet ein Angeklagter das Vorhandensein solcher „besonderen Eigenschaften oder Umstände," unter deren Voraussetzung nach §. 44 die Strafbarkeit seiner Handlung ausgeschlossen ist, so muß der Angeklagte den Beweis ihres Vorhandenseins führen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. von Steinborn v. 30. Novbr. 1853. — Goltd. II. 254.

3. Vgl. zu §. 144 ad Nr. 3 und zu §. 221 Nr. 1.

Zu §. 45. 1. Abgesehen von dem sonstigen Thatbestande einer strafbaren Handlung, setzt die Strafanwendung auch die Feststellung voraus, daß die That zu einer Zeit verübt sei, welche die Verjährung ausschließt. (Vgl. zu Art. 81 Ges. v. 3. Mai 1852.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Juni 1854. — Entsch. Bd. 28 S. 369. — Goltd. II. 549.

2. Wo in noch geltenden Specialstrafgesetzen Bestimmungen über Verjährung getroffen sind, gelten diese und nicht die des St.G.B.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. März 1853. — Goltd. I. 233. 385. (Vgl. auch zu Art. XX. Einf. Ges. z. St.G.B. Nr. 1.)

3. Die Wirkung der Verjährung bei Vergehen (Verbrechen rc.) besteht nur in der Erlöschung der öffentlichen Anklage; die civilrechtlichen Folgen aber werden davon gar nicht berührt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Decbr. 1851. Entsch. Bd. 21 S. 179.

1. Vgl. zu Art. XX. Einf. Ges. z. St.G.B. Nr. I. Zu §. 46.

2. Bei fortgesetzten Verbrechen (Vergehen ꝛc.) beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der letzten, den Thatbestand des Verbrechens ꝛc. umfassenden Handlung des Verbrechers.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Feldböhmer v. 15. Febr. 1855. — Goltd. III. 411. (Vgl. §. 139 St.G. B. Absatz 3 u. zu §. 339 Nr. 2.)

3. Vgl. Art. V. des Ges. v. 22. Mai 1852. (G. S. S. 250.)

1. Die Verjährung wird auch durch solche Anträge der Staatsanwaltschaft unterbrochen, welche die zur Einleitung der Untersuchung für erforderlich geachteten vorbereitenden Maaßregeln, namentlich die Ermittelung des Thäters, betreffen, und es kommt also nicht darauf an, ob der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person gerichtet ist oder nicht. Dasselbe gilt auch für die Unterbrechung der Verjährung bei Uebertretungen (§. 339). Zu §. 48.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 7. Januar 1853. — J. M. Bl. S. 151. — Goltd. I. 265, 266. (Vgl. übrigens Goltd. II. 550.)

2. Vgl. zu §. 339 Nr. 2.

3. Zu den die Verjährung unterbrechenden Handlungen und Anträgen der Staatsanwaltschaft gehören etwaige Korrespondenzen im Kreise der eigenen Organe derselben, also zwischen dem betreffenden Staats= und Oberstaatsanwalte, sowie mit dem Justizminister, der als solcher (§. 3 VO. v. 3. Jan. 1849) die Spitze der Staatsanwaltschaft bildet, nicht.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Streckfuß v. 22. Febr. 1854. — Goltd. II. 424.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Jacob v. 30. Oct. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 266.

4. Die Verjährung wird auch durch die Handlungen solcher Beamten der Staatsanwaltschaft und solcher Gerichte unterbrochen, welche für den vorliegenden Fall inkompetent erscheinen, und bewirkt selbst das die Inkompetenz des Gerichts aussprechende Urtheil eine Unterbrechung.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Born v. 24. Jan. 1855. — Goltd. III. 259. — Erk. d. Ob.=Trib. ca. Ginand v. 9. Juni 1855. — Goltd. III. 561. — Entsch. Bd. 30 S. 473.

5. In Steuersachen wird die Verjährung schon durch die Einleitung des administrativen Strafverfahrens — Art. 136 des Ges. vom 3. Mai 1852 — unterbrochen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Juni 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 473.

Zu §. 50. **1.** Der Verklagte im Injurienprozesse, der sich auf die in §. **50** gedachte Verjährung beruft, hat auch den Beweis zu führen, daß dem Kläger schon seit länger als drei Monaten die angebliche Beleidigung bekannt gewesen sei.

Erk. d. Ob.-Trib. in S. Henschel ca. Back v. 28. Oct. 1853. — Goltd. II. 116.

2. Die in §. **50** bestimmte Frist ist nur für den bei der Staatsanwaltschaft anzubringenden Antrag der Privatperson, nicht für den des Staatsanwaltes festgesetzt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Eversberg v. 7. Mai 1853. — Goltd. II. 550.

Zu §. 52. Die Vorschrift des §. **52** gilt nur für den Fall und so weit, als es eines Antrages bedarf. Soweit hinsichts eines Mitangeklagten nach der Natur des ihm zur Last gelegten Verbrechens (Vergehens) die Verfolgung gesetzlich geboten ist, tritt auch die Nothwendigkeit der Theilung (§. **52**) kraft des Gesetzes ein, und ist der Staatsanwalt gegen diesen Mitangeklagten auch ohne und selbst gegen den Antrag der Privatperson zur Verfolgung befugt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. Jan. 1852. — J. M. Bl. S. 111. — Goltd. I. 133.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. von Pradzynsky v. 23. Decbr. 1853. Goltd. II. 255.

Zu §. 55. Im Falle der idealen Konkurrenz der §§. **116** und **117** St.G.B. ist, ungeachtet im §. **117** die Gefängnißstrafe in ihrem Maximum kürzer ist als im Falle des §. **116**, die Strafe der Landstreicherei (§. **117**) als die schwerere Strafe zu erachten wegen der als Annexum derselben (§. **120**) zu verhängenden Einsperrung in ein Arbeitshaus.

Erk. ca. Grunert u. Gen. v. 27. Aug. 1852. —

Zu §. 56. (Gesetz v. 9. März 1853.)

1. Die Voraussetzung des §. **56** ist immer, daß sich die gleichzeitig zu erkennenden Strafen auch wirklich vereinigen lassen. (Aus diesem Grunde ist es gebilligt worden, daß bei vorliegendem Morde und Diebstahl neben der Todesstrafe nicht zugleich auf eine Freiheitsstrafe erkannt ist.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kottwitz v. 1. Juni 1855. — Goltd. III. 563.

2. Durch §. **56** ist der Begriff des fortgesetzten Verbrechens nicht aufgehoben, dessen Merkmal in der zusammentreffenden Einheit des verbrecherischen Entschlusses und der That liegt, so daß die mehreren strafbaren Hand-

lungen als fortschreitende Ausführung eines und desselben Entschlusses erscheinen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Rudloff v. 15. Sept. 1852. —
„ „ „ „ v. 8. März 1852. — Goltd. I. 74.

3. Beim fortgesetzten Verbrechen gehört die Feststellung der Einheit des Entschlusses und der mehreren strafbaren Handlungen zur Thatfrage.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 3. März 1853. – Goltd. I. 219.
„ „ „ „ ca. Schrör v. 23. Novbr. 1854. — Goltd. III. 112.

4. Die durch §. 56 in der durch das Gesetz v. 9. März 1853 gegebenen Fassung dem Richter ertheilte Befugniß, im Falle der realen Konkurrenz mehrerer Verbrechen oder Vergehen, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabzusetzen, begreift auch den Fall, daß mehrere gleich schwere Verbrechen (Vergehen) vorliegen, und kann der Richter in diesem Falle innerhalb der Grenzen des für das eine oder andere der gleich schweren Verbrechen ꝛc. bestimmten Strafmaaßes die Strafe bestimmen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 8. Juni 1853. — Goltd. I. 563.

5. Vgl. zu Art. XXI. des Einf. Ges. z. St.G.B.

6. Auf Grund des Gesetzes v. 9. März 1853 darf der Richter im Falle des §. 56 auch dann unter das niedrigste Strafmaaß des zur Aburtelung vorliegenden Verbrechens ꝛc. zurückgehen, wenn schon wegen eines andern, vom Angeklagten verübten Verbrechens erkannt ist, dessen Aburtelung aber möglicherweise mit jenem hätte verbunden werden können.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Parchatka v. 20. Sept. 1854. — Goltd. II. 826. (Vgl. Erk. d. Ob.=Trib. v. 4. Mai 1854. J. M. Bl. S. 283.)

7. Vgl. zu §. 120 St.G.B. Nr. 3.

8. Vgl. zu §. 96 St.G.B.

1. Die Vorschrift des §. 57 Nr. 1 handelt nur von vereinigt, also gleichzeitig zu erkennenden Strafen und findet daher keine Anwendung, wenn früher schon und in einem andern Verfahren auf Strafe erkannt worden ist. (Vgl. übrigens zu §. 56 Nr. 5.) Zu §. 57.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 21. Januar 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 67.

2. Vgl. zu Art. 131 des Ges. v. 3. Mai 1852.

3. Vgl. zu §. 26 Nr. 1 und 2.

4. Neben einer in Gemäßheit des §. 57 schon beschränkten Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren Dauer kann zwar im konkreten Falle noch auf eine Geldbuße, nicht aber

auf eine im Unvermögensfalle an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe erkannt werden, das höchste Maaß der zeitigen Zuchthausstrafe (20 Jahre) ist absolut.

Ausführung in Goltd. I. 699. (Vgl. indeß den zu §. 26 Nr. 1 und 2 ausgesprochenen Grundsatz.)

5. Der §. 57, indem er nur das höchste Maaß der im Falle der realen Konkurrenz zu erkennenden Freiheitsstrafe bestimmt, berechtigt nicht, die Ermittelung und Feststellung der verschiedenen einzelnen, selbstständigen Verbrechen oder Vergehen zu unterlassen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Novbr. 1851. Entsch. Bd. 22 S. 66.

Zu §. 58. 1. Der Ausdruck „dasselbe Verbrechen oder Vergehen" bezeichnet nur ein Verbrechen (Vergehen) gleicher Art (z. B. Diebstahl), nicht aber ein Verbrechen gleicher Qualifikation (so daß schwerer Diebstahl im Rückfalle vorliegt, wenngleich der frühere Diebstahl ein einfacher war).

Aufsatz im J. M. Bl. 1852 S. 214. — Besch. d. Ob.-Trib. ca. Krüger v. 29. Septbr. 1852. — Goltd. I. 76, 95.

2. Vgl. zu §. 219. (Prüfung der Gründe früherer Strafurtheile.)

3. Vgl. zu §. 118 St.G.B. und zu §. 62 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. (Vorstrafe nicht immer gerichtlich.)

4. Auch die vor dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre erlittenen Bestrafungen genügen zur Begründung des Rückfalls, nur muß auch eine wirkliche Bestrafung, nicht etwa blos eine im Sinne des §. 17 II. 20 A. L. R. als Strafe nicht anzusehende Züchtigung, erfolgt sein.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hupp v. 3. Decbr. 1851 und ca. Kinscher v. 7. Januar 1852. — Goltd. I. 74. 75. — Entsch. Bd. 22 S. 67.

5. Ist ein Verbrechen (Vergehen) mehrmals wiederholt worden, bevor noch eine Verurtheilung wegen eines Falles ergangen war, so ist reale Konkurrenz (§. 56), aber kein Rückfall vorhanden, wenn auch die andern Fälle erst nach der Verurtheilung zur Bestrafung kommen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1852. — J. M. Bl. S. 351.

6. Wenn der, welcher sich im Rückfalle befindet, mehrere Verbrechen oder Vergehen derselben Art verübt hat, so muß die Strafe eines jeden dieser noch unbestraften neuen Verbrechen oder Vergehen mit dem straferhöhenden Moment in Anrechnung gebracht werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Januar 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 68.

Jede unter der Herrschaft des früheren Strafgesetzes erkannte Versuchsstrafe begründet den Rückfall, selbst wenn der damalige Versuch nicht der Voraussetzung des §. 31 St.G.B. entspricht. Zu §. 59.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Decbr. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 69. — Goltd. I. 75.

1. War in einem früheren Falle nach den früheren Gesetzen auf Detention nach ausgestandener Strafe erkannt, so läuft die zehnjährige in §. 60 gedachte Zeit der Rückfallsverjährung erst von der Zeit der Entlassung aus der Detention. Zu §. 60.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Burde v. 29. Septbr. 1852. — Goltd. I. 235.

2. Der §. 60 findet auch auf wiederholte Kontraventionen gegen das Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer v. 30. März 1820 Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lehmann v. 14. Januar 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 441. — Goltd. I. 235.

Ebenso bei dem Zollstrafgesetz v. 23. Januar 1838. (§§. 3—5.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tesch v. 25. Mai 1853. — Goltd. I. 564.

1. Ueber die Kompetenz rücksichtlich der im Tit. 1 Th. II. St.G.B. vorgesehenen Verbrechen vgl. das Gesetz v. 25. April 1853 (G. S. S. 162). Zu §. 61.

2. a. Das Publikationspatent v. 28. Octob. 1836 hat weder durch den Beschluß des deutschen Bundes v. 12. Juli 1848, noch durch spätere Gesetze seine Kraft verloren.

b. Auch während der Auflösung der deutschen Bundesversammlung in Folge des Beschlusses v. 12. Juli 1848 konnte ein hochverrätherisches Unternehmen gegen den deutschen Bund als solchen gerichtet sein, und ist es zur Anwendung des Strafgesetzes nicht erforderlich, daß es gegen alle einzelnen Bundesregierungen gerichtet war.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Octob. 1851. — Entsch. Bd. 21 S. 442.

3. Das Reichsgesetz d. d. Frankfurt den 30. Septbr. 1848 (G. S. S. 286) schützt die Theilnehmer an der späteren Versammlung zu Stuttgart nicht gegen die regelmäßige Anwendung des Strafgesetzes. Die auf Gewaltmaßregeln zur Durchführung der Reichsverfassung vom 28. März 1849 gerichteten Handlungen der gedachten Versammlung bilden den Thatbestand des Hochverraths gegen den deutschen Bund und den preußischen Staat. Die preußischen Gesetze, insonderheit das Strafgesetzbuch, kommen gegen die betheiligten Preußen in Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Septbr. 1851. — Entsch. Bd. 21 S. 101.

Zu §. 66. Zum Thatbestande des in §. 66 vorgesehenen Verbrechens gehört:

a. ein wirklich beabsichtigtes hochverrätherisches Unternehmen in einer der im §. 61 bezeichneten Richtungen, wovon aber die Ausführung selbst noch nicht in Hinsicht auf ihre Modalitäten nach Zeit, Ort oder Mitteln beschlossen ist, sowie

b. eine Handlung, welche das selbst oder von Andern beabsichtigte Unternehmen vorbereitet oder nach §. 34 Nr. 2 vorbereiten hilft.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tietz v. 28. Novbr. 1853. — Goltd. II. 256. — Vgl. Goltd. II. 50 ffg.

Zu §. 75. Die Frage, ob Jemand durch eine Aeußerung die Ehrfurcht gegen den König verletzt habe, ist thatsächlicher Natur.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Jan. 1852. — J. M. Bl. S. 36. (Aus einer Zeit, in welcher noch die Schwurgerichte für die im §. 75 vorgesehenen Handlungen kompetent waren.)

Zu §. 88. Da §. 88 lediglich im Interesse der Heeresdisciplin erlassen ist, so ist auch nicht weiter zu unterscheiden, aus welchem Beweggrunde die Aufforderung geflossen ist. Selbst der Nachweis der Abwesenheit jeder meuterischen oder sonst staatsgefährlichen Absicht kann von der Strafe nicht befreien, und höchstens bei Bestimmung des Strafmaaßes zur Berücksichtigung kommen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Eisenecker v. 1. Febr. 1854. — Goltd. II. 688.

Zu §. 89. 1. In der auf Grund des §. 89 zu formulirenden thatsächlichen Feststellung darf der Umstand nicht fehlen, daß die Beamten oder die von ihnen zugezogenen Personen während des Angriffs oder Widerstandes sich in der Ausübung einer Amtshandlung befunden haben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 30. Juni 1854. — Goltd. II. 668.

2. Der §. 89 setzt voraus, daß der Widerstand zu dem Zwecke geleistet werde, um die Amtshandlung überhaupt zu hindern.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Haupt v. 8. Juni 1853. — Goltd. I. 564.

3. Unter „Gewalt“ ist eine zur Verhinderung einer Amtshandlung angewendete körperliche Kraft zu verstehen, die zwar keinen direkten Angriff auf die Person des Beamten enthält, gleichwohl aber den Beamten nöthigt, eine besondere Körperkraft zur Beseitigung der Hindernisse anzuwenden oder wohl gar aus Mangel an Kräften von der Amtshandlung abzustehen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Sept. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 69. — Goltd. I. 76. — Wesentlich kommt es darauf an, daß eine solche Handlung vorliege, welche die Körperkraft des Beamten mehr oder weniger in Anspruch nimmt und durch Körperkraft überwunden werden muß. Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Oct. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 70.

4. Vgl. zu §. 90 Nr. 1 und 2 und zu §. 102 Nr. 1.

5. Unter „Drohungen" sind nur solche Erklärungen zu verstehen, durch welche für den Bedrohten eine wirkliche, gegenwärtige Gefahr durch ein bestimmtes angedrohtes Verbrechen oder Vergehen entsteht.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Juni 1852. —

6. Auf den Angriff oder Widerstand gegen Transporteurs, welche nicht auf den Grund eines Amtes, sondern in Folge eines ihnen im Gemeindedienste ertheilten Auftrages Gefangene transportiren, findet weder Alinea 1 noch Alinea 2 des §. 89 Anwendung; das erste nicht, weil ihnen die Eigenschaft eines Beamten fehlt, das zweite nicht, weil sie nicht zur Mannschaft einer Gemeinde- ꝛc. Wehr gehören, und es an der persönlichen Mitwirkung eines Beamten bei Ausführung des Transports mangelt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 24. April 1854 (Plenum). — Entsch. Bd. 28 S. 164. — Goltd. II. 828.

7. Durch §. 89 sind die den Widerstand gegen Beamte in speciellen Fällen betreffenden Gesetze (vgl. in Betreff der Zoll- und Steuerkontraventionen: §. 147 Ges. v. 26. Mai 1818 — G. S. S. 107, — §. 89 Ges. v. 8. Febr. 1819 — G. S. S. 102, — §. 17 b. Ges. v. 30. Mai 1820 — G. S. S. 143, — §. 26 Ges. v. 23. Jan. 1838 — G. S. S. 78, — in Betreff der Forst- und Jagdbeamten: Ges. v. 31. März 1837 — G. S. S. 37, — und in Betreff des Schiffsvolks: Ges. v. 31. März 1841 — G. S. S. 64) nicht aufgehoben.

8. Vgl. zu dem Ges. v. 31. März 1837.

1. Eine „Amtshandlung" im Sinne des §. 90 ist jede Handlung, welche von einem Beamten in seiner Eigenschaft als Beamter und mit Bezug auf sein Amt gefordert wird, und sie verliert diesen Charakter dadurch nicht, daß der Beamte durch Vornahme derselben seine Amtsbefugnisse überschreiten würde. Zu §. 90.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 14. Octob. 1853. — J. M. Bl. S. 399.

2. Der §. 90 setzt voraus, daß Jemand einen Beamten, welcher einzuschreiten nicht beabsichtigt, durch Gewalt oder Drohung zwingen will, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, kann also nicht angewendet

werden, wenn der Angriff eines in Ausübung seines Amtes befindlichen Beamten durch thätlichen Widerstand vereitelt wird. Dies letztere ist der Fall des §. 89.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Decbr. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 71. — Goltd. I. 235. Das Appell.-Gericht zu Naumburg bestimmte den Unterschied der §§. 89 und 90 dahin, daß §. 89 sich nur auf Akte der vollziehenden Gewalt im Staate, §. 90 aber nur auf Akte der verfügenden, gleichsam gesetzgebenden Staatsgewalt beziehe. Erk. ca. Trautvetter v. 12. Juni 1852.

Zu §. 92. Ist die Aufforderung des oder der Exekutivbeamten an einen Einzelnen, nicht aber auch an die übrigen versammelten mehreren Personen gerichtet, so greift gegen diesen Einzelnen Alinea 1 des §. 92 nicht Platz.

Erk. des Ob.-Trib. ca. Juda v. 22. April 1853. — Goltd. I. 388.

Zu §. 94. 1. Der §. 94 beschränkt sich nicht auf eigentliche Gefangene, d. h. solche Personen, welche sich in einem Gefängnisse oder einer sonstigen Gefangenanstalt befinden und gegen die ein gerichtlicher Haftbefehl ergangen ist, sondern er bezieht sich auch auf vorläufig von Beamten festgenommene Personen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wagner v. 26. Mai 1852. — Goltd. I. 77.

2. Der §. 94 findet auch auf Unternehmungen von Gefangenen Anwendung, welche nicht nur auf ihre eigene Befreiung, sondern auch auf die Befreiung von Mitgefangenen gerichtet sind, soweit nicht die härtere Bestimmung des §. 96 zur Anwendung kommt.

Erk. ca. Seifert v. 27. Januar 1852.

Zu §. 95. 1. Der §. 95 bezieht sich auf alle, nach den Anordnungen der Staatsgewalt in öffentlichen Gewahrsam genommene, Gefangene ohne Ausnahme, mithin auch auf Schuldgefangene.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Nitzky v. 22. Febr. 1854. — Goltd. II. 424.

2. Der §. 95 setzt voraus, daß die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen von einem Beamten der Staatsgewalt unmittelbar einer Privatperson anvertraut ist, findet also, wenn letztere den Gefangenen wieder einem Dritten eigenmächtig anvertraut hat, gegen diesen Dritten nicht Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Febr. 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 325.

Zu §. 96. 1. Der Begriff des „Zusammenrottens" setzt nicht nothwendig ein freiwilliges Zusammenkommen von einander getrennt gewesener Personen voraus, ist vielmehr auch

dann vorhanden, wenn die in einem gemeinschaftlichen Gefängnisse sich befindenden Gefangenen ihren auf gemeinsamen Ausbruch aus der Haft gerichteten Willen durch Verabredung vereinigen und denselben durch Handlungen der im Gesetze bezeichneten Art zur Ausführung zu bringen versuchen.

Erk. d. Ob. Trib. ca. Neumann v. 29. April 1853. — Goltd. I. 388 u. 565.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Koch v. 21. Sept. 1851. — Goltd. II. 829. — Entsch. Bd. 28 S. 370.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Petermann v. 19. Jan. 1855. — Goltd. III. 413—416.

2. Die unterlassene Auflösung des Begriffs des Zusammenrottens in einer den Geschwornen vorzulegenden Frage in seine thatsächlichen Momente begründet keine Nichtigkeit.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Jäkel v. 17. März 1851. —

3. Die Zusammenrottung schon zweier Gefangenen zum gewaltsamen Ausbruche reicht hin, um den Thatbestand der Meuterei herzustellen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Sept. 1853. — J. M. Bl. S. 414. — Goltd. I. 77.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rohrbeck v. 16. März 1855. — Goltd. III. 422.

4. Die Vorschrift des §. 96 setzt stets die Absicht zu einem offenen Widerstande gegen die bestellten Aufseher der Gefangenanstalt oder zu offener Gewalt an Sachen voraus.

Besch. ca. Seifert v. 12. Sept. 1851.

5. Es gehört im Falle des §. 96 zu den durch die Geschworenen festzustellenden Thatsachen, daß die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen den Charakter einer Gewaltthätigkeit haben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kumm u. Gen. v. 24. Novbr. 1854. — Goltd. III. 115.

6. Der in §. 96 erwähnte „Versuch" ist thatsächlich nach den im §. 31 St.G.B. angegebenen Momenten aufzufassen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Mache v. 8. Decbr. 1854. — Goltd. III. 397.

7. Eine von der Thäterschaft verschiedene Theilnahme an dem Verbrechen (Vergehen) der Meuterei im Sinne des §. 34 St.G.B. ist sehr wohl denkbar, und wird die entgegenstehende Ansicht insbesondere dadurch nicht unterstützt, daß §. 94 die Befreiung oder den Versuch der Befreiung eines Gefangenen, durch einen Dritten verübt, unter eine besondere, und zwar mildere Strafe stellt.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Kumm v. 7. März 1855. — Goltd. III. 420.

8. Diejenigen, innerhalb der Festungswerke liegenden und in fortifikatorischer Beziehung nothwendige Bestandtheile der Festung bildenden Räumlichkeiten, in welchen die Festungsbaugefangenen bestimmungsmäßig zu den die Aufführung und Instandhaltung von Festungswerken bezweckenden Arbeiten angehalten werden, sind als zur „Gefangenanstalt" im Sinne des §. 96 gehörig zu betrachten.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 5. Jan. 1855. — J. M. Bl. S. 74. — Goltd. III. 412.

9. Der Gegensatz zwischen den im ersten und zweiten Absatze des §. 96 vorgesehenen Fällen hat nicht den objektiven Thatbestand der Handlung im Ganzen genommen, sondern nur die verschiedene Art der Betheiligung der einzelnen Meuterer im Auge. Diejenigen, welche die Gewaltthätigkeiten selbst verübt haben, sei es auch nur an den Gefängnißwänden, werden von der strengeren Strafe des zweiten Absatzes betroffen.

Besch. d. Ob.=Trib. v. 30. Novbr. 1854. — J. M. Bl. 1855 S. 64. — Vgl. Goltd. III. 416 ffg.

10. Die Strafe der Meuterei mit Gewalt an Sachen tritt auch dann ein, wenngleich gegen die Aufseher oder sonstigen Personen keine Gewalt angewendet ist.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Hacke u. Gen. v. 9. Sept. 1853. — Goltd. I. 700.

11. Die Vorschrift des Ges. vom 9. März 1853, welche den absolut vorgeschriebenen Grundsatz des §. 56 St.G.B. über die reale Konkurrenz modificirt, und die Anwendung desselben dem Ermessen des Richters anheimstellt, findet auf die Konkurrenz der Meuterei mit den anderen Verbrechen oder Vergehen, wegen deren der Meuterer verhaftet ist, keine Anwendung.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Koch v. 21. Septbr. 1854. — Goltd. II. 828. — Entsch. Bd. 28 S. 370.

12. Die Vorschrift des §. 57 Nr. 1 St.G.B., wonach, wenn auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen ist, in dieser Vereinigung niemals auf mehr als 20 resp. 10 Jahre Freiheitsstrafe erkannt werden soll, findet auf die Bestrafung der Meuterei keine Anwendung.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Köting v. 12. Oct. 1854. — Goltd. II, 829.

Zu §. 99. Als ein ungesetzliches Mittel im Sinne des §. 99 ist es nicht angesehen worden, daß in einem speciellen Falle die Mitglieder einer Verbindung, unter Bestimmung von Geldstrafen für den Fall des Zuwiderhandelns, sich verbunden hatten, gewisse, nicht zu den in §. 39 St.G.B.

genannten Verbrechen gehörige strafbare Handlungen nicht zur Anzeige zu bringen. (§. 10 Krim. Ord. ist aufgehoben.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wolff u. Gen. v. 17. Novbr. 1854. — Goltd. III. 130.

1. Zum Thatbestande des in §. 100 vorgesehenen Vergehens reicht es hin, daß die Handlung des Angeklagten objectiv geeignet sei, den öffentlichen Frieden in der angegebenen Art zu gefährden: das Eintreten einer Störung ist nicht nöthig, so wenig, als daß der Thäter bei seiner Anreizung gerade die Absicht gehabt haben müsse, den öffentlichen Frieden zu stören. Zu §. 100.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krackrügge v. 2. März 1854. —
„ „ „ „ ca. Kriegner v. 30. Juni 1853. —

2. Der Unterschied zwischen §. 100 und §. 135 besteht darin, daß der §. 135 sich auf Aeußerungen, welche unmittelbar gegen eine der darin bezeichneten Kirchen oder Religionsgesellschaften oder gegen ihre Einrichtungen gerichtet sind, bezieht und das Moment einer Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht erfordert, während der §. 100 gerade auf dieses sieht und nicht das Object der Aeußerung beachtet.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Spieske v. 2. März 1853. — Goltd. I. 701.

3. Ueber den zur thatsächlichen Feststellung gehörenden Begriff der „Angehörigen des Staates" vgl. den Fall in Goltd. III. 563.

1. Der §. 101 fordert nur in seinem ersten Satze (öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen) die konkrete Beziehung auf bestimmte Handlungen und auf bestimmte obrigkeitliche Organe: eine solche Beziehung ist bei dem zweiten Satze (öffentliche Schmähung oder Verhöhnung der Einrichtungen des Staates 2c.) nicht nöthig, und kann in diesem (zweiten) Falle das Vergehen auch durch Verdächtigung des Geistes der Regierung und ihrer Maximen verübt werden. Zu §. 101.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sachse v. 11. Mai 1854. — Goltd. II. 689.

2. Wenn in einer Schrift das von der Regierung angeblich verfolgte politische System einer tadelnden Kritik im Sinne des §. 101 unterworfen wird, so kann die Verfolgung nicht lediglich aus dem Grunde abgelehnt werden, daß das politische System nicht als „Anordnung der Obrigkeit" oder „Einrichtung des Staates" angesehen werden könne. Das politische System der Regierung ist eben nur aus ihren einzelnen Maßregeln erkennbar, und der über ersteres ausgesprochene Tadel trifft recht eigentlich und zunächst die

letzteren. Unbedenklich müssen die von der Regierung auf dem Gebiete der Politik ergriffenen Maßregeln auch als Anordnungen der Obrigkeit im Sinne des §. 101 gelten.

Beschl. d. Ob.=Trib. ca. J. Z. v. 25. April 1855. (mitgetheilt in Hahn Erläuterungen 2c. S. 40.)

Zu §. 102. **1.** Ein Kirchenpatron als solcher gehört nicht zu den öffentlichen Beamten.

Erk. ca. Weck v. 19. März 1850.

2. Zu den in §. 102 genannten „anderen politischen Körperschaften" gehören auch die Stadtverordneten.

Erk. ca. Sommer v. 23. Novbr. 1850.

3. Bei einer gegen eine öffentliche Behörde gerichteten beleidigenden Aeußerung ist die Strafbarkeit nicht davon abhängig, ob der Angeklagte die Persönlichkeit des betreffenden Beamten gekannt hat oder nicht.

Erk. ca. Grydrian v. 14. Decbr. 1849.

(Zu 1—3. Die Grundsätze sub 1—3 stammen aus der Zeit der Gültigkeit des §. 23 der Verordn. v. 30. Juni 1849, der im Wesentlichen mit §. 102 St.G.B. übereinstimmt.)

4. In den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen sind auch Steiger, welche nur in Privatbergwerken angestellt sind, aber von der Bergbehörde geprüft und bestätigt werden (vgl. Regulativ v. 19. Octob. 1843 Merseburger Amtsblatt S. 244 resp. Beilage zu Stück 43), als öffentliche Beamte anzusehen.

Erk. ca. Köbberitzsch v. 4. Juni 1853.

5. Ein Magistratsbeamter ist nach §. 69 II. 10. A. L. R., welche Vorschrift auch im §. 331 St.G.B. festgehalten ist, ein solcher Beamter, wie ihn die §§. 102 und 192 St.G.B. im Auge haben.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Bätke v. 14. Juli 1854. —

6. Forstlehrlinge, d. h. solche Personen, welche mit Genehmigung der Oberforstbeamten sich bei Oberförstern oder Förstern Behufs ihrer Ausbildung zum Forstdienste aufhalten, sind in persönlicher Beziehung als Beamte nicht anzusehen, und es sind mithin Beleidigungen, welche ihnen in Beziehung auf die von ihnen vorgenommenen forstdienstlichen Handlungen zugefügt sind, nicht nach §. 102 zu bestrafen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 27. April 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 498.

7. Ueber das entscheidende Kriterium der Beamtenqualität vgl. die Präjudikate zu §. 331, namentlich das Erk. d. Ob.=Trib. v. 17. Juni 1853. —

8. Vgl. zu §. 153. (Retorsion im Falle des §. 102 ist unzulässig.)

9. Vgl. zu §. **154**. (§. **154** ist anwendbar auch im Falle des §. **102**.)

10. Die Frage, ob ein Beamter ꝛc. in oder bei Ausübung oder in Bezug auf sein Amt (Beruf) „beleidigt" sei, ist thatsächlicher Natur.

Erk. ca. Staritz v. 24. Oct. 1854. — Vgl. zu §. 126 VO. v. 3. Jan. 1849 Nr. 4 und Art. 86 Ges. v. 3. Mai 1852. —

11. Eine Beleidigung eines Beamten bei Ausübung seines Amts wird dadurch nicht schlechthin straflos oder der Beurtheilung nach §. **102** entzogen, daß der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Juli 1853. — J. M. Bl. S. 420. — Goltd. I. 565.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schulz v. 7. Octob. 1853. — Goltd. I. 700.

12. Bei schriftlichen Beleidigungen wird das Vergehen erst durch die Beförderung des Schriftstücks (resp. dessen Abgabe) an den Adressaten vollendet. (Vgl. oben zu Art. **2** Ges. v. **3**. Mai **1852**.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. von Krause v. 24. Febr. 1853. — Goltd. I. 226.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Holthof v. 10. März 1853. — Goltd. I. 235.

Bei Beleidigung des Staatsministeriums oder einzelner Minister sollen die Staatsanwälte die nähere Anweisung des Justizministers einholen, von deren Ertheilung übrigens das Verfahren beim Gericht nicht abhängig ist. Zu §. 103.

Allg. Verf. v. 23. Juni 1851. — J. M. Bl. S. 228.

1. a. Die Befassung mit der Ausübung eines öffentlichen Amts kann nur da angenommen werden, wo dafür gleichzeitig der amtliche Charakter in Anspruch genommen worden ist. Zu §. 104.

b. Das Konzipiren von Schriften, welche zur Einreichung bei den Gerichten bestimmt sind, für Andere und gegen Bezahlung ist keine solche Handlung, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Die unbefugte Vornahme derselben ist sonach nicht nach §. **104** zu bestrafen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 1. Juni 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 359. —

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Febr. 1855. — J. M. Bl. S. 111. — (Vgl. die Abhandlung in Goltd. II. 67 ffg., nach welcher aus §. 440 Anh. z. Allg. Ger. Ord. [§. 14. III. 1] oder aus §. 177 der Allg. Gew. Ord. v. 17. Jan. 1845 zu strafen ist.)

2. Die Vornahme von Taufen und Trauungen durch Religionsdiener nicht genehmigter Religionsgesellschaften an den Mitgliedern derselben ist weder als unbefugte Ausübung eines „öffentlichen" Amts, noch als Anmaßung „geistlicher" Amtshandlungen strafbar, und zwar auch dann nicht, wenn die Betheiligten ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche noch nicht in gesetzlicher Form erklärt haben. (Derartige Handlungen entbehren jeder bürgerlichen Wirkung und jeden Amtscharakters.) Vgl. Allerh. Deklaration v. **9.** März **1834.** G. S. S. **60** und Allerh. Patent und Verordnung v. **30.** März **1847** sowie Art. **12** der Verfassungsurkunde.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. März 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 220.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Eckold v. 7. April 1853. — (Das Appell. Gericht zu Naumburg hatte die entgegengesetzte Ansicht auf die §§. 105 u. 106 II. 11 A. L. R. basirt.)

Zu §. 105. **1.** Die Bezeichnung „Prediger der freien christlichen Gemeinde" ist nicht als ein Titel oder eine Würde anzusehen, deren unbefugte Annahme strafbar ist.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1852. — Goltd. I. 566.

2. Das unbefugte Tragen einer Uniform ꝛc. ist erst dann strafbar, wenn thatsächlich festgestellt ist, daß der Angeklagte dolose gehandelt, also gewußt hat, daß ihm die Uniform ꝛc. nicht gebühre.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Oberdorf v. 22. Sept. 1853. — Goltd. I. 702.

3. Die Zuwiderhandlung der Postillone gegen den §. **5** der von dem Generalpostamte erlassenen Dienstinstruktion, welcher ihnen das übrigens mit Genehmigung ihres Brodherrn auch außer dem Dienste gestattete Tragen der Montirung bei Verrichtung von Privatfuhren und landwirthschaftlichen Arbeiten untersagt, unterliegt nicht der Strafe des §. **105**, sondern erscheint nur als Verstoß gegen diese Dienstinstruktion.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Febr. 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 327. — Goltd. III. 423. (Vgl. die Verf. d. Gen. Post-Amts v. 11. Aug. 1852. Staatsanzeiger S. 1266.)

4. Bei Standesangelegenheiten, namentlich bei Adelsanmaßungen und zweifelhaften Adelsstufen, ist, wo eine Anfrage erforderlich, mit dem im Ministerium des Königl. Hauses errichteten „Heroldsamte" in Kommunikation zu treten.

Allg. Verf. v. 13. Juni 1855. — J. M. Bl. S. 175.

5. Zu den in §. **105** erwähnten Ehrenzeichen ist auch die Nationalkokarde zu rechnen.

Erk. ca. Rothe v. 12. Juli 1853 u. öfter. — (Koch, Allg. Land-Recht Bd. IV. S. 917 Anm. 82 ist anderer Ansicht.)

6. Die Strafe wegen Bedienung eines nicht zukommenden Namens ist verwirkt, wenn auch der Name nicht dauernd angenommen, resp. nur zum Zwecke der Vermeidung einer andern Strafe oder zum Zwecke eines anderen Vergehens geführt ist, sofern keine ideale Konkurrenz vorliegt oder das Gesetz (wie z. B. das Holzdiebstahlsgesetz) die Führung eines falschen Namens besonders als Qualifikation einer andern strafbaren Handlung bezeichnet. (Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 30. Octob. 1816. G. S. S. 216.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schemmrich v. 8. Novbr. 1852. —
„ „ „ „ ca. Ziegler v. 11. Novbr. 1853. —
Goltd. II. 116.

7. Auch der Gebrauch eines falschen Vornamens fällt dann unter §. 105, wenn durch den falschen Vornamen **in concreto** eine Personenverwechselung bewirkt werden kann.

Erk. ca. Bilke v. 16. April 1853. —

1. Als Beamte, zu deren Amt die Verwahrung der ihnen in amtlicher Eigenschaft übergebenen Akten, Urkunden rc. gehört, sind nicht blos Registratur- und Archivbeamte, sondern auch andere Beamte, z. B. Rechtsanwälte, anzusehen, denen dergleichen Akten rc. anvertraut sind. Zu §. 106.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Jan. 1852. — Goltd. I. 566.

2. Nicht jeder an einem der im §. 106 genannten Orte aufbewahrte Gegenstand im Allgemeinen genießt den durch das Gesetz bestimmten Schutz, vielmehr muß sich im konkreten Falle thatsächlich aus den Umständen herausstellen, daß dem Gegenstande eine besondere Wichtigkeit, um deren willen er verwahrt wird, beizulegen ist.

Erk. ca. Porschwitz v. 8. Novbr. 1853. —

3. Ueber das Verhältniß des §. 106 zu §. 243 Nr. 7 St.G.B. vgl. unten zu §. 243 sub 7.

1. Das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige richtet sich nach den Vorschriften der Allg. Ger. Ord. I. 36. (Vgl. Ges. v. 11. März 1850.) Zu §. 110.

Erk. d. Ob.-Trib. im J. M. Bl. pro 1852 S. 229.

2. Die fünfjährige Verjährungsfrist des im §. 110 genannten Vergehens beginnt erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der betreffende Militairpflichtige, wenn er gehörigermaßen zur Fahne wirklich eingetreten wäre, aus jedem Militairverhältnisse (auch dem bei dem zweiten Aufgebote der Landwehr) ausscheiden würde.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 25. Januar 1854. — Goltd. II. 550.

3. Auch wer vor dem Eintritte seiner mit dem 17. Jahre beginnenden Militairpflicht ohne Erlaubniß die

Königlichen Lande verläßt, verfällt der Strafbestimmung des §. 110, sofern nicht nach §. 15 des Ges. v. 31. Dec. 1842 (also durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande) schon vor dem Eintritt der Militärpflicht seine Eigenschaft als Preuße aufgehört hatte.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Febr. 1855. — Goltd. III. 423.

4. Ueber die Bestrafung der vor Erlassung der Verfassungsurkunde ausgetretenen Militairpflichtigen s. Erk. des Ob.-Trib. v. 21. März 1851. Striethorst Archiv Bd. 2 S. 300.

5. Ueber die Einziehung und Verrechnung der gegen ausgetretene Militairpflichtige erkannten Geldstrafen s. Allg. Verf. v. 31. Jan. 1853. — J. M. Bl. S. 54. —

Zu §. 113. 1. Sobald der Angeklagte sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder sonst zu demjenigen Militairdienste, wozu er ohne seine Handlungsweise gesetzlich verpflichtet war, untauglich gemacht hat, ist der §. 113 anzuwenden, ohne Unterschied, ob der Angeklagte zu Nebendienstleistungen bei dem Militair außer dem eigentlichen Waffendienste (z. B. zum Train) annoch tauglich ist oder nicht. (Vgl. §§. 113, 115 des Militairstrafgesetzbuchs v. 3. April 1845.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sackowsky v. 30. Novbr. 1853. — Goltd. II. 117.

2. Die Strafe des §. 113 tritt auch dann ein, wenn die zur Befreiung vom Militairdienste bewirkte und benutzte Untauglichkeit keine dauernde ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Huß v. 22. März 1855. — Entsch. Bd. 30. S. 330. — Goltd. III. 424. (Vgl. auch Goltd. II. 489.)

Zu §. 115 1. Die Strafbestimmung des §. 115 umfaßt sowohl die richterlich erkannte als die polizeilich angeordnete Landesverweisung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Sept. 1852. — J. M. Bl. S. 380.

2. Ueber die Frage, ob eine Verwarnung des Auszuweisenden vor der Rückkehr Bedingung der Strafe des §. 115 sei? s. zu §. 572 Krim. Ord.

3. Die Begnadigung schützt nicht vor der Strafe der nochmaligen Rückkehr.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. März 1851. — J. M. Bl. S. 151.

Zu §. 116. 1. Vgl. zu §§. 27, 28 und 55.

2. Die Strafe des in §. 116 genannten Vergehens trifft nur die Uebertretung der in den §§. 27 und 28 ausdrücklich genannten und im konkreten Falle von der Polizeibehörde verhängten Beschränkungen der persönlichen

Freiheit. Eine Ausdehnung der Strafe des §. 116 auf andere von der Polizeibehörde verhängte Freiheitsbeschränkungen (z. B. persönliche Meldung bei der Polizeibehörde in Veranlassung jedes Wohnungswechsels) ist unzulässig.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Grübener v. 8. Febr. 1854. — Goltd. II. 548.

3. Die Anwendung der Strafbestimmung des §. 116 setzt voraus, daß auf Stellung unter Polizeiaufsicht in Gemäßheit der §§. 26—28 St.G.B. vom Richter erkannt sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pohl v. 3. Novbr. 1854. — Goltd. II. 829.

1. Daß Jemand gebettelt hat, kann, wenn er deshalb in einem selbstständigen Verfahren bestraft worden, nicht zur Substantiirung einer anderweiten auf Landstreicherei gerichteten Anklage herangezogen werden. Zu §. 117.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krüsch v. 12. Decbr. 1852. — Vgl. Erk. d. Ob.-Trib. v. 25. März 1850. (Grunds. I. Forts. S. 41.)

2. Die Strafe der Landstreicherei wird durch geschäfts- oder arbeitsloses Umherziehen verwirkt. Dem Angeklagten liegt der Beweis ob, daß er Arbeit gesucht habe, oder daß er sonst sich ehrlich zu ernähren im Stande sei, wenn er sich vor Anwendung des Strafgesetzes schützen will.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Oct. 1849. — Entsch. Bd. 18 S. 335. — (Diese Entscheidung beruht noch auf dem mit §. 117 gleichlautenden §. 1 der VO. v. 6. Januar 1843 G. S. S. 19.)

3. Ein im Inlande als Landstreicher betroffener, im Auslande von ausländischen Eltern geborener Jude erlangt durch seinen bloßen, wenngleich langjährigen Aufenthalt in Preußen noch nicht die Eigenschaft eines Preußischen Unterthanen, ist vielmehr — ohne Hinzutreten anderer Umstände — als fremder Landstreicher zu behandeln.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 25. Oct. 1850. — Entsch. Bd. 20 S. 409. (Vgl. die Notiz zu dem vorhergehenden Präjudiz.)

4. Der Thatbestand und die Strafe des §. 117 wird dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß der der Landstreicherei Angeklagte unter 14 Jahren ist und dritte, zur Aufsicht über ihn verpflichtete Personen diese ihre Pflicht vernachlässigt haben.

Besch. ca. Bürger u. Gen. v. 4. Aug. 1854. —

1. Zum Thatbestande der strafbaren Bettelei ist nicht nothwendig, daß der Bettler persönlich die Gaben erheischt; vielmehr genügt dazu unter Umständen auch ein Zu §. 118.

bloß schriftliches Gesuch, und bleibt die Strafbarkeit (Geschäfsmäßigkeit) der richterlichen Feststellung überlassen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 21. Novbr. 1849. (Plenum.) Entsch. Bd. 18 S. 81. — Vgl. die Notiz zu §. 117 Nr. 3. —

2. Musikalische und andere dergleichen Produktionen, vermittelst deren sich hülfsbedürftige Personen unter Umständen mit Genehmigung der Polizeibehörde ihren Unterhalt verdienen, sind nicht als Bettelei im Sinne der §§. **118** und **341** St.G.B. anzusehen: möglicherweise kann dagegen eine Gewerbepolizeikontravention vorliegen.

Erk. ca. Mook v. 9. Sept. 1854. —

3. Vgl. zu §. **341.** (Unterlassene Abhaltung vom Betteln.)

4. Zu Nr. **1.** Wenn der Angeklagte unter Vorspiegelung falscher Eigenschaften nicht für sich selbst allein, sondern zugleich für dritte Personen als deren angeblicher Bevollmächtigter Unterstützung erbettelt, so liegt der Thatbestand des Betrugs in idealer Konkurrenz mit §. **118** Nr. **1** vor.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Czekai v. 22. Febr. 1854. — Goltd. II. 424.

5. Zu Nr. **2.** Für die Anwendbarkeit des §. **118** Nr. **2** ist es einflußlos, ob die früheren Fälle der Bettelei gegen den Angeklagten von einem Gerichtshofe oder (nach dem Gesetze v. **6.** Januar **1843**) von der Polizeibehörde entschieden sind.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 30. April 1852. — J. M. Bl. S. 245.

Zu §. 119. **1.** Ein fester Wohnsitz, eine Wohnung, reicht an sich zur Abwendung der Strafe des §. **119** Nr. **3** nicht hin, da der Ausdruck „Unterkommen" allgemein die „Mittel zum Unterhalt" begreift.

Erk. d. Rev. u. Kassat. Hofes. — J. M. Bl. 1852 S. 270. — Goltd. I. 78.

2. Das Nichtbeschaffen eines Unterkommens ist auch schon in dem Nichtbeschaffen einer Wohnung enthalten. (Ges. v. **6.** Jan. **1843** §. **6** Nr. **3.**)

Erk. ca. Apitzsch v. 14. Jan. 1851. —

3. Eine allgemeine, durch die Polizeibehörde **pro futuro** ertheilte Anweisung zur Beschaffung eines Unterkommens innerhalb einer bestimmten Frist ist ungesetzlich: dem Obdachlosen muß vielmehr in jedem konkreten Falle die Anweisung und Fristbestimmung neu ertheilt werden.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Schwarz v. 19. Mai 1852. — Goltd. I. 78.

4. Der Thatbestand des in §. **119** Nr. **3** vorgesehenen Vergehens ist der Zeit nach auf die von der Poli=

zeibehörde bestimmte Frist beschränkt; frühere oder spätere Bemühungen des Angeklagten um Beschaffung eines Unterkommens kommen nur insoweit in Betracht, als sie die absolute Unmöglichkeit der Beschaffung eines Unterkommens überhaupt unter den obwaltenden Umständen darthun können.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Reinicke v. 3. Febr. 1853. —

5. Wer, obwohl er für seine Person ein Unterkommen hat, auf die Aufforderung der Polizeibehörde eine Wohnung für seine in das Armenhaus aufgenommene Familie binnen der ihm bestimmten Frist zu verschaffen unterläßt, fällt dadurch nicht unter die Strafbestimmung des §. **119** Nr. **3**.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Busch v. 29. März 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 333. (Nur §. 119 Nr. 1 erwähnt auch die Familie.)

1. Die Einsperrung in einem Arbeitshause ist keine Freiheitsstrafe im Sinne des §. **56** des Gesetzes v. **9.** März **1853**; wenn daher eines der in den §§. **117**—**119** erwähnten Vergehen mit einem anderen, mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen konkurrirt, so muß neben der Freiheitsstrafe auch auf jene Einsperrung erkannt werden. Zu §. 120.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Novbr. 1854. — J. M. Bl. 1855 S. 65. — Goltd. III. 129.

2. Der Richter muß auch dann auf Detention erkennen, wenngleich der auf Grund des §. **119** Nr. **3** St. G.B. für schuldig Befundene zwar nicht innerhalb der bestimmten Frist, aber doch in der Zwischenzeit bis zum Erkenntniß ein Unterkommen sich wirklich verschafft hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Busch v. 29. März 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 333. —

3. Der gänzliche Erlaß der Detention steht den Regierungen nicht zu, kann vielmehr nur im Wege der Gnade erfolgen.

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 10. Juli 1851. — Staatsanz. S. 141.

4. Wenn der Ort der Aufgreifung und der Strafverbüßung zur Detention verurtheilter Landstreicher und Bettler den Verbänden verschiedener Korrektionsanstalten angehört, so ist die Detention in der Anstalt des Bezirks der Aufgreifung zu veranlassen.

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 19. Juli 1853. — M. Bl. f. d. inn. Verw. S. 166.

5. Die Kosten des Transports ausländischer Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, gegen welche nach §. **120** auf Landesverweisung erkannt ist, sind nicht von der

Polizeibehörde zu tragen, sondern aus dem Kriminalfond zu entnehmen.

Allg. Verf. v. 13. Aug. 1853. — J. M. Bl. S. 310.

Zu §. 121. 1. Zum Thatbestande der Münzfälschung wird auch die rechtswidrige Absicht erfordert, dieselbe aber überall so lange vorausgesetzt, als nicht das Gegentheil vom Angeklagten behauptet resp. durch das Verdikt der Geschworenen festgestellt wird.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kodowa v. 20. Octob. 1852. — Goltd. I. 79.

2. Das bloße Verändern der Metallfarbe einer ächten Münze, deren Gepräge ihren Werth deutlich anzeigt, kann als Münzfälschung im Sinne des §. 121 nicht verfolgt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Metzker v. 9. März 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 219. — Goltd. I. 567. —

3. Das Verfälschen des auf einer Bankobligation befindlichen Namens des Inhabers kann wohl als Urkundenfälschung, nicht aber als Münzfälschung angesehen werdan, wenn die Bankobligation an sich ächt und in Beziehung auf ihren Werth keine Veränderung vorgenommen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krause v. 22. Sept. 1852. — Goltd. I. 79.

Zu §. 122. 1. Der §. 122 stellt ein von dem in §. 121 erwähnten Verbrechen verschiedenes dar, und hat daher der Falschmünzer, der die von ihm selbst gefertigten falschen Münzen in Umlauf setzt, außer der Strafe des §. 121 nicht auch die des §. 122 verwirkt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gevelhof v. 21. April 1853. Goltd. I. 366, 389.

2. In einer den Geschworenen aus §. 122 vorzulegenden Frage braucht das „An sich bringen" thatsächlich nicht aufgelöst zu werden. Das Gesetz verbindet übrigens mit dem Ausdrucke „An sich bringen" allerdings einen Sinn, der ein bloßes, ohne strafbare Absicht erfolgtes Besitznehmen falscher Münzen ausschließt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wiesner v. 15. Sept. 1854. — Goltd. III. 619. (Vgl. übrigens auch Goltd. I. 79 u. 390.)

Zu §. 124. Vgl. oben zu §. 121 Nr. 3. (Bankobligation.)

Zu §. 125. 1. Der §. 125 fg. erfordert zu seiner Anwendung nicht, daß der Eid in einem nach den Regeln der Prozeßordnung eingeleiteten Verfahren geleistet sei, ist vielmehr überall da anwendbar, wo eine von der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form rechtmäßig abgenommener Eid wissentlich falsch geschworen worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wiesniewska v. 6. April 1853. — Goltd. I. 393.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 10. Novbr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 256. — Goltd. III. 260.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 9. Juli 1855 (Plenum). — Entsch. Bd. 30 S. 473.

2. Die Verwarnung vor dem Meineide ist nicht als **Essentiale** der Eidesleistung zu betrachten. (§. 82 Anh. z. Allg. Ger. Ord. — Kab.=Ordre v. 5. Oct. 1846, J. M. Bl. S. 183.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Bähr v. 17. Juni 1853. — Goltd. I. 53, 567.

3. Das Erbieten zum Eide ist noch nicht als Beginn der Eideshandlung anzusehen. Mit welchem Momente der Versuch des Meineides beginnt, darüber läßt sich keine allgemeine Regel geben; es ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle, ob der Akt der Eidesleistung selbst bereits angefangen hat.

Beschl. d. Ob.=Trib. ca. Bölicke v. 7. Januar 1852. — Goltd. I. 539, 702.

Erk. des Ob.=Trib. v. 18. Febr. 1852. — Entsch. Bd. 23 S. 213 ffg. —

Vgl. die Abhandlung in Goltd. II. 429 ffg.

1. Vgl. zu §. 125. Zu §. 126.

2. Ist ein Zeuge unzuverlässiger Weise so vernommen, daß er keine Thatsachen, sondern Urtheile bekundet und beschworen hat, so kann er wegen Meineids nicht bestraft werden.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Kirschner v. 18. Novbr. 1853. — Goltd. II. 117.

3. Ein Zeuge, welcher bei seiner eidlichen Vernehmung Thatsachen, nach welchen er nicht gefragt ist, verschweigt, macht sich eines Meineids nicht schuldig.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 3. Decbr. 1852. — Goltd. I. 393.

„ „ „ „ ca. Wanke v. 30. März 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 336. — Goltd. III. 425.

4. Die eidliche Verschweigung einer durch Ablauf der Verjährungsfrist in Bezug auf die Fähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß einflußlosen früheren Bestrafung fällt gleichwohl unter §. 126.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Wolf v. 27. Mai 1853. — Goltd. I. 393.

5. Auch durch unrichtige Angaben eines Zeugen in Bezug auf die Generalfragen kann ein Meineid begangen werden, und es gehört zu diesen sog. Generalfragen insbesondere die Frage, ob der Zeuge sich schon früher in Untersuchung befunden habe oder bestraft worden sei: wie denn überhaupt eine Beschränkung der Meineidsstrafe we-

gen falscher Angabe der Generalien auf die in §. 190 I. 10 A. G. O. und §. 319 Krim. O. angegebenen einzelnen Fragen unzulässig ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Momberg v. 8. Novbr. 1852. — Goltd. I. 80.

Zu §. 128. **1.** Der §. **128** Nr. **3** bezieht sich nur auf eine solche amtliche, unter Berufung auf den Diensteid abgegebene Versicherung eines vereideten Beamten, welche die Stelle des Zeugnisses vertritt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rentwig v. 28. Jan. 1853. — Goltd. I. 236 fg.

2. Um unter die Bestimmung des §. **128** Nr. **3** zu fallen, muß die falsche amtliche Versicherung nicht nur ausdrücklich als eine amtseidliche abgegeben, sondern eine solche amtseidliche, nicht blos amtliche Versicherung muß auch durch die bestehenden besonderen Vorschriften (z. B. die Kassen-Instruktion v. **1.** Juli **1842**, §. **8 lit. h.**) in dem konkreten Falle erfordert sein.

Erk. ca. Schenk v. 3. Juli 1852. —

3. Zur Anwendbarkeit des §. **128** Nr. **3** ist erforderlich, daß die von einem Beamten auf seinen Diensteid genommene falsche Aussage auch eine amtliche in dem Sinne sei, daß sie ihrem Gegenstande nach unmittelbar das Amt betreffe.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Novbr. 1854 (Plenum). — Entsch. Bd. 30 S 340. (Von der entgegengesetzten Ansicht geht das Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schachtzich v. 21. April 1853 aus. — Goltd. I. 394.)

Zu §. 129. **1.** Der §. **129** hat nur solche eidesstattliche Versicherungen im Sinne, denen der Gesetzgeber ausnahmsweise rechtliche Wirkung beigelegt hat. — Vgl. auch §. **11** zu §. **477 I. 9** A. L. R — A. L. R. **I. 9**, §. **486**; **II. 2** §. **479**; **II.** 18 §§. **220**, **403.** — A. G. O. **III.** 7 §. **86**; **I. 10** §§. **294**, **298**; **I.** 28 §. 4 Nr. **4.** — Gesetz v. **15.** Juni **1840** §. **3** (G. S. S. **131**). — S. übrigens die Zusammenstellung v. **26.** Sept. **1852** §. **7** J. M. Bl. S. **324** Beilage S. **2.**

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Conrad v. 11. Oct. 1852. — Goltd. I. 80—82, 236.

Dabei hat das Kammergericht angenommen, die falsche eidesstattliche Versicherung müsse unmittelbar der Behörde gegenüber, sei es mündlich zum Protokoll oder in einer schriftlichen Eingabe, aufgefordert oder aus freien Stücken erfolgt sein.

Erk. ca. Conrad v. 14. Juli 1852. — Goltd. I. 80. — Vgl. aber den Fall §. 294 I. 10 A. G. O.

2. Auch eine unwahre eidesstattliche Versicherung in Beziehung auf die nach §. 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (wegen Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer) anzugebende Vermögensdeklaration fällt unter §. 129, und zwar selbst dann, wenn diese eidesstattliche Versicherung nicht wörtlich von der Bezirkskommission (dem §. 26 cit. gemäß) vorgeschrieben worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Breitenbach v. 9. März 1854. — Goltd. II. 689.

1. Die Worte „in dessen eigenen Angelegenheiten" beziehen sich auf den Fall des §. 125, so daß hier gemeint ist, es habe eine Partei zur fälschlichen Ableistung eines ihr zugeschobenen oder zurückgeschobenen oder auferlegten Eides verleitet werden sollen. Zu §. 130.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Langhammer v. 17. Febr. 1853. — Goltd. I. 392.

2. Der erste Satz des §. 130 erfordert zu seiner Anwendbarkeit den Vorsatz, einen Andern zur wissentlichen eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit zu verleiten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Osterkeip v. 8. Decbr. 1853. — Entsch. Bd. 30 S. 314. — Goltd. II. 118. — J. M. Bl. 1854 S. 88. — Vgl. das Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hinz v. 22. Juni 1853. — Goltd. I. 541. —

3. Die Konstituirung der versuchten Verleitung zum Meineide als eines selbstständigen Verbrechens schließt jede Anwendbarkeit der §§. 31 und 34 St.G.B. auf die Beurtheilung der That, insbesondere auf das Verhältniß des Fortschritts der That von der Vorbereitung (Verleitung) bis zur Vollendung der Handlung (Ableistung des Meineids) aus.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Febr. 1852. — Entsch. Bd. 23 S. 229.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Decbr. 1853. — J. M. Bl. 1854 S. 20. —

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kämmerer v. 22. März 1854. — Goltd. II. 424. —

4. Wird festgestellt, daß die Verleitung nur darauf gerichtet war, daß der Andere eine unrichtige Aussage wider besseres Wissen vor Gericht erstatte, diese Aussage aber nicht beeidige, so kann §. 130 nicht zur Anwendung kommen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Koschinsky v. 12. April 1854. — Goltd. II. 420.

Der §. 132 findet auf den Manifestationseid nicht Anwendung, da der §. 33 I. 22 A. G. O. noch für anwendbar zu erachten und diese Vorschrift auf den assertorischen Theil des Manifestationseides zu beziehen ist. Zu §. 132.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Juli 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 445. — Goltd. II. 119.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Decbr. 1853. — J. M. Bl. 1854 S. 87.

Zu §. 133. **1.** Vgl. zu §. **156.** (Verhältniß zwischen Kalumnie und Verläumdung.)

2. Der §. **133** setzt eine aus eigenem Antriebe an eine öffentliche Behörde gerichtete Anschuldigung voraus, ist also nicht anwendbar, wo auf eine von der Behörde gestellte Frage nur eine lügenhafte Antwort erfolgt, die die fälschliche Bezüchtigung eines Andern enthält.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wierzchorzewski v. 24. Mai 1852. — Goltd. I. 82.

Zu §. 135. **1.** Vgl. zu §. **100** Nr. **2.** (Verhältniß der §§. **100** und **135** zu einander.)

2. Unter dem Ausdrucke „dem Hasse oder der Verachtung aussetzt" ist nicht eine wirkliche Erregung von Haß oder Verachtung gemeint, sondern die Handlung des Thäters braucht zur Erreichung dieses Zieles nur geeignet zu sein.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Vorwerk v. 14. Sept. 1853. — Goltd. I. 703.

Zu §. 136. **1.** Die Frage, ob neben der Thatsache der eingetretenen Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes eine Erregung von Lärm und Unordnung, als die wirksame Ursache jener Verhinderung oder Störung selbst, stattgefunden hat, ist thatsächlicher Natur, also von den Instanzrichtern festzustellen und zu entscheiden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fabig v. 18. Novbr. 1853. —

2. Unter den im §. **136** genannten „religiösen Versammlungsorten" sind nur solche Orte zu verstehen, welche an und für sich einen religiösen Zweck haben, es gehören mithin solche Orte, wo nur zufällig eine einzelne gottesdienstliche Handlung vorgenommen wird (z. B. ein Sterbehaus), nicht hierher.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bressem v. 25. April 1855. — Goltd. III. 565. —

Zu §. 137. **1.** Die in §. **137** auf unbefugte Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern angedrohte Strafe setzt (unbeschadet der Anwendbarkeit des §. **282**) voraus, daß der Thäter mit dem Bewußtsein gehandelt habe, daß durch seine Handlungen Gräber zerstört oder beschädigt werden, und daß die Zerstörung oder Beschädigung mit Berührung der in den Gräbern selbst befindlichen Leichen und Gebeine erfolgt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 236. — Goltd. I. 569.

2. Vgl. zu §. 282.

1. Nach Abfassung des ersten auf Strafe lautenden, wenn auch nicht rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses kann der Antrag des unschuldigen Ehegatten auf Nichtbestrafung des schuldigen den Letzteren vor der Bestrafung wegen Ehebruchs nicht schützen. Zu §. 140.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 414. — Goltd. I. 238, 394.

2. Der „unschuldige Ehegatte" im zweiten Alinea des §. 140 ist ohne Unterschied derjenige Gatte, gegen welchen der andere Ehegatte die eheliche Treue gebrochen hat, auch wenn jener selbst sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht haben sollte.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Decbr. 1854. — Entsch. Bd. 30 S. 345. — Goltd. III. 221 ffg.

3. Der §. 673 II. 1 A. L. R. enthält nur eine Beweisregel, und gilt eine auf Grund dieses §. erfolgte Ehescheidung als wegen Ehebruchs erfolgt. Das Straf-erkenntniß muß dagegen immer noch thatsächlich feststellen, daß ein Ehebruch wirklich stattgefunden habe.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rühl u. Gen. v. 8. Juni 1854. —

1. Der Ausdruck „Unzucht" in §. 141 bedeutet dasselbe wie „Beischlaf," und ist daher nicht jede blos „unzüchtige Handlung," welche gegen die Sittlichkeit verstößt, nach §. 141 strafbar. Zu §. 141.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Albrecht v 30. Sept. 1853. — Goltd. I. 704—706. (Vgl. über die entgegengesetzte Ansicht Goltd. I. 161—163.)

2. Das Verhältniß zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern bleibt im Sinne des §. 141 auch dann noch bestehen, wenn die Ehe, durch welche dasselbe entstanden war, durch Tod oder Ehescheidung getrennt worden ist.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 18. Januar 1854. — J. M. Bl. S. 127. — Goltd. II. 257.

3. Ebenso wird die Anwendung des §. 141 dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Ehe, welche eine Stiefverbindung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern begründete, aufgelöst ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gehrke v. 14. Juni 1854. — Goltd. II. 830.

4. Auch die Unzucht zwischen dem einen Ehegatten und dem unehelichen Kinde des andern Ehegatten fällt unter §. 141.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Febr. 1854. (Plenum.) — Entsch. Bd. 27 S. 392. — J. M. Bl. S. 193. — Vgl. auch die Abhandl. in Goltd. II. 513 ffg. — Die frühere

entgegengesetzte Ansicht ist ausgeführt in dem Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lübke v. 7. Sept. 1853. Goltd. I. 568. — Vgl. a. a. O. I. 83. —

Zu §. 142. 1. Zu Nr. 1. Es ist nicht nöthig, daß der als Erzieher auf Grund des §. 142 Nr. 1 Angeklagte eine Erziehungsanstalt gehabt, sondern es reicht hin, wenn er im einzelnen Falle die Pflichten eines Erziehers übernommen hatte.

Beschl. ca. Täubert v. 28. Sept. 1852. —

2. Zu Nr. 2 — 3. Diese Vorschriften finden auf Transporteurs und bürgerliche Wachtmannschaften, welche mit der Bewachung von Gefangenen beauftragt sind, ohne Beamte zu sein, nicht Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Decbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 401. — Goltd. II. 119.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 27. Sept. 1853. — Entsch. Bd. 28 S. 165. —

Zu §. 143. Unter widernatürlicher Unzucht im Sinne des §. 143 ist die eigentliche Sodomie (**sodomia propria**) in ihren beiden Formen zu verstehen, nicht aber andere unzüchtige Handlungen, namentlich nicht gegenseitige Onanie zwischen Personen männlichen Geschlechts.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 1. Juli 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 403. — Goltd. II. 119.

Zu §. 144. 1. Die Frage, ob specielle Handlungen „unzüchtige" seien, ist thatsächlicher Natur.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Diebitsch v. 7. Sept. 1853. — Goltd. I. 692.

2. Zu Nr. 1. Im Falle des §. 144 Nr. 1 ist es zwar nicht geradezu unzulässig, die den Geschworenen vorzulegende Frage lediglich darauf zu richten, ob der Angeklagte schuldig sei, an der N. N. auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlungen mit Gewalt verübt zu haben, doch ist es angemessener, in der Frage zugleich auch der einzelnen Handlungen speciell zu gedenken.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Dittrich v. 4. April 1855. — Goltd. III. 550. — (In neueren Fällen scheint das Obertribunal die Specialisirung der einzelnen Handlungen mehr oder weniger als in der Frage entbehrlich anzusehen.)

3. Zu Nr. 1. Der Begriff „Gewalt" ist nicht in die ihn konstruirenden speciellen Thatsachen aufzulösen. Die Feststellung hierüber gebührt lediglich den Geschworenen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. Mai 1850. — Grunds. I. Forts. S. 15.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Voigt v. 11. Januar 1854. — Goltd. II. 241.

4. Zu Nr. 1. Die Fassung des §. 144 Nr. 1 schließt die Annahme eines nach den Bestimmungen des §. 31 St.G.B. (thatsächlich zu formulirenden und) strafbaren Versuches des darin bezeichneten Verbrechens nicht aus.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hoink v. 22. März 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 350. — Goltd. III. 401. — (Vgl. Goltd. I. 49 und III. 177.)

5. Zu Nr. 3. Das Gesetz versteht unter „unzüchtigen Handlungen" ohne weiteren Beisatz alle solche Handlungen, welche, auch ohne die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes unmittelbar gerichtete Absicht, das Schamgefühl auf freche Weise verletzen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Roffler v. 22. Decbr. 1852. — Goltd. I. 238.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Diebitsch v. 7. Sept. 1853. — Goltd. I. 706.

6. Zu Nr. 3. Das in §. 144 Nr. 3 gebrauchte Wort „mit" ist für gleichbedeutend mit dem Worte „an" zu betrachten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Panick v. 23. Febr. 1854. — J. M. Bl. S. 184. — Goltd. II. 425.

7. Zu Nr. 3. Die Bestimmung des §. 144 Nr. 3 ist nicht dahin auszulegen, daß dieselbe nur Personen verschiedenen Geschlechts vor Augen habe, und daß die Rücksicht auf die noch nicht eingetretene Geschlechtsreife nur in Beziehung auf das weibliche Geschlecht Voraussetzung bei Entstehung der Vorschrift des fr. §. gewesen sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Meyer v. 6. Sept. 1854. — Goltd. II. 689.

8. Zu Nr. 3. Bei der Strafbestimmung des §. 144 Nr. 3 hat der Gesetzgeber weniger eine einzelne, als vielmehr gerade vorzugsweise mehrfach wiederholte unzüchtige Handlungen vor Augen gehabt. Es liegt mithin gegen einen Angeklagten, der mehrfach unzüchtige Handlungen, sei es mit einer einzigen oder mit mehreren Personen unter 14 Jahren vorgenommen hat, keine Realkonkurrenz von Verbrechen vor, und ist somit §. 56 gegen ihn nicht anzuwenden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Roffler v. 22. Decbr. 1852. — Goltd. I. 238—241.

9. Zu Nr. 3. Im Falle der Anwendung des §. 44 St.G.B. auf das in §. 144 Nr. 3 vorgesehene Verbrechen ist die den Geschworenen vorzulegende Frage nicht dahin: „ob der Angeklagte gewußt habe, daß die gemiß-

brauchte Person unter 14 Jahren alt gewesen?" sondern dahin zu stellen: „ob dem Angeklagten das Alter der Person unter 14 Jahren unbekannt gewesen sei?"

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 12. Juni 1854. — Entsch. Bd. 28 S. 184. — Goltd. II. 807. (Vgl. das Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Novbr. 1853. J. M. Bl. 1854 S. 5.)

Zu §. 146. 1. Der im §. 146 gebrauchte Ausdruck „Unzucht" bezieht sich auf die Vollziehung des Beischlafes, so daß die Strafbestimmung des §. 146 keine Anwendung findet, wenn nur der Versuch des Beischlafes festgestellt worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Franke v. 14. Juni 1855. —

2. Ob gewerbsmäßig Unzucht getrieben worden, ist je nach den Nebenumständen des einzelnen Falles vom Instanzrichter thatsächlich festzustellen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bradtky v. 14. Juli 1852. —

3. Zur Anwendung des §. 146 ist nicht grade nöthig, daß ein Preisgeben an Jedermann ohne Auswahl und die Gewinnung des Lebensunterhalts durch die Hurerei stattfinde, sondern wenn die Angeklagte sich überhaupt gegen Bezahlung preisgegeben, so kann dies zur Feststellung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit genügen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schwarz v. 7. Mai 1852. — Goltd. I. 83.

4. Die in §. 146 enthaltenen Worte „den polizeilichen Anordnungen zuwider" sind ebenso wie „nicht in Gemäßheit der polizeilichen Anordnungen" zu verstehen. Regel ist, daß die gewerbsmäßige Unzucht verboten und strafbar ist, und nur in Ausnahmefällen unter besonderer polizeilicher Ueberwachung will das Gesetz sie dulden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. April 1853. — J. M. Bl. S. 254. Just. Min. Reskr. v. 7. April 1853. — Goltd. II. 120.

5. Die Anwendung der in das richterliche Ermessen gestellten Strafvorschrift der Einsperrung in das Arbeitshaus wird dadurch an sich nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte verheirathet ist und ihren Unterhalt von ihrem Ehemanne zu erwarten hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Meyer v. 6. Sept. 1854. — Goltd. II. 689.

Zu §. 147. Die einem Bordellwirthe persönlich von der Polizeibehörde ertheilte Erlaubniß zum Gewerbebetriebe macht denjenigen nicht straflos, der, ohne selbst dazu konzessionirt zu sein, dem Bordellwirthe Frauenzimmer verkuppelt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schenk v. 6. Mai 1853. — Goltd. I. 394.

Die Feststellung der in den Fällen des §. **148 Nr. 1** vorausgesetzten „hinterlistigen Kunstgriffe" gehört zur Thatfrage. Zu §. 148.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schenk v. 6. Mai 1853. — Goltd. I. 361.

1. Der §. **150** setzt nur eine öffentlich bemerkbare Verletzung der Schamhaftigkeit voraus, und kommt es im einzelnen Falle auf die Prüfung an, ob der Angeklagte bei der die Schamhaftigkeit verletzenden Handlung sich bewußt gewesen, daß dieselbe unter den obwaltenden Umständen ein öffentliches Aergerniß geben könne. Zu §. 150.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Pröhle v. 25. Novbr. 1854. — Goltd. III. 261. —

2. Das öffentliche Aergerniß kann auch durch Aeußerungen gegeben werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fuchs v. 10. Sept. 1852. — Goltd. I. 84.

3. a. Zum Thatbestande des in §. **150** vorgesehenen Vergehens ist nicht nothwendig erforderlich, daß die Handlung des Angeklagten den dabei Anwesenden mit Rücksicht auf deren Persönlichkeit ein Aergerniß gegeben hat, sondern es reicht hin, wenn die fr. Handlung **in abstracto** geeignet war, das sittliche Gefühl der dabei Anwesenden zu verletzen (s. Nr. 1).

b. Zur Anwendung des §. **150** gehört, daß die fr. Handlung im Beisein anderer Personen vorgenommen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Octob. 1854. — J. M. Bl. S. 403. — Entsch. Bd. 28 S. 375. — Goltd. II. 831.

1. Vgl. zu §. **102 Nr. 12.** Zu §. 152.

2. Die Civilklage wegen Beleidigung resp. Verläumdung wird, wenn der Kläger nach Insinuation der Klage an den Verklagten stirbt, auf die Erben des Klägers transmittirt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Novbr. 1852. — Goltd. I. 395.

3. Zum Thatbestande der schriftlichen Beleidigung gehört es, daß das fr. Schriftstück mit dem Willen des Verfassers an den Adressaten oder sonst zur Kenntniß Dritter gelangt sein muß.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. April 1854. — Goltd. II. 425.

4. Gegen Beamte kann aus Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amtes eine Injurienklage nur dann angestellt werden, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist.

Erk. d. Ger. Hofes zur Entsch. d. Komp. Konfl. v. 16. Decbr. 1854 und 3. Febr. 1855. — J. M. Bl. 1855 S. 129.

Zu §. 153. 1. Bei Beleidigungen öffentlicher Beamten in Ausübung ihres Amts oder in Beziehung auf dasselbe (§. **102**) kann der **§. 153** nicht zur Anwendung kommen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Scheckel v. 7. Juli 1853. — Goltd. I. 569.

2. Auch wenn wörtliche Beleidigungen durch thätliche erwidert sind, ist die Anwendung des §. **153** nicht geradezu ausgeschlossen. Der Richter muß in jedem einzelnen Falle die Schwere der gegenseitigen Beleidigungen und die dadurch verwirkten Strafen gegen einander abwägen, und ist hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde unzuläßig.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Juni 1852. — Goltd. I. 241.

Zu §. 154. 1. Die Frage, ob eine bestimmte Aeußerung den Zweck gehabt, zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen zu dienen, ist lediglich thatsächlicher Natur.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hanisch v. 17. März 1854.

2. Der §. **154** ist auch bei Beleidigungen oder Verläumdungen von Beamten in Bezug auf ihr Amt (**§. 102**) anzuwenden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rösener v. 21. Octob. 1853. — Goltd. I. 706.

Erk. d. Ob.-Trib. in S. Lehmann ca. Schellhase v. 6. April 1854.

Zu §. 155. 1. Bei Seelsorgern darf die Pflicht zur Geheimhaltung der in dieser Eigenschaft ihnen gemachten Eröffnungen im Sinne des **§. 155** nicht auf den Inhalt einer förmlichen Ohrenbeichte beschränkt werden; die Pflicht erstreckt sich vielmehr auch auf das, was ihnen in Rücksicht auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit überhaupt mitgetheilt worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1853. — J. M. Bl. S. 356. — Goltd. I. 375.

2. Vgl. zu §. **313** Krim. Ord. (namentlich wegen der Zeugenvernehmung des Defensors über Mittheilungen seines Klienten).

3. Der §. **155** ist nicht auf den Redakteur einer Zeitschrift auszudehnen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Decbr. 1854. — J. M. Bl. 1855 S. 70.

Zu §. 156. 1. Der Begriff der Verläumdung erfordert die Behauptung unwahrer „Thatsachen;" eine aus wahren Thatsachen hergeleitete unrichtige Folgerung fällt also nicht unter **§. 156**. (**Vgl. Nr. 2.**)

Erk. ca. Nessen v. 10. Mai 1853. —

2. Nicht nur äußere, sinnlich wahrnehmbare Thatsachen, sondern auch die angeblich als vorhanden behauptete schlechte Absicht, oder die als leitend dargestellten schlechten Motive der äußeren Thatsachen können im Sinne des Gesetzes Thatsachen sein, und in dieser Beziehung den Thatbestand des §. 156 herstellen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rösener v. 19. Novbr. 1851. — Goltd. I. 571.

3. Die Beschuldigung einer unmöglichen Handlung (z. B. der Hexerei) enthält keine Verleumdung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. März 1854. — Striethorst Arch. Bd. 12 S. 205.

4. Zum Thatbestande der Verleumdung ist es erforderlich, daß die unwahren Thatsachen entweder hinter dem Rücken des dadurch Betroffenen, oder, wenn auch in seiner Gegenwart, doch wenigstens zugleich gegen Dritte in Beziehung auf jenen behauptet sind.

Erk. ca. Rößler v. 10. Decbr. 1853.

5. Wer bei einer Behörde auf rechtmäßigem Wege, um Hülfe zu suchen, Etwas behauptet, was einen Andern in der öffentlichen Meinung dem Hasse und der Verachtung aussetzt, begeht hierdurch allein eine Verleumdung nach §. 156 alsdann nicht, wenn er die behauptete, wenngleich falsche, Thatsache für wahr hielt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 141.

Erk. d. Ob-Trib. ca. Dortmann v. 9. Juni 1853. — Goltd. I. 570 Nr. 5.

6. Im Allgemeinen wird zum Begriffe der strafbaren Verleumdung weder erfordert, daß der Verleumder von der Unwahrheit der behaupteten Thatsache unterrichtet gewesen, noch daß er die Absicht zu beleidigen gehabt habe: vielmehr genügt, mit der durch §. 154 gebotenen Modifikation, die objektive Unwahrheit der Thatsache und der objective Charakter derselben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Eßmann v. 19. Mai 1853. — Goltd. I. 570 Nr. 4.

7. Wenn Jemand in gesetzlich geordnetem Wege seiner Ueberzeugung nach ihm zustehende Rechte verfolgt, so nimmt die Behauptung von unterwiesen gebliebenen einen Andern in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzenden Thatsachen die Natur einer falschen Anschuldigung (§. 133) an, und kann gleich dieser nur dann für strafbar erachtet werden, wenn jene unerwiesen gebliebenen Thatsachen wider besseres Wissen behauptet sind.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Sept. 1852. — Entsch. Bd. 23 S. 468.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. März 1853. — Goltd. I. 569.

8. Der Verleumdung ist nicht blos derjenige schuldig, der unwahre Thatsachen, welche Jemand in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wider besseres Wissen behauptet und verbreitet, sondern auch derjenige, welcher solche Thatsachen genau zu wissen glaubt und für wahr hält, jedoch außer Stande ist, gerichtliche Beweise über die Wahrheit seiner Behauptungen zu geben. (Gewährsmann hilft nicht.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Mai 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 72 (bezieht sich allerdings zunächst auf die übrigens mit §. 156 gleichlautende Bestimmung der VO. v. 30. Juni 1849. G. S. S. 232.)

9. In einer blos mechanischen Wirksamkeit der Art, daß Jemand eine ihm zu diesem Behufe übergebene Schrift verleumderischen Inhalts an den Adressaten abgiebt, liegt noch nicht die vom Gesetz erforderte „Verbreitung", selbst wenn der Angeklagte den Inhalt der Schrift kannte. (Vgl. übrigens Nr. 6.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Heineck v. 1. Decbr. 1852. — Goltd. I. 571 Nr. III.

Zu §. 160. Zur Bestrafung von Beleidigungen, welche in Immediatvorstellungen gegen Dritte ausgesprochen sind, ist die unmittelbare Ermächtigung Sr. Majestät erforderlich.

Reskr. v. 9. Mai 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 336), v. 14. Juli 1838 (Jahrb. Bd. 52 S. 225), v. 20. März und 6. Mai 1839. (J. M. Bl. S. 127 u. 182.)

Zu §. 168. Auch gegen einen Studenten, welcher zugleich zur Erfüllung seiner Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger in das Militair eingetreten ist, wird ein mit einem Studenten vollzogenes Duell, bei welchem weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist, nicht nach §. 168 St.G.B., sondern nach §§. 8—9 des Reglements v. 28. Decbr. 1810 (wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit) G. S. S. 143 bestraft.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Octob. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 406.

Zu §. 175. Die Einwilligung des Getödteten schließt den Begriff des Mordes nicht aus. (Vgl. A. L. R. II. 20 §. 834.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kühne. — Goltd. I. 331.

Zu §. 176. Der Versuch des Todtschlags ist an sich nicht undenkbar, und nur in dem Falle unmöglich, wenn Entschluß und That mit einander in demselben Momente zusammenfallen.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Kokot v. 2. Jan. 1852. — Goltd. I. 85.

Die Strafe des Mordes tritt nicht ein, wenn die vorsätzliche, jedoch nicht mit Ueberlegung verübte, Tödtung bei Unternehmung einer Uebertretung erfolgte. In Anklagefällen aus §. 178 ist daher in der den Geschworenen vorzulegenden Frage die strafbare Handlung, bei welcher Gelegenheit die Tödtung erfolgte, thatsächlich so zu bestimmen, daß der Gerichtshof in die Lage versetzt wird zu entscheiden, ob auch mindestens ein „Vergehen" vorliege. Zu §. 178.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Glinecki v. 21. Decbr. 1853. — Goltd. II. 237, 257.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Garbazus v. 9. Juni 1854. — Goltd. II. 552.

1. Die Feststellung, ob ein von einer Ehefrau während ihrer Ehe geborenes Kind, welches sie in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet hat, vor der Ehe von einem Anderen als ihrem Ehemanne erzeugt, also im Sinne des §. 180 St.G.B. ein uneheliches sei, ist im Strafverfahren nicht von einer nach Anleitung der §§. 2 ffg. 2. II. A. L. R. erfolgten Widerlegung der im §. 1 daselbst aufgestellten rechtlichen Vermuthung abhängig, sondern geschieht selbstständig nach den Regeln des Kriminalprozesses. Zu §. 180.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Koppe v. 10. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 460. — Goltd. I. 242.

2. In Betreff der Fragstellung vgl. das Just. Min. Reskr. im J. M. Bl. 1852 S. 186 sowie das Reskr. v. 7. Sept. 1853. Goltd. II. 803.

3. Die im §. 180 vorausgesetzte Tödtung kann sowohl durch positive Handlungen als durch Unterlassungen erfolgen, muß aber mit dem Vorsatze zu tödten verübt sein (§. 180 Absatz 3). Ist dieser Vorsatz nicht festgestellt, so kann die etwa vorliegende Verschuldung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) immer noch in den anderen Formen der §§. 183, 184, 194 unter das Strafgesetz gehören.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Graf v. 9. Mai 1855. — Goltd. III. 552.

Die Strafbestimmung des §. 181 Alinea 2 findet gegen Denjenigen, der die Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht verabreicht hat, auch dann Anwendung, wenn die Schwangere die Mittel gar nicht oder nur theilweise angewendet hat. Zu §. 181.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schmiedecke v. 29. Octob. 1852. — Goltd. I. 242.

1. Auf die fahrlässige Tödtung einer im Mutterleibe befindlichen Frucht ist §. 184 nicht anwendbar. Zu §. 181

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Reusche v. 15. Decbr. 1854. — Goltd. III. 262.

2. Die Anwendung des §. 184 ist bei verheimlichter Schwangerschaft oder Niederkunft und hülfloser Geburt, welche den Tod des Kindes zur Folge gehabt hat, zuläßig. (Vgl. zu §. 180 Nr. 3.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1852. — Arnsberger Arch. Bd. 16. S. 437.

Zu §. 186. 1. Als „Leichnam" muß auch der Körper eines todtgeborenen Kindes dann bezeichnet werden, wenn die Leibesfrucht eine an sich lebensfähige gewesen. Eine nicht lebensfähige Frucht ist dagegen kein Leichnam.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Neumann v. 25. Mai 1853. — (Vgl. Goltd. I. 396.)

2. Der §. 186 Alinea 2 findet auch gegen eine Ehefrau Anwendung, die den Leichnam ihres unehelichen Kindes bei Seite schafft.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1852. — Goltd. I. 85.

3. Zu dem Begriffe des „bei Seite schaffen" gehört die Absicht, den Leichnam den Augen Anderer, namentlich der Kenntniß der Behörde zu entziehen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Overmann v. 28. Mai 1853. — Goltd. I. 571.

Zu §. 187. 1. Die Verfolgung einer leichten Körperverletzung durch den Staatsanwalt ist nicht von einem Antrage des Verletzten abhängig. Mit den Ehrverletzungen sind leichte Körperverletzungen vom Gesetz (§. 189) nur insofern gleichgestellt, als in beiden Fällen außer dem Untersuchungsverfahren auch eine Privatklage zuläßig ist, und daß in beiden Fällen die Zurücknahme des (bei Ehrverletzungen nothwendigen, bei leichten Mißhandlungen gleichgültigen) Antrags des Verletzten die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage hemmt.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 27. Juni 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 143. — J. M. Bl. 1853 S. 245. — Goltd. I. 572.

2. Die Ueberschreitung des elterlichen Züchtigungsrechts fällt unter den §. 187 ffg. und ist eine Ueberschreitung dann vorhanden, wenn andere als der Gesundheit unschädliche Zwangsmittel (A. L. R. II. 2. §§. 86 ffg.) angewendet werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lerch v. 27. Juni 1853.

3. Vgl. zu §§. 151, 153 der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (Züchtigungsrecht der Meister gegen Lehrlinge).

4. Vgl. zu §. 77 der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810.

5. Das zwischen dem Angeklagten und Damnifikaten bestehende eheliche Band macht leichte Mißhandlungen nicht straflos, auch wenn die Eheleute gemeinen Standes sind. (§. **701 II 1.** A. L. R.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Schoenke v. 19. Mai 1854. — Goltd. II. 553.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 23. Sept. 1853. — Goltd. I. 709.

Vgl. zu §. **187** Nr. **1.** Zu §. 189.

Vgl. zu §. **102.** Zu §. 192.

1. a. Krankheit im Sinne des §. **193** heißt eine Gesundheitsstörung, durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird (wie Fieber, heftige das ganze System ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w.) oder durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers wesentlich gestört ist (z. B. Beweglichkeit einzelner Glieder oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung u. s. w.) Zu §. 193.

b. Arbeitsunfähigkeit im Sinne des §. **193** heißt die Abwesenheit der Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maaße auszuüben.

Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen v. 17. Novbr. 1852. J. M. Bl. 1853. S. 48. (Das Obertribunal ist von dieser Definition der Arbeitsunfähigkeit abgegangen: s. Nr. 2 und 3.)

2. Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne des §. **193** ist nicht jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit des Verletzten, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit zu verstehen, welche festzustellen Gegenstand der thatsächlichen Würdigung ist, und welche durch den bei der thatsächlichen Feststellung zu brauchenden allgemeinen Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit" ohne näheren Beisatz bezeichnet wird.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 6. Juli 1854. — Entsch. Bd. 28 S. 169. — Goltd. III. 133.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Käppert v. 20. April 1855. — Goltd. III. 427, 704. — (In dem Erk. d. Ob.=Trib. ca. Drehmann v. 25. Juni 1852 war angenommen, daß die Arbeitsunfähigkeit eine absolute sein müsse, daß sie also da als vorhanden nicht anzunehmen sei, wo nur dem Grade nach eine Verminderung der relativen Fähigkeit zur Arbeit stattfinde. — Vgl. auch Goltd. I. 542. Nr. IX.)

3. Die Frage wegen Arbeitsunfähigkeit ist ohne Auflösung in Thatsachen, deren Beurtheilung als unter jenen

Begriff fallend alsdann dem Gerichtshofe zustünde, den Geschworenen vorzulegen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Korf v. 13. Oct. 1853. — Goltd. II. 120. (Vgl. auch Goltd. I. 572—573.)

4. In dem durch eine vorsätzliche Mißhandlung herbeigeführten Verluste eines oder mehrerer Zähne liegt keine Verstümmelung, sofern nicht das Gebiß des Verletzten durch diese theilweise Beschädigung zu seinen natürlichen Funktionen unbrauchbar geworden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Noelle v. 8. Sept. 1854. — Goltd. II. 553.

5. Auch schon der Verlust eines Auges fällt unter den Begriff der Verstümmelung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Steinbuß v. 26. Oct. 1854. — Goltd. III. 101.

6. Der §. 193 erfordert zu seiner Anwendbarkeit nicht unbedingt einen auf Hervorbringung einer „schweren" Körperverletzung gerichteten Vorsatz.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 119.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Stubbe v. 2. Febr. 1854. — Goltd. II. 406. — (Ueber die Mittel, um die Geschworenen zu hindern, in der Frage aus §. 193 fälschlicherweise das Wort „vorsätzlich," auch als auf den Erfolg der schweren Körperverletzung zu beziehen s. die Reskripte v. 5. Mai und 29. Juni 1854. Goltd. II. 534 und 668.)

Zu §. 194. Der §. 194 umfaßt auch den Fall der Konkurrenz mehrerer Thäter, bei welcher (außerhalb des Falles einer bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriffe — §. 195 — erfolgten Tödtung) die von den Einzelnen zugefügten Mißhandlungen oder Verletzungen tödtlich geworden sind, oder auch durch ihr Zusammenwirken den tödtlichen Erfolg gehabt haben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. März 1855. — J. M. Bl. S. 152. — Goltd. III. 567.

Zu §. 195. 1. In §. 195 hat Alinea 3 den Fall der ausgemittelten individuellen, Alinea 2 aber den Fall der ausgemittelten kollektiven Verschuldung vorgesehen. Alinea 1 dagegen kommt zur Anwendung, wo entweder gar kein Thäter der Tödtung ꝛc. ermittelt ist, oder wo zwar ein oder mehrere Thäter derselben ermittelt sind (also die Fälle des Alinea 3 und 2), wo die übrigen Theilnehmer an der Schlägerei ꝛc. aber blos wegen dieser Theilnahme und ohne den Beweis einer Verschuldung zu strafen sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rockitanski v. 27. Jan. 1854. — Goltd. II. 673.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fischer v. 7. Juli 1854. Goltd. ebend. — Vgl. besonders auch Goltd. I. 86, 215 und II. 670.

2. Auch dann, wenn der von Mehreren verübten Mißhandlung, bei welcher dem Gemißhandelten eine schwere Körperverletzung zugefügt ist, eine die Mißhandlung überhaupt betreffende (nicht aber eine schwere Körperverletzung überhaupt bezweckende) Verabredung vorhergegangen ist, kann §. **193** St.G.B. (§. **195** Alinea 3) nur gegen Denjenigen, hinsichts dessen festgestellt ist, daß er die Verletzung, welche den schweren Erfolg gehabt hat, zugefügt habe, und der zweite Absatz des §. **195** nur gegen Denjenigen Anwendung finden, hinsichts dessen festgestellt ist, daß eine von ihm zugefügte Verletzung in Verbindung mit einer oder mehreren von Anderen dabei zugefügten Verletzungen den schweren Erfolg gehabt hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Octob. 1854. — Entsch. Bd. 28 S. 475. — Goltd. III. 110, 132.

1. Die in §. **196** erwähnten anderen mildernden Umstände brauchen in der den Geschworenen vorzulegenden Frage nicht specialisirt zu werden. Zu §. 196.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Böhm v. 2. April 1852. — Goltd. I. 87.

2. Vgl. die Abhandlung in Goltd. **II. 500.**

1. Das Gesetz umfaßt im §. **199** unter dem Ausdrucke „gegen Belohnung" nicht allein den Fall, wo eine Belohnung bereits gegeben oder gefordert, sondern auch denjenigen, wo die Heilung in der Erwartung der Belohnung, also ohne die Absicht der Unentgeldlichkeit unternommen ist. Den Beweis der Absicht unentgeldlicher Heilung hat jedoch der Angeklagte nicht zu führen. Dagegen stellt sich die Vorschrift im zweiten Absatze des §. **199** deutlich als eine solche dar, welche einen von dem Angeklagten aufzustellenden und zu beweisenden Einwand enthält. Zu §. 199.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hanko v. 11. Mai 1855. —

2. Den Wundärzten erster Klasse, welche sich an einem Orte niederlassen, an welchem ein promovirter und approbirter Arzt nicht ansässig ist, steht es nach den Allerhöchst bestätigten Cirkularreskripten v. **24.** August **1825** und **30.** Juni **1837** zu, von diesem Orte aus an solchen Orten, an welchen promovirte und approbirte Aerzte ansässig sind, die innere ärztliche Praxis zu betreiben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 243. — Vgl. Goltd. I. 244 und II. 121, sowie für den Merseburger Regierungsbezirk das Reg. Amtsbl. **pro** 1825, S. 395. —

3. Das Schröpfen, als in der gesetzlichen Taxe für Wundärzte v. 21. Juni 1815 Nr. 62 und 63 enthalten, darf von einem bloßen Barbier nicht selbstständig, sondern nur nach Anordnung eines Arztes oder Wundarztes vorgenommen werden. (Vgl. Publikandum v. 4. Nov. 1836 Merseburger Reg. Amtsbl. S. 287.)

Erk. ca. Zimmermann v. 7. Juli 1852. —

Ebenso auch Aderlassen und Zahnausziehen.

Erk. ca. Löser v. 23. Novbr. 1852.

Zu §. 206. Die Vorschrift des §. 206 setzt einen rechtswidrigen Eingriff in die elterliche oder Erziehungsgewalt mit Kränkung der persönlichen Freiheit voraus.

Erk. ca. Wellmann v. 14. Decbr. 1852. —

Zu §. 210. 1. Die Worte „vorsätzlich und widerrechtlich" in §. 210 bezeichnen den bösen, auf widerrechtliche Einsperrung gerichteten Vorsatz, und es genügt zum Thatbestande des §. 210 nicht, daß der Angeklagte die Handlung, welche sich demnächst als eine widerrechtliche herausstellte, gewollt, sondern der Angeklagte muß sich gerade der Widerrechtlichkeit bewußt gewesen sein. (Vgl. §. 317 St.G.B.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Herder v. 25. Febr. 1852. — Goltd. (Archiv) I. 87.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. April 1852. — Goltd. (Material.) II. 449.

2. Für die Anwendbarkeit des §. 210 ist es gleichgültig, ob die widerrechtliche Einsperrung alleiniger Zweck oder das Mittel zu einem ferneren unerlaubten Zwecke des Handelnden war.

Erk. ca. Clauß u. Gen. v. 2. Juli 1853. —

Zu §. 211. 1. Der §. 211 führt nur einzelne Beispiele auf, in denen eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorliegt; diese Beispiele haben nicht erschöpfend sein sollen, und unterliegt namentlich auch eine in guter Absicht, zur Verhinderung von Aergernissen oder Freveln erfolgte Einsperrung eines hülfsbedürftigen oder gefährlichen Menschen der Vorschrift des §. 210 nicht. (Vgl. zu §. 210 Nr. 1.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Herder v. 25. Febr. 1852. — Goltd. I. 87.

2. Der Begriff der „strafbaren Handlung," bei oder gleich nach deren Ausführung Jemand betroffen und festgehalten wird, ist in abstracto aufzufassen, so daß z. B. der Ehebruch eine derartige strafbare Handlung ist, obwohl die Bestrafung noch von anderen in concreto möglicherweise gar nicht vorliegenden faktischen Voraussetzungen (so z. B. der deshalb erfolgten Trennung der Ehe) abhängt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wölfel u. Gen. v. 6. April 1854. — Goltd. II. 693.

Zur Strafbarkeit des in den §§. **212** und **234** vorgesehenen „Versuchs" ist das Vorhandensein der in dem §. **31** St.G.B. aufgestellten Bedingungen eines strafbaren Versuches nicht erforderlich. Zu §. 212.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 12. Sept. 1855. — J. M. Bl. S. 356.

1. Zum Thatbestande des in §. **213** vorgesehenen Vergehens der Bedrohung eines Andern mit Brandstiftung oder Ueberschwemmung ist, entgegen dem in §. **212** gedachten Vergehen, die Absicht, den Andern durch die Drohung zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen, nicht erforderlich: die Bedrohung mit einem der bestimmten gemeingefährlichen Verbrechen ist auch ohne unerlaubten Nebenzweck als Störung des Rechtsfriedens strafbar. Zu §. 213.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Febram v. 18. Oct. 1852. — Goltd. I. 88.

2. Der §. **213** erfordert eine auf einen bestimmten zu erreichenden Zweck gerichtete besondere Absicht nicht. Andrerseits aber gehört zum Thatbestande einmal die Ankündigung der Absicht, einen Andern durch Anstiftung von Brand oder Ueberschwemmung in Nachtheil versetzen zu wollen, und dann der Vorsatz überhaupt, also mindestens das Bewußtsein der durch die Aeußerung eintretenden Störung oder Beunruhigung des Rechtsfriedens eines Andern.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Nagel v. 18. Mai 1851. — Goltd. II. 690.

Ein durch äußere Kennzeichen als für besondere Privatzwecke vorbehalten bezeichneter Raum fällt dann unter den Begriff des „befriedeten Besitzthums", wenn durch die fr. Zeichen die Ausdehnung des Hausfriedens auf diesen, wenngleich nicht umschlossenen oder unmittelbar zur Wohnung gehörigen Raum allgemein erkennbar gemacht ist. Zu §. 214.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Müller v. 23. Novbr. 1853. — Goltd. II. 122.

1. Die Definition des Diebstahls im St.G.B. ist nicht weiter als die des Allg. Landrechts, und es ist daher, wo in Bezug auf eine vor dem **1.** Juli **1851** stattgefundene Entwendung (ohne weitere Qualifikation) die Requisite des §. **215** festgestellt sind, auch der Thatbestand des Diebstahls nach A. L. R. für genügend festgestellt anzusehen. Zu §. 215.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Weinrich v. 15. Juli 1854. — Goltd. II. 691.

2. Der Richter verletzt keine wesentliche Vorschrift des Verfahrens, wenn er aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen (§. 22 VO. v. 3. Jan. 1849) die Ueberzeugung über die erfolgte Feststellung des objectiven Thatbestandes eines Diebstahls entnimmt, auch ohne daß die Person des Beschädigten ermittelt war. (Krim. Ord. §. 132 Nr. 1.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kleinau v. 12. Juli 1855. —

3. Zum Thatbestande des Diebstahls gehört es nicht, daß die Absicht des Diebes auf die bestimmte Person eines zu Bestehlenden gerichtet ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Machinsky v. 24. März 1854. — Goltd. II. 532.

4. Der Begriff der zum Thatbestande des Diebstahls rc. erforderlichen „beweglichen Sache" ist rein körperlich und nicht nach den Bestimmungen des Civilrechts aufzufassen, wonach auch noch auf dem Stamme stehende Bäume, die nach ihrem Verkaufe zum Zeichen der Uebergabe mit dem Waldhammer angeschlagen sind, unter Wegfall ihrer Qualität als Pertinenz des Bodens, für bewegliche Sachen angesehen werden.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 18. Jan. 1854. — Goltd. II. 257.

5. Ist die in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgte Wegnahme fremden Bergwerks-Eigenthums Diebstahl?

Vom App. Gericht zu Hamm bejaht. Goltd. II. 553. — (S. aber Nr. 4.)

6. Vgl. zu §. 273 (Blutegelfang).

7. An völlig werthlosen Sachen kann kein Diebstahl begangen werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Köppe v. 24. März 1852.

8. Vgl. zu dem Holzdiebstahlsgesetz v. 2. Juni 1852.

9. Vgl. zu der Feldpolizeiordnung v. 1. Novbr. 1847.

10. Vgl. zu §. 349 Nr. 3 St.G.B.

11. Die Absicht rechtswidriger Zueignung muß, soll §. 215 Anwendung finden, bei der Wegnahme vorhanden gewesen sein.

Erk. ca. Lehmann v. 25. Januar 1853. —

12. Auch wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern oder in dessen Auftrage wegnimmt, begeht einen Diebstahl, wenn er weiß, daß der Andere zum Besitze ebenfalls kein Recht hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Häußler v. 19. Mai 1852. —

13. Vgl. zu §. 225 (Plen. Beschl. v. 12. Decbr. 1853.)

14. Wenn ein Dienstknecht seiner Dienstherrschaft Korn (Futter) wegnimmt, um dasselbe dem seiner Wartung

anvertrauten Vieh zu verfüttern, so folgt daraus nicht von selbst und unter allen Umständen, daß damit die rechtswidrige Zueignung ausgeschlossen, und dadurch der Thatbestand des Diebstahls beseitigt sei. (Die Absicht rechtswidriger Zueignung muß in solchen Fällen je nach den konkreten Umständen event. thatsächlich festgestellt werden.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Febr. 1853. — Bd. 24 S. 449. — J. M. Bl. S. 267. — Goltd. I. 245. — In einem früheren Erkenntnisse (v. 8. Febr. 1852) hatte das Ober-Tribunal angenommen, daß in dem fr. Falle die zum Begriffe des Diebstahls nach §. 215 erforderliche Absicht der rechtswidrigen Zueignung nicht vorhanden sei. — Entsch. Bd. 22 S. 72.

15. Dienstleute (Gesinde, Drescher, Tagelöhner ꝛc.) erlangen durch die Seitens der Dienstherrschaft erfolgende Anweisung einer Arbeit nicht den Besitz oder die Gewahrsam des zu bearbeitenden Gegenstandes: derselbe verbleibt vielmehr, soweit er innerhalb der Wirthschaftsräume der Dienstherrschaft bleibt, auch im Besitze der letzteren, und ist die rechtswidrige Aneignung derartiger Gegenstände durch die Dienstleute Diebstahl, nicht Unterschlagung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lüttich v. 10. Febr. 1853. — Goltd. I. 397.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kipke v. 6. Decbr. 1854. — Goltd. III. 133. Der Thatbestand der Unterschlagung, nicht des Diebstahls, ist dagegen in dem Falle angenommen worden, wenn ein Knecht, welcher Getraide vom Felde abfährt, davon unterwegs Garben bei Seite bringt. Erk. d. Ob.-Trib. v. 2. März 1853. — Goltd. I. 710.

16. Bewegliche, der Gefangenanstalt gehörige Sachen, die zum Gebrauche eines Gefangenen dienen, sind diesem nicht mit der Verpflichtung, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, anvertraut, bleiben vielmehr im Besitz und in der Gewahrsam der Gefängnißverwaltung. Es begeht daher der Gefangene keine Unterschlagung, sondern einen Diebstahl, wenn er dergleichen Sachen bei der Entweichung aus dem Gefängnisse in der Absicht, sie sich zuzueignen, wegnimmt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rettig v. 2. Juli 1852. — Goltd. I. 91.

Beschl. ca. Burtschen v. 17. Juni 1853. (Hier fehlte indeß die Absicht der rechtswidrigen Zueignung, weshalb auch Diebstahl nicht angenommen ist.)

17. Wenn Jemand in diebischer Absicht einbricht, um einen bestimmten Gegenstand zu entwenden, nach seinem Eintritt in den erbrochenen Raum, weil er diesen Gegenstand nicht vorfindet, andere fremde bewegliche Sachen wegnimmt,

so ist das ganze als ein Diebstahl anzusehen, und es ist unzulässig, zwischen einem versuchten (wegen Nichtvorfindens der gesuchten Sache nicht vollendeten) Diebstahle und einem vollendeten Diebstahle zu unterscheiden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Brandt v. 22. Febr. 1854. — Goltd. II. 404.

18. Ueber den Fall, daß der Dieb wegen Nichtvorhandenseins der gesuchten Sache von dem Diebstahle ganz abstehen muß, s. Goltd. II. 548 und 822.

Zu §. 216. 1. Die Bestimmungen in den letzten Absätzen der §§. 216 und 217, daß bei mildernden Umständen die Strafe des einfachen Diebstahls bis auf 8 resp. 14 Tage Gefängniß ermäßigt werden kann, ist weder dahin aufzufassen, daß neben dieser Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ehrenrechte erkannt werden muß, noch dahin, daß auf jene Untersagung nicht erkannt werden darf, sondern dahin, daß es dem Ermessen des Richters anheimfällt, ob in dem gegebenen Falle neben der Gefängnißstrafe noch die zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Dabers v. 11. Mai 1853. — Goltd. I. 398.

Erk. d. Ob. Trib. ca. Klebeck v. 10. Juni 1853. — Goltd. I. 573—574.

2. Zur Annahme mildernder Umstände genügt es, wenn auch nur ein einziger mildernder Umstand im Erkenntnisse festgestellt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kranig v. 23. Juni 1853. —

Zu §. 217. 1. Vgl. zu §. 216 Nr. 1.

2. Zu Nr. 1. Unbefugte Aneignung von Wild ist als Diebstahl nur dann zu bestrafen, wenn Wild aus umzäunten Gehegen entwendet wird, im Uebrigen kommt §. 274 ffg. St.G.B. zur Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Aug. 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 72.

3. Zu Nr. 1. Der Diebstahl an Wild aus umzäunten Gehegen fällt als schwerer unter die Strafvorschrift des §. 218 Nr. 7, wenn bei der Verübung der Dieb oder einer der Theilnehmer Waffen bei sich geführt haben.

Besch. d. Ob.-Trib. ca. Horn v. 3. Novbr. 1853. — Goltd. II. 122. — In einem früheren Erk. v. 1. Decbr. 1852 (Goltd. I. 398) war die entgegengesetzte Ansicht, daß der Gebrauch von Schießgewehr zur Ausübung des Diebstahls an Wild aus unbezäunten Gehegen den Diebstahl nicht zu einem schweren mache, ausgeführt.

4. Zu Nr. 1. Unter „Teichen" sind solche Wasserräume zu verstehen, welche entweder künstlich angelegt, oder, wenn sie von Natur entstanden sind, in ihrem Zustande als

Aufbewahrungsort zur Hegung und Zucht von Fischen besonders erhalten oder unterhalten werden.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Laurent v. 21. März 1855. — Goltd. III. 427.

5. Zu Nr. 1. Als „Behälter“ sind Fischreusen nicht anzusehen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 17. Novbr. 1852. — Goltd. I. 88. — Dagegen sind Fischkasten als solche Behälter anzusehen, welche §. 217 Nr. 1 meint. (Erk. ca. Viertümpel v. 13. Febr. 1852.)

6. Zu Nr. 1. Die Bestimmung des §. 217 Nr. 1 greift auch dann Platz, wenn der Thäter nicht den ganzen Bienenstock, sondern nur Honig aus einem Bienenstock vom Stande stiehlt.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Kraffczyck v. 29. April 1853. Goltd. I. 574.

7. Zu Nr. 1. Die Auszeichnung des Diebstahls an „Tuchen, Linnen, Geweben oder Garnen vom Rahmen oder von der Bleiche“ ist nicht auf den Diebstahl an Wäsche, welche im Betriebe der gewöhnlichen Hauswirthschaft zum Trocknen oder Bleichen ausgelegt oder ausgehängt ist, auszudehnen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Rösner v. 2. März 1853. — Goltd. I. 710.

8. Zu Nr. 2. Vgl. zu §. 349 Nr. 3 und zur Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847.

9. Zu Nr. 2. Der Begriff der geerndteten Früchte ist als Gegensatz von dem der Früchte auf dem Halme aufzufassen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Dönicke v. 25. Juni 1852. —

10. Zu Nr. 2. Bei Anwendung des §. 217 Nr. 2 ist es ohne Einfluß, ob die geerndteten Früchte rc. sich noch auf dem Felde, auf dem sie gewonnen sind, befinden, oder ob sie eingesammelt und nach anderen Feldern gebracht und dort in Miethen (Diemen, Feimen) aufbewahrt sind.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Schweitzer v. 10. März 1852. Goltd. I. 92.

11. Zu Nr. 2. Torf ist als geerndtetes Bodenerzeugniß nicht anzusehen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Arnaszus v. 26. Octob. 1853. Goltd. II. 122.

12. Zu Nr. 3. Unter „Ablagen“ sind nur solche Plätze zu verstehen, auf welche das Holz aus dem Walde vom Waldberechtigten geschafft wird, um demnächst von dort weitertransportirt zu werden.

Erk. ca. Zentgraf v. 8. Mai 1852 u. öfter. — Vgl. auch Goltd. I. 92.

13. Zu Nr. 4. Vgl. zu §. **215** Nr. 15.

14. Zu Nr. 4. Wenn der §. **217** Nr. 4 den Diebstahl besonders auszeichnet, „den ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht," so wird dabei vorausgesetzt, daß der Arbeiter zu dem Arbeitgeber in einem dauernden Verhältnisse steht, in welchem dieser die Arbeit jenes zu Erwerbszwecken empfängt. Der §. **217** hat also nicht Verhältnisse im Auge, in welchen ohne solchen Zweck von der Arbeit des Arbeiters ein vorübergehender, unter den Gesichtspunkt des Vertrages über Handlungen allein fallender Gebrauch gemacht wird. Erst der letzte Satz des §. **217** Nr. 4 (oder wenn eine Person rc.) deutet ein solches zuletzt genanntes, aber ebenfalls dauerndes oder doch gewöhnlich fortgesetztes, Verhältniß an.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sprecker v. 17. März 1853. — Goltd. I. 398.

15. Zu Nr. 4. Auf die Anwendbarkeit des §. **217** Nr. 4 ist es ohne Einfluß, daß der Dienstvertrag für den Dienstboten civilrechtlich nicht bindend ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hruby v. 2. Decbr. 1853. — Goltd. II. 123.

16. Zu Nr. 4. Die Grube im Bergwerke ist an und für sich als Werkstatt oder Waarenlager im Sinne des §. **217** Nr. 4 nicht zu betrachten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Neuhaus v. 27. Sept. 1854. — Goltd. II. 831.

17. Zu Nr. 4. Bei Diebstählen, welche von Dreschern während ihrer Beschäftigung in der Scheune verübt worden, ist diese weder als Waarenlager, noch als Werkstätte zu betrachten.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 9. Octob. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 260. — Vgl. Goltd. III. 95 ffg.

18. Zu Nr. 5. Die Vorschrift des §. **217** Nr. 5 kann auf den Fall nicht bezogen werden, wo in einem Schenklokale von einem bloßen Trink- oder Zehrgaste gestohlen wird.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Manz v. 13. Juli 1854. — Goltd. II. 831. — Entsch. Bd. 28 S. 379. — Vgl. die Abhandl. in Goltd. III. 530. — In einem früheren Erk. ca. Heinrich v. 10. Decbr. 1852 hatte das Ober-Tribunal die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt. —

19. Zu Nr. 5. Als Gasthaus im Sinne des §. **217** Nr. 5 ist für den Handwerker auch die Gesellen-Herberge anzusehen.

Erk. ca. Hannatsch v. 26. Sept. 1851.

1. Wegen schweren Diebstahls muß, auch wenn mildernde Umstände festgestellt worden sind, nach §. 218 nothwendig auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Zu §. 218.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 2. April 1852. — J. M. Bl. S. 195.
„ „ „ „ v. 11. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 250. — J. M. Bl. S. 226.

2. Zu Nr. 2. Bei Anwendung des §. 218 Nr. 2 kommt nichts darauf an, ob der Dieb, in der Absicht zu stehlen, in ein bewohntes Gebäude eingedrungen, oder dort aus einer andern Ursache anwesend ist: vielmehr ist jeder in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit begangene Diebstahl ein schwerer.

Erk. d. Ob.=Trib. (Plenum) v. 25. Febr. und 9. Mai 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 335. — J. M. Bl. 1854 S. 12. — Goltd. I. 398.

3. Zu Nr. 2. Selbst wenn der Dieb des Nachts in seiner von ihm selbst innegehabten Wohnung stiehlt, trifft ihn die Strafe des schweren Diebstahls.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Iden v. 29. Sept. 1851. — Goltd. II. 832.

4. Zu Nr. 2. Unter einem von zwei oder mehreren Personen in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahl kann nur ein solcher verstanden werden, an dessen Ausführung in dem bewohnten Gebäude zwei oder mehrere Personen unmittelbar Theil genommen haben: §. 219 Nr. 2 ist also nicht anwendbar, wenn nur eine Person im Hause gestohlen, die andere dagegen vor dem Hause Wache gehalten hat.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Victor v. 14. Juli 1852 u. öfter. — Goltd. I. 399.

5. Zu Nr. 2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Dieb sich während der Verübung des Diebstahls nicht innerhalb des Gebäudes befunden, ihn vielmehr mittelst Hineinlangens in dasselbe von Außen her ausgeführt hat.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Borczykowsky v. 15. Juni 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 150. — Goltd. I. 398 u. 574.

6. Zu Nr. 2. Eine durch bloße Hülfsleistung stattgehabte Theilnahme (im Gegensatz der Mitthäterschaft) an dem von einem Andern in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahle macht diesen letzteren für sich allein noch nicht zu einem schweren im Sinne des §. 218 Nr. 2, wenngleich der Hülfsleistende sich mit in dem bewohnten Gebäude befunden hat. (Vgl. oben Nr. 4.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Schlag v. 5. Mai 1855. — Goltd. III. 666.

7. Zu Nr. 2. Ein Pferdestall, in welchem die Knechte ihre gewöhnliche Schlafstelle haben, ist für ein bewohntes Gebäude im Sinne des §. 218 Nr. 2 zu achten. (Es kommt nicht in Betracht, ob das Gebäude ausschließlich zum Aufenhalte von Menschen bestimmt und eingerichtet oder gar mit einer Feuerstelle oder sonst mit Vorrichtungen zur häuslichen Wirthschaft versehen ist.)

Besch. d. Ob.=Trib. v. 15. April 1853. — J. M. Bl. S. 231. — Goltd. I. 574.

Erk. d. Ob.=Trib. (Plenum) v. 23. Jan. 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 102.

8. Zu Nr. 2. Eine bewegliche Schäferhütte oder eine als Schlafstelle für den Schäfer eingerichtete Bretterbude ist im Sinne des §. 218 Nr. 2 und 3 nicht als Gebäude, bewohntes Gebäude, umschlossener Raum anzusehen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 4. Mai und 8. Juli 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 347. — J. M. Bl. S. 367 — 368. — Goltd. I. 575. —

9. Zu Nr. 2. An sich unbewohnte Räume, die zwar unter Einem Dache mit einem bewohnten Gebäude sich befinden, im Innern mit demselben aber in keiner Verbindung stehen, sind nicht zu den bewohnten Gebäuden zu rechnen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 5. Octob. 1853. — J. M. Bl. S. 438. — Goltd. I. 710.

10. Zu Nr. 2. Vgl. zu Art. 82 Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 1. (Die Frage, ob ein Gebäude im Sinne des §. 218 ein bewohntes sei, ist nicht rein thatsächlicher Natur. Erk. d. Ob. Trib. (Plenum) v. 23. Jan. 1854. Entsch. Bd. 27 S. 102.)

11. Zu Nr. 2. Die in §. 28 St.G.B. gegebene Definition der Nachtzeit paßt auf den Fall des §. 218 Nr. 2 nicht.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 2. Jan. 1852. — Entsch. Bd. 21 S. 392. — J. M. Bl. S. 110.

12. Zu Nr. 2. Ob eine bestimmte Stunde im Sinne des §. 218 Nr. 2 als „Nachtzeit" zu betrachten sei, hängt nicht von den zufälligen Umständen des einzelnen Falles und den speciellen Lebensgewohnheiten der Bewohner des Hauses ab, in welchem der Diebstahl begangen worden, sondern ist nach der Jahreszeit und nach den Gewohnheiten des Ortes und der Gegend zu prüfen und festzustellen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Kunze v. 9. Juni 1855. — Goltd. III. 568. — Entsch. Bd. 30 S. 473. — (Vgl. auch das in Goltd. I. 45 angeführte Just. Min. Reskript.)

13. Zu Nr. 3. Vgl. oben Nr. 8.

14. Zu Nr. 3. Ob eine Marktbude ein Gebäude sei, ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung im speciellen Falle.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 5. Mai 1854. — Goltd. II. 533.

15. Zu Nr. 3. Vgl. zu §§. 221—223 St.G.B.

16. Zu Nr. 3. Die Strafbestimmung des §. 218 Nr. 3 bezieht sich auf jeden, auch den nicht zu irgend einem Gebäude gehörigen umschlossenen Raum im Sinne des §. 221 am Schlusse.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 16. März 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 404. — J. M. Bl. S. 236. — Goltd. II. 551.

17. Zu Nr. 3. Ein verschlossener Raum ist noch kein umschlossener. Wenn der Dieb daher seinen Eingang nicht durch den unverschlossenen Zugang nimmt, sondern sich denselben von einer andern verschlossenen Seite aus gewaltsam öffnet, so liegt dennoch kein schwerer Diebstahl vor.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Gorall v. 5. Mai 1854. — Goltd. II. 533.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Gellhorn v. 5. Mai 1854. — Goltd. II. 555.

18. Zu Nr. 3. Die objektive Voraussetzung des „umschlossenen Raumes" ist nicht vorhanden, wenn der verschließbare Raum unverschlossen war.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Zeising v. 10. März 1852. — Goltd. I. 94.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Müller v. 17. Decbr. 1852.

19. Zu Nr. 3. Das Innere eines Bienenkorbes, dessen Thürchen verklebt sind, ist nicht als ein umschlossener Raum anzusehen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Milde v. 28. Oct. 1853. — Goltd. II. 123.

20. Zu Nr. 3. Der Begriff des umschlossenen Raumes setzt ein in sich selbstständiges Grundstück oder doch in integrirender Verbindung stehende Immobilien voraus.

Erk. ca. Schotte v. 24. Febr. 1854. — (Andernfalles würde jeder in einer Festung, deren Thore verschlossen sind, auf der Straße verübte Diebstahl ein schwerer sein.)

21. Zu Nr. 3. Der Begriff des „umschlossenen Raumes" wird dadurch nicht aufgehoben, daß die innerhalb des fr. Raumes gelegene Bodenfläche in mehrere verschiedenen Besitzern gehörige Parzellen zerfällt, welche unter sich nicht mit besonderen Einfriedungen versehen sind.

Beschl. ca. Gehlfuß v. 27. März 1852.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Frese v. 25. April 1855. — Goltd. III. 570.

22. Zu Nr. 4. Vgl. zu §. 224 St.G.B.

23. Zu Nr. 4. Die Anwendbarkeit des §. 218 Nr. 4 bleibt ausgeschlossen, wenn sich die dort gedachten Behältnisse in den eigenen Räumen des Diebes befunden haben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 249. — Goltd. II. 691.

24. Zu Nr. 4. Die Oeffnung eines Schlosses mittelst eines falschen Schlüssels wird dem Diebe als erschwerendes Moment nicht zugerechnet, wenn festgestellt wird, daß der Dieb den Schlüssel für den zum Schlosse gehörigen gehalten hat. (§. 44 St.G.B.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. März 1852. — J. M. Bl. S. 292.

25. Zu Nr. 4. Es ist nicht erforderlich, daß unmittelbar gerade dasjenige Behältniß, aus welchem gestohlen wird, durch einen falschen Schlüssel geöffnet werde, sondern es reicht zur Anwendung des §. 218 Nr. 4 hin, wenn zwar jenes Behältniß selbst mit dem dazu gehörigen Schlüssel, zu dem Zwecke aber, um in diebischer Absicht zu dem Gebrauche dieses Schlüssels zu gelangen, zuvor ein Gebäude, oder im Innern eines Gebäudes eine Thür oder ein verschlossenes Behältniß unter Anwendung eines falschen Schlüssels geöffnet ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Septbr. 1853. — Goltd. II. 124.

26. Zu Nr. 4. In Betreff der Fragstellung s. das Erk. d. Ob.-Trib. ca. Paul v. 27. April 1854 (Goltd. II. 533).

27. Zu Nr. 5. Bei den auf einer Wasserstraße verübten Diebstählen ist es gleichgültig, ob das Schiff, auf dem sich die zum Transporte bestimmte Sache befindet, vor Anker liegt oder im Fahren begriffen ist.

Erk. d. Revis. u. Kass. Hofes. J. M. Bl. 1851 S. 364.

28. Zu Nr. 5. Die Uhr, Tabacksdose u. s. w., die ein Reisender zum gewöhnlichen Gebrauche an seiner Person bei sich führt, gehören nicht zum Reisegepäck.

Erk. ca. Schulze v. 7. Jan. 1853. —

29. Zu Nr. 5. Nach §. 218 Nr. 5 wird nicht sowohl eine Trennung des zu entwendenden Gegenstandes von dem Transportmittel (dem Wagen ꝛc.) selbst erfordert, sondern es genügt die Trennung oder Entfernung des Gegenstandes von und resp. aus seinem Befestigungs- oder Verwahrungsmittel. Dabei wird nicht noch eine besondere Verbindung des Gegenstandes mit seinem Befestigungs- oder Verwahrungsmittel vorausgesetzt, weil der Begriff der „Verwahrung" auch ohne solche Verbindung vorhanden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. März 1853. — Goltd. I. 714. (S. Nr. 30.)

30. Zu Nr. 5. Unter die in §. 218 Nr. 5 gedachte Kategorie des schweren Diebstahls gehört auch das auf öffentlichem Wege ꝛc. erfolgte Anbohren eines Fasses zum Zwecke der Entwendung des Inhalts desselben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ewert v. 16. März 1855. — Goltd. III. 569.

31. Zu Nr. 5. Die Entwendung von Sachen aus einem auf einem Eisenbahnwagen zum Transporte befindlichen Sacke, den der Dieb mittelst Aufbindens geöffnet hatte, ist nicht als unter §. 218 Nr. 5 fallend, angesehen worden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Juli 1855. — Goltd. III. 701.

32. Zu Nr. 6. Durch den Ausdruck „an oder bei sich führen" will das Gesetz eine, beim Diebstahl sonst nicht nöthige, engere Verbindung der Person mit der Sache, eine eigentlich körperliche Gewahrsam bezeichnen, aus welcher diese letztere zwar ohne Gewalt oder Drohung gegen die Person, aber unter Mißbrauch der Widerstandsunfähigkeit resp. Verstandesschwäche derselben weggenommen wird, so daß hauptsächlich dieser Mißbrauch das erschwerende Moment ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 25. Mai 1853. — Goltd. I. 399.
„ „ „ „ ca. Trubig v. 3. Novbr. 1853. — Goltd. II. 125. — Vgl. auch Goltd. I. 94, 212.

33. Zu Nr. 7. Vgl. zu §. 217 Nr. 1 oben Nr. 3. (Wilddiebstahl mit Waffen.)

34. Zu Nr. 7. Ueber den Fall, daß der Dieb erst beim Diebstahl selbst die Waffe nimmt, vgl. Goltd. I. 247.

35. Zu Nr. 9. Der Diebstahl an Sachen eines gestrandeten Schiffes fällt unter §. 218 Nr. 9.

Erk. d. Ob.-Trib ca. Weiß v. 6. Decbr. 1854. — Goltd. III. 263.

36. Zu Nr. 9. Ueber die Fragstellung im Falle des §. 218 Nr. 9 vgl. Goltd. II. 668.

(Gesetz v. 9. März 1853.) Zu §. 219

1. Das Gesetz v. 9. März 1853 enthält keine Deklaration des Schlußsatzes des §. 219 St.G.B. (§. 15 der Einleit. z. A. L. R.), ist vielmehr als ein neues, jene Vorschrift abänderndes Gesetz anzusehen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Juli 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 351. — Goltd. I. 575.

2. Vgl. zu §. 58 St.G.B.

3. Eine Prüfung der Gründe der früheren Urtheile zu dem Zwecke, ob die in denselben als Diebstahl bezeichnete Handlung wirklich nach den damals geltenden Gesetzen, oder ob sie nach dem St.G.B. als Diebstahl gelten könne, ist unzulässig.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Holler v. 30. April 1852. — Goltd. I. 75. —

Erk. d. Ob. Trib. v. 6. Mai 1853. — Goltd. I. 386. —
„ „ „ „ (Plenum) v. 9. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 116. — Entsch. Bd. 27 S. 108. Vgl. J. M. Bl. 1852 S. 27 und den Aufsatz in Goltd. II. 384 ffg. — Nach alledem ist die Rückfallsstrafe begründet wegen Diebstahls, wenngleich die frühere Verurtheilung wegen Wilddiebstahls (jetzt nach §. 274 St.G.B. zu strafen), oder Fischdiebstahls (jetzt nach §. 273 zu strafen) ergangen ist. Nur muß überhaupt die frühere Strafe eine eigentliche Diebstahlsstrafe gewesen sein. (Vgl. Nr. 5 u. 6.)

4. Ein unter der Herrschaft des Gesetzes v. 7. Juni 1821 begangener Diebstahl an Borke, obwohl jetzt (§§. 1 und 16 des Ges. v. 2. Juni 1852) nur als Holzdiebstahl zu rechnen, begründet die Strafe des Rückfalls. (Vgl. Nr. 3.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 25. Oct. 1851. — Goltd. II. 827.

5. Bei Anwendung des §. 219 werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen. Ges. v. 2. Juni 1852 §. 16 (G. S. S. 309.) Vgl. das frühere, durch das Ges. v. 2. Juni 1852 antiquirte Präj. d. Ob.-Trib. v. 28. April 1852. Entsch. Bd. 22 S. 461.

6. Eine Verurtheilung, welche nur die Strafe eines gemeinen Eßwaarendiebstahls nach den §§. 1122, 1123 und 1170 II. 20 A. L. R. ausspricht, begründet die Rückfallsstrafe wegen Diebstahls nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Jan. 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 74.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Juni 1852. — Entsch. Bd. 23 S. 279.

7. Die Strafe des § 219 tritt (auch nach der Fassung des Gesetzes v. 9. März 1853) nur dann ein, wenn der Begehung des neuen Diebstahls mindestens zwei rechtskräftige Verurtheilungen wegen Diebstahls vorangegangen sind, von denen der letzte thatsächlich ein Rückfall war, also als Rückfall wenigstens hätte bestraft werden können.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1852. — J. M. Bl. S. 351. — Goltd. I. 95. — Entsch. Bd. 23 S. 235. —

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1854. — Goltd. II. 832.

8. Nach der Fassung des §. 219 nach dem Gesetz v. 9. März 1853 ist es nur erforderlich, daß zwischen der vorletzten und der letzten Verurtheilung wegen Diebstahls, sowie seit der letzten Verurtheilung und dem jetzt zu bestrafenden Falle jedesmal ein zehnjähriger Zeitraum nicht

verflossen sei; nicht aber ist es erforderlich, daß die beiden Verurtheilungen vor dem jetzt zu bestrafenden Falle innerhalb der letzten zehn Jahre liegen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Stief v. 1. Juni 1853. — Goltd. I. 576.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Juli 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 444.

9. Der §. **219** findet Anwendung, wenn auch das zu bestrafende Verbrechen nur den Versuch eines neuen Diebstahls zum Gegenstande hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Sept. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 73.

1. Vgl. zu §. **218** Nr. **16** bis **19** und zu §. **222** Nr. **1.** Zu §. 221.

2. Ein Diebstahl in einem Raume, wie ihn der Schlußsatz des §. **221** beschreibt, kann zwar nur dann, wenn der Raum zu einem bewohnten oder diesem gleichgestellten Gebäude gehört, die Anwendung des §. 218 Nr. 2, dagegen die Anwendung des §. **218** Nr. **3** selbst dann begründen, wenn der Raum auch nicht zu einem bewohnten Gebäude gehört.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1854. — J. M. Bl. S. 151.

1. Einsteigen im Sinne des §. **222** liegt nicht vor, wenn Jemand innerhalb eines ihm zugänglichen Gebäudes oder umschlossenen Raumes in eine darin befindliche verschlossene Abtheilung desselben eingestiegen ist. Es muß von Außen eingestiegen sein. Zu §. 222.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. April 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 458. — J. M. Bl. S. 239. —

Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. Sept. 1852. — Goltd. I. 94.

„ „ „ „ v. 31. Januar 1855. — Goltd. III. 262. (Die im Innern eines Gebäudes befindlichen verschlossenen Abtheilungen desselben können nicht als „umschlossene Räume" im Sinne des §. 221 angesehen werden.)

2. Einsteigen liegt nicht vor, wenn der Dieb nur bis an die betr. Oeffnung gestiegen, dann stehen geblieben ist, und durch jene Oeffnung Sachen herausgelangt hat. Zum Begriffe des Einsteigens im Sinne des §. **222** gehört wesentlich, daß dadurch der Eintritt in das Gebäude ꝛc. bewirkt werde.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pohl v. 7. April 1852. — Goltd. I. 94 Nr. 2.

3. Einsteigen liegt vor, wenn der Eingang durch die Hausthür genommen ist, welche, wie in den östlichen Provinzen auf dem Lande sehr häufig, in zwei Theile getheilt, von denen der untere verschlossen, der obere Theil aber offen stehend

und durch diesen letzteren das Einsteigen bewirkt ist. Dieser obere Theil der Thür ist nicht eine zum Eingang in das Haus bestimmte Oeffnung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. Januar 1854. — Goltd. II. 258.

4. Wird festgestellt, daß der Dieb nicht gewußt hat, daß die fr. Oeffnung keine zum Eingange bestimmte sei, so ist dies ein Umstand, der nach §. 44 St.G.B. eine Verurtheilung wegen des Einsteigens ausschließt.

Erk. des Ob.-Trib. ca. Stehle v. 4. Januar 1853. — Goltd. III. 263.

5. Der Ausdruck „Einfriedigungen" ist allein auf solche Anstalten zu beziehen, die das mittelst Uebersteigens zu bewirkende Eindringen von Menschen zu verhindern bezwecken.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Blank v. 1. April 1853. — Goltd. I. 714.

6. Die Einfriedigung muß eine solche sein, wie sie der Besitzer zum Zwecke des Verschlusses des einzufriedigenden Raumes für angemessen erachtet: also eine wesentlich vollendete, nicht eine zur Zeit der That noch nicht fertige.

Beschl. ca. Walther v. 22. Novbr. 1851. —

7. Gehören auch „Wassergräben" zu den Einfriedigungen?

Das App. Gericht zu Naumburg hat die Frage in verschiedenen Fällen verschieden beantwortet, je nach der im einzelnen Falle vorliegenden thatsächlichen Feststellung.

Zu §. 223. 1. Zu Nr. 1. Der §. 218 Nr. 3 in Verbindung mit §. 223 Nr. 1 erfordert zum Einbruch eine Verletzung der Einfriedigungen, oder der Gegenstände oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern. Daß überhaupt zum Zwecke des Eindringens Gewalt (d. i. erhöhte Kraftanstrengung) angewendet ist, genügt nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 12. Jan. 1855. — Entsch. Bd. 29 S. 418.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ristow v. 15. Juni 1855. — Goltd. III. 705. Ueber die nach diesem Präjudiz zweckmäßigste Art der Fragenformulirung s. Goltd. III. 673.

2. Zu Nr. 1. Bei Anwendung des §. 218 Nr. 3 kommt es nicht darauf an, daß der Thäter die gewaltsame Eröffnung selbst hervorbringt, insofern nur feststeht, daß diese letztere das von ihm beabsichtigte und benutzte Mittel der Ausführung des Diebstahls gewesen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fromm v. 12. April 1855. — Goltd. III. 547.

3. Zu Nr. 1. Es ist kein Einbruch im Sinne des §. 223, wenn zwar nicht dasjenige Gebäude, aus welchem

gestohlen worden, wohl aber ein anderes zum Zwecke des Zugangs zu jenem erbrochen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Mai 1854. — Goltd. II. 555.

4. Zu Nr. 2. Unter den in §. 223 Nr. 2 erwähnten „Behältnissen" sind nur solche zu verstehen, welche, wenn sie auch nicht gerade als Pertinenzstücke oder Theile des Gebäudes selbst anzusehen sind, doch wenigstens in demselben zur Benutzung und zum Gebrauche der Bewohner des Hauses sich befinden, keineswegs aber solche Gegenstände, welche einen Theil der Kleidung der im Gebäude sich aufhaltenden Personen bilden, und mit den letzteren in der unmittelbarsten Verbindung stehen (wie z. B. Geldkatzen).

Beschl. ca. Roitsch v. 26. März 1852.
„ ca. Lebrecht v. 6. Febr. 1852.

5. Zu Nr. 2. Der Fall des §. 223 liegt vor, wenn von einem unteren Raume aus in die obere Decke Löcher gebohrt sind, und dadurch das Herabfallen der gestohlenen Sache (oben aufgeschütteten Getraides) bewirkt ist, da in diesem Falle der Dieb eine Oeffnung macht, mittelst welcher er, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Sept. 1853. — Goltd. I. 711.

6. Zu Nr. 2. Zu den „Behältnissen" gehören auch die zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten 2c. dienenden Fässer. Es kommt nichts darauf an, ob das Behältniß nothwendig zur Aufbewahrung der Sache (z. B. der Flüssigkeit) oder vorzüglich zum Schutze nach Außen hin dient.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Thiele v. 7. April 1854. — Goltd. II. 555.

1. Vgl. zu §. 218 Nr. 23 bis 26. Zu §. 224.

2. Ein Hauptschlüssel, welcher für alle Schlösser eines Hauses bestimmt ist, kann nicht als Nachschlüssel angesehen werden, wenn er auch bei einem Schlosse des Hauses, bei welchem (d. h. Schlosse) er nicht zum gewöhnlichen Gebrauche bestimmt ist, angewendet wird.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kublicka v. 21. Decbr. 1853. — Goltd. II. 125.

3. Die §§. 218 Nr. 4 und 224 setzen die Eröffnung eines Schlosses mit einem Schließwerkzeuge voraus, welches für dieses Schloß überhaupt nicht bestimmt worden ist, finden also nicht Anwendung, wenn die Eröffnung des Schlosses durch den für das Schloß früher bestimmt gewesenen, aber verloren gegangenen und deshalb durch einen neuen ersetzten Schlüssel erfolgt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Knetsch v. 28. Juni 1854. — Goltd. II. 691. In einem andern Falle, in welchem

der Angeklagte einen angeblich von ihm auf dem Felde gefundenen, von der früheren Gutsherrschaft als Hauptschlüssel benutzten, von dem jetzigen Besitzer aber niemals gebrauchten Schlüssel zur Oeffnung des Schlosses benutzt hatte, ist dagegen der §. 224 für anwendbar erachtet worden. Erk. d. Ob.-Trib. ca. Peichert v. 19. Jan. 1855. — Goltd. III. 263.

Zu §. 225. 1. Vgl. zu §. 215 Nr. 14 bis 16.

2. Der §. 225 findet nicht nur dann, wenn der Angeklagte den Besitz oder die Gewahrsam der Sache in Folge eines besonderen Vertrauens und eines mit dem Eigenthümer abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, sondern auch dann Anwendung, wenn die Verpflichtung des Angeklagten zum Verwahren 2c. lediglich auf gesetzlicher Vorschrift beruht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Jastock v. 14. Sept. 1855. — Goltd. III. 707. (Angeklagter hatte fremdes Vieh gepfändet und verzehrt.)

3. Nachtheil bedeutet einen Zustand oder ein Ereigniß, welches eine Verschlimmerung des Zustandes einer Person (in Absicht ihres Körpers, der Freiheit, Ehre oder des Vermögens) in Zukunft als wahrscheinlich oder möglich voraussehen läßt: ohne daß eine solche Voraussicht gerade immer einzutreten braucht.

Abhandl. in Goltd. III. 536—539.

4. Zum Thatbestande der Unterschlagung wird neben der Wissentlichkeit der Schadenszufügung nicht die besondere Beabsichtigung dieser letzteren erfordert; jene den Vorsatz der Handlungsweise überhaupt und das Bewußtsein der Schadenszufügung als Wirkung davon enthaltende Wissentlichkeit ist dazu vielmehr genügend.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Steinbecker v. 14. Juli 1853. — Entsch. Bd. 26. S. 152. — Goltd. II. 126.

5. Der zum Begriffe der Unterschlagung erforderliche strafrechtliche dolus ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Thäter bei der Unterschlagung mit dem Bewußtsein und auf die Gefahr hin handelte, daß der Eigenthümer 2c. dadurch benachtheiligt werden könne.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Januar 1855. — J. M. Bl. S. 102. — Goltd. III. 264.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. Juni 1854. — Goltd. II. 692. (Besonders mit Rücksicht auf die Unterschlagung gefundener Sachen.)

6. Die nicht erfolgte Zurückgabe von Sachen, die zur Aufbewahrung 2c. übergeben sind, enthält, wenn die Sachen selbst noch vorhanden, nicht ohne Weiteres schon den Thatbestand der Unterschlagung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bennewitz v. 7. Juni 1853. —

7. Nicht jede Verpfändung ist, weil sie möglicherweise den Eigenthümer objektiv in die nachtheilige Lage des Einlösens versetzt, auch subjectiv in Beziehung auf den Thäter als zum Nachtheil des Eigenthümers verübt, anzusehen. Wenn §. 225 neben der Verpfändung selbst auch noch festgestellt verlangt, daß sie zum Nachtheil des Eigenthümers erfolgt sei, so bedarf es der Untersuchung und Feststellung, ob der Angeklagte durch die Verpfändung den Nachtheil des Eigenthümers beabsichtigt oder dieselbe doch, wissend, daß sie zum Nachtheile des Eigenthümers gereiche, vorgenommen habe.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 30. Febr. 1854. — Goltd. II. 556.

8. Unter den Begriff des „bei Seite schaffen" fällt es auch, wenn Jemand eine ihm anvertraute 2c. Sache an seinem eigenen Körper in der Absicht verbirgt, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Nauck v. 10. Juli 1855.

9. Als Unterschlagung kann es nicht angesehen werden, wenn Jemand den Erlös für verkauftes Kommissionsgut an den Kommittenten nicht abliefert, sondern in seinen eigenen Nutzen verwendet, insofern nicht festgestellt wird, daß der Kommissionair das erhaltene Geld in denselben von den Käufern erhaltenen Geldstücken an den Kommittenten kontraktlich abführen mußte.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Oldenop und Schröder v. 31. März 1854. — Goltd. III. 134. — Vgl. auch Erk. d. Ob.=Trib. ca. Heinrich v. 3. Mai 1855 und ca. Mücke v. 24. Mai 1852. —

10. Die Handlung desjenigen, der in rechtswidriger Absicht aus einem verschlossenen Behältnisse, welches ihm mit der Verpflichtung, dasselbe zu verwahren, zurückzugeben oder abzuliefern anvertraut worden war, fremde bewegliche Sachen sich aneignet, beziehungsweise solche veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, ist, selbst wenn die Anvertrauung des verschlossenen Behältnisses ohne besondere Uebergabe der darin befindlichen einzelnen Sachen erfolgt war, Unterschlagung, nicht Diebstahl.

Erk. d. Ob.=Trib. (Plenum) v. 12. Decbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 411. — Goltd. II. 211. — J. M. Bl. 1854. S. 90. — Ebenso das Erk. d. Ob.=Trib. ca. Krüger v. 12. April 1854 (Goltd. II. 425), in welchem Falle übrigens das verschlossene Behältniß dem Depositar gehörte, während Deponent den Schlüssel behalten hatte. —

1. Es ist Unterschlagung, wenn ein Unbefugter auf fremdem Grund und Boden nach Bernstein gräbt und sich den gefundenen aneignet. Zu §. 226.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. April 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 464. — (Ueber die Bestrafung der Kontraventionen gegen das Bernsteinregal in Ostpreußen s. die Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Febr. und v. 28. Sept. 1853. — J. M. Bl. S. 445—448.)

2. Auch derjenige macht sich einer Unterschlagung schuldig, welcher auf ihm nicht gehörigen Grund und Boden einen Schatz gefunden und denselben zum Nachtheile des Eigenthümers des Grund und Bodens, als Inhabers des Schatzes, veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Behrendt v. 14. Febr. 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 359. — Goltd. III. 707. —

3. Unter der „Obrigkeit," der gegenüber die Gewahrsam abgeleugnet sein muß, ist die gesetzlich für die Ausmittelung des Eigenthümers resp. das Aufgebot verlorener Sachen bestimmte Behörde, nicht aber der Strafrichter, der den etwa leugnenden Angeklagten über die Anklage vernimmt, zu verstehen. — Goltd. **II. 557.**

Zu §. 228. Vgl. zu §. **229** und zu §. **246** St.G.B.

Zu §. 229. **1.** War der Ascendent des Diebes, aus dessen Gewahrsam letzterer die Sache wegnahm, bloßer Verwahrer derselben, so ist der Eigenthümer der Sache als der Verletzte, gegen den der Diebstahl verübt worden, anzusehen; die Eröffnung der Untersuchung gegen den mit diesen Verhältnissen bekannten Dieb ist daher in diesem Falle nicht davon abhängig, daß jener Ascendent auf Bestrafung des Diebes anträgt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wachendorfer v. 31. Mai 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 361. — Goltd. III. 708. — Vgl. auch Goltd. II. 693.

2. Wenngleich in §. **229** die in §. **228** enthaltene Bestimmung, daß die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung auf andere Personen finden soll, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind, — nicht wiederholt ist, so folgt daraus doch nicht, daß der Hehler nicht gestraft werden könne, wenn der Dieb nicht bestraft werden soll, weil im Falle des §. **229** die allgemeinen Grundsätze (s. oben zu §. **35** Nr. **2** St.G.B.) zur Anwendung kommen. In §. **228** war dagegen die gedachte Bestimmung im Absatz **2** um deswillen nöthig, weil in Absatz **1** die Handlung der betreffenden Familienglieder überhaupt nicht für strafbar erklärt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Decbr. 1853. — Goltd. II. 255. —

3. Der §. **229** findet keine Anwendung, wenn der Dieb den unehelichen Sohn seiner ehelichen Mutter bestohlen hat.

Erk. c. Böhme v. 28. Oct. 1851. — Vgl. auch Goltd. I. 577.

1. Die Verübung von Gewalt gegen eine Person fällt nicht unter den Begriff des §. 230 Alinea 2, wenn der Thäter nicht bei einem wirklichen Diebstahl, sondern nur bei einer nach der Feldpolizeiordnung v. 1. Novemb. 1847 charakterisirten Uebertretung betroffen, die Gewalt angewendet hat, um sich im Besitz der entwendeten Sache zu erhalten. Zu §. 230.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Favre v. 21. Mai 1852. — Goltd. I. 95.

2. Der dem gewöhnlichen Leben angehörige Begriff der „Gewalt" bedarf keiner besonderen Zergliederung für die Geschworenen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. Mai 1850. — Grundsf. d. Ob.-Trib. Nr. 147.

3. Unter den Begriff des Raubes (Alinea 2) fällt es nicht, wenn Jemand, bei Verübung eines Diebstahls auf frischer That betroffen, gegen einen Anderen Gewalt braucht, um sich der Ergreifung zu entziehen (also verschieden von §. 22 der Cirkul. Verordn. vom 26. Febr. 1799).

Beschl. ca. Hellborn v. 21. Jan. 1853. —

4. Ist der Absatz 2 des §. 230 in dem Ausdrucke: „bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen" beschränkend nach dem Wortlaute, oder nach §. 2 des Ges. zum Schutz der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 auch dahin auszulegen: „bei Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen" — ?

Die Materialien (Goltd. Mater. Bd. II. zu §. 230) sprechen für die strikte Interpretation. Vgl. indeß Goltd. Arch. II. 258 und 557.

5. Ueber die Fragstellung s. Goltd. II. 804 und III. 398.

1. Unter einem „öffentlichen Wege" im Sinne des §. 232 Nr. 3 sind nicht blos die im Eigenthume des Staats befindlichen Land- und Heerstraßen, von denen die §§. 1—37 II. 15 A. L. R. handeln, sondern alle zu Jedermanns Benutzung stehenden Wege, auch wenn sie über ein Privatgrundstück führen, zu verstehen. Zu §. 232.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Küper v. 7. Juli 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 156. — Goltd. II. 126.

2. Der Begriff eines öffentlichen Weges im Gegensatze eines bloßen Privatweges ist nicht rein thatsächlicher Natur; die Auflösung dieses Begriffes in solche gleichbedeutende Ausdrücke, zu deren Verständniß Rechtskenntnisse nicht erforderlich sind, ist daher zuläßig.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schmidt v. 2. März 1855. — Goltd. III. 108, 398.

Zu §. 234. 1. Vgl. zu §. 212. (Der „Versuch" ist nicht aus §. 31 St.G.B. zu konstruiren.)

2. Die Bedrohung mit Verhaftung wegen Ehebruchs fällt nicht unter den Thatbestand des §. 234. (Vgl. oben zu §. 211 Nr. 2.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wölfel v. 6. April 1854. — Goltd. II. 693.

Zu §. 237. 1. Die Strafe der Hehlerei nach Preußischem Rechte tritt auch dann ein, wenn der Diebstahl selbst im Auslande begangen ist, deshalb im Inlande gar nicht zur Bestrafung gelangt, und nach den Gesetzen des Auslandes die Hehlerei nicht als besonderes Vergehen betrachtet wird.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Riemann v. 7. Sept. 1853. — Goltd. I. 579.

2. Die Bestrafung wegen Hehlerei ist nicht davon abhängig, daß der Dieb ermittelt werde, nicht einmal davon, ob der Hehler die Person des Diebes gekannt und mit ihm in unmittelbarer Verbindung gestanden habe. (Vgl. zu §. 37.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Juni 1853. — Goltd. I. 578.

3. Der Käufer einer Sache, welcher erst nach dem redlichen Erwerbe derselben erfahren hat, daß sie gestohlen, unterschlagen, oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen erlangt sei, unterliegt, wenn er dieselbe verheimlicht, nicht der Strafe der Hehlerei.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Jan. 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 119. — Goltd. II. 559. — Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schröder v. 23. Sept. 1853. — Goltd. II. 559.

4. Zum Thatbestande einer als Hehlerei zu betrachtenden Verheimlichung der durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangten Sachen gehört, und muß thatsächlich erhellen, daß durch diese Verheimlichung der Urheber derselben seinen eigenen Vortheil bezweckt habe.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Borowsky v. 26. Januar 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 493. — Goltd. I. 400.

5. Die Verheimlichung der Kunde und des Ortes der Aufbewahrung ist nicht Hehlerei.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Januar 1853. — Goltd. I. 406.

6. Der Ausdruck „Verheimlichen" ist kein Rechtsbegriff und deshalb bei einer den Geschworenen vorzulegenden Frage nicht zu umschreiben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Octob. 1853. — Goltd. II. 102.

7. Auch der Tausch und Angabe an Zahlungsstatt sind zu denjenigen Erwerbungsarten, von welchen die §§. 237, 238 handeln, zu zählen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fernstadt v. 16. Juni 1854. — Goltd. II. 560.

8. Die Geschenknahme gestohlener ꝛc. Sachen ist zwar nicht ausdrücklich oder an und für sich unter den Begriff der Hehlerei gestellt, wohl aber schließt sie nach der Natur der Sache eine die Hehlerei konstituirende Verheimlichung der gestohlenen Sachen in sich, wofern nicht etwa besondere Umstände das Gegentheil annehmen lassen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Spitzer v. 26. Jan. 1853. — Goltd. I. 405.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pfeifer v. 27. Mai 1853. — Goltd. I. 408.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Nickel v. 8. März 1854. — Goltd. II. 560. — Vgl. auch Goltd. II. 613.

9. Die Hehlerei durch Ankauf oder Pfandnahme verbrecherisch erworbener Sachen setzt nicht ein rechtsgültiges Geschäft voraus, sondern ist vorhanden, wenn ein dergleichen Geschäft nur überhaupt, ganz abgesehen von seiner civilistischen Rechtsbeständigkeit und Klagbarkeit, vorliegt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Opel v. 12. Novbr. 1852. — Goltd. I 408.

10. Wer eine Sache, wissend, daß sie eine gefundene ist, kauft, macht sich nicht der Hehlerei schuldig, vielmehr kann nur möglicherweise der Thatbestand einer Theilnahme an der Unterschlagung, die durch seinen Ankauf selbst erst vollendet wird, vorliegen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Herrmann u. Gen. v. 21. April 1854. — Goltd. II. 559.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bielschowski v. 28. Febr. 1855. — Goltd. III. 264.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ernst v. 16. Febr. 1855. — Goltd. III. 710.

11. Vgl. zu §. 37 St.G.B.

12. Auf die in Beziehung auf Diebstähle, Unterschlagung oder ähnliche Vergehen resp. Verbrechen um eigenen Vortheils willen dem Thäter gewährte Begünstigung sind die §§. 237 und 238 auch dann anwendbar, wenn die Begünstigung bezweckt hat, dem Thäter die Vortheile des Vergehens resp. Verbrechens zu sichern.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 9. Octob. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 252. — Goltd. II. 784. — Hiernach ist das frühere Präjudiz des Obertribunals: „Der §. 37 umfaßt außer der einfachen Begünstigung auch die um eigenen Vortheils willen. In den §§. 237, 238 ist daher der zweite Satz nicht auf jede um eigenen Vortheils willen und bei den darin näher bezeichneten Verbrechen resp.

Vergehen geleistete Begünstigung, sondern nur auf solche zu beziehen, welche den Dieben, um sie der Strafe zu entziehen, geleistet wird." (Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 493. — Goltd. I. 407) — abgeändert.

13. Nach §. 37 ist jede Handlung, wodurch man dem Thäter nach verübter That Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, eine nicht blos versuchte, sondern geleistete Begünstigung, mag dieser Zweck erreicht sein oder nicht. Dieser allgemeine Begriff der Begünstigung liegt der im §. 237 gedachten Begünstigung zum Grunde, diese letztere ist aber dadurch qualificirt, daß sie zugleich um des eigenen Vortheils willen geschieht.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Juni 1853. — Goltd. I. 578.

Zu §. 241. 1. Das falsche Versprechen künftiger Leistungen fällt nicht unter den Begriff der „Thatsachen" im Sinne des §. 241: hierunter sind vielmehr nur äußere Thatsachen, zum äußeren Dasein gekommene Ereignisse oder Verhältnisse, gemeint, und ist daher das unwahre Vorgeben einer bei dem Versprechenden stattfindenden Absicht nicht als das Vorbringen einer falschen Thatsache zu betrachten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Richter v. 30. Juni 1853, ca. Taubenheim v. 15. Sept. 1852 u. öfter. — Goltd. I. 576, 579.

2. Wer bei einem Gast-, Speise- oder Schankwirthe zehrt und, ohne seine Zeche zu bezahlen, unbemerkt sich entfernt, begeht, auch wenn er bei dem Fordern der Beköstigung sich bewußt war, daß er die Mittel zur Bezahlung nicht habe, und diesen Mangel dem Wirthe nicht anzeigte, dadurch noch keinen strafbaren Betrug.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bretzmann v. 24. Novemb. 1853. Entsch. Bd. 26 S. 418. — Goltd. II. 127.

3. Auch bei dem „Unterdrücken wahrer Thatsachen" (oppressio veritatis) nach §. 241 ist ein positives Handeln zum Thatbestande des Betruges erforderlich und die bloße Benutzung eines Irrthums nicht ausreichend.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kuhn v. 5. Jan. 1853. — Goltd. I. 248.

4. Das Erforderniß positiver Handlungen ist als zum Thatbestande der „Unterdrückung von Thatsachen" gehörig auch dann festzuhalten, wenn der Thäter zu dem Getäuschten in einem besonderen Rechtsverhältnisse steht, welches ihm (dem Thäter) die Anzeige der Wahrheit zur Pflicht macht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Scholz v. 15. Sept. 1854. — Goltd. II. 833.

5. Durch unrichtige Behauptungen in einem Prozesse und durch den Versuch des Schuldners, seinem Gläubiger ein Objekt seiner Befriedigung zu entziehen, wird nicht ein solcher Irrthum hervorgerufen, welcher den Gläubiger zu einer seine Rechte beeinträchtigenden Handlung veranlaßt, und liegt hierin kein nach §. **241** strafbarer Betrug. (Vgl. §§. **51** und **52 I. 23** und §. **148 I. 10** A. G. O., welche nicht aufgehoben sind.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Genthe u. Gen. — Goltd. I. 491.

6. Vgl. zu §. **740 I. 11** A. L. R.

7. Die Veranlassung einer Mildthätigkeit mittelst Vorbringens falscher Thatsachen ist noch kein Betrug im Sinne des §. **241**.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Großkettler v. 22. Sept. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 159. — Goltd. II. 127.

8. Vgl. zu §. **118** St.G.B. Nr. 3.

9. Wenn auch zum Thatbestande des Betruges eine geradezu auf Vermögensbeschädigung gerichtete Absicht nicht erfordert wird, es vielmehr genügt, wenn die Vermögensbeschädigung die natürliche Folge der vorsätzlichen Täuschung gewesen ist, so muß doch immer zwischen dem beabsichtigten Gewinn und dem verursachten Schaden eine Beziehung stattfinden, dergestalt, daß aus dem Schaden des Andern im natürlichen Zusammenhange und nicht aus zufälligen oder willkürlichen Nebenursachen ein Gewinn für den Thäter erwächst.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fizur v. 22. März 1854. — Goltd. II. 694.

10. Es ist keinesweges zum Thatbestande des Betruges erforderlich, daß durch die Erregung des Irrthums ein Rechtsgeschäft eingegangen sei, vielmehr ist nicht ausgeschlossen, daß ein Betrug auch in Bezug auf ein schon abgeschlossenes Rechtsgeschäft und das hieraus hervorgehende Rechtsverhältniß vorkommen kann.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Neils v. 11. Octob. 1851. — Goltd. II. 832.

14. Der §. **241** erfordert keinen unvermeidlichen Irrthum.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gutzeit v. 12. Octob. 1853. — Goltd. II. 127.

15. Der im §. **241** aufgestellte Begriff des Betruges erfordert nicht wesentlich daß der Irrthum in der Person des Beschädigten selbst erregt worden sei.

Erk. d. Kammerger. v. 22. Sept. 1852. — Goltd. I. 96.
Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Octob. 1855. — J. M. Bl. S. 369.

Werden bei einer Verurtheilung wegen Betruges aus §. **241** mildernde Umstände festgestellt, so kann die Unter- Zu §. 242.

sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wegfallen.

Erk. ca. Baumgarten v. 20. Jan. 1852. —

Zu §. 243. 1. Die auf Grund des §. 243 zur Anklage kommenden Fälle setzen zwar, als eine Qualifikation des einfachen Betruges betreffend, sämmtlich die zu diesem (§. 241) erforderten Requisite voraus, diese letzteren sind aber in der den einzelnen Arten des §. 243 Nr. 1 bis 7 gegebenen, sich an die allgemeine Begriffsbestimmung des §. 241 anlehnenden Wortfassung mehr oder minder schon mit enthalten.

Abhandl. in Goltd. II. 646 (über die Plenarentscheidung sub 2).

2. Zu Nr. 1. Die im §. 241 erforderte gewinnsüchtige Absicht ist in den Worten des §. 241 Nr. 1 enthalten und braucht neben denselben nicht noch besonders festgestellt zu werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ramm (Plenum) v. 12. Juni 1851. — Entsch. Bd. 28 S. 173. — In einem früheren Falle war angenommen, daß die gewinnsüchtige Absicht noch besonders festgestellt werden müsse. Erk. d. Ob.-Trib. ca. Teschner v. 18. Novbr. 1853. — Goltd. II. 127. —

3. Zu Nr. 1. Wo es hergebracht ist, daß Gewerbtreibende (namentlich Fleischer) beim Zuwägen der verkauften Sache noch ein sog. Uebergewicht (Zulage) geben, gehört auch der Fall unter §. 243 Nr. 1, wenn der betr. Verkäufer zwar das verabredete Quantum Waare abwägt, zur scheinbaren Herstellung des sog. Uebergewichts aber einen schweren Gegenstand an die mit der Waare belastete Waagschaale anhängt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Roock v. 26. Jan. 1853. — Goltd. I. 580.

4. Zu Nr. 1. Vgl. zu §. 348 Nr. 2 St.G.B. über den Begriff der „unrichtigen" Waage.

5. Zu Nr. 7. Auch zum Thatbestande des in §. 243 Nr. 7 gedachten Vergehens gehören wesentlich die Requisite des Betruges, d. h. eine in gewinnsüchtiger Absicht durch Trug hervorgebrachte Vermögensbeschädigung. Hierdurch unterscheidet sich §. 243 Nr. 7 von dem in §. 106 als Vergehen wider die öffentliche Ordnung charakterisirten Fall.

Abhandl. in Goltd. II. 646. — (Vgl. oben Nr. 1.)

6. Zu Nr. 7. Auch wer ein von ihm selbst und allein ge- und unterschriebenes Vertragsexemplar dem sich in dessen rechtmäßigem Besitze befindenden andern Kontrahenten in der gewinnsüchtigen Absicht wegnimmt, dem An-

deren den Beweis der Existenz des fr. Vertrages unmöglich zu machen oder doch zu erschweren, verfällt der Strafbestimmung des §. **243** Nr. 7.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hönecke v. 3. März 1852. — Goltd. I. 409.

Ueber den Fall der idealen Konkurrenz der §§. **244** und **285** und die reale Konkurrenz der §§. **245**, **285** und der nach §§. **20** und **38** des Ges. v. 8. Mai **1837** (G. S. S. **102**) strafbaren Ueberversicherung vgl. Beschl. d. Ob.-Trib. v. 15. Sept. 1853. — Goltd. II. 561. Zu §. 244.

Begehen Eltern gegen Kinder als Vormünder der letzteren eine Untreue durch Diebstahl oder Unterschlagung, so findet der §. 228 Alinea 1 St.G.B. Anwendung. Zu §. 246.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Febr. 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 408. — Goltd. II. 561.

1. Die Beurtheilung, ob eine Schrift eine Urkunde sei im Sinne des §. 247, gehört zur Entscheidung der Rechtsfrage, und empfiehlt sich daher bei einer den Geschworenen vorzulegenden Frage die Auflösung des Begriffs in die einzelnen thatsächlichen Momente. Zu §. 247.

Erk. d. Ob.-Trib. (ohne Datum). — J. M. Bl. 1852 S. 187.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Backhoff v. 3. Febr. 1853. — Goltd. I. 209.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Sept. 1853. — J. M. Bl. 1854 S. 67.

2. Vgl. zu Art. 82 Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 2. (Zerlegung der Rechtsbegriffe „Gewinn" und „Schaden.")

3. Eine Schrift kann auch dann als eine Urkunde im Sinne des §. **247** angesehen werden, wenn sie auch nicht für sich allein den vollständigen Beweis eines Rechtsgeschäftes liefert.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 29. Januar 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 308. — Goltd. III. 569 u. 714. Durch diese Plenarentscheidung sind die Ansichten über den Begriff einer Urkunde im Sinne des §. 247 festgestellt. Früher schwankten dieselben namentlich nach zwei Richtungen. Die ältere Ansicht stimmte im Allgemeinen mit dem obigen Präjudiz überein, die andere Ansicht aber ging dahin, daß die Urkunde an sich und selbstständig geeignet sein müsse, den in ihr enthaltenen Umstand darzuthun, also insoweit selbstständig die Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten, oder das Mittel zu ihrer Erhaltung oder Auflösung sein müsse. Ueber eine Reihe von Fällen, in denen nach diesen früheren schwankenden Ansichten die Frage, ob eine Urkunde vorliege, zweifelhaft war, vgl. Goltd. II. 260—263, 694—695.

Einzelne dieser Entscheidungen, insoweit dieselben auch jetzt noch von Interesse, werden weiter unten ihre Stelle finden.

4. Unter einer „Urkunde" im Sinne des §. 247 ist nur eine solche Schrift zu verstehen, welche für sich allein einen allgemein verständlichen Sinn und eine Unterschrift hat, nicht aber ein solches Skriptum, welches nur einzelne Wörter, Zahlen, Buchstaben oder sonstige Zeichen enthält, die nur durch eine Uebereinkunft der Interessenten eine Bedeutung haben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Mund v. 7. Juli 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 474. — Goltd. III. 711. — Erk. d. Ob.-Trib. ca. Weiß v. 26. Sept. 1855. — Goltd. III. 712.

5. Bestellbriefe, welche im Geschäftslokale eines Kaufmanns präsentirt sind, und das Verlangen enthalten, dem Ueberbringer Waaren für den angeblichen Aussteller einzuhändigen, sind als Urkunden im Sinne des §. 247 zu betrachten.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 29. Jan. 1855 — s. oben Nr. 3.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lindner v. 12. Juli 1855. — (Auch früher: Erk. d. Ob.-Trib. ca. Mahn, Burow und Schädel v. 2. August 1852, 4. Febr. 1853 und v. 5. Mai 1854. — Goltd. II. 261, 695.)

6. Eine Aufforderung zum Antritt einer rechtskräftig erkannten Strafe ist nicht als Urkunde angesehen worden. (Dabei ist bemerkt, daß bei dem Begriffe der Urkunde allerdings nicht nur privatrechtliche Verhältnisse, vielmehr auch Verhältnisse des öffentlichen, und insbesondere des Strafrechts zu berücksichtigen sein könnten.)

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Burchardt v. 18. Juli 1855. — Goltd. III. 712. Dagegen ist in einem früheren*) Falle die Ausfertigung einer gerichtlichen präjudiciellen Vorladung in Civilsachen als Urkunde angesehen worden. Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lütow v. 2. Jan. 1852. — Goltd. II. 260.

7.* Ein nur vom Pächter unterschriebener Pachtkontrakt, nachdem die Uebergabe des Pachtgrundstücks erfolgt ist, ist als Urkunde anzusehen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hönecke v. 3. März 1853. — Goltd. II. 261.

---

*) Anmerkung. Die mit einem * bezeichneten Entscheidungen stammen aus der Zeit vor Abfassung des oben unter Nr. 3 angeführten Plenarbeschlusses v. 29. Januar 1855. (Vgl. die Note dazu.)

8.* Ein unterschriebener Postaushändigungsschein ist eine (jedoch nicht öffentliche) Urkunde.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Liebeskind v. 28. Januar 1853 u. öfter. — Goltd. II. 261. — Aber ein nichtunterschriebener Postaushändigungsschein ist keine Urkunde. S. Goltd. a. a. O.

9.* Ein Brief oder Zettel, in welchem um ein Darlehn gebeten wird, ist eine Urkunde. (Vgl. oben Nr. 5.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Mahn v. 2. Aug. 1852 und ca. Kunnemann v. 3. Febr. 1853. — Goltd. II. 262. In anderen Fällen war das Gegentheil ausgeführt. Vgl. Goltd. a. a. O.

10.* Ist eine unter einen Schuldschein gesetzte außergerichtliche Bürgschafts-Erklärung einer Ehefrau eine Urkunde?

Verneint in dem früheren Erk. d. Ob.-Trib. ca. Weber v. 16. Novbr. 1853. — Goltd. II. 261.

11.* Ist eine von der Ehefrau des Gläubigers über an sie erfolgte Zahlung ausgestellte Quittung eine Urkunde?

Verneint in dem früheren Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ohlrich v. 27. Oct. 1854. — Goltd. II. 833.

12.* Sind die in §. 592 II. 8 A. L. R. erwähnten Gegenbücher zwischen den dort genannten Gewerbtreibenden und ihren Abnehmern Urkunden?

Verneint in dem früheren Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fritsch v. 12. Mai 1854. Goltd. II. 695.

13.* Die äußerlich als solche erkennbare, oder ausdrücklich als solche beim Gebrauche bezeichnete simple Abschrift einer Urkunde ist nicht selbst auch eine Urkunde im Sinne des §. 247.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gutzmann v. 28. Jan. 1853. — Goltd. II. 260.

14.* Eine unter der Unterschrift einer gerichtlichen Behörde gefertigte Kostenliquidation ist eine Urkunde. Ebenso ein Briefkouvert, auf welchem Seitens der Postbehörde vermerkt ist, daß ein gewisser Betrag durch Postvorschuß erhoben sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Heldge v. 18. Octob. 1852. — Goltd. II. 260. — In andern Fällen war das Gegentheil angenommen. Vgl. Goltd. II. 694.

15. In einem Falle ist es — mit Rücksicht auf §. 117 I. 10 A. G. O. — als Urkundenfälschung nicht angesehen worden, daß der Zahlung Leistende in der dafür erhaltenen Quittung den in Ziffern ausgedrückten Betrag der Zahlung erhöhte, die gleichzeitig in der Quittung mit Buchstaben geschriebene Zahlungssumme aber unverändert gelassen hatte.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Juni 1855. — Goltd. III. 570.

16. Die §§. 247 ffg., insbesondere auch die §§. 251, 254 und 255, finden keine Anwendung auf die nur zu polizeilichen Zwecken nach der VO. v. 13. Febr. 1843 (G. S. S. 75) erforderlichen Pferdelegitimationsatteste.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 1855. — Goltd. III. 570.

17. Ein Brief, Inhalts dessen der Schreiber um ein Almosen bittet, und ein zweiter Brief desselben Verfassers, in welchem er den Vorzeiger beider Briefe ersucht, das in Folge des ersten Briefes etwa gegebene Almosen ihm zu überbringen, sind keine Urkunden, da die Natur des Almosens die Erzeugung von Rechtsverhältnissen ausschließt.

Erk. d. Ob-Trib. ca. Fey v. 16. Febr. 1853. — Goltd. II. 261.

18. Der Deposital-Annahme-Befehl und die Anzeige des Rendanten über die nicht erfolgte Zahlung der in dem Annahme-Befehl bezeichneten Summe sind nicht Urkunden, da sie, ausschließlich den inneren amtlichen Verkehr des Gerichts, beziehungsweise seines Depositorii betreffend, für Rechte und Rechtsverhältnisse nicht von Erheblichkeit sind.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 261.

19. Untersuchungsakten, namentlich auch die über eine gerichtliche Voruntersuchung, sind Urkunden im Sinne der §§. 247 ffg., wenngleich in §. 71 Nr. 1 und §. 106 St.G.B. neben den Urkunden besonders noch Akten genannt sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. de Pierre v. 14. Sept. 1853. — J. M. Bl. 1854. S. 67. — Goltd. II. 127.

20. Ueber einen Fall, in welchem zweifelhaft war, ob ein Wechsel auf eigene Ordre, eine Anweisung oder ein schriftlicher Auftrag zur Zahlungsleistung an einen Dritten vorliege.

vgl. Erk. d. Ob.-Trib. ca. Boltze v. 18. April 1855. — Goltd. III. 713.

21. a. Als der „Anfertiger" einer Urkunde ist derjenige anzusehen, welcher der Schrift die Unterschrift hinzufügt, ohne Rücksicht darauf, wer den Kontext derselben geschrieben.

b. „Fälschliche Anfertigung einer Urkunde" liegt auch dann vor, wenn Jemand unter Annahme eines falschen Namens mit einem Andern kontrahirt und die ganz den Vereinbarungen gemäß abgefaßte Schrift mit jenem falschen Namen unterzeichnet.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Oct. 1855. — J. M. Bl. S. 377. — In Betreff des Grundsatzes ad a auch Erk. d.

Ob.-Trib. ca. Kampfhenkel v. 3. Febr. 1853. — Goltd. II. 264.

22. Zur Vollendung des Verbrechens der Urkundenfälschung ist nicht erforderlich, daß die Absicht oder auch nur die Täuschung erreicht sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wehrmeister vom 28. Jan. 1853. — Goltd. II. 264.

23. Der Theilnehmer an der Urkundenfälschung braucht die bestimmte gewinnsüchtige Absicht des Fälschers nicht gekannt zu haben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 24. Sept. 1852 — (mitgetheilt in Hahn Erläuter. I. 149).

24. Der zum Thatbestande der Urkundenfälschung erforderliche **dolus** beschränkt sich nicht auf die Beschädigung des Vermögens eines Andern, ist vielmehr auch da vorhanden, wo die Absicht des Verbrechers auf die Beschädigung des Anderen in Beziehung auf andere als Vermögensrechte, oder auf Erlangung irgend eines Vortheils (Gewinns) ohne Beschädigung des Vermögens eines Andern gerichtet ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wehrmeister v. 28. Jan. 1853. — Goltd. II. 264.

Der „Gewinn" oder „Schaden" ist nicht ausschließlich auf einen materiellen oder Vermögens-Vortheil oder Nachtheil zu beziehen, sondern auch von Freiheit, Ehre, Familien- oder anderen Rechten zu verstehen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ritter v. 15. Juli 1853. — Goltd. II. 265. — Jedoch ist andrerseits nicht jede Verbesserung der Lage des Handelnden als ein „Gewinn" im Sinne des §. 217 zu betrachten. Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Decbr. 1853. — Goltd. a. a. O. —

25. Bei unternommener Täuschung des mit einer Exekutions-Vollstreckung beauftragten Exekutors enthält die Absicht des Exequenden, einen Aufschub der verhängten Exekution zu erlangen, noch nicht unter allen Umständen eine gewinnsüchtige Absicht. (Die Absicht eines Gewinns für den Schuldner oder eines Schadens für den Gläubiger kann zwar vorliegen, muß dann aber besonders festgestellt werden.)

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 29. Januar 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 380. — Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schiller v. 25. Jan. 1854. — Goltd. II. 266.

26. Wenn Jemand für einen Andern gegen Belohnung eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht, so wird durch die auf Erwerbung jener Belohnung gerichtete Absicht die zum Thatbestande der Urkundenfälschung gehörige gewinnsüchtige Absicht noch nicht dargestellt: es

muß vielmehr durch die Urkunde selbst ein Gewinn oder eine Beschädigung bezweckt, d. h. der Zweck der Ausstellung der des Gebrauchs im Sinne des §. 247 sein. (Vgl. oben Nr. 23.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Geiling v. 10. März 1852. — Goltd. II. 266.

27. Für den zum Thatbestande der Urkundenfälschung erforderlichen dolus ist es gleichgültig, ob er sich unmittelbar auf dasjenige Rechtsverhältniß bezieht oder nicht, für dessen Beweis die Schrift von Erheblichkeit ist. (In dem fr. Falle hatte wissentlicher Gebrauch einer fälschlich angefertigten Urkunde über eine Darlehnsschuld zum Zwecke der durch Produktion der Urkunde herbeizuführenden Herabsetzung der Klassensteuer stattgefunden.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lütke-Mästrup v. 11. Mai 1854. — Goltd. II. 695.

28. Zum Begriffe der gewinnsüchtigen Absicht genügt es, wenn die falsche Schrift auch nur dazu dient, den durch eine andere strafbare Handlung bereits erreichten Gewinn zu sichern, sich den Nutzen der vereitelten oder verzögerten Aufklärung der Sache zu verschaffen und so den Andern in Schaden zu bringen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Max v. 18. Januar 1854 u. öfter. — Goltd. II. 265. — Vgl. übrigens Goltd. I. 409.

29. Hat die Täuschung nicht sowohl durch den Gebrauch einer falschen oder gefälschten Urkunde, als vielmehr durch mündliche Vorspiegelungen stattgefunden, so braucht selbst bei konkurrirendem Gebrauche einer solchen Urkunde unter Umständen nicht immer der Thatbestand der Urkundenfälschung vorzuliegen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Dzchinsky v. 26. Mai 1852. — Goltd. II. 264.

Zu §. 249. Eine Urkunde, in welche der Aussteller aus Irrthum etwas unrichtiges aufgenommen hat (z. B. eine Quittung über eine höhere Geldsumme, als in der That gezahlt ist), ist nicht als eine im Sinne des §. 249 „falsche" Urkunde anzusehen. Unter einer solchen ist vielmehr nur eine fälschlich angefertigte zu verstehen, wie dies aus einer Vergleichung mit den §§. 247, 253, 254 Nr. 1 und 255 Nr. 3 hervorgeht.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 1853. — (Mitgetheilt in Hahn, Erläuterungen, II. 152.)

Zu §. 251. **1.** Zu Nr. 2. Postscheine, durch welche die Post den Empfang zu versendender Briefe bescheinigt, gehören zu den öffentlichen Urkunden, und verlieren diese Eigenschaft auch dann nicht, wenn die Vertretung der Post-

behörde für die durch den Postschein dokumentirte Sendung durch den Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist seit der Ausstellung erloschen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Oberndorf v. 24. Novbr. 1852. — Goltd. II. 266. — Hierdurch wird der Fall nicht berührt, daß Jemand einen Postschein über den falsch deklarirten Inhalt eines angeblichen Geldbriefes von der Post extrahirt und (z. B. in der Absicht, die verhängte Exekution von sich abzuwenden) benutzt. Vgl. zu §. 50 I. 23 A. G. O. Möglichenfalles könnte auch Betrug vorliegen. (Vgl. oben zu §. 247 Nr. 25.)

2. Zu Nr. 2. Wegen der sog. Pferdelegitimationsatteste vgl. zu §. 247 Nr. 16.

3. Zu Nr. 2. Pfarramtliche Kirchenzeugnisse sind öffentliche Urkunden im Sinne des §. 251 Nr. 2 St. G.B. (vgl. §. 128 I. 10 A. G. O.). Da dieselben indeß zugleich das Zeugniß eines Beamten enthalten, so können dergleichen Zeugnisse, sofern sie nur in der Absicht gebraucht werden, sich ein besseres Fortkommen zu verschaffen, unter Umständen auch in die in §. 255 hervorgehobene Kategorie von Urkunden fallen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Geiling v. 10. März 1852 und ca. Breß v. 13. Octob. 1852. — Goltd. II. 267. —

Die Kirchenatteste sind öffentliche Urkunden nur dann, wenn sie aus gehörig geführten Kirchenbüchern ertheilt sind, nicht aber, wenn sie vor Eintragung des betr. Aktes in das Kirchenbuch ausgestellt worden sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hoppe v. 3. Novbr. 1854. — Goltd. III. 138. (Vgl. zu §. 252 Nr. 2.)

4. Zu Nr. 5. In einer wegen Wechselfälschung den Geschworenen vorzulegenden Frage sind die thatsächlichen Bestandtheile der als Wechsel angesehenen Urkunde aufzuführen; die Frage ist aber nicht auch zugleich darauf zu richten, ob hiernach ein „Wechsel“ als Rechtsgeschäft vorliege.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Springmann v. 5. Januar 1854. — Goltd. II. 267.

5. Zu Nr. 5. Wenn in einem Wechsel der Zahlungstermin nur durch den Monatstag, nicht auch durch die Jahreszahl bestimmt ist, so begeht der Wechselinhaber, welcher die Jahreszahl ohne Genehmigung beifügt, eine Fälschung im Sinne des §. 255.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Klaußmann v. 10. Febr. 1854. (Hahn, Erläut. I. 152.)

6. Zu Nr. 5. Ist die Ausstellung und der Gebrauch eines auf eine fingirte Person gezogenen Wechsels nach §. 255 strafbar?

In dem in Goltd. II. 562 mitgetheilten Falle hatte das App. Gericht zu Hamm weder Wechselfälschung noch Betrug angenommen.

Zu §. 252. 1. Zur Anwendung des §. 252 ist nothwendig, daß die durch intellektuelle Fälschung entstandene falsche Urkunde eine öffentliche (§. 251) sei, und daß der, wenngleich unter Beobachtung der äußeren Form ausgestellten, Urkunde nicht ein wesentliches inneres Erforderniß — z. B. amtliche Kompetenz des Ausstellers — fehle und so den Charakter der publica fides entziehe.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hoppe v. 3. Novbr. 1854. — Goltd. III. 138. (Vgl. zu §. 251 Nr. 3.)

2. Das Bewirken der Ausstellung eines unrichtigen Legitimations- oder Transport-Erlaubnißscheins in Gemäßheit der §§. 83, 86, 87 der Zollordnung v. 23. Januar 1838 durch falsche Angaben gegenüber dem betreffenden Beamten fällt unter §. 252. Dabei ist es einflußlos, ob der fr. Beamte reglementsmäßig außer der Entgegennahme der betr. (falschen) Erklärung noch zur Anwendung eines bestimmten Grades von Fleiß Behufs Ermittelung der Wahrheit oder Behufs Gewinnung der Ueberzeugung von der Wahrheit der fr. Thatsache verbunden war oder nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lennartz v. 14. Decbr. 1854. — Goltd. III. 137.

3. Wenn in einer öffentlichen Urkunde Erklärungen über Thatsachen, nicht aber diese Thatsachen selbst, als abgegeben resp. vorgefallen bekundet werden, so ist die Anwendbarkeit des §. 252 dann ausgeschlossen, wenn diese Erklärungen so, wie sie als abgegeben beurkundet werden, abgegeben sind, wenngleich die den Gegenstand dieser Erklärungen bildenden Thatsachen nicht in Wahrheit beruhen.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Grimm v. 3. Novbr. 1855. — (In dem betr. Falle hatte der Angeschuldigte vor Gericht eine Obligation über ein seinem Vollmachtgeber angeblich vorgestrecktes Darlehn vorgetragen, sich später die Forderung von dem angeblichen Gläubiger cediren lassen und sie dann eingeklagt, obwohl weder ein Darlehn gegeben noch demnächst valuta cessionis gezahlt worden war.) Vgl. auch den zu §. 251 Nr. 1 (in der Note) angeführten Fall der falschen Deklaration eines angeblichen Geldbriefs bei der Postbehörde.

4. Neben dem in Alinea 2 des §. 252 genannten Requisite „zum Nachtheil eines Andern,“ erfordert das Gesetz zum Thatbestande des daselbst (Alin. 2) vorgesehenen Verbrechens nicht noch die besondere Feststellung einer gewinnsüchtigen oder auf Beschädigung gerichteten Absicht,

die vielmehr als in jenem ersten Momente schon mit enthalten angesehen werden muß.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Skelnick v. 18. Juli 1855. — Goltd. III. 714.

Der §. 253 findet auch dann Anwendung, wenn der Kassationsvermerk auf bereits verwandtem Stempelpapier zu dem Zwecke wegradirt worden ist, um von dem Stempelpapier anderweitigen Gebrauch zu machen, resp. wenn davon Gebrauch gemacht ist. Zu §. 253.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Januar 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 121. — Goltd. II. 268. — Ebenso wenn der Stempel aus einem bereits kassirten Stempelbogen ausgeschnitten und auf einen andern Bogen aufgeklebt ist. Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ahlwardt v. 15. Juni 1853. — Goltd. III. 716.

1. Die §§. 254 ffg. stellen für die darin genannten besonderen Arten von Urkunden einen besonderen Thatbestand der Fälschung auf, welcher ausnahmsweise, wo nichts Besonderes vorgeschrieben ist, auch schon durch die Fälschung allein und ohne den Gebrauch der Urkunde vollendet wird. Dabei wird indeß immer wenigstens die Absicht des Gebrauchs zum Zwecke der Täuschung vorausgesetzt. Zu §. 254.

Erk. d. Kammerger. vom 8. Novbr. 1852. — Goltd. I. 248.

2. Die Fälschung militairischer Urlaubspässe fällt unter §. 254.

Erk. d. Kammerger. v. 2. März 1852. — Goltd. I. 248.

3. Gesindedienstbücher gehören nicht zu den in §. 254 genannten Legitimationspapieren, welche die Stelle der Reisepässe vertreten. (Ebensowenig Jagdscheine, die auch nicht zu den in §. 247 genannten Urkunden zu rechnen sind.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bernstein v. 28. Mai 1853. —

4. Ebensowenig gehören Taufscheine zu den in §. 254 genannten Urkunden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Oct. 1852. — Goltd. II. 268.

5. Ebensowenig gehören Bescheinigungen über den redlichen Besitz von Holz nach dem Publikandum v. 4. Juni 1783 unter §. 249.

Beschl. d. Kammerger. v. 18. März 1852. — Goltd. I 249.

6. In Betreff der sog. Pferdelegitimationsatteste vgl. oben zu §. 247 Nr. 16.

7. Die Anmeldung eines Wirths oder Wohnungsinhabers über die Aufnahme eines Fremden vertritt nicht die Stelle eines Reisepasses.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wengler v. 16. April 1852. — Goltd. II. 268.

8. In Beziehung auf den Beamten, welcher Pässe vermöge seines Amtes auszustellen hat, und welcher dieselben, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, ist nicht der §. 254 Nr. 1, sondern §. 323 anwendbar, indem nur die durch den Paßinhaber oder durch dritte Personen, außer den mit der Ausstellung betrauten Beamten, verübte Fälschung des Passes der Vorschrift des §. 254 Nr. 1 unterliegt, in Hinsicht auf den Beamten aber der Paß als Urkunde im Sinne des §. 247 zu erachten ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 24. Febr. 1851. — Entsch. Bd. 27 S. 128. — Goltd. II. 262.

Zu §. 255. **1.** Der §. 255 Nr. 1 und 2 bedroht denjenigen mit Strafe, welcher ein daselbst bezeichnetes Attest falsch anfertigt oder verfälscht, ganz abgesehen von allem davon gemachten Gebrauche; Nr. 3 dagegen denjenigen, welcher, sei er selbst Fälscher oder Verfälscher oder nicht, von einem solchen falschen oder verfälschten Atteste Gebrauch macht, d. h. von einem Atteste, wie es sub Nr. 1 erwähnt wird, worauf sich das in Nr. 3 gebrauchte Wort „derartig" zurückbezieht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wehmeyer v. 14. Juli 1852, ca. Breß v. 13. Octob. 1852 und ca. Spielhagen v. 20. Januar 1854. — Goltd. II. 564.

2. Der § 255 Nr. 1 umfaßt auch den Fall, wo Jemand durch eine Abänderung in einem ächten Atteste, welche die Bescheinigung auf eine Thatsache ausdehnt, für welche sie nicht ertheilt war, in Betreff der zusätzlichen Thatsache ein selbstständiges falsches Zeugniß anfertigt.

Erk. d. Revis.-Hofes v. 12. October 1852. — J. M. Bl. 1853. S. 41. — Ebenso ist angenommen: Eine Fälschung begeht, wer in einem Militair-Entlassungsschein eine Aenderung in den Zahlen vornimmt, um sich dadurch den urkundlichen Beweis eines noch nicht vierzigjährigen Alters und einer mehr als zwölfjährigen Dienstzeit zu verschaffen, von welchem das nachgesuchte Unterkommen in einer bestimmten Dienststellung abhängig ist. Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 149.

3. Gesindedienstbücher werden nicht als öffentliche Urkunden angesehen, wenn sie auch von der Polizeibehörde ausgestellt oder in der letzten Kolonne hinsichtlich des daneben stehenden Privatattestes beglaubigt sind.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 24. März u. 9. Juni 1852. — Goltd. Mater. II, 586 Note 1. — Die Fälschung der Gesindedienstbücher ist in Folge Reskr. d. Min. d. Innern v. 15. April 1852. (M. Bl. d. i. V. S. 119. — Staatsanz.

1852 S. 867) durch Regierungsverordnungen mit polizeilicher Strafe belegt. (Vgl. das betr. Stück des Reg. Amtsblatts pro 1852).

Der §. 256 umfaßt außer der Anfertigung eines vollständigen falschen auch die Verfälschung eines ächten Attestes in wesentlichen Stellen. Zu §. 256.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Mai 1852. — Entsch. Bd. 23 S. 237. — J. M. Bl. S. 278 — Goltd. I. 253. —

Der in §. 258 gebrauchte Ausdruck „um über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen" hat nur eine dahin: als wäre der Gesundheitszustand von der bezeichneten Medicinalperson wirklich in der Art bezeugt worden — gehende Täuschung im Auge. Eine Untersuchung, inwiefern der bezeugte Gesundheitszustand wirklich vorhanden oder nicht vorhanden, ist nicht erforderlich. Zu §. 258.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Mai 1852. — J. M. Bl. S. 280.

1. Vgl. die §§. 307—309 und 340—341 der Konkursordnung v. 8. Mai 1855. Zu §. 259.

2. a. In Fällen des Bankerutts (§§. 259—262) gehört die Bestimmung der Eigenschaft des Angeklagten als Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer zur thatsächlichen Feststellung. Im schwurgerichtlichen Verfahren erfolgt diese Feststellung indeß auch dann zur Genüge, wenn der Ausspruch der Geschworenen vollständig die einzelnen Thatsachen enthält, aus welchen das Vorhandensein jener Eigenschaft zu entnehmen ist.

b. Daß ein Angeklagter nur Pächter einer Fabrikationsstätte ꝛc. ist, schließt die Anwendbarkeit der §§. 259 ffg. nicht aus.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Eysen v. 9. Juni 1855. — Goltd. III. 573.

3. Zum Thatbestande des Bankerutts gehört neben einer der in §. 259 Nr. 1—4 bezeichneten Handlungen nur die Einstellung der Zahlungen, nicht auch eine gerichtliche Konkurseröffnung, oder Fallimentserklärung oder die Provokation des Gemeinschuldners auf cessio bonorum. Das Requisit der Zahlungseinstellung ist ein rein thatsächliches.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Octob. 1852. — J. M. Bl. 1853 S. 218. — Goltd. I. 253.

4. Wenn die in §. 259 angegebenen Requisite festgestellt sind, so bedarf es zu der Verhängung der Strafe des betrüglichen Bankerutts nicht noch außerdem der Feststellung der in §. 241 genannten Requisite des Betruges.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Szameitly v. 29. März 1854. — Goltd. II. 565.

5. Zur Anwendung des §. 259 Nr. 4 genügt die Feststellung, daß der Angeklagte in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, seine Handlungsbücher, d. h. diejenigen, welche er geführt hat, verheimlicht, vernichtet, oder so geführt oder verändert hat, daß dieselben keine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewähren; dagegen ist der Nachweis nicht erforderlich, daß, wie §. 259 Nr. 3 voraussetzt, der Angeklagte Handlungsbücher gesetzlich zu führen verpflichtet, oder die Führung der Handlungsbücher nach der Beschaffenheit des Geschäftes erforderlich gewesen sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Friedrich v. 4. April 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 364. — Goltd. III. 574.

Zu §. 260. Eine auf Grund des Schlußabsatzes des §. 260 zu stellende Frage braucht, sobald darin nur die Momente der Theilnahme im Sinne des §. 34 Nr. 2 enthalten sind, nicht ausdrücklich auch die Worte „im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner" zu enthalten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rosenbaum v. 4. Juli 1855. — Goltd. III. 549.

Zu §. 261. 1. Zu Nr. 2. Ueber den Thatbestand des einfachen Bankerutts durch Verheimlichung der Handelsbücher s. die Abhandl. in Goltd. II. 657 ffg.

2. Zu Nr. 3. Die Jahresfrist, innerhalb deren die Aufstellung der Bilance unterblieben sein muß, ist vom Tage der Zahlungseinstellung ab zu berechnen.

Erk. ca. Zehle v. 9. Juli 1853.

Zu §. 263. 1. Der Ausdruck „Vorbedingen von Zinsen" ist auch auf die Annahme des vom Schuldner gemachten Zinsversprechens Seitens des Gläubigers zu verstehen, ohne daß darauf etwas ankommt, ob der Gläubiger den Schuldner zu dem Zinsversprechen ausdrücklich veranlaßt hat oder nicht, sowie überhaupt das Vorbedingen nicht geradezu ein ausdrückliches Fordern voraussetzt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Müller v. 20. October 1853. — Goltd. II. 129.

2. Zur Feststellung des Gewohnheitswuchers können auch frühere unter der Herrschaft des den Gewohnheitswucher nicht strafenden Allg. Landrechts begangene Fälle dienen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Michaelis v. 23. Decbr. 1853. — Goltd. II. 129.

3. Zum Thatbestande des nicht gewohnheitsmäßig betriebenen strafbaren Wuchers gehört keineswegs, daß das Verstecken der Gesetzwidrigkeit durch Einkleiden in ein anderes Rechtsgeschäft bewirkt sei, vielmehr fällt auch der im A. L. R. (II. 20 §. 1278) ausdrücklich vorgesehene sog. Kapitalswucher, d. h. der Fall des Vorbedingens der

Zurückzahlung einer höheren Summe als in der That, unter Zurechnung gesetzlich erlaubter Zinsen, gegeben ist, unter den §. **263**, obwohl das verkleidete Geschäft auch Darlehn geblieben ist, wie das eigentlich gemeinte.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Itzig Reppen v. 22. April 1853. — Goltd. II. 128.

4. Ueber Fälle verschiedener Art des Wuchers durch Bemäntelung des Geschäfts vgl. Goltd. **I. 409, II. 128—129, 695** und **III. 716.**

In einem Falle hat das Ob.-Tribunal in dem Verkaufe eines zur Zeit unter **pari** stehenden kourshabenden Papiers zum Nennwerthe unter Anwendung der Deklaration v. 4. April 1811 (G. S. S. 169) kein wucherliches Geschäft gefunden, obwohl festgestellt war, daß dem Kaufe ein Darlehn (als dessen Valuta das fr. Papier angesehen ward) zum Grunde lag und die Differenz zwischen dem Tageskourse und dem Nennwerthe die Höhe der gesetzlich erlaubten Zinsen überstieg. (Erk. d. Ob.-Trib. ca. Parlow v. 19. Septbr. 1855. — Goltd. III. 716.)

5. (Aus älterer Zeit.) Bei Berechnung der Höhe der Zinsen kommt mit in Anschlag:

a. wenn wegen Mühwaltung und Unkosten für Anschaffung des Darlehns ein Abzug gemacht wird. (Reskr. v. **26.** Mai **1804.** Rabe, **VIII. 63.**)

b. wenn für Zahlungsnachsichten und Zurücknahme von Kündigungen Vortheile ausbedungen werden. (Reskr. v. **13.** August **1798.** Rabe **V. 181.**) — Im Uebrigen vgl. §§. **715, 719, 725 — 726, 793, 812 — 819 I. 11** A. L. R.

1. Würfelspiele um Eßwaaren und andere unbedeutende Gegenstände, in Verbindung mit einem kleinen Handel, auf Jahrmärkten oder Volksfesten, fallen nicht unter den Begriff der mit Strafe bedrohten Hazardspiele, sondern unter den Begriff von Ausspielungen, wozu die Ortspolizeibehörde in dem bisherigen beschränkten Umfange die Erlaubniß ertheilen kann. Zu §. 266.

Reskr. d. Min. d. Innern u. d. Fin. v. 18. Mai u. 2. Juli 1852. — M. Bl. d. i V. S. 120. 214. — Staatsanz. S. 860, 1523. — (Vgl. zu §. 268 in Betreff der sog. Glücksbuden.)

2. Zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit des Hazardspiels können auch frühere, an sich gar nicht unter die Herrschaft des St.G.B. fallende einzelne Fälle vom erkennenden Richter herangezogen werden, ohne daß außer dem einzelnen zur Bestrafung vorliegenden Falle auch noch andere, ebenfalls der Strafbestimmung des §. **266** unter-

liegende Handlungen des Angeklagten nothwendig vorhanden sein müssen. (Vgl. zu §. 263 Nr. 2.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Petzold v. 19. Octob. 1854. — Goltd. II. 834.

Zu §. 267. 1. Zum Thatbestande des §. 267 St.G.B. gehört ein aus Gewinnsucht gespieltes Hazardspiel.

Erk. d. Ob.=Trib. (Plenum) v. 12. Decbr. 1853. — Entsch. Bd. 27 S. 134. — Goltd. II. 268. — Schon früher war angenommen, daß die §§. 266 u. 267 nicht auf jedes Spiel Anwendung finden, welches seiner Form nach ein reines Glücksspiel ist, daß vielmehr bis zu einer gewissen Grenze hin das Vorhaben einen strafbaren Eigennutz nicht darstelle, und es zur thatsächlichen Feststellung gehöre, ob diese Grenze überschritten, d. h. ob nach den obwaltenden Umständen und nach den Verhältnissen der spielenden Personen anzunehmen sei, daß ein Spielen aus Eigennutz stattgefunden habe oder nicht. — Erk. d. Ob.=Trib. ca. Reiße v. 27. Oct. 1852 und ca. Winkler v. 17. März 1853. — Vgl. Goltd. I. 254.

2. Der Umstand, daß der Verlust den Spielern erstattet worden, kann für sich allein die rechtliche Natur des in Rede stehenden Spieles als Hazardspieles nicht ausschließen, sofern nicht die Erstattung unter den Spielern verabredet gewesen ist.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Novarre v. 9. Juni 1854 (mitgetheilt in Hahn Erläuter. II. 87)

Zu §. 268. 1. Das Spielen in auswärtigen Lotterieen ist auch noch gegenwärtig strafbar, und die Verordnung v. 5. Juli 1847 durch Art. II. des Einführ. Ges. z. St.G.B. nicht aufgehoben.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Römmer v. 9. Jan. 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 74. (Vgl. die Erk. d. Ob.=Trib. im J. M. Bl. pro 1852 S. 103 u. 314.)

2. Inländer, welche den Verkauf der Loose auswärtiger Lotterieen an Ausländer vermitteln, unterliegen ebenfalls der Strafbestimmung der VO. v. 5. Juli 1847.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 8. Decbr. 1854. — Goltd. III. 255.

3. Werden auswärtige Loose bestellt, so ist mit der Absetzung der Loose an den Inländer das Vergehen vollendet: es ist kein bloßer Versuch mehr, sondern es ist wirklich gespielt. Der §. 1 der Verordnung v. 7. Dec. 1816 ist nur dann anwendbar, wenn dem Inländer ausländische Loose ohne Bestellung zugegangen sind.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 23. Jan. 1850. — Grunds. Nr. 112 S. 41.

4. Die Errichtung sog. Glücksbuden (§§. 1298 ffg. II. 20 A. L. R. u. Allerh. Kab. Ordre v. 5. Juli 1847

S. S. S. **261**) fällt nicht unter §. **266** (Hazardspiel), sondern unter die in §. **268** erwähnten öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen. (Vgl. zu §. **266** Nr. **I.**)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Moritz v. 24. Mai 1854. — Goltd. II. 834.

5. Ebenso unterliegen öffentliche Ausspielungen von Theaterbillets den Vorschriften der Verordn. v. **20.** März **1827** und des §. **268** St.G.B.

Reskr. d. Min. d. Innern u. d. Fin. v. 15. Juli 1853. — M. Bl. d. i. V. S. 224. (Vgl. auch die Reskr. v. 12. Januar u. 5. Oct. 1848. — M. Bl. d. i. V. S. 41, 346.)

6. Die Erlaubniß zu öffentlichen Ausspielungen (mit Ausnahme der zu §. **266** Nr. **1** gedachten) kann nur von dem Minister des Innern ertheilt werden.

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 6. Decbr. 1852. — Staatsanz. 1853 S. 355.

a. Im zweiten Absatze des §. **269** bezieht sich das Wort „publicirten" nur auf „Verträge," nicht auf „Gesetze." Die auswärtigen, die Reciprocität begründenden Gesetze brauchen in Preußen nicht publicirt zu sein. Zu §. 269.

b. Das Wort „Gesetz" im §. **269** setzt nur einen nach der Verfassung des betreffenden Landes mit Gesetzeskraft versehenen legislatorischen Erlaß voraus, ohne daß derselbe nothwendig den Namen „Gesetz" führen müßte.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 12. Oct. 1854. — J. M. Bl. 1855 S. 4. — Goltd. III. 93.

1. Durch §. **270** ist die Strafbestimmung der VO. v. **14.** Juli **1797** (Rabe **IV. 204**) aufgehoben. Zu §. 270.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fahrenbruch v. 24. Febr. 1853. — Goltd. I. 411.

2. Der §. **270** findet, da namentlich auch der Versuch des darin genannten Vergehens nicht strafbar ist, dann keine Anwendung, wenn die vom Mit- oder Weiterbieten abgehaltenen Personen die bestimmte Absicht hatten, gar nicht mitzubieten. Dagegen findet §. **270** Anwendung, wenn bei den vom Mitbieten abgehaltenen Personen der Entschluß überhaupt mitzubieten noch nicht feststand, sondern von einem ihrer Ansicht nach geringen Angebot abhängig war.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Völker v. 13. Sept. 1852. — Goltd. I. 410.

3. Das Zustandebringen einer Einigung unter den Bietungslustigen, auf die fr. Sache gemeinsam zu bieten, fällt nicht unter §. **270**.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fahrenbruch v. 24. Febr. 1853. — Goltd. I. 411.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Straube-Kögler v. 21. April 1853.

Zu §. 271. 1. Zum Thatbestande des in §. **271** vorgesehenen Vergehens gehört eine rechtswidrige, und zwar gewinnsüchtige, Absicht.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. April 1852. — J. M. Bl. S. 284. — Goltd. I. 255.

2. Der §. **271** leidet keine Anwendung auf den Fall, daß ein Miether Sachen, an denen dem Vermiether ein Pfandrecht quoad invecta et illata zustand, wider den Willen des Vermiethers und in der Absicht, demselben das Pfandrecht zu vereiteln, aus der Wohnung wegschafft. Es fehlt das im Sinne des §. **215** zu interpretirende „Wegnehmen."

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Comouth v. 22. Novbr. 1854. — Goltd. III. 140.

Zu §. 272. 1. Der §. **272** setzt eine aus Eigennutz oder in der Absicht begangene Handlung des Angeklagten voraus, um einen Nachtheil für den, zu dessen Gunsten die Pfändung oder Beschlagnahme erfolgt ist, herbeizuführen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Götze v. 11. Juni 1852. —
„ „ „ „ v. 24. Mai 1852. — Goltd. II. 696.

2. Der §. **272** (aus der Kab. O. v. **11.** Decbr. **1833**, G. S. **1834** S. **2**, entnommen) setzt voraus, daß eine Beschlagnahme von Mobilien durch die Handlung des Angeklagten ganz oder theilweise vereitelt wird; eine bloße Störung reicht nicht hin.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Febr. 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 75. — Goltd. I. 256.

3. Unter „Sachen" werden im §. **272** nur körperliche und bewegliche Sachen verstanden, nicht auch Forderungsrechte und die darüber lautenden Instrumente.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Grunow v. 27. Sept. 1852. — Entsch. Bd. 23 S. 474.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bahn v. 22. Decbr. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 75. (Vgl. Goltd. I. 256. — Eine Beschlagnahme von Aktivis setzt nach §. 101 I. 24 A. G. O. die Einlieferung des Schuldinstruments **ad depositum** voraus, und macht dadurch dem Exequendus das Vergehen des §. 272 unmöglich.)

4. Die in §. **272** erwähnte Pfändung oder Beschlagnahme muß in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form (vgl. §§. **68**—**73** I. **24** A. G. O. — §. **70** fg. der Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten v. **2.** Aug. **1850** — §§. **14** ffg. der Verordn. v. **30.** Juli **1853** betr. die Exekution der Verwaltungsbehörden, G. S. S. **909**) er-

folgt sein, widrigenfalls die Strafe des §. **272** nicht eintreten kann.

Erk. d. Ob. Trib. ca. Waßmann v. 28. Febr. 1855. — Goltd. III. 574.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Hahn v. 11. Mai 1855. — Goltd. III. 717. (Vgl. das oben sub 3 citirte Erk. d. Ob.=Trib. v. 27. Sept. 1852.)

5. Wenn ein Exekutor ein vorgefundenes Exekutionsobjekt nicht wirklich abpfändet, sondern dem Exequendus nur die Veräußerung desselben bei Strafe untersagt, so ist dies im Sinne des §. 272 eine Beschlagnahme von Seiten eines zuständigen Beamten. (Vgl. §. **71 I. 24** A. G. O.)

Erk. d. Ob.=Trib. v. 9. Novbr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 263. — Goltd. III. 141.

6. Auch derjenige, der eine gegen ihn gepfändete oder in Beschlag genommene fremde Sache dem zurückfordernden Eigenthümer herausgiebt, und nicht vielmehr diesen an die betr. Behörde verweist, macht sich des in §. **272** vorgesehenen Vergehens schuldig.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 4. Oct. 1855. — J. M. Bl. S. 369.

7. Wer Sachen, die gegen einen Dritten gepfändet oder in Beschlag genommen sind, im eigenen Interesse bei Seite schafft, unterliegt der Strafbestimmung des §. **272** nicht.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Blattner v. 19. Juli 1855. — Goltd. III. 718.

Auf das unberechtigte Fangen von Blutegeln ist §. **273** nicht anzuwenden. Wenn die Wegnahme der Blutegel aus einem See, nicht aus einem Teiche oder einem Behälter, in welchem dieselben zur Zucht gehegt werden, erfolgt ist, so greifen auch §§. **215** ffg. nicht Platz. Zu §. 273.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Legebarth v. 29. Novbr. 1854. — Goltd. III. 133.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Beyer u. Gen. v. 21. März 1855. — Goltd. III. 718.

1. Vgl. zu dem Jagdgesetz v. **31.** Oct. **1848** und zu dem Jagdpolizeigesetz v. **7.** März **1850.** Zu §. 274.

2. Vgl. zu §. **217** Nr. **1** und zu §. **218** Nr. **7** St.G.B.

3. Der §. **274** setzt voraus, daß der Thäter sich seiner Nichtberechtigung zur Jagdausübung bewußt ist.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Carstansen v. 14. Sept. 1854. — Goltd. II. 835.

4. Nicht bloß die wirkliche Erlegung von Wild, sondern schon die Nachstellung nach solchem fällt unter den Begriff der Jagdausübung. (Vgl. §. **30 II. 16** A. L. R.)

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Streubel v. 13. Sept. 1855. —

5. Auch die Aneignung von Fallwild auf fremdem Jagdrevier ist nach §. 274 zu strafen, und zwar auch in denjenigen Landestheilen, in denen Gemeines Recht gilt.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Mahnkopf v. 25. Febr. 1853. — Goltd. I. 260.

Beschl. d. Ob.=Trib. v. 4. Oct. 1853. — Goltd. II. 835.

6. Auch die Verfolgung des auf eigenem Jagdreviere angeschossenen und auf fremdem Reviere verendeten Wildes, sowie dessen Aneignung daselbst fällt unter §. 274.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Görlitzer v. 19. Octob. 1853. — Goltd. II. 129.

7. Wer ein verwundetes, noch lebendes Stück Wild auf einem Jagdreviere tödtet und sich zueignet, übt im Sinne des §. 274 die Jagd aus.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Piper v. 16. Juni 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 161. — Goltd. II. 129. — Ebenso ist, wer auf einem fremden Grundstücke einem ihm nicht gehörigen Hunde einen Hasen abnimmt, in Ausübung der Jagd. — Erk. d. Ob.=Trib. ca. Szenziolоch v. 14. Juni 1852. — Goltd. I. 261.

8. Das Ausnehmen (aus dem Lager) oder Aufgreifen der lebenden Jungen jagdbarer vierfüßiger wilder Thiere (§. 32 II. 16. A. L. R.) auf fremdem Jagdreviere ist Ausübung der Jagd im Sinne des §. 274. (In Betreff des Federwilds vgl. §. 347 Nr. 12 St.G.B.)

Beschl. d. Ob.=Trib. ca. Stenzel v. 2. Jan. 1852. — Goltd. I. 261.

9. Auch die in §. 35 II. 16. A. L. R. untersagte Jagd, oder Aufsuchung wilder, wenn auch nicht jagdbarer Thiere auf fremdem Jagdreviere ist nach §. 274 zu bestrafen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 15. Sept. 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 445.

Zu §. 275. Auch im Falle des §. 275 muß nicht immer auf die erhöhte Gefängnißstrafe, kann vielmehr unter Umständen selbst auf Geldbuße erkannt werden.

Erk. ca. Wendt v. 18. Novbr. 1851. —

Zu §. 277. 1. Vgl. oben zu §. 19 St.G.B.

2. Die konfiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften sind nicht zu verauktioniren, sondern sind,

a. falls das Vergehen auf einem Königlichen Jagdreviere stattgefunden hat, dem betr. Revier=Oberförster,

b. falls dasselbe auf einem Gemeinde= oder Privatreviere verübt worden, dem betr. Landrathe zu übersenden, und ist der Bezirksregierung davon Mittheilung zu machen.

Allg. Verf. v. 6. Juli 1854. — J. M. Bl. S. 294.

Vgl. dazu das Gesetz v. 20. März 1854 über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. (G. S. S. 137.) Zu §. 279.

Ueber die Beschlagnahme von Briefen vgl. den Beschluß d. Ob.-Trib. in Goltd. II. 247. Zu §. 280.

1. Vgl. oben zu §. 41 St.G.B. (Unerlaubte Selbsthülfe in der Form des §. 281.) Zu §. 281.

2. Vgl. unten zu §§. 66—67 II. 16. A. L. R.

1. Vgl. zu §. 137 St.G.B. Zu §. 282.

2. Der §. 282 setzt voraus, daß die Absicht des Angeklagten auf rechtswidrige Beschädigung resp. Verunstaltung gerichtet sei.

Erk. ca. Mertens v. 19. Octob. 1852. —

3. Die vorsätzliche Beschädigung von Bäumen auf öffentlichen Chausseen ist nicht nach §. 43 Nr. 2 der Feldpolizeiordnung v. 1. Novbr. 1847, sondern nach §. 282 St.G.B. zu bestrafen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Podach v. 10. Febr. 1852. — Goltd. II. 565.

Vgl. oben zu §. 96 St.G.B. Nr. 1 bis 3. (Begriff des Zusammenrottens.) Zu §. 284.

1. Zum Thatbestande der Brandstiftung gehört, daß das Feuer in Flammen ausgebrochen ist. Zu §. 285.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Nov. 1852. — Entsch. Bd. 24 S. 169.

2. Brandstiftung in bewohnten Gebäuden gehört noch nicht ohne Weiteres, d. h. ohne eine hierauf gehende thatsächliche Feststellung, zu den das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechen, auf welche der §. 39 St.G.B. Anwendung findet.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bleinert v. 23. März 1853. — Goltd. I. 544.

3. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob das angezündete Haus dritten Personen oder nur dem Brandstifter zur Wohnung diente, und ist daher auch in letzterem Falle §. 285 anwendbar.

Erk. d. Revisionshof. v. 7. Sept. 1852. — J. M. Bl. S. 379.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Decbr. 1853. — Goltd. II. 102.

4. Eine bewegliche Hirtenbude ist nicht als Gebäude, Bauwerk oder Hütte anzusehen, deren Zerstörung mittelst Feuers den Thatbestand des §. 285 ffg. darzustellen geeignet ist. (Nur §. 281 ist angewendet.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Olschewski v. 24. Novbr. 1854. — Goltd. III. 141.

5. Das vom Gesetz aufgestellte Erforderniß, daß sich in dem in Brand gesteckten Gebäude ꝛc. Menschen aufzu-

halten „pflegen", wird durch eine dahin gehende Antwort der Geschworenen, „daß in dem Gebäude ꝛc. zur Zeit der That ein Mensch sich aufgehalten habe," nicht festgestellt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Quast v. 8. Novbr. 1854. — Goltd. III. 113.

6. Die Angabe des Mittels der Brandstiftung betrifft nicht ein zum Thatbestande des §. 285 nothwendiges Merkmal.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schroer v. 23. Novemb. 1854. — Goltd. III. 114.

7. Vgl. zu §. 244 St.G.B.

8. Die Annahme einer auf körperliche Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust (Pyromanie) ist als wissenschaftlich nicht haltbar zu verwerfen.

Gutachten der wissensch. Deput. f. Medicinalwesen v. 8. Octob. 1851. — J. M. Bl. S. 378.

9. Wird auf Grund des §. 285 auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt, so darf dieselbe die in Absatz 2 des §. 10 St.G.B. bestimmte zwanzigjährige Dauer nicht überschreiten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bartusch v. 18. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 253. — Goltd. I. 581.

10. Vgl. zu §. 43 St.G.B. Nr. 1. (Bestrafung jugendlicher Brandstifter.)

Zu §. 286. 1. Ein auf einem Wiesengrundstücke zusammengebrachter Haufen Heu gehört nicht zu den „Früchten auf dem Felde" im Sinne des §. 286. Darunter können nur solche verstanden werden, welche noch nicht vom Boden getrennt, oder doch wenigstens noch nicht zusammengebracht sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Springstubbe v. 16. Jan. 1852. Entsch. Bd. 22 S. 75. — Goltd. I. 261.

2. Vgl. zu §. 285 St.G.B. Nr. 4.

Zu §. 287. 1. Der in §. 287 gebrauchte Ausdruck „Sachen" schließt als ein allgemeiner auch die im gesetzlichen Sinne darunter begriffenen Gebäude in sich.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Sept. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 76.

2. Der §. 287 setzt zu seiner Anwendung keineswegs voraus, daß der Brandstifter auch die Absicht gehabt habe, den in den §§. 285 und 286 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, sondern es genügt, daß er diese Gegenstände durch das überhaupt vorsätzlich erregte Feuer in Gefahr gesetzt hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Böhmke v. 20. Sept. 1851. u. öfter. Goltd. II. 836.

3. Die Frage, ob eine Sache durch ihre Lage und Beschaffenheit geeignet gewesen sei, andern Gegenständen das Feuer mitzutheilen, ist lediglich thatsächlicher Natur.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Becker v. 10. Jan. 1855. — Goltd. III. 671.

Der in §. 289 gebrauchte Ausdruck „Zerstören" setzt ein völliges Unbrauchbarwerden der Sache in ihrer Totalität, nicht aber auch ein nur theilweises Zerstören oder Beschädigen voraus. Zu §. 289.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Markiewicz v. 29. Juni 1853. — Goltd. I. 547.

Ueber den Begriff der „Waaren," welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vgl. die Abhandl. in Goltd. II. 339. Zu §. 304.

1. a. Unter den in den §§. 306 u. 307 St.G.B. bezeichneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverboten sind nur die von Landespolizeibehörden erlassenen, nicht aber auch die in früheren Gesetzen enthaltenen zu verstehen. Zu §§. 306 u. 307.

b. Das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten v. 8. Aug. 1835 (G. S. S. 240) ist ein Gesetz, nicht eine Anordnung der Regierung. Auf die Uebertretung der in diesem Regulative gedachten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln finden daher die in demselben enthaltenen Strafandrohungen Anwendung, nicht der §. 306 St.G.B.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 26. Febr. 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 314. — J. M. Bl. 1855 S. 128. — Goltd. III. 265. —

Zu a. Schon früher hatte das Ob.-Trib. angenommen, daß unter dem in §. 307 gebrauchten Ausdrucke „Regierung" eine Landespolizeibehörde zu verstehen sei. — Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Jan. 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 142. — Goltd. II. 268. —

Zu b. In früheren Fällen war dagegen angenommen worden, daß §. 307 sich nicht nur auf die bei einer bereits ausgebrochenen Viehseuche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens derselben speciell angeordneten Absperrungs- oder Absonderungsmaßregeln oder Einführungsverbote beziehe, vielmehr an die Stelle derjenigen Strafandrohungen trete, welche in den früheren allgemeinen Gesetzen wegen Abwendung ansteckender Krankheiten, namentlich also in den Verordnungen v. 8. Aug. 1835 und 27. März 1836 und in dem Patente v. 2. April 1803 angeordnet seien. — Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bohnstedt v. 27. März 1853 und ca. Bouvain v. 6. Januar 1854. — Goltd. II. 268.

2. Der §. 306 hat nicht nur solche Krankheiten der Menschen im Auge, welche ausschließlich die Menschen befallen, also nur von Menschen auf Menschen übertragen werden, vielmehr auch solche, welche zwar unter Thieren entstehen, aber entweder in derselben oder in anderer Form (z. B. Milzbrand: schwarze Blatter) auf Menschen übertragen werden, oder welche Menschen und Thieren gemeinschaftlich sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kraft v. 14. Juli 1854. — Goltd. II. 837.

Zu §. 311. 1. Ist der in §. 311 gedachte „Versuch" der Bestechung eines Beamten thatsächlich nach den einzelnen Requisiten des §. 31 St.G.B. zu konstruiren?

Verneint in der Abhandl. in Goltd. I. 47.

2. Vgl. zu §. 88 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819.

Zu §. 316. Der in §. 316 neben den Worten „in Ausübung seines Amts" gebrauchte Ausdruck „in Veranlassung der Ausübung seines Amts" ist dahin zu verstehen, daß die Amtsausübung, in der der Beamte sich gerade befindet, diesen nebenbei zu der Mißhandlung oder Körperverletzung veranlaßt.

Erk. ca Stamm u. Gen. v. 4. Juni 1853.

Zu §. 317. Vgl. §. 210 St.G.B. und das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45).

Zu §. 319. Der §. 319 beschränkt sich nicht auf die Erpressung von Aussagen der Angeklagten, bezieht sich vielmehr auch auf die Erpressung von Zeugenaussagen. Dabei bedroht er aber nur das Erzwingen bestimmter, von dem betr. Beamten speciell beabsichtigter und dem Zeugen &c. untergelegter Aussagen mit Strafe, verbietet mithin keinesweges die Anwendung von Zwangsmitteln, deren Zweck nur dahin geht, den Zeugen &c. zum Erscheinen sowie dazu anzuhalten, daß er (§§. 311, 312 Krim. Ord.) sich überhaupt vernehmen lasse und auf die ihm vorgelegten Fragen Rede und Antwort stehe.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 18. Octob. 1854. — Goltd. II. 838.

Zu §. 321. Der §. 321 St.G.B. erfordert keinesweges eine eigennützige Absicht.

Beschl. ca. Walther v. 10. Novbr. 1854. —

Zu §. 322. Vgl. oben zu §. 95 St.G.B. Nr. 1.

Zu §. 323. 1. Auf die im §. 323 gedachten Urkunden findet die Definition des §. 247 St.G.B. Anwendung. (Hiernach vgl. oben zu §. 247.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Neumann v. 18. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 260. — Goltd. I. 581.

2. Exekutionsberichte, die ein Exekutor zur Verdeckung einer Unterschlagung fälschlich erstattet, fallen nicht unter die in §. 323 gedachten öffentlichen amtlichen Urkunden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Budig v. 7. Sept. 1853. — Goltd. II. 130.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Mai 1854. — Goltd. II. 696.

3. Vgl. oben zu §. 254 St.G.B. Nr. 8. (Paßfälschung durch den mit Ausstellung des Passes beauftragten Beamten.)

4. Vgl. zu §. 41 I. 7 A. G. O.

1. Die im §. 324 gerügte Unterschlagung der Beamten setzt den in §. 225 St.G.B. gegebenen allgemeinen Begriff der Unterschlagung, mithin ein Veräußern, Verpfänden, Verbrauchen oder Beiseiteschaffen zum Nachtheile des Eigenthümers voraus, und ist deshalb der Rechtsbegriff der Unterschlagung vorkommenden Falles thatsächlich aufzulösen. Zu §. 324.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fuhrmann v. 24. März 1854. — Goltd. II. 696.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schaffran v. 9. März 1855. — Goltd. III. 400. In einem andern Falle ist die Auflösung des Begriffs der Unterschlagung in seine thatsächlichen Momente bei Gelegenheit einer den Geschworenen vorzulegenden Frage für nicht nothwendig erachtet worden. — Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Sept. 1854. — Goltd. II. 803.

2. Wenn der Exekutor gegen das ihm ertheilte Exekutionsmandat Zahlung annimmt, so überschreitet er zwar seine Amtspflichten, verwandelt dadurch aber keinesweges seine amtliche Stellung in ein Privatverhältniß, und ist mithin eine Unterschlagung der Gelder nach §. 324 zu bestrafen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Grzanka v. 16. Decbr. 1853 — Goltd. II. 132.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fahle v. 2. Novemb. 1854. — Goltd. III. 142. (In letzterem Falle hatte der Exekutor bei Gelegenheit einer Exekution außer den Geldern, zu deren Empfangnahme er beauftragt war, auch andere Gelder zur Ablieferung an die Kasse in Empfang genommen.)

3. Der Beamte, welcher amtlich erhaltene Gelder, die er an die betr. Behörde abliefern sollte, zum Nachtheil der Kasse für sich verwendet, kann sich durch den Einwand, daß Mittel zur Deckung der Kasse ihm zu Gebote stünden, oder daß der Defekt innerhalb der Höhe der von ihm bestellten Amtskaution sei, nicht schützen. Die Unterschlagung wird durch die bewußte Vornahme der fr. Handlungen

(§. 225) zum augenblicklichen Nachtheil der Kasse konsumirt, ohne daß dabei auf das Bewußtsein oder die Ueberzeugung des Thäters, daß seine Handlungsweise im Endresultate zu einer Benachtheiligung der Kasse nicht führen werde, etwas ankömmt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Biernath v. 17. Novbr. 1854. — Goltd. III. 142.

Zu §. 325. 1. Der §. 325 setzt voraus, daß die darin mit Strafe bedrohte unrichtige Führung, Verfälschung oder Unterdrückung der zur Eintragung oder Kontrole der Einnahme oder Ausgabe bestimmten Rechnungen u. s. w.. oder die Vorlegung unrichtiger Beläge zu denselben von demjenigen Beamten verübt worden sei, von welchem die Rechnungen, Register oder Bücher zu führen waren. Die Anwendbarkeit ist daher in allen Fällen ausgeschlossen, wo der Beamte nur Beläge gefälscht hat, welche er zu den von der Behörde oder von anderen Beamten zu führenden Büchern oder Rechnungen, wenn auch als Ausweise für sich selbst, einzureichen hatte.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Radke v. 4. Novbr. 1853. — Goltd. II. 132.

2. Auch die Unterlassung der sonst zu den Amtspflichten des betr. Beamten gehörenden Eintragung fällt unter den Begriff einer unrichtigen Führung der Bücher rc. —

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rubel v. 5. Januar 1855. — Goltd. III. 144. — Vgl. Goltd. II. 132.

3. a. Der §. 325 ist nicht auf Kassenbeamte und Kassengelder, überhaupt nicht auf Gelder zu beschränken, sondern er bezieht sich auf alle Beamte, welche Gelder oder Sachen andrer Art, die sie in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam haben, unterschlagen.

b. Der §. 325 findet aber keine Anwendung, wenn ein Gerichtsbote in Beziehung auf die Unterschlagung der von ihm eingezogenen Kosten die von ihm zu führenden Kosteneinziehungslisten unrichtig führt.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 11. Decbr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 422. — J. M. Bl. 1855 S. 335. — Goltd. III. 143. — (Speciell in Beziehung auf die Einziehung von Parteiforderungen durch die Exekutoren ist der obige Grundsatz ad b gleichfalls anerkannt in dem Erk. d. Ob.-Trib. ca. Stallknecht v. 18. Jan. 1855. — Goltd. III. 719.) Vgl. auch Goltd. I. 263 und in Betreff der Unterschlagung von Geldbriefen mittelst Fälschung der Empfangsbekenntnisse der Adressaten durch den Briefträger: Erk. d. Ob.-Trib. v. 27. Mai 1853. Goltd. III. 143. — Durch die Plenarentscheidung v. 11. Decbr. 1854

ad b ist das frühere Präjudiz des Ob.-Trib. (ca. Weidling) v. 7. Sept. 1854 (Entsch. Bd. 28 S. 474) beseitigt.

1. Vgl. §. 280 St.G.B. Zu §. 328.

2. Der §. 328 setzt keinen besonderen, auf Verletzung des Briefgeheimnisses gerichteten dolus des Thäters voraus, vielmehr genügt die bloße Thatsache der vorsätzlichen ungesetzlichen Eröffnung eines Briefes.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Stössel v. 25. März 1854. — Goltd. II. 839.

1. Das wesentliche Kriterium der Beamtenqualität in Rücksicht der Anwendung der Strafgesetze besteht in der (provisorischen oder definitiven) Anvertrauung der Amtsgeschäfte durch die berechtigte Behörde und in der Uebernahme derselben Seitens des dazu Verstatteten (Kab. Ordre v. 11. Aug. 1832 G. S. S. 204), ohne daß auf die Dauer der Uebertragung der Amtsgeschäfte, sowie auf den Umfang der damit verbundenen Rechte etwas ankommt. Zu §. 331.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Fröhlich v. 17. Juni 1853. — Goltd. II. 566.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 10. Sept. 1852. — Goltd. ebend.

2. Vgl. oben zu §. 102 St.G.B. Nr. 1 bis 6.

3. Beamte der Zünfte sind als solche nicht mittelbare Staatsdiener. (Vgl. §. 191 II. 8 und §. 69 II. 10 A. L. R., Kab. Ordre v. 24. Decbr. 1837 G. S. pro 1838 S. 9.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pollöhne v. 8. Oct. 1852. — Goltd. I. 264.

4. Postexpeditionsgehülfen sind als Staatsbeamte zu betrachten. (§§. 17, 18, 22, 24 der Dienstinstruktion für die Oberpostdirektoren.)

Erk. des Ob.-Trib. ca. Fröhlich v. 17. Juni 1853. — Goltd. II. 566. — S. oben Nr. 1.

5. Eine Eisenbahn-Gesellschaft ist, insoweit sie Erwerbszwecke der Aktionaire verfolgt, keine Staatsanstalt und nimmt diese Eigenschaft auch dadurch nicht an, daß der Staat sich gegen Ertheilung der Concession gewisse gegenwärtige und eventuelle Rechte für Staatszwecke vorbehalten hat; die bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben derselben beschäftigten Beamten sind daher insoweit auch nicht als mittelbare Staatsdiener anzusehen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Maasch v. 30. Juni 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 163. — (Dagegen ist in den Gründen dieser Entscheidung anerkannt, daß auch Eisenbahnbeamte in Ansehung der ihnen obliegenden Ausübung der Bahnpolizei für mittelbare Staatsbeamte zu erachten sind.)

Zu §. 332. **1.** Vgl. zu dem Gesetz über die Polizeiverwaltung v. **11.** März **1850** (G. S. S. **265** ffg.) und zu Art. **VIII.** des Einführ. Ges. z. St.G.B.

2. Die §§. **40** bis **44** St.G.B. finden auch bei Uebertretungen Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 217. — Goltd. I. 563. Hiernach würden auch die §§. 34 ffg. St.G.B., die Theilnahme betreffend, auf Uebertretungen anwendbar sein. Vgl. dagegen das allerdings vor dem Bekanntwerden des obigen Tribunals-Präjudizes ergangene Erk. d. App. Ger. zu Frankfurt v. 25. Febr. 1853. — Goltd. I. 264. — Ueber die Bestrafung einer Mehreren gemeinschaftlich zur Last fallenden, als Uebertretung strafbaren Unterlassung vgl. auch Goltd. II. 566.

3. Uebertretungen erfordern bei ihrer rein formalen Deliktsnatur keine bestimmte dolose Absicht, vielmehr genügt die bewußte Vornahme der im Gesetz verpönten Handlung.

Erk. ca. Leonhardt v. 19. Octob. 1852 — (abgesehen von §. 343).

4. Auch bei Polizeikontraventionen kann die gerichtliche Verfolgung in der Regel, und sofern das Gesetz nicht Entgegenstehendes bestimmt, nur gegen Individuen, nicht gegen moralische Personen eingeleitet werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. März 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 367. — Goltd. III. 575.

Zu §. 334. **1.** Gefängnißstrafen wegen Uebertretungen werden regelmäßig in den Ortsgefängnissen vollstreckt.

Reskr. Just.-Min. v. 24. Novbr. 1851. — J. M. Bl. S. 366. Instrukt. d. Min. d. Inn. v. 1. Novbr. 1851. — M. Bl. d. i. V. S. 226.

2. Vgl. §§. **3** u. **7** des Ges. vom **11.** April **1854** betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen. (G. S. S. **143.**)

Zu §. 335. **1.** Vgl. oben zu §. **17** St.G.B. Nr. **1** und **4.**

2. Das im §. **335** festgesetzte Strafminimum bezieht sich nicht auf solche Fälle, wo andere, noch gültige Gesetze, z. B. die Feldpolizeiordnung, ein geringeres Strafminimum ausdrücklich zulassen.

Reskr. d. Just.-Min. u. des Min. d. Inn. v. 23. Mai 1854. — J. M. Bl. S. 286.

Zu §. 336. Die Bestimmung des §. **58** St.G.B., daß zur Begründung der Rückfallsstrafe der Angeklagte bereits durch einen Preußischen Gerichtshof verurtheilt sein müsse, findet keine Anwendung auf den Rückfall bei Uebertretun-

gen. (Vgl. oben zu §. 118 St.G.B. Nr. 5 und Gesetz v. 14. Mai 1852 betr. die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. G. S. S. 245.)

Beschl. ca. Werner v. 22. Febr. 1853. —

1. Vgl. oben zu Art. VIII. des Einführ. Ges. z. St.G.B. Nr. 2. Zu §. 338.

2. Im Falle der idealen Konkurrenz von Verbrechen (Vergehen) und Uebertretungen kommt lediglich §. 55 St.G.B., nicht aber der lediglich die reale Konkurrenz betreffende §. 338 zur Anwendung.

Erk. ca. Dietrich v. 27 März 1852. —

1. Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren. Zu §. 339.

Art. V. des Ges. v. 22. Mai 1852 betr. einige Ergänzungen des Einführ. Ges. z. St.G.B. (G. S. S. 250.)

Holzdiebstähle (ausschließlich der im dritten und ferneren Rückfalle) verjähren in drei Monaten.

§. 20 des Ges. v. 2. Juni 1852. (G. S. S. 309.)

Zuwiderhandlungen gegen das Preßgesetz verjähren in sechs Monaten, insofern das St.G.B. keine kürzere Zeit vorschreibt.

§. 49 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851. (G. S. S. 284.)

2. Die Bestimmungen der noch gültigen Specialgesetze über die Verjährung stehen mit den in ihnen enthaltenen Strafvorschriften in unmittelbarer Verbindung und sind deshalb, in Ermangelung einer derogirenden Bestimmung des St.G.B., durch dessen Vorschriften über die Verjährung nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. März 1853. — Goltd. I. 233. 385.

3. Vgl. oben zu Art. XX. des Einführ. Ges. z. St.G.B. Nr. 1.

4. Die Verjährung der Uebertretung einer Polizeivorschrift, nach welcher Fremde oder Gesinde binnen einer bestimmten Frist nach der Aufnahme oder nach dem Dienstantritte bei Strafe gemeldet werden müssen, beginnt nicht mit dem Ablaufe dieser Frist, sondern erst mit demjenigen Zeitpunkte, in welchem der Nichtangemeldete angemeldet wird oder das Quartier oder den Dienst verläßt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. April 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 255. — J. M. Bl. S. 240. — Hiernach ist bei allen denjenigen Uebertretungen, welche eine fortdauernde Verletzung des Gesetzes enthalten (z. B. dem gesetzwidrigen Gewerbebetriebe, dem Aufbewahren entzündba-

rer Materialien an feuergefährlichen Orten, dem Nichthalten der vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften 2c.) der Anfang der Verjährung erst von da ab zu berechnen, wo der gesetzwidrige Zustand aufhört. (Vgl. Abs. 3 des §. 139 St.G.B.)

5. Militairische Disciplinarstrafen erlöschen mittelst keiner Verjährung, da letztere ohne positive Vorschrift überhaupt nicht vorkommen kann.

Erk. d. Rev. u. Kassat. Hofes v. 16. März 1852. — J. M. Bl. S. 164. —

6. Wegen Unterbrechung der Verjährung vgl. oben zu §. 48 St.G.B. und §. 9 des Gesetzes v. 14. Mai 1852 betr. die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. (G. S. S. 245.)

7. Vgl. zu §. 343. (Unterbrechung der Verjährung bei einfachen Injurien.)

Zu §. 340. 1. Zu Nr. 4. Vgl. die Allerh. Kab. Ordre v. 16. Oct. 1831, betreffend den eigenmächtigen Gebrauch des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren und auf Aushängeschildern und Etiquetten. (G. S. S. 247.)

2. Zu Nr. 6. Vgl. §. 1 des Ges. v. 17. Mai 1853 betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. (G. S. S. 293.)

3. Zu Nr. 8. Die Polizeibehörden sind befugt, Störungen der Sonntagsfeier nach §. 340 Nr. 8 mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu untersagen. Unter den in §. 340 Nr. 8 erwähnten „erlassenen Anordnungen" sind nicht nur die zur Zeit der Publikation des Strafgesetzbuchs bereits bestehenden, sondern alle zur Zeit der Uebertretung und Strafanwendung erlassenen Anordnungen zu verstehen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. Octob. 1854. — J. M. Bl. 1855 S. 12. — Goltd. II. 815

4. Zu Nr. 9. Die Bestimmung des §. 340 Nr. 9 ist nicht auf den Fall des ruhestörenden Lärms oder groben Unfugs auf offener Straße zu beschränken, vielmehr ist nur in jedem speciellen Falle das „Ungebührliche" der Handlungsweise des Angeklagten thatsächlich festzustellen.

Erk. ca. Kammereck v. 31. Jan. 1854. —

5. Zu Nr. 9. a. Beide Fälle des §. 340 Nr. 9 (das Erregen ruhestörenden Lärms und das Verüben groben Unfugs) haben eine gemeinschaftliche Beziehung auf die öffentliche Ordnung. Diese Beziehung liegt darin, daß das Publikum nicht ungebührlicher Weise durch ruhestörenden Lärm oder groben Unfug belästigt werden soll. Hierdurch wird die Grenze der Anwendbarkeit dieser Straf-

bestimmung deutlich bestimmt, und es fällt mithin ein unter Umständen, auf welche der dem Publikum zu gewährende Schutz sich nicht bezieht, verübter grober Unfug nicht unter §. 340 Nr. 9 St.G.B.

b. Ein Verkaufsladen gehört zu denjenigen Orten, wo das daselbst verkehrende Publikum durch die Bestimmung des §. **340** Nr. 9 geschützt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bosse v. 18. October 1855. —

6. Zu Nr. **11.** Unter „Hazardspiele halten" ist nur das Unternehmen, Veranstalten von Hazardspielen, das Bankhalten, nicht auch das Spielen, zu verstehen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 26. März 1852. — Goltd. Materialien II. 723.

7. Zu Nr. **11.** Vgl. oben zu §. **266** Nr. **1** und zu §. **268** Nr. 4.

1. Vgl. oben zu §. **118** St.G.B. Zu §. 341.

2. Das Gesetz macht es dem Hausvater zu einer bei Vermeidung von Strafe zu erfüllenden Pflicht, die seiner Gewalt oder Aufsicht unterworfenen, zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen Personen vom Betteln abzuhalten, und es schließt mithin die Thatsache, daß dergleichen Personen gebettelt haben, den Beweis mit in sich, daß sie nicht davon abgehalten sind, und daß auch Derjenige, unter dessen Aufsicht sie stehen, sie nicht abgehalten habe. Nur die ausdrücklich festzustellende Annahme, daß der Angeklagte dennoch seine vorerwähnte Pflicht erfüllt habe, und ihm eine Unterlassung unter den obwaltenden Umständen nicht zur Last falle, kann die Strafe ausschließen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krölls v. 22. Febr. 1855. — Goltd. III. 575.

3. In Betreff des Schlußsatzes des §. **341** vgl. §. **3** des Ges. v. **11.** April **1854** die Beschäftigung der Strafgefangenen betr. (G. S. S. **143.**)

Der Wirth eines Schenk- oder öffentlichen Vergnügungslokals darf sich zur Vermeidung der in Alinea 2 des §. **342** bestimmten Strafe nicht darauf beschränken, seinen Gästen die Polizeistunde anzukündigen, dagegen ist es in jedem einzelnen Falle Sache der thatsächlichen Feststellung, das Maaß des von dem Wirthe gegen seine Gäste anzuwendenden Zwanges zu bestimmen. Zu §. 342.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bonnes v. 24. Novbr. 1853. — Goltd. II. 568.

1. Vgl. oben zu Art. **XVI.** und **XVIII.** des Einführ. Ges. z. St.G.B. und zu §§. **50**, **150** ffg. St.G.B. Zu §. 343.

2. Bei einfachen Beleidigungen, welche im Wege des Civilprozesses gerügt werden müssen, findet der §. **339**

St.G.B. nicht Anwendung, und durch den Antrag des Beleidigten auf Bestrafung bei dem Staatsanwalte wird die Verjährung selbst dann nicht unterbrochen, wenn der Staatsanwalt eine Anklage erhoben, diese aber zur Bestrafung des Beleidigers nicht geführt hat. Vielmehr kann die Verjährung der einfachen Beleidigungen nur durch einen Antrag bei dem Schiedsmann gemäß Art. **XVIII.** des Einführ. Ges. z. St.G.B. oder durch die Rüge bei dem Prozeßrichter unterbrochen werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Novbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 421. — Goltd. II. 568.

Zu §. 345. **1. Zu Nr. 1.** Die Beerdigung darf in der Regel nicht vor Ablauf von drei Tagen geschehen. Im Mangel einer anders bestimmenden polizeilichen Anordnung (z. B. bei Epidemien) ist jede früher erfolgende Beerdigung eine voreilige.

Reskr. v. 2. März 1827. — v. Kamptz Annal. XI. 168.

2. **Zu Nr. 2.** Aerzte sind ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht befugt, Arzneien selbst zu dispensiren.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Mai 1854. — J. M. Bl. S. 278.

3. **Zu Nr. 2.** Unter dem in §. 8 des Reglements v. 20. Juni 1843 (G. S. S. 305) für strafbar erklärten Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte, welche dazu die vorschriftsmäßige Befugniß nicht erlangt haben, ist auch die bloße Verabreichung der zwar in einer Apotheke, aber nicht für den bestimmten Kranken, dem sie verabreicht wurde, bereiteten Arznei, ohne sonstige Behandlung derselben zu verstehen, und daher nach §. 345 Nr. 2 zu ahnden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 24. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 263. —

4. **Zu Nr. 2.** „Dispensiren" im weiteren Sinne heißt das Verabreichen von Arzneimitteln an das Publikum in der zur Anwendung bestimmten Form.

Gutachten der techn. Kommission f. pharmazeut. Angelegenh. v. 4. Novbr. 1851 und der wissenschaftl. Deputation f. d. Medicinalwesen v. 28. Jan. 1852. — J. M. Bl. 1852 S. 173.

5. In Beziehung auf den Schlußabsatz des §. 345 vgl. die Allg. Verf. v. 22. Decbr. 1852 (J. M. Bl. 1853 S. 48) betreffend die Unzulässigkeit des öffentlichen gerichtlichen Verkaufs verbotener Waffen und anderer Sachen, mit denen gesetzlich kein Handel getrieben werden darf. (Dergleichen Sachen müssen vernichtet werden.)

Zu §. 346. **1.** Vgl. oben zu §. 214 St.G.B.

2. Zu Nr. 1. Auch der zu einem Privatzwecke (z. B. zu einem geselligen Vergnügen) für einen einzelnen

Fall gemiethete oder sonst benutzte abgeschlossene Raum eines öffentlichen Gasthauses gehört zu denjenigen befriedeten Lokalitäten, die durch §. 246 Nr. 1 geschützt sind.

Erk. ca. Blödner u. Gen. v. 11. Sept. 1852. —

3. Zu Nr. 3. Diese Vorschrift bedroht nur ganz im Allgemeinen das vorsätzliche Werfen von Unrath 2c. auf Menschen ohne nähere Rücksicht auf die Wirkung des Werfens oder die Qualität des zum Wurf verwendeten Unrathes mit Strafe, schließt aber keineswegs (in idealer Konkurrenz) die Anwendung des §. 187 St.G.B. unter den übrigen Voraussetzungen dieser Strafbestimmung aus.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gütte v. 24. März 1852. — Goltd. I. 85.

1. Zu Nr. 6. Durch §. 347 Nr. 6 sind die Regierungen nicht verhindert, polizeiliche Strafbestimmungen in Betreff des Tabacksrauchens an den in §. 347 Nr. 6 genannten Orten, selbst aus mit Deckeln beschlagenen Pfeifen, (in Gemäßheit der §§. 11, 15 des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung) zu erlassen. Der Begriff des „unverwahrten" Feuers wird übrigens dadurch an und für sich nicht ausgeschlossen, daß Jemand die in einem Pfeifenkopfe befindliche Tabacksgluth durch einen Deckel verschlossen hält, vorkommenden Falles ist vielmehr nach den konkreten Umständen thatsächlich festzustellen, ob durch den Deckel das Feuer in der That „verwahrt" wird oder nicht. Zu §. 347.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Sept. 1853. — J. M. Bl. S. 440.

2. Zu Nr. 6. Die früheren Verordnungen über das verbotene Tabacksrauchen (Edikt vom 19. Jan. 1764 N. C. C. III. 361 — Deklar. v. 31. Aug. 1815. G. S. 1815 S. 1. — Kab. Ordre v. 9. Dec. 1832 G. S. 1833 S. 1.) sind durch §. 347 Nr. 6 St.G.B. nicht aufgehoben.

Erk. d. Revis. u. Kass. Hofes v. 29. Juni 1852. — Goltd. I. 266. Ein Beschluß des App. Gerichts zu Naumburg v. 6. März 1855 sowie ein Cirkular des dortigen Oberstaatsanwaltes klassificirt die Strafbestimmungen wegen unerlaubten Tabacksrauchens folgendermaßen:

a. Das nicht feuergefährliche Tabacksrauchen kann nach der Allerh. Kab. Ordre v. 9. Decbr. 1832 von der Landespolizeibehörde bei einer zur Ortsarmenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Silbergroschen bis 1 Thaler verboten werden;

b. die Allerh. Deklaration v. 31. Aug. 1815 setzt auf das feuergefährliche Tabacksrauchen eine Strafe von 2 Thalern fest und bestimmt von dieser die Hälfte als Denuncianten-Antheil; endlich kommt

c. für das feuergefährliche Tabacksrauchen die Strafbestimmung des §. 347 Nr. 6 St.G.B., und mit-

hin eine Geldbuße bis zu 20 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, dann zur Anwendung, wenn Jemand Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer nähert. Auch in diesem Falle sind Denuncianten-Antheile zu gewähren. —

3. Zu Nr. 12. Auch der Jagdberechtigte oder Grundeigenthümer darf bei Vermeidung der in §. 347 Nr. 12 gedachten Strafe die Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild nicht ausnehmen. (Vgl. oben zu §. 274 St. G.B. Nr. 8.)

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Stenzel v. 2. Jan. 1852. — Goltd. I. 261.

Zu §. 348. 1. Zu Nr. 2. Vgl. das Gesetz v. 24. Mai 1853, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend (G. S. S. 589), und die Instruktion dazu v. 20. Juli 1853. Staatsanz. S. 1287.

2. Zu Nr. 2. Eine an sich richtige Waage wird dadurch nicht zu einer „unrichtigen" im Sinne des §. 348 Nr. 2, daß auf einer Waagschaale ein Gewicht oder irgend ein anderer lastender fremder Gegenstand versteckt sich vorfindet.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. König v. 4. Mai 1855. — Goltd. III. 720. — Wird dagegen der wissentliche Gebrauch der Waage in einem solchen Zustande festgestellt, so liegt der Fall des §. 243 Nr. 1 St.G.B. vor, und ist somit der Begriff einer „unrichtigen Waage" je nach den Fällen des §. 348 Nr. 2 oder des §. 243 Nr. 1 ein verschiedener.

Zu §. 349. 1. Zu Nr. 2. Vgl. zu §. 226 St.G.B. Nr. 1.

2. Zu Nr. 2. Die Vorschrift des §. 349 Nr. 2 findet nicht Anwendung, wenn der Entwender nicht selbst gräbt oder sammelt, sondern bereits vom Eigenthümer gegrabene resp. gesammelte Erde, Steine ꝛc. wegnimmt. In diesem Falle ist §. 215 St.G.B. anzuwenden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1852. — Goltd. Material. II. 739.

3. Zu Nr. 3. Vgl. Art. III. des Ges. v. 22. Mai 1852 (G. S. S. 251).

4. Zu Nr. 3. a. Der Rückfall ist kein „erschwerender Umstand" im Sinne des §. 349 Nr. 3. Der Rückfall gehört zwar zu den strafschärfenden, nicht aber zu den die That selbst betreffenden und sie qualificirenden Umständen.

b. Der Ausdruck „auf der Stelle verzehrt" hat (analog den §§. 153, 177, 188, 196 St.G.B.) nicht ausschließlich eine örtliche Begrenzung bestimmen sollen, bezieht sich vielmehr vorzugsweise auf den ununterbrochenen Zusammenhang der Handlung (des Entwendens) mit dem beabsichtigten Zwecke (dem Verzehren) der Zeit nach (C. p. art. 471 Nr. 9: sur le champ). Eine solche Kontinuität wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die entwendeten Eßwaaren, um sie in Sicherheit, ohne Gefahr der sofortigen Ertappung, verzehren zu können, aus dem Lokal, wo die Entwendung stattgefunden hat, fortgetragen worden sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Zaja v. 20. Oct. 1852. — Entsch. Bd. 24 S. 196. — Goltd. I. 267.

5. Die Vorschriften des §. 349 Nr. 3 St.G.B. und des §. 42 Nr. 6 der Feldpolizeiordnung unterscheiden sich von einander wesentlich, und zwar durch Folgendes:

a. Der §. 349 Nr. 3 St.G.B. bezieht sich nicht nur auf Früchte ganz allgemein, sondern auch auf sonstige Eßwaaren und Getränke;

b. der §. 349 Nr. 3 St.G.B. nimmt auf den Ort der Entwendung keine Rücksicht, während §. 42 Nr. 6 F.P.O. sich auf Garten- und Feldfrüchte in geringer Quantität beschränkt;

c. der §. 42 Nr. 6 F.P.O. erfordert nur, daß die Entwendung unter Umständen erfolgt sei, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, während der §. 349 Nr. 3 St.G.B. auch die Abwesenheit gesetzlich erschwerender Momente des Diebstahls erfordert;

d. der §. 349 Nr. 3 erfordert zu seiner Anwendung folglich zur Ausschließung der Strafe des Diebstahls (§. 215) unbedingt verzehrbare Gegenstände, und bezieht sich nur auf den Zweck des Verzehrens, während §. 42 Nr. 6 F.P.O. das „Verzehren auf der Stelle" nur beispielsweise als einen der mancherlei möglichen, unter die Strafbestimmung fallenden Zwecke bezeichnen.

Erk. d. Ob.-Trib. (ca. Wex) v. 10. Mai 1852. — J. M. Bl. S. 262.

6. Vgl. oben zu §. 215 St.G.B. und zur Feldpolizeiordnung v. 1. Novbr. 1847.

7. Erhellt, daß der Angeklagte die entwendeten Eßwaaren auf Ein Mal nicht verzehren konnte, so wird da-

durch das Nichtvorhandensein des von §. 349 Nr. 3 St. G.B. geforderten Umstandes: „zum Zwecke des Verzehrens auf der Stelle" festgestellt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Juni 1852. — Entsch. Bd. 23 S. 279.

Dritte Abtheilung.

Präjudicien zur Criminalordnung

und einigen andern das Strafrecht betreffenden Gesetzen.

A. Zur Criminalordnung vom 11. Decbr. 1805.

B. Zu einigen andern strafgesetzlichen Vorschriften, verschiedene Materien betreffend,

C. Zu den Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, namentlich der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben.

A.

Zur Kriminalordnung.

Die §§. 10 und 11 der Krim. Ord. sind, insoweit sie eine ausdrückliche Zwangspflicht zur Anzeige von Verbrechen begründen, durch Art. II. des Einführ. Ges. z. St.G.B. resp. §. 39 St.G.B. aufgehoben. Zu §§. 10 u. 11.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wolff u. Gen. v. 17. Novbr. 1854. — Goltd. III. 130.

1. Wer als Staatsanwalt in einer Untersuchungsache fungirt hat, darf bei einer späteren wiederholten Verhandlung derselben Sache nicht als Richter fungiren. (Analog §. 63 Nr. 3 u. §. 95 VO. v. 3. Januar 1849.) Zu §. 47.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kuhlisch v. 10. Januar 1855. — Goltd. III. 253.

2. Die in §. 47 angezogene Bestimmung des §. 143 I 2 A. G. O., wonach Derjenige als Richter sich aller Mitwirkung zur Entscheidung einer Sache enthalten soll, der mit einer der Parteien bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, leidet im Kriminalprozeß keine Anwendung auf das Verhältniß zu dem Damnifikaten, welcher als Zeuge, nicht aber als Partei auftritt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schäfer v. 29. Decbr. 1852. — Goltd. I. 190.

In Betreff der Zuziehung von Dolmetschern bei Voruntersuchungen vgl. zu Art. 27 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 1. Zu §§. 58 ffg.

Vgl. §. 24 St.G.B. — In Betreff der Vollstreckung ausländischer Straferkenntnisse gegen diesseitige Unterthanen bewendet es nach wie vor bei den Bestimmun- Zu §. 96 fg.

gen der mit ausländischen Regierungen dieserhalb abgeschlossenen Verträge.

Reskr. d. Just. Min. ca. Möbis v. 1851. —

Zu §§. 123 ffg. Wegen Eröffnung der Briefe in Untersuchungen vgl. zu Art. 33 der Verfass.-Urkunde.

Zu §. 130. Der Richter ist nicht verbunden, Demjenigen, bei welchem Haussuchung geschieht, den Namen derjenigen Person zu nennen, deren Denunciation die Veranlassung zur Haussuchung gewesen ist. Ist die Haussuchung fruchtlos, so kann der Beschuldigte nur die Ausstellung des in §. 130 gedachten Attestes verlangen; eine analoge Anwendung des §. 119 Krim.-Ord. ist unzulässig.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Salomon v. 25. Sept. 1854. Goltd. II. 680.

Zu §. 136. Vgl. zu §. 22 VO. v. 3. Jan. 1849 Nr. 7. (Feststellung des objektiven Thatbestandes.)

Zu §§. 149 ffg. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, Leichenschau zu halten, diese muß vielmehr durch das Gericht, in der Regel jedoch nur auf Antrag des Staatsanwaltes, erfolgen.

Reskr. d. Just. Min. v. 31. Octob. 1851. — Goltd. I. 556.

Zu §§. 173 ffg. Bei Widersprüchen zwischen dem in der Voruntersuchung und dem in der mündlichen Verhandlung abgegebenen medicinischen Gutachten derselben Sachverständigen ist der Richter zwar befugt, die Sache zur Einholung eines Obergutachtens zu vertagen, in der Regel aber soll die in der Audienz vorgetragene, mit Gründen unterstützte, gutachtliche Ansicht der Sachverständigen als die maßgebende betrachtet werden. Eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichteinholung eines Superarbitrii ist nicht zulässig.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wenzel v. 17. Juni 1853. — Goltd. I. 535.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hecker v. 15. Sept. 1853. — Goltd. I. 689.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. März 1855. — J. M. Bl. S. 152.

Zu . 198. 1. Auch im gegenwärtigen Strafprozesse ist es mindestens für angemessen zu erachten, auch in den Fällen leichter und überzeugender Erkennbarkeit einer Münzfälschung doch schon in der Voruntersuchung nach wie vor die Münzen der General-Münzdirektion zur Bescheinigung ihrer Unächtheit vorlegen zu lassen.

Reskr. d. Just. Min. v. 19. Mai 1853. — Goltd. I. 374.

2. Bei Untersuchungen wegen Münzverbrechen (Münzvergehen) ist das Gutachten der Generalmünzdirektion nicht mehr durch Vermittelung der betr. Regierung, sondern durch das Gericht unmittelbar einzuholen. Dagegen haben die Gerichte nach wie vor nach rechtskräftiger Entscheidung

der Sache alle in Beschlag genommenen falschen Münzen an die betr. Regierung zur Weiterbeförderung an die Münzverwaltung abzuliefern.

Allg. Verf. v. 22. Sept. 1855. — J. M. Bl. S. 310.

Vgl. die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend, v. 12. November 1855 (G. S. S. 686 ffg.) §. 3 und die Instruktion v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 81 ffg.) §. 17. — Zu §. 251.

a. Konsuln sind im Allgemeinen der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, nicht entzogen. Der §. 252 Krim. Ord. erkennt nur den in persönlichen Diensten auswärtiger Gesandten stehenden Personen, nicht aber solchen, welche nur in geschäftlichen Beziehungen zu Gesandtschaften stehen, die Befreiung von dem inländischen Gerichtsstande zu. Zu §. 252.

b. Der Einwand, ein Konsul habe eine inkriminirte Handlung nur im Namen und in Ausführung der Befehle seiner Regierung vorgenommen, kann keine Inkompetenz des inländischen Gerichts begründen, sondern nur eine vor diesem geltend zu machende Vertheidigung zur Sache selbst darstellen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Sept. 1855. — J. M. Bl. S. 320.

Vgl. zu §. 18 VO. v. 3. Jan. 1849 Nr. 1. Zu §. 285. Zu §. 292.

Gegen vorgeladene, aber nicht erschienene Zeugen in Untersuchungssachen sind die Strafgerichte die erforderliche Geld- oder Gefängnißstrafe selbst auszusprechen befugt, wenngleich die betreffenden Zeugen für ihre Person einer andern Jurisdiktion als der des Untersuchungsgerichtes unterworfen sind. Der §. 312 Krim. Ord. ist durch §. 20 der Verordnung v. 3. Jan. 1849 insoweit abgeändert, und gilt das Gleiche von den Reskripten vom 4. und 15. August und vom 21. Sept. 1832. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 40 S. 295.) Zu §. 312.

Allg. Verf. v. 30. Sept. 1855. — J. M. Bl. S. 326.

1. Vgl. zu §. 155 St.G.B. Nr. 1. Zu §. 313.

2. Die Weigerung eines Geistlichen zum Zeugnisse über das ihm in Rücksicht auf seine Amtsverschwiegenheit Mitgetheilte erstreckt sich immer nur auf ein erst abzulegendes Zeugniß, nicht aber auf eine schon zu den Akten gegebene schriftliche Auslassung. Diese kann der Geistliche zu beschwören zwar nicht gezwungen werden, doch darf der Gerichtshof die Vorlesung dieses Schriftstücks als eines Beweismittels anordnen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Warczewska v. 31. Mai 1854. — Goltd. II. 675.

3. Ueber Geheimnisse, welche in einer Untersuchungssache ein Angeklagter einem Rechtsanwalte als seinem Vertheidiger anvertraut hat, ein Zeugniß abzulegen, darf der Rechtsanwalt wider seinen Willen auch nach Beendigung der Untersuchung, und auch soweit die anvertrauten Geheimnisse nur einen Dritten betreffen, nicht angehalten werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. März 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 290. — Goltd. I. 230.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 13. Jan. 1854. — Goltd. II. 247.

4. Rechtsanwalte sind nicht gehalten, über Dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen mit Rücksicht auf ihre Amtsverschwiegenheit von ihren Mandanten anvertraut ist, gleichgültig, ob die Vernehmung in demselben Rechtsstreite oder in einem anderen stattfinden soll, und ob die Thatsachen, über welche dieselbe erfolgen soll, in unmittelbarer Beziehung zu der fr. Rechtssache stehen oder nicht, sowie endlich, ob das angehobene Strafverfahren gegen die Partei selbst oder gegen einen Dritten gerichtet ist. Alles, was von der Ablegung eines Zeugnisses gilt, muß übrigens auch von der einem Rechtsanwalte zugemutheten Vorlegung solcher Aktenstücke 2c. gelten, in deren Besitz er durch seine Partei gesetzt worden ist. (§§. **17, 23 III. 7** A. G. O.)

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Ulrich v. 29. Sept. 1854. — Goltd. II. 813.

5. Die Qualität als Rechtsanwalt berechtigt den Inhaber derselben nur, die ihm in diesem seinem Amte gemachten Mittheilungen ausdrücklich von der ihm obliegenden Verpflichtung zur zeugeneidlichen Aussage auszunehmen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Decbr. 1854. — J. M. Bl. 1855 S. 70.

6. Wenngleich die Vorschrift des §. **180** Nr. **3 I. 10** A. G. O., daß Niemand **de propria turpitudine** zu schwören brauche, in die Kriminalordnung nicht aufgenommen ist, so kann doch Niemand gezwungen werden, in einem Kriminalprozesse ein Bekenntniß eigener strafbarer Handlungen als Zeuge abzulegen und zu beschwören.

Beschl. d. Ob.-Trib. (ohne Datum). — Goltd. II. 414.

Zu §. 318. **1.** Vgl. zu Art. **26** Ges. v. 3. Mai **1852** Nr. **1.**

2. Wenngleich die Vorschrift des §. **318**, wonach Zeugen in Gegenwart anderer noch nicht vernommener Zeugen nicht abgehört werden sollen, im Allgemeinen auch noch jetzt gilt (s. Nr. **1**), so ist dieselbe dennoch als ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens nicht anzusehen, und kann die Nichtbeobachtung der fr. Vorschrift nur aus dem

Gesichtspunkte der beeinträchtigten Vertheidigung des Angeklagten unter Umständen als formeller Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Pösgen und Körter v. 15. Febr. 1855. — Goltd. III. 405.

3. Sachverständige brauchen nicht einzeln vernommen zu werden: die Rücksicht auf eine mögliche Berichtigung und Aufklärung des nach den Regeln der Kunst oder der Wissenschaft abzugebenden Gutachtens durch fremde begründete Ansichten kann sogar die Kombinirung der Vernehmung mehrerer Sachverständigen als zweckmäßig erscheinen lassen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Zarbun v. 19. Sept. 1855. — Goltd. III. 680.

Vgl. zu §. 126 St.G.B. Nr. 5. Zu §. 319.

1. Soweit der Richter auf eine Zeugenaussage die thatsächliche Feststellung gründet, muß er auch den Zeugen, insoweit nicht die besonderen, in §§. 356—357 der Krim. Ord. genannten Gründe entgegenstehen, vereidigen. Zu §. 332.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Simon v. 21. Sept. 1851.

2. Vgl. zu §. 22 VO. v. 3. Jan. 1849 Nr. 2 bis 6.

Der Umstand, daß ein Zeuge evangelischer Konfession irrthümlich nach katholischem Ritus vereidigt worden ist (oder umgekehrt), begründet für sich keine Nichtigkeit, da die Schlußworte des sonst für beide Konfessionen gleichlautenden Eides im Wesentlichen übereinstimmen. Zu §. 334.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Lange v. 15. Sept. 1853. — Goltd. I. 697.

Vgl. zu Art. 25 Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 5. Zu §. 352.

Personen, denen es an religiösen Begriffen fehlt, die aber sonst über Gegenstände des gemeinen Lebens sich mit der nöthigen Klarheit äußern können, gehören zu den eidesunfähigen, in §. 356 Nr. 1 Krim. Ord. gedachten „verstandesschwachen" Personen. Dieselben können über Gegenstände, die das Maaß ihrer Verstandeskräfte nicht übersteigen, vernommen werden, und bleibt es dem Richter überlassen, ob er auf ihre, wenngleich nicht eidliche, Aussage seine Ueberzeugung feststellen kann oder nicht. Zu §. 356.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Gauger v. 11. Juli 1855. — Goltd. III. 680.

Zum Zwecke der Untersuchung, und abgesehen von der Beweiskraft eines solchen Beweismittels, ist sowohl über die Unterschrift allein, als auch über den Inhalt eines Schriftstückes allein die Vergleichung der Handschrift an und für sich zulässig. Der §. 149 I. 10 A. G. O., auf welchen §. 384 verweist, ist nur für das Verfahren bei der Comparatio literarum im Kriminalprozesse maßgebend. Zu §. 384.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 20. April 1855. — Goltd. III. 555.

Zu §. 414. 1. Ein freigesprochener Angeklagter kann wegen desselben Verbrechens (Vergehens), auch auf Grund neuer erheblicher Beweismittel, nicht wieder verfolgt und verurtheilt werden.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Wiener v. 25. Mai 1853. — J. M. Bl. S. 376. — Goltd. I. 374. — (Vgl. übrigens die Ausführung im J. M. Bl. 1851 S. 61.)

2. Auch wenn der Angeklagte von der Anschuldigung eines anderen Vergehens 2c. freigesprochen ist, als weswegen die neue Verfolgung ergehen soll, so darf diese neue Anklage doch dann nicht stattfinden, wenn ihr derselbe thatsächliche Hergang zum Grunde liegt. (Vgl. zu Art. 81 Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 10.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Samter v 10. Juni 1853. — Goltd. I. 557. — Nur dann darf auch gegen den freigesprochenen Angeklagten eine neue Anklage wegen eines anderen Verbrechens (Vergehens) auf Grund desselben Herganges erhoben werden, wenn dem Staatsanwalte in dem freisprechenden Erkenntnisse die Befugniß hierzu ausdrücklich vorbehalten worden ist. (Art. 30 und 86 Ges. v. 3. Mai 1852.) — Vgl. das zu Art. 30 a. a. O. Nr. 5 notirte Erkenntniß des Ob.-Trib. ca. Bergner v. 14. Sept. 1854, dagegen auch zu Art. 118 a. a. O. die Entscheidung v. 14. Jan. 1855. —

3. Vgl. zu §. 4 St.G.B. Nr. 3.

4. Gegen einen nach dem früheren Verfahren nur vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten kann auch noch jetzt, auf Grund neuer erheblicher Beweismittel, eine neue Untersuchung eingeleitet werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Leganser v. 18. Octob. 1854. — Goltd. II. 790.

5. Der Umstand, daß ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person unter Bezeichnung derselben mit einem falschen Namen stattgefunden hat, hindert die Rechtskraft des mit dieser falschen Bezeichnung ergangenen kontradiktorischen Erkenntnisses auch dann nicht, wenn der Angeklagte seinen Namen arglistig verheimlicht hat, und wenn er dadurch der Rückfallsstrafe entgangen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 16. April 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 372. — J. M. Bl. S. 192. — Goltd. III. 385 ffg.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tutschke v. 22. Sept. 1854. Goltd. II. 789.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schmidt v. 27. Octob. 1854. — Goltd. II. 790.

Ueber die Befugniß eines Rechtsanwalts zur Ablehnung einer ihm angetragenen Vertheidigung vgl. die Allg. Verf. v. 5. Mai 1851. — J. M. Bl. S. 215. — S. auch zu §. 16 VO. v. 3. Jan. 1849.) Zu §. 433.

Vgl. zu §. 16 VO. v. 3. Jan. 1849 Nr. 3. Zu §. 435.

Vgl. zu §. 433. Zu §. 463.

Der §. 467 ist nicht aufgehoben: es muß daher bei kollidirendem Interesse mehrerer Angeklagten einem Jeden dieser Letzteren, soweit die ihm zur Last gelegte Handlung nach Art. 21 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 es erfordert, ein besonderer Vertheidiger bestellt werden. Zu §. 467.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Lindorf v. 3. Novbr. 1854. — Goltd. III. 123. — Vgl. auch Goltd. II. 83.

Die Vorschrift des §. 471, wonach allemal ein andrer als der Untersuchungs=Richter das Erkenntniß abfassen soll, ist auf das Verfahren nach der Verordnung v. 3. Januar 1849 nicht anwendbar. Es ist daher im Mangel eines ausdrücklichen Verbotsgesetzes (wie Art. 257 der Rheinischen Strafprozeßordnung) nicht unzuläsig, daß der Richter, welcher die Voruntersuchung geführt hat, auch an der Entscheidung der Sache Theil nimmt. Zu §. 471.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Engelhardt v. 7. Sept. 1855. Goltd. III. 665.

Vgl. zu §. 16 VO. v. 3. Jan. 1849 Nr. 3. Zu §. 515.

Bei Angeklagten unter 16 Jahren ist der Vater oder Vormund zur Einlegung des Rechtsmittels legitimirt. Zu §. 517.

Erk. ca. Weichert v. 19. April 1853 u. öfter. — Vgl. zu Art. 109 Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 4. — Vgl. aber auch zu §. 127 VO. v. 3. Jan. 1849 Nr. 6. —

1. Der §. 518, wonach jede Aeußerung des Angeklagten, welche eine Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse anzeigt, als eine Einwendung des Rechtsmittels angesehen werden soll, gilt auch jetzt noch, insofern die fr. Aeußerung **intra fatale** beim Gericht erster Instanz erfolgt. Zu §. 518.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Dickhut v. 17. März 1853. — Goltd. I. 371.

2. Sogar eine in dem Termine zur mündlichen Verhandlung zweiter Instanz nach Publikation des Appellationserkenntnisses vom Angeklagten abgegebene Unzufriedenheitserklärung mit dem fr. Erkenntnisse ist, sobald sie aus dem Audienzprotokolle erhellt, als eine rechtsgültige Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde anzusehen.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Thrun v. 2. März 1855. — Goltd. III. 681.

Vgl. zu Art. 109 Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 3. (§. 519 ist nicht mehr anwendbar.) Zu §. 519.

Zu §. 536. Der Zurücknahme der vom Angeklagten abgegebenen Erklärung, sich bei dem betr. Erkenntnisse beruhigen zu wollen, steht §. **536** nicht entgegen. — Vgl. zu §. **127** VO. v. **3**. Jan. **1849** Nr. **10**. —

Zu §. 566. Vgl. zu §. **11** St.G.B. Nr. **6**. —

Zu §. 572. Die in §. **572** vorgeschriebene richterliche Verwarnung eines Auszuweisenden vor der Rückkehr ist in Folge der Aufhebung des §. **191 II. 20** A. L. R., und da §. **115** St.G.B. eine Verwarnung nicht fordert, antiquirt: Goltd. **I. 236**.

Zu §. 590. Vgl. zu §. **17** St.G.B. Nr. **2**. — (Goltd. **II. 107**.)

Zu §. 604. **a.** Die subsidiarische Verpflichtung der Eltern und Kinder zur Bezahlung Desjenigen, was zum nothwendigsten Unterhalte der hülflosen Kinder oder Eltern während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe nach Festsetzung der Behörde erfordert wird, ist eine gesetzliche Folge der rechtskräftigen Verurtheilung, so daß es zur Sicherstellung dieses Anspruchs durch hypothekarische Eintragung auf die Immobilien der subsidiarisch Verpflichteten nicht erst der Erwirkung eines Judikats gegen dieselben bedarf.

b. Auch die bereits vor dem **1**. Januar **1852** entstandenen Untersuchungskosten können sowohl gegen den Verurtheilten selbst, als auch gegen die subsidiarisch Verpflichteten, beim Eintritt ihrer Haftbarkeit durch hypothekarische Eintragung auf die Immobilien derselben sicher gestellt werden, ohne daß es einer vorgängigen Einklagung dieser Posten bedarf.

c. Diesem Pfandrechtstitel der Kostenforderung steht das behauptete Unvermögen des subsidiarisch Verpflichteten nicht entgegen, giebt demselben vielmehr nur einen Anspruch auf Niederschlagung und demnächst Löschung der Forderung.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 23. Octob. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 108.

Zu §. 610. Der §. **610** Krim. Ord. — wonach den Nachlaß eines während der Untersuchung verstorbenen Angeklagten die Kosten in allen Fällen treffen sollen, sobald erhellet, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen oder unvorsichtiges Betragen gegründeten Anlaß gegeben hat — ist aufgehoben; der gleichlautende §. **365 I. 9** A. L. R. ist nicht Norm für den Kriminalrichter, sondern lediglich ein Fundament für einen Civilanspruch. (**Vgl.** zu §. **178** VO. v. **3**. Jan. **1849** Nr. **1**.)

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Erdmann v. 5. Oct. 1853. — Goltd. II. 106.

Bei Kriminaluntersuchungen gegen eine Ehefrau wegen eines den Ehemann zur Ehescheidung berechtigenden Verbrechens ist die Befreiung des unschuldigen Ehemannes von der Haftbarkeit für die Untersuchungskosten nicht dadurch bedingt, daß derselbe die Ehescheidungsklage wirklich angestellt hat. Zu §. 611.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 13. Juli 1854. — Entsch. Bd. 28. S. 142. — (Vgl. auch Striethorst Archiv Bd. 14 S. 145.)

B.

Zu einigen anderen strafgesetzlichen Vorschriften verschiedene Materien betreffend.*)

---

1. Zu einzelnen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Zu §. 41 I. 7. — Der §. 41 I. 7 A. G. O., wonach der falsch berichtende Insinuant kassirt und bestraft werden soll, ist durch §. 323 St.G.B. nicht aufgehoben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Laser v. 17. Sept. 1852. — (Mitgetheilt in Hahn Erläuter. I. 170.) Nach Wentzel Ergänzungen I. 507 gehört dieser Fall lediglich in die Reihe der Disciplinarvergehen. —

Zu §. 149 I. 10. — Vgl. zu §. 384 Krim. Ord.

Zu §. 180 Nr. 3 I. 10. — Vgl. zu §. 313 Krim. Ord. Nr. 6.

Zu §. 294 I. 10. — Vgl. zu §. 129 St.G.B. Nr. 1, Absatz 2.

Zu §. 33 I. 22. — Vgl. zu §. 132 St.G.B. (Ableistung eines falschen Manifestationseides aus Fahrlässigkeit.)

Zu §§. 51 ffg. I. 23. — 1. Der §. 52 Nr. 4 u. 5 I. 23 in Verbindung mit §. 40 I. 24 A. G. O. enthält Prozeßstrafen (poenae temerarii litigii et inficiationis), auf welche nur vom Civilrichter zu erkennen ist.

---

*) Anmerkung. Die Nachweisung der hier behandelten, chronologisch geordneten Gesetze rc. s. im Inhaltsverzeichniß. Die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben betrifft der besondere Abschnitt C.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Klose v. 12. Juli 1854. — Entsch. Bd. 28 S. 196. — Goltd. II. 814. — Vgl. auch Goltd. I. 232.

2. Ueber die Bestrafung desjenigen, der zur Abwendung der Exekution einen falschen Postschein vorlegt, oder von einem solchen irgendwie sonst in einem Prozesse Gebrauch macht, vgl. zu §. 241 Nr. 5, zu §. **247** Nr. **25**, zu §. **251** Nr. **1** und zu §. **252** Nr. **3** St.G.B. — Nach der Abhandlung in Goltd. I. 491 ist nur die Prozeßstrafe des §. **51 I. 23** resp. des §. **40 I. 24** A. G. O. anwendbar.

Zu §. **3 I. 24.** — Auch wenn seit eingetretener Rechtskraft des Urtels länger als ein Jahr verflossen ist, so kann doch noch die im Wege des Civilverfahrens (Tit. **36** A. G. O.) gegen einen ausgetretenen Militairpflichtigen erkannte Strafe ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden, weil nicht die Form der Feststellung, sondern die Natur des Anspruches entscheidet, und rechtskräftige Strafen nie verjähren.

Beschl. d. Ob.-Trib. (ohne Datum). — Goltd. I. 375.

Zu §. **40 I. 24.** — Vgl. oben zu den §§. **51 I. 23.**

Zu §. **71 I. 24.** — Vgl. zu §. 272 St.G.B. Nr. **5.**

Zu §. **63 II. 1.** — Vgl. zu Art. **11** des Ges. v. **3.** Mai 1852 Nr. **1.**

Zu §§. **30—32 III. 1** und zu Anh. §§. **440—442.** — Die Bestimmungen über Bestrafung muthwilliger oder boshafter Querulanten sind nicht aufgehoben. Vgl. zu Art. **II.** Einf. Ges. z. St.G.B Nr. 2. —

Zu §§. **33—34 III. 1.** — Ueber die Bestrafung unbefugter Winkelschriftstellerei s. zu §. **104** St.G.B. Nr. **1** sowie zu §. **49** der Allg. Gewerbeordnung v. **17.** Jan. **1845.** — Vgl. auch die Abhand. in Goltd. **II. 67** ffg.

Zu §§. **17** u. **23 III. 7.** — Vgl. zu §. **313** Krim. Ord. Nr. **4.**

---

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

Abgesehen von dem durch Art. **II.** des Einf. Gesetzes z. St. G. B. aufgehobenen Titel **20** Theil **II.**, finden sich verschiedene, auf das Strafrecht bezügliche Vorschriften im Allgem. Landrecht zerstreut. Aus ihnen scheiden diejenigen aus, die (wie §§. **74** u. **604 I. 12,** §§. **41** u. **44 I. 13** §. **84 II. 7,** §§. **72** u. **79 II. 10,** §. **426 II. 11,** §§.

107—108 II. 18) nur den Charakter einer Disciplinarstrafe tragen. Zu erwähnen bleiben dagegen:

I. 8 §§. 69—70 ist aufgehoben durch §. 345 Nr. 12 St.G.B.;

I. 8 §§. 74—75 ist aufgehoben durch §. 344 Nr. 6 u. 7 St.G.B.;

I. 9. §§. 73, 102 ist aufgehoben durch §. 226 St. G. B.;

I. 11 §. 740: Dazu s. unten Nr. 3.;

I. 12 §. 608 ist aufgehoben durch §. 243 Nr. 7 St.G.B.;

I. 14 §§. 458—465: Excesse bei Pfändungen betreffend;

I. 15 §. 19. Anh. §. 50: dazu vgl. §. 349 Nr. 4 St.G.B.;

I. 22 §§. 222—223: Ueberschreitung der Raff- und Leseholzberechtigung betreffend. Dazu vgl. die VO. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (G. S. S. 105);

II. 1 §. 119: Leichtsinniges Brechen eines Verlöbnisses betreffend;

II. 1 §§. 149, 155, 170: Eheschließung mit unbefugter Unterlassung des Aufgebots oder mit Umgehung des kompetenten Pfarrers (vgl. §§. 423, 426, 434 II. 11);

II. 8 §§. 1308—1309, 1322—1328, 1339—1344, 1349—1355, 1359—1360 u. 1373. — Die angegebenen Stellen betreffen den unbefugten resp. vorschriftswidrigen Betrieb des Mäklergewerbes. Vgl. hierüber übrigens auch §§. 51, 177 und 190 der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 sowie §. 246 St.G.B. Hiernach ist es zweifelhaft, in wieweit die Strafbestimmungen des A. L. R. noch zur Anwendung kommen. (Vgl. Koch A. L. R. Bd. 3 S. 914 Anm. 4);

II. 8 §§. 1483—1484, 1506, 1512, 1540, 1543—1547, 1454—1455: Zuwiderhandlungen der Schiffer und Schiffsleute gegen die in Rücksicht der Schifffahrt nothwendigen Polizeivorschriften betreffend. (Vgl. in Betreff des §. 1542 den §. 279 St.G.B. sowie das Gesetz v. 20. März 1854 über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. G. S. S. 137);

II. 8 §§. 1937, 1939—1940, 2364, 2374—2376, 2417—2419: Verbotswidrige Annahme von Versicherungen, insbesondere bei der Bodmerei. Dazu vgl. §. 15 des Ges. v. 3. April 1847 die Errichtung von Handelsgerichten betreffend (G. S. S. 182), ebenso §. 340 Nr. 6 St.G.B. und Ges. v. 17. Mai 1853, den

Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten betreffend (G. S. S. 293);

II. 8 §§. 1953—1954, 2000—2002, 2012, 2014, 2025: Strafbare Handlungen bei Versicherungen im Allgemeinen. (§. 2028 ist durch §. 241 aufgehoben.)

II. 10 §§. 79 u. 81: sind aufgehoben durch §. 104 St.G.B.;

II. 11 §§. 1187, 1195—1198: Verbot zu hoher geistlicher Brautschätze. Dazu vgl. das Gesetz über Schenkungen und letztwillige Verordnungen an Anstalten und Gesellschaften v. 13. Mai 1833 (G. S. S. 49);

II. 12 §. 108: Verbotswidriges Kreditgeben an Studirende;

II. 15 §§. 143, 146 ffg.: sind aufgehoben durch das Gesetz über das Postwesen v. 5. Juni 1852 (G. S. S. 345). — S. unten im Abschnitte C.

Abgesehen von diesen ebengenannten Strafbestimmungen ist zu bemerken:

1. Zu §. 111 I. 9. — Vgl. §. 40 der Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847.

2. Zu §. 365 I. 9. — Vgl. zu §. 610 Krim. Ord. und zu §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

3. Zu §. 740 I. 11. — Die Vorschrift des §. 740 I. 11, wonach die Cession resp. Einklagung von Darlehnsforderungen, auf welche die Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben worden, als Betrug bestraft werden soll, ist durch §. 241 St.G.B. aufgehoben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Abrahamson v. 13. April 1855. — Goltd. III. 569.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Febr. 1854. — Goltd. III. 611.

4. Zu §§. 208 ffg. I. 22. — Der Anspruch auf die in den verschiedenen Forstordnungen bestimmte Strafe der anschlagswidrigen Verwendung freien Bauholzes ist — wo nicht in einzelnen Forstordnungen ein anderes angeordnet ist — nicht Gegenstand des öffentlichen Strafverfahrens, sondern als Civilanspruch im Civilprozesse geltend zu machen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. März 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 496.

5. Zu §. 191 II. 1. — Vgl. zu §. 611 Krim. Ord.

6. Zu §. 41 II. 11. — Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Uebergang zu einer vom Staate anerkannten Religionspartei, nicht aber zu einer blos geduldeten Religionsgesellschaft. In letzterem Falle sind vielmehr die §§. 16 und 17 der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung

durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom **30. März 1847** (G. S. S. **125**) allein maaßgebend.

Erk. ca. Uhlig v. 3. Juni 1851. —

7. Zu §. 35 **II. 16.** — Vgl. zu §. **274** St.G.B.

8. Zu §§. **66** u. **67 II. 16.** — Auch Jagdhunde, welche nicht bei Gelegenheit einer, von deren Eigenthümern angestellten Jagd in fremde Reviere ungeknüppelt überlaufen, dürfen vom Jagdberechtigten getödtet werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 2. Mai 1838. — (Koch, Schles. Archiv III. 220.) Vgl. auch Entsch. Bd. 29 S. 465.

---

3. Zur Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810.

Zu §. 1. **1.** Gewerbsgehülfen und Handlungsdiener, überhaupt Personen, welche nicht zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten oder Arbeiten angenommen, wenngleich in die Familienwohnung aufgenommen sind, gehören nicht zum Gesinde.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. Aug. 1835. — Entsch. Bd. 2 S. 60.

2. Schiffsleute stehen zum Schiffer im Verhältnisse des Gesindes.

Vgl. §. 1534 II. 8 A. L. R. u. Allerh. Kab. Ordre v. 23. Novbr. 1831. (G. S. S. 255.)

3. Revierjäger und Kunstgärtner werden zum Gesinde gerechnet.

Reskr. d. Min. d. Pol. v. 7. Jan. 1831. — v. Kamptz Annal. XV. 118.

Zu §. 13. **4.** Die Vorsteher von Gesindevermiethungskomptoiren sind nicht als Beamte anzusehen.

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. März 1832. — v. Kamptz Annal. XVI. 158.

Zu §. 31. **5.** Ist §. **31** der Ges. Ord. durch §. **241** St.G.B. aufgehoben? —

Zu §. 77. **6.** Ein Züchtigungs- oder Strafrecht hat die Herrschaft gegen gemiethetes Gesinde nicht. (Vgl. Nr. 8.)

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Novbr. 1833. — v. Kamptz Annal. XVII. 1000.

7. Die Bestimmung des §. 77, welche geringe Thätlichkeiten der durch das Gesinde zum Zorn gereizten Herrschaft gegen dasselbe für straflos erklärt, ist strikt zu interpretiren, und fallen mithin Thätlichkeiten der Mitglie-

der der Familie der Herrschaft oder der Hausofficianten (z. B. Gutsinspektoren) gegen das Gesinde nicht unter §. 77.

Erk. d. Ob.-Trib. in S. Knorr ca. Kalohr v. 3. Juni 1853. — Goltd. I. 572.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Naujocks v. 3. März 1854. — Goltd. II. 543.

Erk. d. Ob.-Trib. in S. Dreysing ca. Dölling v. 22. Novbr. 1854. — Goltd. III. 255.

8. Vgl. das Gesetz v. 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. (G. S. S. 214.) Zu §§. 117 ffg.

9. Der beharrliche Ungehorsam setzt Wiederholung des Befehls der Herrschaft und Nichtbefolgung desselben voraus. Zu §. 118.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Octob. 1837. — (Pr. 741.)

10. Vgl. oben Nr. 8. Zu §. 168.

11. Vgl. die Verordn. vom 29. Sept. 1846 wegen Einführung der Gesindedienstbücher. (G. S. S. 467.) Zu §. 171.

---

4. Zum Gesetz, wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth, vom 15. Novbr. 1811. (G. S. S. 352.)

1. Die in dem Vorfluthsedikte v. 15. Novbr. 1811 in den §§. 8 und 9 angedrohte Strafe trifft den Mühlenbesitzer auch dann, wenn er den geschäftlichen Betrieb der Mühle durch Dienstleute bewirken läßt. Zu §§. 8 u. 9.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. April 1855. — J. M. Bl. S. 213.

2. Die in den §§. 8 und 9 enthaltene Bestimmung, wonach den Mühlenbesitzern bei 20 bis 50 Thalern Strafe untersagt ist, den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufzustauen, findet auch dann Anwendung, wenn der Wasserstand auf Grund der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 (§§. 27—36, 180) im Verwaltungswege regulirt worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Juni 1855. — J. M. Bl. S. 355.

5. Zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März 1837. (G. S. S. 65.)

1. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten in dem Gesetz vom 28. Juni 1834. (G. S. S. 83.)

Zu §§. 6 u. 7. 2. Vergl. zu Art. 97 der Verfassungsurkunde.

---

6. Zum Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen v. 31. März 1837. (G. S. S. 67.)

1. Vgl. zu §. 4 Nr. 3 St.G.B. Nr. 4.

2. Die Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte rc. ist nur dann nach dem Gesetz v. 31. März 1837 zu bestrafen, wenn sie innerhalb des dem Forstbeamten rc. anvertrauten Forst- oder Jagdreviers stattgefunden hat. Widersetzlichkeiten außerhalb des Reviers unterliegen der Strafbestimmung des §. 89 St.G.B.

Reskr. d. Just. Min. v. 12. März 1842. — J. M. Bl. S. 109.
Erk. d. Ob.-Trib. ca. Scholtz v. 22. April 1853. — Goltd. I. 379.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 25. Mai 1853. — J. M. Bl. S. 353. — Hiernach würde auch dann eine gegen einen Forstschutzbeamten verübte Widersetzlichkeit nicht nach dem Gesetz v. 31. März 1837, sondern nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sein, wenn sie bei Gelegenheit der vorschriftsmäßigen Kontrole betroffener Holztransporte außerhalb des Forstreviers selbst verübt wird. Vgl. Verordn. v. 30. Juni 1839, betreffend die Kontrole unverarbeitet transportirter Hölzer in Sachsen und Westphalen. G. S. S. 223.) — Das Appell. Gericht zu Naumburg hatte in einem früheren Falle (ca. Hebestedt v. 24. April 1850) die Anwendbarkeit des Gesetzes v. 31. März 1837 angenommen.

3. Auch Wege, die durch ein Forstrevier führen, sind der Aufsicht des betreffenden Forstbeamten, so lange sich diese auf den Forstschutz beschränkt, nicht entzogen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Raddatz v. 14. Sept. 1853. — Goltd. I. 698.

4. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes v. 31. März 1837 ist es ohne Einfluß, ob der Forstbeamte ꝛc. ein besonderes Abzeichen als solcher getragen hat, vielmehr genügt es, wenn er entweder an sich den Frevlern bekannt gewesen oder sich denselben sonst irgendwie als Forstbeamter zu erkennen gegeben hat.

Erk. ca. Obst v. 30. April 1850. —

5. Die Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte mit Gewalt an der Person ist nur ein Vergehen, und gehört mithin nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte. Zu §. 3.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Sept. 1854. — Goltd. II. 820.

6. Die Anwendbarkeit des §. 4 ist nicht durch die Feststellung der im §. 3 erforderten „Gewalt an der Person" bedingt, beide Paragraphen bezeichnen vielmehr von einander unabhängig einen selbstständigen objektiven Thatbestand. Der §. 4 kommt daher, sobald körperliche Beschädigung des Forstbeamten oder Waldeigenthümers erwiesen ist, auch da zur Anwendung, wo die Verübung von Gewalt an der Person nicht besonders festgestellt ist. Zu §. 4.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Januar 1855. — Entsch. Bd. 29 S. 472. — In einem früheren Falle war das Obertribunal von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen. Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schlag v. 8. Juni 1853. — Goltd. I. 513.

7. Der §. 4 setzt einen wirklichen „Schaden" am Körper im Sinne des §. 1 I. 6 A. L. R. voraus.

Beschl. ca. Jahn v. 23. Juni 1852 u. ca. Ichsert v. 23. Juli 1852. —

8. Der §. 4 erfordert zu seiner Anwendung einen auf körperliche Beschädigung gerichteten Vorsatz.

Erk. d. Ob.-Trib. (ohne Datum). — J. M. Bl. 1852 S. 166.

9. Die nach §. 5 im Falle der gemeinschaftlichen Verübung der Widersetzlichkeit angedrohte Strafschärfung tritt nur insoweit ein, als gegen mehrere Theilnehmer die qualificirenden Momente der §§. 1—4 festgestellt sind. Hat bei übrigens gemeinschaftlich verübter Widersetzlichkeit nur Einer sich Gewalt an der Person (§. 3) oder körperliche Beschädigung (§. 4) zu Schulden kommen lassen, so darf die im Uebrigen zugleich mit den andern Komplicen verwirkte Strafe nicht auch noch auf Grund des §. 5 wegen der ihn allein treffenden erschwerenden Momente geschärft werden. Zu §. 5.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ferch v. 6. Decbr. 1851. — Goltd. III. 124.

Zu §. 7. **10.** Ist die gesetzliche Präsumtion in §. **10** des Ges. v. 31. März **1837** durch §. **22** der Verordnung vom **3.** Januar **1849** und Art. **95** des Gesetzes v. **3.** Mai **1852** aufgehoben? —

Vgl. Goltd. I. 617.

---

7. Zu dem Gesetze zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung v. 11. Juni 1837. (G. S. S. 165.)

1. Vgl. hierzu folgende Gesetze:

a. Publikationspatent v. **12.** Febr. **1833** für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, über den von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschluß wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. (G. S. S. 25.)

b. Publikationspatent v. **29.** Novbr. **1837** über den von der deutschen Bundesversammlung unter dem **9.** Nov. d. J. gefaßten Beschluß, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. (G. S. S. 161.)

c. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. **11.** Juni **1837** über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, v. **20.** Febr. **1854.** (G. S. S. 93.)

2. Vgl. zu §. **6** St.G.B. —

3. Auch der Verleger kann sich, dem Autor gegenüber, des Nachdrucks schuldig machen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Winkler v. 6. Juni 1855. — Goltd. III. 694. (Umgekehrt kann auch der Verfasser gegen den Verleger sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig machen. Vgl. das Gutachten des literar. Sachverständigen-Vereins v. 31. Octob. 1838 (Jurist. Wochenschrift 1840, S. 161).

4. Verschiedene Gutachten des nach der Instruktion des Kgl. Staatsministerii v. **15.** Mai **1838** (G. S. S. **277**) gebildeten literarischen (resp. künstlerischen) Sachverständigen-Vereins über den Begriff des Nachdrucks in einzelnen Fällen s. juristische Wochenschrift **de 1840** S. **161,**

167, 369, 609, 661, 861, de 1841 S. 501, de 1842 S. 149. —

5. Ueber das Verfahren bei Einholung der Gutachten des Sachverständigen-Vereins vgl. Allg. Verf. v. 25. Febr. 1842. — J. M. Bl. S. 106. —

8. Zur Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen v. 7. März 1845. (G. S. S. 114.)

Die im §. 30 der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen v. 7. März 1845 ausgesprochene Konfiskation der bei Kontraventionen gegen die Vorschriften dieser Ordnung oder gegen die auf Grund derselben von den betreffenden Behörden erlassenen Bestimmungen „etwa gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge" findet nur auf solche Netze und Gezeuge Anwendung, die an und für sich vorschriftswidrig sind, d. h. die den über die Einrichtung und Konstruktion der Netze und Gezeuge bestehenden Vorschriften nicht entsprechen. Zu §. 30.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Novbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 437.

9. Zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. (G. S. S. 41.)

(Vgl. die modificirenden resp. ergänzenden Bestimmungen

a. der Verordnung v. 9. Febr. 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedenen Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung (G. S. S. 93); — S. Nr. 11. —

b. des Gesetzes v. 15. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 und der Verordnung v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen (G. S. S. 263); sowie

c. die Allerh. Kabinets-Ordre v. 21. Mai und das Regulativ v. 28. April 1824, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren

betreffend (G. S. S. 125—135). — S. unten im Abschn. C. — Uebrigens s. die zu den einzelnen §§. angeführten Gesetze.)

Zu §. 9. **1.** Ueber die Erfindungspatente vgl. die Allerh. Kab. Ordre v. **27.** Sept. **1815** (v. Kamptz Annal. **VII. 827**) und die daselbst in §. **10** erwähnte Strafbestimmung.

Zu §. 16. **2.** Für das in §. **16 lit. b.** aufgestellte Requisit eines „festen Wohnsitzes im Inlande" genügt die ausdrücklich erklärte Absicht eines selbstständigen Preußen, daß er an einem bestimmten Orte im Inlande seinen beständigen Wohnsitz nehmen wolle, in Verbindung mit der thatsächlichen Niederlassung daselbst.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 13. April 1847. — M. Bl. d. i. V. S. 102. —

Zu §. 17. **3.** Zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes müssen Ehefrauen die ausdrückliche Einwilligung ihres resp. Ehemannes beibringen.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 23. Jan. 1846. — M. Bl. d. i. V. S. 44. —

Zu §. 25. **4.** Die Frage, ob Jemandem der selbstständige Gewerbebetrieb von der Verwaltungsbehörde mit Recht oder Unrecht untersagt worden, unterliegt nicht der richterlichen Beurtheilung und Entscheidung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. März 1853. — J. M. Bl. S. 260.

Zu §. 27. **5.** Feldziegelöfen (Feldbrände), die nicht dauernd zur Ziegelbrennerei dienen, sondern nur zur vorübergehenden Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln errichtet werden, bedürfen der in §. **27** vorgeschriebenen besonderen polizeilichen Genehmigung nicht.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 14. Aug. 1845. — M. Bl. d. i. V. S. 263.

6. Unter den in §. **27** genannten, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden Schlachthäusern sind nur öffentliche und solche Privatschlachthäuser zu verstehen, die zum Schlachten für andere Gewerbtreibende bestimmt sind, nicht aber die Schlächtereien der einzelnen Gewerbtreibenden.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 14. April 1848. — M. Bl. d. i. V. S. 170.

7. Färbereien als solche erfordern keine besondere polizeiliche Genehmigung. Soll eine Dampfmaschine dabei in Betrieb gesetzt werden, so kommen die für diese bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 13. Juli u. 30. Sept. 1845. — M. Bl. d. i. V. S. 307.

8. In Betreff der Dampfmaschinen s. unten zu §. 37.

9. Unter den Begriff der, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden Branntweinbrennereien gehören auch Destillir-Anstalten.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 18. Jan. 1847. — M. Bl. d. i. V. S. 63.

10. Durch die §§. 27 ffg. wird nur das Errichten neuer Anlagen der in § 27 gedachten Art ohne polizeiliche Erlaubniß nach vorgängiger Prüfung verboten, nicht aber der Gebrauch der bereits bestehenden Anlagen dieser Art untersagt. Hier kommen vielmehr die gewöhnlichen feuer- und bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (§. 32) zur Anwendung. (Vgl. unten zu §. 23 der Verordnung v. 9. Febr. 1849.)

Erk. ca. Schlüter v. 6. Juli 1852. — Vgl. das Reskr. d. Min. d. Inn. v. 21. Juni 1845 (M. Bl. d. i. V. S. 181).

Zu §. 36.

11. Die Wiederherstellung einer Betriebsstätte ist keine neue Anlage noch auch eine Veränderung der alten. Wenn aber bei der Wiederherstellung eine Veränderung der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte (abgesehen von einer aus polizeilichen Rücksichten für angemessen und nothwendig erachteten Veränderung) vorgenommen werden soll, so muß die (sonst unnöthige) Prüfung und Genehmigung der Landespolizeibehörde eintreten.

Cirk. Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 28. Sept. 1846. — M. Bl. d. i. V. S. 211.

Zu §. 37.

12. In Betreff der Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfentwickler ꝛc. vgl. die Allerh. Kab. Ordre v. 1. Jan. 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend (G. S. S. 243) und die in den §§. 6 — 8 das. bestimmten Strafvorschriften, sowie das Regulativ v. 6. Sept. 1848 (G. S. S. 321) betreffend die Anlagen von Dampfkesseln.

Zu §. 45.

13. In Betreff der Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger vgl. §. 24 der Verordnung v. 9. Febr. 1849.

Zu §. 48.

14. Der §. 48 ist durch §. 1 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 aufgehoben. Vgl. die Noten zu §. 1 cit. (unten Nr. 17).

Zu §. 49.

15. Die Konzessionen der in §. 49 gedachten Gewerbtreibenden gelten nur für den Bezirk derjenigen Verwaltungsbehörde, welche diese ertheilt hat.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 7. Mai 1846. — M. Bl. d. i. V. S. 95.

16. Kommissionaire sind außergerichtliche Immobiliar-Versteigerungen abzuhalten nicht befugt. Dergleichen Geschäfte dürfen in der Regel nicht einmal Auktionatoren vornehmen (§. **1** des Regl. für außergerichtliche Auktionatoren v. **15.** Aug. **1848**), dieselben gehören vielmehr vorzugsweise zum Geschäftskreise der Notarien.

Reskr. d. Min. f. Hand. Gew. u. öff. Arb. v. 25. Novbr. 1848. — M. Bl. d. i. V. S. 384. — Das Appell. Gericht zu Naumburg hat in einem Erk. ca. Dix v. 4. Novbr. 1851 die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt. — Uebrigens vgl. über den Umfang der Befugniß der Kommissionaire und Agenten zur Vermittelung kaufmännischer Geschäfte das Reskr. d. Min. d. Fin. v. 4. Oct. 1847 (M. Bl. d. i. V. S. 262).

17. Ueber den Gewerbebetrieb mittelst Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere vgl. oben zu §. **104** St. G. B. Nr. **1 b.** sowie zu §. **33 III. 1** Allg. Ger. Ord.

18. Die Vorschrift des §. **49**, wonach das gewerbsmäßige Anfertigen von Schriftsätzen für Andere nur mit polizeiobrigkeitlicher Erlaubniß stattfinden darf, findet auch auf Diejenigen Anwendung, welche dies Geschäft schon vor dem Erlasse der Gewerbe-Ordnung betrieben haben.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. März 1854. — J. M. Bl. S. 262.

19. Nach dem Gesetz v. **5. Juni 1852**, betreffend den Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, (G. S. S. **320**) findet §. **49** der Gewerbeordnung und §. **68** der Verordnung v. **9.** Febr. **1849** Anwendung auf den Handel mit den erwähnten Produkten.

Zu §. 51. **20.** In Betreff der Auktionatoren vgl. Nr. **16** und in Betreff der Mäkler s. zu §§. **1308** ffg. **II. 8** A. L. R.

21. Generalbevollmächtigte sind außergerichtliche Auktionen für ihre Machtgeber ohne Zuziehung von Auktionskommissarien selbst abzuhalten befugt.

Erk d. Ob.-Trib. v. 11. Jan. 1855. — Entsch. Bd. 29 S. 457. — Goltd. III. 255.

Zu §. 55. **22.** In Beziehung auf §. **55** vgl.:

a. Allerh. Kab. Ordre v. 7. Febr. 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie, G. S. S. 18 (die Strafbestimmungen in §. 8 fallen wegen §. 55 G. O. fort),

b. Allerh. Kab. Ordre v. 16. Novbr. 1846, betreffend das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile Seitens

der Fabrikinhaber und Fabrikanten ꝛc., sowie der von ihnen abhängigen Personen (G. S. S. 481).

c. Allerh. Kab. Ordre v. 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken, und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb (G. S. S. 211).

23. (K. O. v. 7. Febr. 1835.) Wenngleich der Detail-Verkauf eignen Fabrikates nicht unter den Begriff des Kleinhandels fällt, so kann die Polizei denselben dennoch (§. 9 K. O.) untersagen, wenn die Persönlichkeit des Fabrikanten keine hinlängliche Bürgschaft für den ordnungsmäßigen Betrieb gewährt oder das Lokal nach Lage und Beschaffenheit ungeeignet erscheint.

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 15. Jan. 1846. — M. Bl. d. i. V. 1846 S. 46.

24. (K. O. v. 7. Febr. 1835.) Oekonomen einer Ressource bedürfen der polizeilichen Genehmigung, um Speisen und Getränke für eigene Rechnung an die Mitglieder der Gesellschaft in dem Lokale derselben zu verabreichen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Jan. 1853. — J. M. Bl. S. 176. — Goltd. I. 322 ffg.

25. (K. O. v. 7. Febr. 1835.) Wer als bloßer Oekonom oder Administrator einer nicht zu seinen Gunsten simulirten erlaubten geschlossenen Privatgesellschaft deren eigene Getränke nur verwaltet, und den Mitgliedern der Gesellschaft nur verabreicht, bedarf zu dieser Beschäftigung keiner polizeilichen Erlaubniß, weder nach der Allerh. Kab. Ordre v. 7. Febr. 1835 noch nach einem anderen Gesetze.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 1. Sept. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 431.

26. Vgl. Nr. 24—25. Zu §. 63.

27. Vgl. zu §. 1 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851. Zu §. 71.

28. Vgl. zu §. 70 der Verordn. v. 9. Febr. 1849. Zu §. 75.

29. Vgl. die Verordnung v. 4. Octob. 1847 über die Marktstandsgelder (G. S. S. 325) und die in §. 4 derselben in Ansehung der Tarifüberschreitung getroffene Strafbestimmung. Zu §. 77.

30. Die Strafe wegen der in den §§. 80 und 187 verbotenen Vor- und Aufkäuferei von Gegenständen des Marktverkehrs trifft nicht blos die Vor- und Aufkäufer, sondern auch die Verkäufer. Zu §. 80.

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31 Jan. 1848. — M. Bl. d. i. V. S. 54.

31. Vgl. die §§. 72 und 73 der Verordn. vom 9. Febr. 1849. Zu §. 90.

32. Vgl. ebendas. §. 23. Zu §. 94.

33. Selbstständigen Gewerbtreibenden kann die Führung des Meistertitels auch dann nicht untersagt werden, wenn dieselben nicht zu einer Innung gehören.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 16. Oct. 1846. — M. Bl. d. i. V. S. 316.

Zu §. 95. **34.** Vgl. §. 7 des Ges. v. 15. Mai 1854 (G. S. S. 263).

Zu §. 97. **35.** Vgl. §. 2 der Verordn. v. 9. Febr. 1849.

Zu §. 98. **36.** Vgl. §. 7 des Ges. v. 15. Mai 1854 (G. S. S. 263).

Zu §. 105. **37.** Vgl. ebendaselbst.

Zu §. 111. **38.** Vgl. §. 29 der Verordn. v. 9. Febr. 1849.

Zu §. 121. **39.** Vgl. §. 7 des Ges. v. 15. Mai 1854 (G. S. S. 263).

Zu §. 131. **40.** Auf Grund des Schlußsatzes des §. 131 ist der §. 131 für den Regierungsbezirk Erfurt auch auf das Gewerbe der Büchsenschäfter ausgedehnt worden.

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 17. April 1848. — M. Bl. d. i. V. S. 126.

Zu §. 146. **41.** Vgl. zu §. 47 der Verordn. v. 9. Febr. 1849 (über den Begriff des „Lehrlings").

Zu §§. 151 u. 153. **42.** Die §§. 151 u. 153 schließen, sofern der Lehrherr das Züchtigungsrecht gegen den Lehrling überschritten hat, die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften wegen Körperverletzung nicht aus.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Göthe v. 8. Decbr. 1852. — Vgl. oben zu §. 187 St.G.B. Nr. 2 u. 3.

Zu §. 168. **43.** Vgl. §. 2 der Verord. v. 9. Febr. 1849.

Zu §. 169. **44.** Vgl. zu §. 169:

a. das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, v. 3. April 1854 (G. S. S. 138),

b. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- u. Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie, v. 10. April 1854 (G. S. S. 139).

Zu §. 174. **45.** Auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens (Vergehens) ist nur gegen solche Gewerbtreibende zu erkennen, für welche die polizeiliche Genehmigung zum Gewerbebetriebe (§§. 47 ffg.) durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt ist, oder die von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Glatzer v. 19. Jan. 1855. — Goltd. III. 686.

46. Die Vorschrift des §. 174 (den Verlust des Gewerbebetriebes für immer betreffend) findet Anwendung, wenn das Verbrechen 2c. auch nur versucht worden ist.

Erk. ca. Förster v. 3. April 1852. —

47. Vgl. zu den §§. 18, 39 des Gewerbsteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820. Zu §. 177.

48. Für die nach der Gewerbe-Ordnung zu ahndenden Gewerbe-Polizei-Contraventionen ist der Einzelrichter auch dann kompetent, wenn die Handlung des Kontravenienten zugleich ein Steuervergehen enthält, auch ist in einem solchen Falle von dem Erkenntnisse des Einzelrichters nur der Rekurs und kein ferneres Rechtmittel zulässig.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 11. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 457. — Goltd. I. 229. — (Vgl. übrigens die Plenarentsch. v. 12. März 1855 zu dem Hausirregulativ v. 28. April 1824.)

49. Untersuchungen wegen unbefugten Betriebes solcher Gewerbe, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, gehören zwar zur Kompetenz der Polizeirichter: dergleichen Kontraventionen sind jedoch nicht als bloße Uebertretungen, sondern als Vergehen zu betrachten und verjähren daher erst in drei Jahren.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. April 1854. — J. M. Bl. S. 269. — Vgl. oben zu Art. XX. des Einführ. Ges. z. St.G.B. Nr. 1.

50. Wenn der ohne vorschriftsmäßige Genehmigung unternommene Betrieb eines Gewerbes zugleich ein Steuervergehen enthält, so muß die Strafe höher sein, als die verwirkte Steuerstrafe, nur darf das Strafmaaß des §. 177 nicht überschritten werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. October 1854, — J. M. Bl. S. 411.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gerlach v. 25. Octbr. 1854. — Goltd. II. 819.

51. Enthält die Handlung des Kontravenienten ein Steuervergehen, so bildet die von der gesetzlichen Strafe unabhängige Verpflichtung zur Zahlung der Steuer selbst keinen Gegenstand des Erkenntnisses.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 12. Mai 1853. — J. M. Bl. S. 190.

52. Die Vereinnahmung der in Fällen der Gewerbe-Ordnung erkannten Strafgelder ist gleich der der übrigen Polizeistrafen zu behandeln.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 28. Mai 1846. — M. Bl. d. i. V. S. 106.

53. Vgl. zu §. 234 St.G.B. (Erpressung). Zu §§. 181 u. 182.

54. Vgl. die Verordnung v. 11. März 1850, die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts betreffend. (G. S. S. 277.) Zu §. 183.

Zu §. 186. 55. Vgl. §. 90 der Allg. Gew. O. und §. 72 der Verordnung v. 9. Febr. 1849. (Die Ueberschreitung der Selbsttaxen der Bäcker betreffend.)

---

10. Zur Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.S.S. 376.)

1. Vgl. Art. III. des Gesetzes, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852. (G. S. S. 250.) Danach finden die Bestimmungen der §§. 215—224 und 349 Nr. 3 St.G.B. auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizeiordnung mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

Zu §. 1. 2. Die Bestimmungen der Feldpolizeiordnung leiden auf nicht zur Landwirthschaft dienende Grundstücke keine Anwendung.

Erk. ca. Mertens v. 19. Octob. 1852. —

3. Auch die innerhalb der Grenzen eines Forstes belegenen, aber nicht forstwirthschaftlich, sondern landwirthschaftlich genutzten Grundstücke sind den Bestimmungen der F.P.O. unterworfen.

Reskr. d. Min. d. Fin. u. d. Hand. v. 8. Mai 1848. — M. Bl. d. i. V. S. 241.

Zu §§. 6 ffg. 4. Bei einer nach der F.P.O. zur Forderung von Pfandgeld berechtigenden Uebertretung gebührt die Entscheidung des Streites über das geforderte Pfandgeld dem Civilrichter.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. Septbr. 1855. — J. M. Bl. S. 375.

Erk. d. Kammerger. ca. Fischer v. 28. Juni 1852. — Goltd. I. 377. — Vgl. auch oben zu Art. 120 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 1.

Zu §. 41. 5. Zu Nr. 1. Die Bestimmung des §. 41 Nr. 1 F.P.O. bis auf den Passus: „— wer unbefugterweise auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt.“ — ist durch §. 347 Nr. 10 St.G.B. aufgehoben.

Zu §. 42. 6. Zu Nr. 1—3. Die Bestimmungen des §. 42 Nr. 1 bis 3 F.P.O. sind durch §. 349 Nr. 2 St.G.B. aufgehoben.

7. Zu Nr. 4. Vgl. die ähnliche Bestimmung in §. 344 Nr. 5 St.G.B.

8. Zu Nr. 6. Vgl. oben zu Art. 101 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 18.

9. Zu Nr. 6. Vgl. zu §. 349 Nr. 3 St.G.B. Nr. 5 und 6.

10. Zu Nr. 6. Der §. 42 Nr. 6 F.P.O. setzt allerdings eine That voraus, welche an und für sich nach dem in §. 215 St.G.B. gegebenen Begriffe des Diebstahls unter denselben zu subsumiren sein würde, bei welcher aber — abgesehen von den in §. 42 Nr. 6 genannten besonderen Objekten der That — die Absicht der rechtswidrigen Zueignung nicht zugleich auf einen bleibenden Gewinn gerichtet war.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Meinhardt v. 29. März 1855. — Goltd. III. 556.

11. Zu Nr. 6. Bei Felddiebstählen und Feldpolizeikontraventionen kommt es nicht wesentlich darauf an, den Damnifikaten speciell zu ermitteln, wenn sonst nur der Thatbestand der betr. Handlung wirklich festgestellt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Zehlfuß v. 15. Sept. 1852. — Goltd. I. 211. — Vgl. oben zu §. 215 St.G.B. Nr. 2 und §. 132 Nr 1 Krim. Ord.

12. Zu Nr. 1. Die Bestimmung in Nr. 1 ist aufgehoben durch §. 349 Nr. 1 St.G.B. Zu §. 43.

13. Zu Nr. 2. a. Die Anwendbarkeit des §. 43 Nr. 2 F.P.O. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Abhauen oder Abbrechen von Bäumen und Sträuchern in diebischer Absicht geschehen ist.

b. Die Entwendung von Bäumen und Sträuchern, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder aus Hecken oder sonst zur Einfassung von Grundstücken dienenden Anpflanzungen ist nicht nach §§. 215 ffg. St.G.B., sondern nach §. 43 Nr. 2 F.P.O. zu rügen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Mattern v. 12. Jan. 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 438. — J. M. Bl. S. 172. —

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 12. Decbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 440. — J. M. Bl. 1854 S. 92.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Steinbeiß v. 30. März 1854. —

14. Zu Nr. 2. — Die Anwendbarkeit des §. 43 Nr. 2 F.P.O., eines Specialgesetzes, wird dadurch, daß die Entwendung in diebischer Absicht geschehen ist, nur dann nicht ausgeschlossen, wenn die Bäume oder Sträucher abgehauen, abgebrochen oder beschädigt sind. Ist ein Baum oder Strauch mit der Wurzel ausgerissen und

in diebischer Absicht entwendet, so kommen die allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl zur Anwendung.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 8. Febr. 1851. — J. M. Bl. S. 151.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Ueberschär v. 10. März 1854. — Goltd. II. 417.

15. Zu Nr. **2.** — Vgl. zu §. **282** St.G.B. Nr. 3.

16. Zu Nr. **3.** — Die Bestimmung in §. **43** Nr. 3 F.P.O. „auf Privatwegen" ist nur auf die dort genannten Brücken und nicht auf die übrigen daselbst erwähnten Gegenstände zu beziehen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 27. Juni 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 473.

17. Zu Nr. 4. — Auch in Betreff der durch §. **43** Nr. **4** vorgesehenen strafbaren Handlung ist der Plenarbeschluß v. **12.** Decbr. **1853** (s. oben Nr. **13**) maßgebend, so daß auch hier die Feststellung der diebischen Absicht des Angeklagten die Anwendbarkeit der F.P.O. nicht ausschließt.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Hegermann v. 17. Mai 1854. — Goltd. II. 685.

18. Zu Nr. 4. — Die Bestimmung in §. **43.** Nr. 4 setzt voraus, daß die Fortnahme der Merkzeichen 2c. nicht in betrügerischer, auf bleibenden Gewinn abzielender Absicht geschehen ist, widrigenfalls §. **243** Nr. **6** St.G.B. zur Anwendung kommt.

Erk. ca. Richter v. 7. Juli 1852. — (Vgl. oben Nr. 10.)

Zu §. 47. **19.** Ist die Vorschrift des §. **47,** wonach die nach der Feldpolizeiordnung verwirkten Strafen zur Ortsgemeindekasse fließen sollen, auch auf die Strafen wegen solcher Feldpolizeikontraventionen anwendbar, die nicht auf Grund der Feldpolizeiordnung, sondern auf Grund anderer Gesetze, z. B. §. **349** Nr. **1** des Strafgesetzbuchs, verhängt sind? —

Das App.=Gericht zu Naumburg hat die Frage in einem Besch. ca. Wilde v. 27. Jan. 1852 verneint.

Zu §. 58. **20.** Vgl. oben zu §§. **6** ffg.

Zu §§. 68-69. **21.** Vgl. das Gesetz v. **14.** Mai **1852** die vorläufige Straffestsetzung durch die Polizeibehörde betr.

11. Zur Verordnung betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 9. Febr. 1849. (G.S.S. 93.)

(Vgl. hierzu die Zusätze zur Allgem. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 — oben unter Nr. 9 — und die dabei im Eingange angeführten anderen Gesetze.)

1. Die §§. 23 und 74 der Verordnung v. 9. Febr. 1849 finden auf Gewerbtreibende, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes bereits begonnen hatten, auch dann keine Anwendung, wenn dieselben, dem §. 22 der Allg. Gewerbe-Ordnung zuwider, der Kommunalbehörde die Anzeige von dem beabsichtigten Anfange des Gewerbebetriebes nicht gemacht haben. Zu §. 23.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. April 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 411.

2. Vgl. §. 6 des Ges. v. 15. Mai 1854 betr. einige Abänderungen der Gewerbeordnung 2c. (G. S. S. 263.) Zu §. 27.

3. Vgl. §. 5 desselben Gesetzes. Zu §. 37.

4. Vgl. zu §. 47 (Nr. 5). Zu §. 44.

5. Für den Begriff der im §. 47 genannten „Lehrlinge" ist die im §. 44 der Verordn. v. 9. Febr. 1849 gegebenen Definition allein maßgebend, und ist es in dieser Hinsicht gleichgiltig, ob (nach §§. 146—147 Allg. Gew. Ord.) ein schriftlicher Lehrkontrakt abgeschlossen und die Aufnahme als Lehrling vor der Innung erfolgt ist, oder nicht. Zu §. 47.

Erk. des Ob.-Trib. ca. Schatz v. 14. Sept. 1855. — Goltd. III. 684.

6. Zu technischen Arbeiten eines anderen Gewerbes dürfen sich Handwerksmeister bei Vermeidung der in §. 74 angedrohten Strafe gar keiner Gehülfen bedienen.

Erk. d. Revis. u. Kassat. Hofes v. 16. Sept. 1851. — J. M. Bl. S. 322.

7. Durch die Vorschrift des §. 48 werden Handwerksgesellen nicht gehindert als Gesinde in Dienst zu treten, und in diesem Dienstverhältnisse für das eigene häusliche oder wirthschaftliche Bedürfniß ihrer Dienstherrschaft auch Arbeiten ihres Handwerks zu verrichten. Zu §. 48.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. April 1854. — J. M. Bl. S. 277. — Entsch. Bd. 27 S. 417.

8. Vgl. zu §. 169 Allg. Gew. Ord. Zu §§. 56 ffg.

9. Vgl. §. 7 des Gesetzes v. 15. Mai 1851 (G. S. S. 263). Zu §. 66.

10. Vgl. zu §. 49 Allg. Gew. Ordnung. Zu §. 68.

12. Zur Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. (G. S. S. 17.)

Zu Art. 33. **1.** So lange nicht auf Grund des Art. **33** neue, die Beschränkung des Briefgeheimnisses regulirende gesetzliche Bestimmungen ergehen, bleiben die früheren hierauf bezüglichen Vorschriften, namentlich die §§. **123** ffg. der Kriminalordnung in Kraft.

Verf. d. Ob.=Trib. v. 17. Febr. 1854. — J. M. Bl. S. 138.

Zu Art. 84. **2.** Der in Art. 84 gebrauchte Ausdruck „Meinungen" umfaßt alle Aeußerungen eines Abgeordneten, welche von demselben in dieser Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in der Kammer gemacht werden, und kann er für solche nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.

Beschl. d. Ob.=Trib. (Plenum) v. 12. Decbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 453.

Zu Art. 97. **3.** Vor der Emanation des Gesetzes vom **13.** Febr. **1854**, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts= und Diensthandlungen, fehlte es an einem allgemeinen Gesetze, welches die Bedingungen feststellte, unter welchen öffentliche Civil= und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden konnten. Insbesondere ist aber nunmehr §. **7** des Gesetzes v. **29.** Mai **1844** durch die Verordnungen v. **10.** und **11.** Juli **1849**, und die darauf gegründeten späteren Disciplinargesetze v. **7.** Mai **1851** und v. **21.** Juli **1852** für aufgehoben zu erachten.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Rose v. 4. Jan. 1855. — Goltd. III. 565. — In Betreff der Einholung der Ansicht der Regierung bei Untersuchungen gegen Forstbeamte wegen unbefugten Waffengebrauchs hatte der vormal. Rhein. Revis. u. Kassationshof durch Erk. v. 8. Octob. 1850 (J. M. Bl. 1851 S. 4) den Grundsatz aufgestellt, daß die §§. 6 und 7 des Gesetzes v. 31. März 1837 (betr. den Waffengebrauch der Forstschutzbeamten) durch Art. 97 der Verf. Urkunde nicht aufgehoben seien.

---

13. Zu dem Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850. (G. S. S. 45.)

Zu §. 11. Die in §. **11** gegebene Unterscheidung zwischen Polizeikommissarien und den Orts= oder Kommunalpo=

lizeibehörden ist dahin aufzufassen, daß Polizeikommissarien selbstständig, ohne jedesmaligen Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde, zur Mitwirkung bei Haussuchungen befugt sind. Dagegen ist es auch jederzeit zulässig, daß die Ortspolizeibehörde nicht in der Person ihres Vorstandes, sondern durch einen hierzu abgeordneten Beamten (z. B. Polizei-Sergeanten) bei der Haussuchung vertreten werde.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Löchel v. 29. Octob. 1852. — Goltd. I. 376.

---

14. Zum Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. (G. S. S. 165.)

(Vgl. hierzu das Jagdgesetz v. 31. Octob. 1848. G. S. S. 344.)

1. Die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden erstreckt sich auch auf die im Eigenthume des Staates befindlichen Gewässer. Zu §. 1.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 396.

2. Wenn die Strafe der Jagdkontravention aus §. 274 St.G.B. erkannt wird, so kann nicht auch noch (wegen idealer Konkurrenz) die Nichtlösung des Jagdscheins nach §§. 14 u. 16 des Jagdpolizeigesetzes besonders geahndet werden. Zu §. 16.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Zwicknapp v. 8. Febr. 1854. — Goltd. II. 416.

3. Der §. 16 setzt voraus, daß ein Jagdberechtigter sich ohne Jagdschein auf der Jagd befindet. (Vgl. das vorige Präjudiz.)

Erk. ca. Mehrstädt v. 4. März 1851. —

4. Durch das Jagdgesetz v. 31. Octob. 1848 ist das Publikandum vom 27. Oktob. 1784, wonach die Ricken gänzlich und zu allen Zeiten bei zehn Thalern Strafe geschont werden sollen, aufgehoben und durch §. 18 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 nicht wiederhergestellt worden. Zu §. 18.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 7. Decbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 446.

5. Jagdpolizeiliche, vor Publikation des Gesetzes vom 31. Octob. 1848 ergangene Vorschriften, welche das Jagen mit Bracken verbieten, sind durch jenes Gesetz aufgehoben und durch das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850

nicht wiederhergestellt. Eine in Folge des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 erlassene Polizeivorschrift, welche das Jagen mit Bracken verbietet und unter Strafe stellt, steht mit den Gesetzen in Widerspruch.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. Sept. 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 475.

---

15. Zum Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. (G. S. S. 265.)

Zu §§. 5 ffg. **1. a.** Ueber die Befugniß der Polizeibehörden und der Bezirksregierungen zur Erlassung von Polizeivorschriften vgl. Reskr. d. Min. d. Inn. v. 10. Juni 1850 (M. Bl. d. i. V. S. 176) sowie das Erk. des Revis. u. Kassationshofes v. 1. Mai 1852 (J. M. Bl. S. 251).

b. Ueber die Mitwirkung der Generalkommissionen resp. der landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen bei Vorschriften über die landwirthschaftliche Polizei s. Reskr. d. Min. d. Inn. vom 13. März 1852. — M. Bl. d. i. V. S. 84. — Staatsanz. S. 682.

c. Ueber die Mitwirkung der Militairkommandanturen bei dem Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen s. Reskr. d. Min. d. Inn. v. 21. Aug. 1852 — M. Bl. d. i. V. S. 218. — Staatsanz. S. 1533.

2. Die Rechtsgültigkeit der von den Polizeibehörden erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften ist von der Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes nicht abhängig. (Vgl. Art. 106 der Verfass. Urk.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. Mai 1854. — J. M. Bl. S. 268. — Goltd. II. 684.

3. Vgl. zu §. 2 St.G.B. Nr. 1.

4. Vgl. zu §. 340 St.G.B. Nr. 3.

5. Vgl. zum Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 Nr. 5.

Zu §. 20. **6.** Die Ordnungsstrafen, welche eine Polizeibehörde androht, um die Befolgung ihrer befehlenden Verfügungen zu erzwingen, sind Akte der ihr zustehenden Exekutivgewalt, gegen welche der Rechtsweg in der Regel unzulässig ist.

Erk. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Komp. Konfl. v. 10. März 1855. — J. M. Bl. S. 162.

---

16. Zur Verordnung vom 11. März 1850, die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes betreffend. (G. S. S. 277.)

1. Vgl. die Art. 29 bis 31 und 38 der Verfassungs-Urkunde, sowie die §§. 9—11, 20—26 II. 11 A. L. R.

2. a. Da die Verordnung vom 11. März 1850 speciell unterscheidet: Zu §§. 1 flg.

aa. Versammlungen überhaupt, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen (§§. 1, 4—7),

bb. Versammlungen dieser Art unter freiem Himmel insbesondere (§§. 9—11),

cc. Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und deren Versammlungen (§§. 2 und 3),

dd. kirchliche und religiöse Vereine, welche Korporationsrechte haben, und deren Versammlungen (§. 2 Abs. 3),

ee. Vereine (und deren Versammlungen), welche — wenn auch nur theoretisch — politische Gegenstände, und zwar in Versammlungen, zu erörtern bezwecken (§. 8), d. h. politische Vereine (§. 16),

so ist in jedem konkreten Falle festzustellen, zu welcher dieser Arten ein Verein resp. eine Versammlung gehört. Hierbei sind die öffentlichen Angelegenheiten nicht als synonym mit politischen anzusehen, da diese blos den Staat und dessen innere oder äußere Verhältnisse, jene aber auch die eine Stadt- oder Dorfgemeinde oder eine andere, das öffentliche Leben berührende Genossenschaft (z. B. die Kirche) angehenden Verhältnisse betreffen können.

b. Der Begriff der politischen Angelegenheiten ist zwar ein Rechtsbegriff, allein, ob die zu demselben erforderlichen Thatumstände vorhanden sind, ist Gegenstand der faktischen Feststellung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kreutzet u. Gen. v. 19. Jan. 1854.

3. Die Anwendung der für politische Vereine gegebenen Gesetze auf einen bestimmten Verein hängt von der faktischen Feststellung der im Gesetze für solche gegebenen Merkmale, und nicht davon ab, ob der Verein die Eigenschaften einer Religionsgesellschaft habe (Verf. Urk. Art. 12, 30, 31). Religionsgesellschaften sind kein Gegensatz politischer Vereine.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Rosentreter v. 7. April 1853. — Goltd. I. 380.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Juni 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 357.

Zu §. 2. 4. Bei Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen die Vorsteher auf Erfordern der Polizeibehörde auch über solche Personen Auskunft geben, die, ohne wirkliche Mitglieder zu sein, den Verein mit regelmäßigen Geldbeiträgen unterstützen.

Erk. ca. Sprenger v. 8. Novbr. 1851. —

5. Wenn ein Vorsteher eines Vereins der in §. 2 Abs. 1 gedachten Art innerhalb derjenigen drei Tage, nach deren fruchtlosem Verlauf die Strafe des §. 13 eintritt, aus dem Vereine ausscheidet, so geht die Verpflichtung zu der gemäß §. 2 zu machenden Anzeige auf den Mitvorsteher resp. seinen Nachfolger über, und es kann die von dem Ausgeschiedenen ohne sein Verschulden unterlassene Einreichung der Anzeige gegen ihn nicht gerügt werden.

Erk. ca. Simon v. 6. März 1852. —

Zu §. 7. 6. Das im §. 7 enthaltene Verbot des Erscheinens mit Waffen in Versammlungen findet auf die in dem letzten Satze des §. 10 genannten Aufzüge (gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge) keine Anwendung, sofern das Erscheinen einzelner Personen mit Waffen dabei herkömmlich ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Struck v. 14. April 1853. — Goltd. I. 379.

Zu §. 10. 7. Vgl. zu §. 7 (vorstehend).

8. Die Worte in §. 10: „Kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden," beziehen sich auf das Herkommen in Betreff solcher Prozessionen rc. an dem bestimmten, in Rede stehenden Orte.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Meinerding v. 14. April 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 497. — Goltd. I. 381.

Zu §. 16. 9. Das Gesetz versteht unter dem in §. 16 gebrauchten Ausdrucke „wiederholt strafbar" nur den eigentlichen Rückfall, nicht aber eine nur wiederholte oder fortgesetzte Uebertretung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Nees von Esenbeck v. 17. Jan. 1855. — Goltd. III. 255.

17. Zum Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851. (G. S. S. 273.)

(Dazu vgl. das Gesetz v. 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern. G. S. S. 301.)

1. a. Die Konzession zum Betriebe des Buchhandels begreift die Befugniß zum Verkauf von Zeitungen und Flugschriften in sich, und bedarf deshalb ein Buchhändler nicht noch einer besonderen Genehmigung zum Verkaufe solcher Blätter. Zu §. 1.

b. Der Ausdruck „Zeitungen" bildet keinen Gegensatz zu periodisch erscheinenden Druckschriften, letztere umfassen vielmehr Zeitungen und Zeitschriften aller Art.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 12. Juli 1855. — J. M. Bl. S. 350. — Goltd. III. 691.

2. Der §. 71 der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845 findet auch auf den Betrieb der Buchdruckerei und der übrigen im §. 1 des Preßgesetzes erwähnten Gewerbe Anwendung, und steht es danach in der Befugniß der Verwaltungsbehörde, dergleichen Gewerbetreibenden unter den in §. 71 erwähnten Umständen (namentlich auch wegen regierungsfeindlichen politischen Verhaltens) die Konzession zu entziehen.

Reskr. d. Min. d. Fin. v. 2. Mai 1852. — M. Bl. d. i. V. S. 122. (Vgl. auch §. 2 der aufgehobenen Verordnung v. 5. Juni 1850. G. S. S. 329.) — S. namentlich auch unten Nr. 39. —

3. Musikalienhändler stehen in Ansehung des in den von ihnen zu vertreibenden Musikalien befindlichen Textes den Buchhändlern gleich, und sind sonach in Betreff ihrer Konzessionirung nach §. 1 des Preßgesetzes zu beurtheilen. (Vgl. §. 55 des Preßges.)

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 8. Mai 1852. — M. Bl. d. i. V. S. 121.

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 28. Febr. 1853. — M. Bl. d. i. V. S. 79.

4. Die gewerbsmäßige Anfertigung von Waaren-Etiquettes zum Absatz an Andere darf nur von den zum Betriebe der Buch- oder Steindruckerei Berechtigten erfolgen. Dergleichen Waaren-Etiquettes gehören zu den Erzeugnissen der Presse, die, auch wenn sie nur mit den Fabrikaten zugleich verbreitet (also veröffentlicht) werden, den Bestimmungen des Preßgesetzes unterliegen. Der Fabrikant der Waare selbst kann dagegen (§. 59 Allg. Gew. Ord.) dergleichen Etiquettes ungehindert anfertigen.

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 7. Nov. 1851. — M. Bl. d. i. V. S. 261. — Bekanntmachung der Regierung in Erfurt v. 21. Novbr. 1851. — Staatsanz. S. 791.

5. Die Allerh. Kab. Ordre v. 11. Juni 1847 wegen des Verkaufs gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder ist durch das Preßgesetz nicht aufgehoben.

Reskr. d. Min. für Handel ꝛc. u. d. Min. d. Inn. v. 29. Aug. 1851. — Staatsanz. S. 847.

6. Die im zweiten Absatze des §. 1 erforderte „Unbescholtenheit" setzt mehr voraus, als daß sich der betr. Bewerber noch im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinde, vielmehr ist in jedem konkreten Falle der Ruf und das sonstige Verhalten des Bewerbers von der Behörde zu prüfen.

Reskr. d. Min. für Handel ꝛc. u. d. Min. d. Inn. v. 19. März 1852. — M. Bl. d. i. V. S. 120. —

Zu §§. 3—4. 7. Vgl. §§. 61 und 62 der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845.

Zu §. 5. 8. Gedruckte Kandidatenlisten, welche dazu bestimmt sind, die in denselben bezeichneten Personen als Kandidaten für gewisse Wahlämter zu empfehlen und in Vorschlag zu bringen, und die dies ausdrücken, gehören nicht zu den in §. 5 genannten Ausnahmefällen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. April 1853. — J. M. Bl. S. 244.

Zu §. 11. 9. Der §. 11 verpflichtet zur Kautionsbestellung nur die Herausgeber (nicht die Verbreiter) periodischer Druckschriften. Wer dem von ihm herausgegebenen Blatte ein schon anderweit herausgegebenes Blatt als Beilage beigiebt, ist, selbst wenn er die Beigebung des letzteren in der Ankündigung seines Blattes ausdrücklich versprochen hat, in Ansehung des fremden Blattes nur als Verbreiter, nicht als Herausgeber, anzusehen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bornbrück v. 8. März 1852. —

Zu §. 12. 10. Für die Höhe der nach der Größe der betr. Städte verschiedenen Kaution ist nur derjenige Ort entscheidend, wo der Hauptbetrieb der Zeitung ꝛc. stattfindet, wenngleich der Verleger oder Herausgeber anderswo wohnt resp. die Zeitung ꝛc. bei der Polizei anmeldet. Wenn daher nur die für einen kleineren Ort erforderliche Kaution bestellt ist, Druck, Vertheilung und Versendung aber von einem größeren Orte aus erfolgt, so ist dadurch die gesetzliche Strafe verwirkt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Sept. 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 84.

11. Bei einer Verschiedenheit des Druckortes und des Ortes der Versendung und Vertheilung richtet sich die Höhe der Kaution nach dem letzteren.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Sept. 1851. — Entsch. Bd. 21 S. 187.

12. Die Kautionsfreiheit eines Blattes bestimmt sich durch die thatsächliche Innehaltung des Bereichs der in §. 17 speciell benannten Gegenstände, nicht aber nur nach dem Prinzipe der Ausschließung politischer und socialer Fragen. Jede Ueberschreitung der gezogenen Grenzen begründet die Strafe des §. 42. Zu §. 17.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 24. Oct. 1851. — Entsch. Bd. 24 S. 181.

13. Artikel, die nicht zu den rein wissenschaftlichen oder technischen oder zu den in §. 17 gedachten Nachrichten und Anzeigen gehören, aber von Privatpersonen ausgehen, begründen die Kautionspflichtigkeit des Blattes.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. März 1851. — Entsch. Bd. 22 S. 84.

14. Unter den „rein wissenschaftlichen" Gegenständen, die §. 17 nennt, sind „schönwissenschaftliche" nicht begriffen.

Erk. d. Rev. u. Kassationsh. v. 6. Januar 1852. — J. M. Bl. S. 44.

15. Ueber die Frage, ob ein Artikel sich innerhalb der für kautionsfreie Blätter bestimmten Grenzen halte oder dieselben überschreite, ist an sich zwar ein sachverständiges Gutachten insofern zulässig, als dasselbe das Bereich des Artikels, ob derselbe in das technische, wissenschaftliche rc. Fach gehört, bestimmen kann: dem Instanzrichter steht aber über dieses Gutachten und dessen Zulässigkeit eine selbstständige Beurtheilung zu, und ist gegen eine hierüber ergehende thatsächliche Feststellung die Richtigkeitsbeschwerde unstatthaft.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schrader v. 16. Febr. 1854. —

16. Die Bestimmung des §. 17 Nr. 1 ist nicht dahin aufzufassen, daß nur solche periodische Druckschriften, welche ausschließlich Gegenstände einer der darin bezeichneten Kategorien enthalten, kautionsfrei seien, sondern, daß vielmehr auch solche, welche mehrere der bezeichneten Gegenstände, also z. B. Anzeigen der bezeichneten Art und gewerbliche Gegenstände aufnehmen, Kautionsfreiheit genießen, und mithin nicht der Strafandrohung des §. 42 unterliegen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. März 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 274. — Goltd. I. 382.

17. Schon ein einmaliges Ueberschreiten der in §. 17 für die Kautionsfreiheit eines Blattes gezogenen Grenzen begründet die Anwendung der Strafbestimmung des §. 42, ohne daß es einer vorherigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Kautionspflicht des Blattes bedarf.

Erk. d. Ob.-Trib. (ohne Datum). — Entsch. Bd. 24 S. 185.

Zu §. 22. 18. Auch Ausländer können verantwortliche Redakteure kautionspflichtiger Blätter des Inlandes sein.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. Mai 1852. — Entsch. Bd. 24 S. 172.

Zu §. 27. 19. Der §. 27 ist durch das Gesetz v. 6. März 1854 (G. S. S. 96) aufgehoben und regelt sich die Kompetenz der Gerichte auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen lediglich nach den Art. XIII. bis XV. des Einf. Ges. z. St.G.B.

Zu §. 28. 20. Für Preßvergehen oder Preßverbrechen, welche durch Herausgabe einer Zeitung an einem Orte innerhalb Landes begangen worden sind, begründet die an einem andern Orte bewirkte Beschlagnahme der Zeitung, außer dem besonderen Falle des §. 50 des Preßgesetzes, keinen Gerichtsstand.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. Sept. 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 474.

Zu §. 29. 21. Der Beschluß über die Fortdauer der vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift steht den in Art. 15 des Ges. v. 3. Mai 1852 gedachten Beschlüssen über die Eröffnung einer Untersuchung nicht gleich. Während gegen letztere den Angeklagten keine Beschwerde zusteht, findet gegen die zuerst gedachten Beschlüsse (§. 29 des Preßges.), wie gegen jede andere gerichtliche Verfügung, die Beschwerde statt.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 18. Juni 1852. — Goltd. II. 103.

22. Gegen den die Verfolgung eines von der Polizeibehörde vorläufig mit Beschlag belegten Preßerzeugnisses ablehnenden Bescheid des Staatsanwaltes steht der Polizeibehörde zwar das Recht der Beschwerde zu, und dauert bis zum Austrag der fr. Beschwerde die einstweilige Beschlagnahme fort, die Polizeibehörde aber ist, zur Vermeidung unnöthigen Verzuges gehalten, ihre etwaige Beschwerde bei dem Oberstaatsanwalte innerhalb 24 Stunden nach Eingang der freigebenden Verfügung des Staatsanwalts vorzulegen. Außerdem ist den betheiligten Personen regelmäßig (d. h. soweit nicht erhebliche Gründe dagegen sprechen) der Grund der Beschlagnahme, sowie bei periodischen Druckschriften der inkriminirte Artikel zu bezeichnen.

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 12. April 1854. — M. Bl. d. i. V. S. 73.

23. Die Herausgabe eines Buches und das Verbleiben desselben im Buchhandel macht, auch wenn durch die spätere Gesetzgebung der Inhalt als strafbar charakterisirt werden sollte, den **Herausgeber**, ohne Hinzutreten einer neuen auf die Verbreitung der Druckschrift bezüglichen Handlung desselben, **nicht strafbar**, wenn das Buch zur Zeit seines Erscheinens im Buchhandel nichts Strafbares enthielt. (Anders in Betreff der Vernichtung der fr. Druckschrift. Hierüber s. Nr. 37.) Zu §. 32.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. **Schrader** v. 29. Sept. 1853. — **Goltd.** I. 699.

24. Zur Veröffentlichung einer Druckschrift gehört, daß dieselbe dem lesenden Publikum **unmittelbar zugänglich** geworden ist. Zu §. 33.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Octob. 1853. — **Goltd.** II. 108.

25. Eine Unterscheidung zwischen Veröffentlichung einer Druckschrift an das **Publikum** (als Bewohner irgend eines räumlichen Bezirks gedacht) und an einen bestimmten **Leserkreis** (als an eine Klasse von Menschen nach ihrem Berufe und ihrer Intelligenz) ist unzulässig.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 85.

26. Die Frage, ob eine **Veröffentlichung** eines Preßerzeugnisses stattgefunden habe, ist lediglich eine thatsächliche.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. **Ungenannt** v. 10. Mai 1852. —

27. Ueber die Beurtheilung der an der Verbreitung einer Druckschrift durch **Vorlesen** theilnehmenden Personen s. unten Nr. 35. Zu §. 34.

28. Die Untersuchung wegen des im §. 35 bezeichneten Vergehens gehört auch dann vor die Gerichtsabtheilung, wenn die inkriminirte Schrift ein **Preßverbrechen** enthält. Auch kann in diesem Verfahren auf theilweise oder gänzliche Vernichtung einer solchen Druckschrift erkannt werden. Zu §. 35.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Octob. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 448. — J. M. Bl. 1854 S. 78. — **Goltd.** II. 109.

29. Rückfall nach §§. 42 und 46 ist auch dann vorhanden, wenn die frühere Bestrafung nicht auf Grund des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851, sondern auf Grund der Verordnung v. 5. Juni 1850 erfolgt ist. Zu §. 42.

Erk. d. Revis. und Kassationsh. v. 6. Jan. 1852. — J. M. Bl. S. 44.

30. Wer eine Druckschrift, wissend, daß sie mit Beschlag belegt ist, verbreitet, ist nach §. 43 dennoch nicht Zu §. 43.

strafbar, wenn zur Zeit der Verbreitung die Beschlagnahme bereits aufgehoben war, obwohl der Verbreiter von dieser Aufhebung keine Kenntniß hatte.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 30. Novbr. 1853. — Goltd. II. 109.

Zu §. 46. 31. Vgl. oben Nr. 29.

Zu §. 48. 32. Die Veröffentlichung der Anklageschrift oder sonstiger Schriftstücke aus einem Kriminalprozesse darf nicht vor der Beendigung der mündlichen Verhandlung, also nicht während derselben, geschehen.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 8. März 1852. — Entsch. Bd. 24 S. 193. — J. M. Bl. S. 203.

Zu §. 49. 33. Vgl. zu §. 48 St.G.B.

34. Unter den Begriff der im §. 49 gedachten „Anträge" fällt, ebenso wie in §. 48 St.G.B., jede Handlung der Staatsanwaltschaft, welche sich auf die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung bezieht, und ist §. 49 keinesweges auf solche den gedachten Zweck verfolgenden Anträge zu beschränken, welche bei dem kompetenten Gerichte selbst in bestimmt formulirter Fassung eingebracht werden.

Beschl. d. Ob.=Trib. v. 13. Oct. 1853. — Goltd. II. 109.

35. Die in §. 49 ausgesprochene sechsmonatliche Verjährung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen kömmt auch Demjenigen zu statten, welchem nur die wissentliche weitere Verbreitung des Inhalts einer verleumderischen Druckschrift durch deren Vorlesen zur Last fällt.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Krackrügge v. 29. Juni 1854. — Entsch. Bd. 28 S. 177. — (Vgl. auch Nr. 36 a.)

36. a. Der §. 49 findet nicht blos auf die in diesem Gesetze speciell mit Strafe bedrohten, sondern auf alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen Anwendung. (S. Nr. 35.)

b. Zur Anwendung des dritten Absatzes des §. 49 bedarf es, außer der Identität der den Gegenstand des Preßverbrechens oder Vergehens bildenden Druckschrift, des Nachweises einer subjektiven Komplicität zwischen den dort gedachten Verantwortlichen oder Mitschuldigen.

Erk. d. Ob.=Trib. (Plenum) ca. Jacob u. Gen. v. 30. Octob. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 266. — Goltd. III. 68—74.

Zu §. 50. 37. Die Vorschrift des §. 50, nach welcher die Vernichtung der Schrift in dem Urtel auch dann auszusprechen ist, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch von dem Richter der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt wird, ist auch auf die vor

Publikation des Preßgesetzes entstandenen Druckschriften der fr. Art auszudehnen, da diese Vorschrift lediglich als eine selbstständige Maßregel zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen der Druckschrift anzusehen ist. (Vgl. oben Nr. 23.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 2. Jan. 1852. — Entsch. Bd. 22 S. 87.

38. Die Freisprechung des Beschuldigten wegen Ablaufs der im §. 49 angeordneten Verjährung steht der Vernichtung der Druckschrift nicht entgegen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Decbr. 1851. — Entsch. Bd. 24 S. 177.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 30. Octob. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 266.

39. Gegen die von der Verwaltungsbehörde verfügte Suspension des Betriebes eines der in §. 1 des Preßgesetzes genannten Gewerbe ist der Rechtsweg unzulässig. Zu §. 51.

Erk. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Komp. Konfl. v. 6. März 1852. — J. M. Bl. S. 237. — Erk. desselb. Gerichtsh. v. 14 Jan. 1854. — J. M. Bl. S. 164.

40. Vgl. oben Nr. 2. —

---

18. Zum Gesetz v. 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. (G. S. S. 245.)

1. Auch die für den Fall des Unvermögens einer Geldbuße von nicht mehr als 5 Thalern substituirte Freiheitsstrafe darf das Maaß von drei Tagen Gefängniß nicht überschreiten. Hält der Polizeiverwalter (gemäß §. 335 St.G.B.) für angemessen, eine höhere Gefängnißstrafe zu substituiren, so muß er die Sache an den Polizeianwalt abgeben. Zu §. 1.

Reskr. d. Min. d. Inn. (ohne Datum). — Ballhorn, Archiv für Polizeigesetzkunde 1855 S. 17—18.

2. Wenn der Angeschuldigte gegen eine polizeiliche Straffestsetzung reklamirt, aber nicht ausdrücklich auf gerichtliche Entscheidung anträgt, ist er darüber besonders zur Erklärung aufzufordern, und der Einzelrichter hat keinen Termin zur Verhandlung der Sache anzusetzen, wenn diese ausdrückliche Erklärung des Angeklagten, daß Zu §. 5.

er auf gerichtliche Entscheidung antrage, aus den Akten erhellt. Weigert sich der Angeschuldigte dieser bestimmten Erklärung, so wird die polizeiliche Straffestsetzung rechtskräftig und vollstreckbar.

Reskr. d. Just. Min. (ohne Datum) — Ballhorn a. a. O. S. 1.

Zu §. 6. 3. Ist es zulässig, daß der Angeklagte, der gegen eine polizeiliche Straffestsetzung Einspruch mit Berufung auf rechtliches Gehör erhoben hat, nach Erlaß der richterlichen Vorladung auf die richterliche Entscheidung nachträglich verzichtet?

Bejaht in dem Aufsatze in Goltd. II. 770, und ist dies (zufolge Ballhorn a. a. O. S. 2) die Praxis des Kammergerichts; verneint dagegen in einer Verf. des App. Ger. Präsidii zu Naumburg v. 29. März 1853. — (Beide Ansichten nehmen auf Art. 136 Abs. 2 des Ges. v. 3. Mai 1852 Bezug.)

Zu §. 8. 4. Ueber den Fall, daß der Polizeiverwalter ratione loci seine Kompetenz überschreitet (im Gegensatze zu der in §. 8 erwähnten Kompetenzüberschreitung ratione materiae) vgl den Aufsatz in Ballhorn a. a. O. S. 10, u. S. 3 ebendas.

Zu §. 9. 5. Vgl. §. 339 St.G.B.

---

19. Zu dem Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852. (G. S. S. 305.)

Zu §. 1. 1. Dadurch, daß eine, hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogene Holzanpflanzung nicht unter gleicher Beaufsichtigung steht, wie ein Forst, und daß die Pflanzung nicht zur forstmäßigen Nutzung unterhalten wird, ist die Anwendbarkeit des Gesetzes v. 2. Juni 1852 nicht ausgeschlossen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Illge v. 24. Febr. 1853. — Goltd. I. 377. — (In dem fr. Falle hatte der Zweck der Anpflanzung in der Erzielung von zum Flechtwerk dienenden Gesträuch bestanden.)

2. Die Entwendung von Eichenlohrinde, welche absichtlich und behufs wirthschaftlicher Benutzung des Holzes vom Stamme abgelöst ist, gehört nicht unter den Begriff

des Holzdiebstahls, sondern ist als gemeiner Diebstahl zu bestrafen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 21. Decbr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 435. — J. M. Bl. 1855 S. 79. — Goltd. III. 254.

3. Es ist nicht Unterschlagung, sondern Holzdiebstahl resp. Diebstahl, wenn ein Förster aus dem seiner Obhut anvertrauten Walde Holz vom Stamme oder von Frevlern gehauenes und zurückgelassenes Holz in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 12. April 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 353.

4. Vgl. zu §. 215 St.G.B.

5. Vgl. die §§. 215—223 I. 22 A. L. R. (s. auch oben den Zusatz). Die vorläufige Verordnung v. 5. März 1813 über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung (G. S. S. 105) fällt mit Rücksicht auf §. 2 des Holzdiebstahlsgesetzes fort. Zu §. 2.

6. Die Entwendung noch im Walde befindlicher Streu, die der Eigenthümer bereits gesammelt hat, unterliegt nicht dem Holzdiebstahlsgesetze, sondern ist gemeiner Diebstahl.

Erk. ca. Dörl v. 23. Septbr. 1851. (Aus der Zeit des Gesetzes v. 7. Juni 1821.)

7. a. Die Vorschrift des §. 10 über die Haftbarkeit dritter Personen für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu welchen der Thäter des Holzdiebstahls verurtheilt wird, ist auch auf den Fall des nach §. 16 zu bestrafenden Holzdiebstahls im dritten und ferneren Rückfalle für den alsdann neben der Freiheitsstrafe auszusprechenden Werthersatz und die Verpflichtung zu den Kosten anwendbar. Zu §. 10.

b. Zu den in §. 10 gedachten Personen, welche unter der Gewalt und Aufsicht eines Andern stehen, ist auch die Ehefrau zu rechnen; die Haftbarkeit für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten trifft daher auch den Ehemann.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 6. Octob. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 467. — J. M. Bl. S. 424. — Goltd. II. 108.

8. Vgl. oben zu §. 17 St.G.B. Nr. 1. (Ueber das Verhältniß zwischen Geldbuße und der für den Unvermögensfall zu substituirenden Freiheitsstrafe.) Zu §. 12.

9. Vgl. Nr. 7. Zu §. 16.

10. a. Die Strafe des Holzdiebstahls im dritten Rückfalle nach §. 16 des Gesetzes v. 2. Juni 1852 und nach §. 216 St.G.B. ist dadurch bedingt, daß sich drei,

nach der Bestimmung in §. 8 unverjährte Verurtheilungen vorfinden, d. h. es muß nicht nur in dem zuletzt vorhergegangenen Falle die rechtskräftige Verurtheilung innerhalb zweier Jahre vor der zu bestrafenden That erfolgt sein, sondern es müssen auch die beiden andern Fälle — selbst wenn sie in die Periode des älteren Rechts fallen — von dem nächsten späteren nicht über zwei Jahre entfernt liegen.

b. Der vorstehende Grundsatz tritt auch dann ein, wenn der letzte vorhergegangene (unverjährte) Fall nach älterem Rechte mit der Strafe des vierten Holzdiebstahls nach §. 30 des Gesetzes v. 7. Juni 1851 belegt ist, und es ist außer diesem Falle noch der Nachweis zweier älteren, nach §. 8 des Gesetzes v. 2. Juni 1852 unverjährten Verurtheilungen in gleicher Weise erforderlich.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kulicke u. Tabbert v. 5. Jan. 1853. — Entsch. Bd. 21 S. 431. — Goltd. I. 379 u. 559.

11. Vgl. oben zu §. 219 St.G.B. Nr. 3 u. 5.

Zu §. 18. 12. Der Strafrichter wird von seiner Verpflichtung, im Urtheile auch über den Ersatz des Werthes des gestohlenen Holzes Bestimmung zu treffen, dadurch nicht frei, daß im konkreten Falle der Dieb das fr. Holz abgeschnitten im Walde liegen gelassen hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gloff v. 17. Febr. 1854. — Goltd. II. 417.

Zu §. 22. 13. Der §. 22, der nur von den zur Begehung des Holzdiebstahls gebrauchten Werkzeugen spricht, berührt die amtliche Befugniß der Forstbeamten, durch die Pfändung von Werkzeugen einen unzweifelhaft bezweckten Holzdiebstahl zu verhindern, resp. den Vollzug eines versuchten Holzdiebstahls zu vereiteln, nicht. Diese Befugniß besteht fort.

Erk. d. Ob.-Trib. ca Bruhn v. 23. Decbr. 1853. — Goltd. II. 249.

Zu §. 26. 14. Vgl. die Instruktion für die Polizeianwalte v. 24. Novbr. 1852 (J. M. Bl. 1853 S. 10) sowie die Allg. Verf. v. 1. Juli 1853 (J. M. Bl. S. 242.)

Zu §. 32. 15. Vgl. den Allerh. Erlaß v. 21. Aug. 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste. (G. S. S. 633.)

Zu §§. 41–42. 16. Vgl. über die Strafvollstreckung die Allg. Verf. v. 23. Jan. 1854 (J. M. Bl. S. 29) sowie über

die Einziehung und Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder bei Holzdiebstählen, insbesondere bei den in Staatsforsten begangenen, die Allg. Verfügungen v. 23. Mai 1853 (J. M. Bl. S. 198), v. 6. Octob. 1853 (J. M. Bl. S. 370), v. 27. Mai 1854 (J. M. Bl. S. 275) und v. 8. Juni resp. 12. Juli 1854 (J. M. Bl. S. 306). —

---

20. Zum Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz ꝛc. zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen. (G. S. S. 162.)

Sobald der beim Kammergerichte bestehende Anklage-Senat für Staatsverbrechen in einer an ihn zum Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung gelangenden Sache den Thatbestand eines der in §. 1 des Gesetzes bezeichneten politischen Verbrechen verneint, darf er nicht zugleich in Gemäßheit des Art. 63 Abs. 4 des Ges. v. 3. Mai 1852 durch seinen Beschluß die Eröffnung der Untersuchung wegen der geringeren, von ihm etwa gefundenen Gesetzesübertretung aussprechen, sondern muß sich darauf beschränken, das Verfahren vor sich einzustellen und die fernere Beschlußnahme über die Eröffnung der Untersuchung oder Versetzung in Anklagestand, nöthigenfalls unter geeigneten Vorbehalten, vor das hierfür zuständige Gericht erster oder zweiter Instanz zu verweisen.

Beschl. d. Ob.-Trib. v. 16. Juni 1854. — Goltd. II. 809.

---

21. Zum Gesetz vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern. (G. S. S. 729.)

1. Das in §. 5 erwähnte Reglement des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 6. Sept. 1853 ist durch die einzelnen Regierungs-Amtsblätter veröffentlicht. Zu §. 5.

Zu §. 7. 2. Diejenigen Konzessionen, welche unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen, ertheilt sind, berechtigen, so lange nicht eine ausdrückliche Erweiterung von dem Ministerium genehmigt ist, die Konzessionarien überall nur, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln und abschließen zu lassen.

Reskr. d. Min. f. Handel 2c v. 27. Juni 1854. — (Mitgetheilt in Koch A. L. R. IV. S. 1162 a. E.)

Zu §. 10. 3. Für das in §. 10 des Gesetzes v. 7. Mai 1853 genannte Vergehen ist nicht der Einzelrichter, sondern nur die Gerichts-Abtheilung (Art. XIII. des Einführ. Ges. z. St.G.B.) kompetent.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Höner v. 6. Juli 1854. — Goltd. II. 678.

---

22. Zu dem Gesetze vom 16. Mai 1853 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken (G. S. S. 225.) und dem Regulativ vom 9. März 1839. (G. S. S. 156.)

1. Dazu vgl. §. 46 II. 12 A. L. R. sowie Art. 21 der Verfass. Urkunde.

2. Auf solche Kinder, welche bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, ist die analoge Anwendung des Regulativs v. 9. März 1839 unzulässig, vielmehr bleiben alle im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder, die nicht den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegen, dem gesetzlichen Schulzwange unterworfen. (Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 14. Mai 1825 den Schulzwang und die Schulzucht betr. — G. S. S. 149.)

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol., d. Fin. u. d. Geistl. 2c. Ang. v. 4. April 1841. — M. Bl. d. i. V. S. 119.

3. Unter dem im §. 8 des Regulativs v. 9. März 1839 erwähnten, „mit Vollmacht versehenen Vertreter des Fabrikherrn" ist nur Derjenige zu verstehen, welcher den mit der Leitung des Etablissements nicht selbst befaßten Fabrikherrn als solchen vertritt, nicht also Derjenige,

welchen der selbst leitende Fabrikherr für die Geschäfte des Unternehmens verwendet.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schlör v. 23. Novbr. 1854. — J. M. Bl. 1855 S. 27. — Goltd. III. 127.

---

23. Zu dem Gesetze vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienst-Handlungen. (G. S. S. 86.)

1. Der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 unterscheidet sich von einem eigentlichen Kompetenzkonflikt darin, daß ein Kompetenzkonflikt nur da an seiner Stelle ist, wo nach der bestehenden Verfassung die Angelegenheit, um die der Rechtsstreit sich bewegt, der Kognition der Gerichtsbehörde an und für sich entzogen ist, während das Gesetz v. 13. Febr. 1854 bei an sich zulässigen gerichtlichen Verfolgungen eines Beamten der vorgesetzten Dienstbehörde dann, wenn sie glaubt,

daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last falle,

den Konflikt zu erheben gestattet, und mit der Entscheidung über solchen Konflikt in den Formen des durch das Gesetz v. 8. April 1847 (G. S. S. 170) vorgeschriebenen Verfahrens den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte beauftragt, der also in diesem Falle einer ins Materielle eingehenden Kognition sich zu unterziehen, nämlich auch die Frage zu entscheiden hat:

ob der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse eingehalten, resp. Handlungen, zu denen ihn sein Amt verpflichtet, unterlassen hat,

während bei eigentlichen Kompetenz-Konflikten nur die Frage:

ob über den streitigen Gegenstand die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörde verfassungsmäßig zu entscheiden habe,

zu seiner Beurtheilung steht.

Erk. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Komp. Konfl. v. 6. Oct. 1855. — J. M. Bl. S. 407.

2. Vgl. zu §. 3 Verordn. v. 3. Jan. 1849 Nr. 2. (Dort muß es statt des citirten §. 3 des Ges. v. 8. April 1847 heißen: §. 7 Nr. 2 des Ges. v. 13. Febr. 1854.)

3. Gegen Beamte kann aus Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amtes eine Injurienklage nur dann angestellt werden, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist.

Erk. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Komp. Konfl. v. 16. Decbr. 1854 u. v. 3. Febr. 1855. — J. M. Bl. 1855 S. 129.

4. Ein Erb- und Gerichtsschulz kann wegen einer von ihm Namens der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechtes derselben vorgenommenen Amtshandlung im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens nicht verfolgt werden.

Erk. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Komp. Konfl. v. 17. Febr. 1855. — J. M. Bl. S. 155.

C.

Zu den Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, namentlich der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben.

I. Steuer- und Zollgesetze.

Ueber die Steuern im Allgemeinen handelt das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (G. S. S. 134). Ohne besondere Strafbestimmungen zu enthalten, bildet es auch noch jetzt, bei theilweise veränderter Benennung resp. Erhebungsweise der einzelnen Abgaben, die Basis für das gesammte Steuerwesen des Staates. Von den einzelnen in §. 1 genannten Abgaben scheidet indeß für den vorliegenden Zweck die sub c. angeführte Grundsteuer um deswillen aus, weil in Beziehung auf sie (vgl. §§. 3—7) Strafbestimmungen von allgemeiner Gültigkeit nicht existiren.

Anmerkung. Für die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, soweit sie das Strafrecht betreffen, ist durch §. 181 der Verordnung v. 3. Jan. 1849 und die Art. 135 ffg. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das besondere administrative Strafverfahren beibehalten worden, jedoch unter Gestattung der Provokation auf rechtliches Gehör in allen Fällen. Hierdurch haben diese Vorschriften für den Strafrichter ein vorzügliches amtliches Interesse gewonnen, welches ihre Behandlung in diesem besonderen Abschnitte rechtfertigt. Der größeren Uebersichtlichkeit halber sind hier die einschlagenden Gesetze nach den von

a. Direkte Steuern.

1. Klassen- und klassificirte Einkommensteuer.

Durch das Gesetz v. 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G. S. S. 193) ist das frühere Gesetz v. 30. Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer (G. S. S. 140) aufgehoben. Als für das Strafrecht erheblich vgl. die §§. 12 und 33 des Ges. v. 1. Mai 1851, von denen der erstere dem §. 7 des Ges. v. 30. Mai 1820 entspricht.

(Aus älterer Zeit und ursprünglich den §. 7 cit. betreffend:)

Zu §. 12. Auch dann, wenn die in dem Gesetze vorgeschriebene Angabe einer steuerpflichtigen Person bei Aufnahme des Verzeichnisses darüber mehrere Jahre hindurch unterblieben ist, muß bei der Normirung der (in §. 12 lit. c. bestimmten) Strafe dennoch nur der einjährige Betrag der Steuer zu Grunde gelegt werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 20 S. 212. — (Vgl. auch zu §. 39 des Gewerbesteuergesetzes v. 30. Mai 1820 Nr. 17 d.)

2. Gewerbesteuer.

Vgl. hierüber a. im Allgemeinen

Gesetz v. 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (G. S. S. 147) (darüber s. unten lit. a.), sowie Allgemeine Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 §§. 176 ffg. (G. S. S. 41) — s. oben B. Nr. 9. —

---

ihnen berührten Materien geordnet, so daß die Nachweisung der Vorschriften über:

I. Steuern:

a. Direkte Steuern.

1. Klassen- und klassificirte Einkommensteuer,
2. Gewerbesteuer (insbesondere Hausirhandel).

b. Indirekte Steuern.

3. Branntwein-, Braumalz-, Wein- und Tabacksteuer,
4. Runkelrübenzucker-Steuer,
5. Mahl- und Schlachtsteuer,
6. Stempelsteuer,
7. Salzsteuer,
8. Zölle, Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben,

II. Postgefälle und endlich

III. Kommunikationsabgaben,

mit den dazu vorhandenen Präjudizien rc. einander folgen.

b. in Bezug auf einzelne Gewerbe;

1. Kleinhandel mit Getränken sowie Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb (s. oben bei §. 55 der Allg. Gewerbe-Ordnung. B. Nr. 9).

2. Hausirhandel (darüber s. unten lit. b.)

Bergbau und Hüttenbetrieb sind zwar von der Entrichtung der Gewerbesteuer befreit (K. O. v. 9. Jan. 1823 — G. S. S. 16 — und K. O. v. 17. Dec. 1833 — G. S. 1834 S. 5 —), über die Besteuerung der Bergwerke im Uebrigen vgl. das Gesetz v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 261).

Ebenso sind die Eisenbahngesellschaften nach §. 38 des Ges. v. 3. Nov. 1838 (G. S. S. 514) von der Gewerbesteuer befreit, dagegen mit einer anderen Abgabe belastet; vgl. darüber das Gesetz v. 30. Mai 1853 (G. S. S. 449).

a. Zum Gesetz vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (G. S. S. 147).

1. Ueber die Gewerbesteuerpflichtigkeit: Zu §. 3.

a. der Apotheker, Pfandleiher und Kommissionaire vgl. K. O. v. 11. Juni 1826 (G. S S. 61),

b. der Privatversicherungsgesellschaften und ähnlichen gewerblichen Privatvereine und deren Agenten vgl. K. O. v. 3. Mai 1828 (G. S. S. 64),

c. der Notarien vgl. Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. Aug. 1836 (v. Kamptz, Annalen Bd. 20 S. 862).

2. Um den Einkäufer der Gewerbesteuer zu unterwerfen, genügt der gewerbsmäßige Zweck des Wiederverkaufs, ohne daß ein Wiederverkauf bereits stattgefunden zu haben braucht. Zu §. 5.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hering v. 7. April 1853. —

3. Nur solche Einkäufer haben Gewerbesteuer wegen dieses Einkaufens zu entrichten, welche die eingekauften Waaren in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederum zu verkaufen beabsichtigen, nicht aber solche, welche die Waaren zum Bedarf ihres Gewerbebetriebs, und zum Zwecke des Verkaufs nach vorgängiger Bearbeitung an sich bringen. Dieser Grundsatz findet auch auf fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse und Fabrikate Anwendung.

Erk. ca. Bunge v. 10. Decbr. 1850. — (Vgl. §. 21 lit. b. d. Ges.)

4. In Betreff der Steuerfreiheit des Marktverkehrs vgl. die §§. 75—87 Allg. Gew. O. und die Zusätze dazu Nr. 28 bis 30 (s. oben). Zu §§. 7 u. 8.

5. Vgl. Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 11. Mai 1833 (G. S. S. 240), wonach diejenigen, die Zu §. 8.

Ankäufe machen oder Muster bei sich führen, um Waarenbestellungen zu suchen, in den Vereinsstaaten keine weitere Abgabe dafür entrichten sollen, wenn sie in ihrem, zu einem Vereinsstaate gehörigen Wohnorte die Berechtigung dazu durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher Berechtigten stehen.

6. Das in §. 8 vorgesehene Aufkaufen im Umherziehen ist (analog §§. 1—5 des Hausir-Regulativs v. 28. April 1824 und §. 137 des Gewerbegesetzes v. 7. Sept. 1811 G. S. S. 263) nur da vorhanden, wo ein wirkliches Umherziehen des Aufkäufers an verschiedenen Orten, sei es in Privathäusern, Gasthöfen oder auf offener Straße, außer auf den allgemeinen Märkten, stattgefunden hat.

Erk. ca. Müller v. 7. Jan. 1853. —

Zu §. 10. 7. Vgl. oben zu §. 55 der Allg. Gew. Ord. und zu der daselbst angeführten K. O. v. 7. Febr. 1835 (Nr. 22 bis 25).

8. Zum Feilbieten einer Waare Behufs des Absatzes derselben gehört es wesentlich, daß deren Inhaber durch Worte, verständliche Zeichen, oder ein die Aufmerksamkeit der Käufer absichtlich erregendes Benehmen dieselben zur Abnahme auffordert. Das bloße Feilhaben auf vorangehende Anfrage der Käufer ist nicht für Feilbieten zu achten.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 14. Mai 1838. — (Präj. 481.)

Zu §. 13. 9. Vgl. K. O. v. 3. Mai 1829 (G. S. S. 46).

Zu §. 15. 10. In Betreff der Bergwerke vgl. die oben genannten Gesetze: K. O. v. 9. Jan. 1823 (G. S. S. 16), v. 17. Decbr. 1833 (G. S. 1834 S. 5) und Ges. v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 261).

Zu §. 17. 11. Ueber die Fälle, in denen die Tragfähigkeit der Schiffsgefäße behufs Umgehung der Gewerbesteuer zu niedrig angegeben ist, vgl. Reskr. d. Fin. Min. v. 9. Juni 1838 und v. 28. März 1839. (M. Bl. d. i. V. 1839 S. 107—108.)

Zu §. 18. 12. a. Kleinhandel und Schankwirthschaft sind nicht gleich besteuert, letztere ist vielmehr für die dritte Abtheilung mit 6 Thalern, jener nur mit 4 Thalern im Mittelsatze belegt. Daher begeht der besteuerte Kleinhändler, welcher ohne Anmeldung und Erlaubniß Schankwirthschaft treibt, nicht nur eine Gewerbepolizei-, sondern auch eine Gewerbesteuer-Contravention.

b. Der §. 18 des Gesetzes v. 30. Mai 1820, welcher bei absichtlicher Verbindung mehrerer Gewerbe nur die einmalige Steuererhebung nach dem gemeinschaftlichen

Umfange aller vorschreibt, setzt die gehörige Anmeldung aller dieser Gewerbe voraus: bei nicht erfolgter Anmeldung ist die Verbindung nur für eine zufällige zu erachten und jedes einzeln zu besteuern, danach also auch die Defraudationsstrafe zu bemessen.

(c. und d. s. unten zu §. 39 Nr. 17.)

Erk. d. Ob.=Trib. v. 4. Jan. 1855. — J. M. Bl. S. 96.

13. Vgl. zur Allg. Gewerbe=Ordnung §§. 14—74. Zu §. 19.

14. Eine Verpflichtung, die Anzeige des Fortbetriebes eines Gewerbes, dessen Anfang vorschriftsmäßig angemeldet worden, bei der Behörde jährlich zu erneuern, existirt nicht.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Henze v. 9. Juni 1853. — Goltd. II. 112.

15. Vgl. unten (sub b.) zum Hausirregulativ v. 28. April 1824. Zu §§. 20 ffg.

16. Vgl. §. 16 des Mahl= und Schlachtsteuer=Gesetzes v. 30. Mai 1820. Zu §. 27.

17. (a. und b. s. oben Nr. 12.) Zu §. 39.

c. Ein Gewerbesteuer=Defraudant muß immer mindestens den Mittelsatz seiner Abtheilung an Gewerbesteuer tragen.

d. Die Gewerbesteuer=Strafe besteht nur im Vierfachen der einjährigen Steuer, sollte auch die Defraude länger als ein Jahr gedauert haben.

Erk. d. Ob.=Trib. v. 4. Jan. 1855. — J. M. Bl. S. 96.

18. Die Strafe des §. 39 lit. b. findet auch alsdann statt, wenn die Gewerbesteuer wirklich bezahlt, und kein Verdacht einer beabsichtigten Umgehung derselben vorhanden ist.

Erk. d. Ob.=Trib. (I. Senat) v. 24. April 1837. — Präj. 240. — Vgl. übrigens die §§. 176—177 der (späteren) Allg. Gew. Ord. v. 17. Jan. 1845 und das unter Nr. 50 zu §. 177 cit. angeführte Präjudiz.

19. Bei einer wiederholten Gewerbesteuer=Defraudation kann auf eine dem achtfachen Betrage der Jahressteuer gleiche Geldbuße nicht erkannt werden, da das Gesetz eine besondere Rückfallsstrafe nicht anordnet.

Reskr. d. Min. d. Inn. v. 20. Novemb. 1839. — v. Kamptz Annal. Bd. 21 S. 218.

20. Ueber die thatsächliche Frage, wann im konkreten Falle ein „Gewerbebetrieb" resp. ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb angenommen werden könne vgl. die Reskr. d. Fin. Min. v. 16. Aug. 1827 (Schimmelpfennig, direkte Steuern II. 154) und v. 24. Febr. 1843 (M. Bl. d. i. V. S. 115).

21. Eine subsidiarische Verhaftung tritt bei Gewerbesteuer-Kontraventionen nicht ein. Angehörige oder Gewerbsgehülfen sind nur dann straffällig, wenn sie für eigene Rechnung Gewerbe treiben, wogegen in allen andern Fällen die etwaige Strafe die Eltern oder Herrschaften trifft.

Reskr. d. Just. Min. v. 25. Febr. 1835. (Zufolge Allerh. Kab. Ordre v. 20. Febr. 1835.) — v. Kamptz Jahrbüch. Bd. 45 S. 284.

Zu §. 40. 22. Vgl. zu dem Hausirregulativ vom 28. April 1824. —

Zu §. 42. 23. Vgl. Art. 135 ffg. des Ges. v. 3. Mai 1852.

b. Zu dem Regulativ vom 28. April 1824, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren. (G. S. S. 125)

Das durch Allerh. Kab. Ordre v. 21. Mai 1824 sanktionirte Regulativ v. 28. April 1824 ist später in verschiedener Art abgeändert worden und sind die einzelnen Abänderungen bei den resp. §§. notirt. Vorzugsweise wichtig ist dabei die Allerh. Kab. Ordre v. 31. Decbr. 1836 und das dazu gehörige Regulativ v. 4. Decbr. 1836 (G. S. 1837 S. 13). Im Uebrigen vgl. das Gewerbesteuer-Gesetz v. 30. Mai 1820 §§. 20—24 und die Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 (oben unter B. Nr. 9 und 11.)

Zu §§. 1 ffg. 1. Ueber den Begriff des „Feilhaltens" s. oben zum Gewerbesteuer-Gesetz v. 30. Mai 1820 Nr. 8.

2. Vgl. zum Gewerbesteuergesetze Nr. 20.

3. Ein bloß innerhalb des Wohnortes betriebener gewerblicher Verkehr ist als ein stehender (§. 6) zu betrachten, unbeschadet der im §. 3 des Regulativs getroffenen Bestimmung über das „Umhertragen zum Verkauf."

Reskr. d. Min. d. Fin. v. 12. Sept. 1828 und v. 24. Febr. 1839. — v. Kamptz Annal. Bd. 12 S. 1079.

4. Für den Thatbestand der Aufkäuferei im Umherziehen ist es unerheblich, ob der Aufkäufer sich dabei auch dritter Personen bedient hat oder nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hering v. 7. April 1853. —

Zu §. 2. 5. Zum Begriff einer „Bestellung" von Waaren gehört, daß die zu liefernde Sache vom Käufer zuvor individuell bestimmt worden ist. Liegt eine vorgängige Bestellung in diesem Sinne nicht vor, so bedarf der Verkäufer gemäß §. 2 des Regulativs einen Gewerbeschein.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 9. Novbr. 1844. — Präj. 1504.

6. Um die in §. 26 festgesetzte Strafe zu verhängen, ist erforderlich, daß mit dem Verkaufe der herumgetragenen Waaren ein Gewerbebetrieb beabsichtigt und angefangen sei, und es ist in jedem einzelnen Falle hiernach die Sache zu beurtheilen und faktisch festzustellen.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 2. Octob. 1843. — Präj. 1341.

7. Unter dem in §. 3 genannten „Polizeibezirk" ist derjenige Bezirk zu verstehen, auf welchen die Polizeigewalt der nämlichen Behörde beschränkt ist, und dies ist am Wohnorte des Gewerbetreibenden die Ortspolizeibehörde. Zu §. 3.

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 28. Juni 1830. — v. Kamptz Annal. Bd. 14 S. 417.

8. Unter selbstgewonnenen Produkten des Bodens sind nicht blos die zu verstehen, welche der Eigenthümer vermöge seines Eigenthumsrechtes unmittelbar dem Boden entnimmt, sondern auch die, welche vermöge einer Berechtigung zur Benutzung des Bodens und seiner Produkte der Berechtigte an der Stelle des Eigenthümers unmittelbar sich anzueignen befugt ist. Zu §. 4.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 10. Febr. 1840. — Präj. 814.

9. Vgl. die zu §. 7 angeführte Kab. Ordre v. 6. Octob. 1829.

10. Vgl. oben Nr. 2 und 4.

11. Vgl. das Präjudiz zu der bei §. 7 angeführten Deklaration v. 27. März 1828. Zu §. 5.

12. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, sind nicht gewerbescheinpflichtig, wenn sie zwar im Umherziehen Beschäftigung suchen, jedoch die ihnen dabei aufgetragene Arbeit, nach der Natur ihres Gewerbes, an ihrem Wohnorte verrichten. Zu §. 6.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 18. Febr. 1839. (Präj. 610.) — Entsch. Bd. 5 S. 140. — J. M. Bl. S. 108.

13. Zu den Gewerbetreibenden der im §. 6 gedachten Gattung gehören auch inländische Müller, welche für ihr besteuertes stehendes Gewerbe unbestellte Arbeit suchen oder suchen lassen.

Reskr. d. Fin. Min. v. 28. März 1843. — M. Bl. d. i. V. S. 143.

14. Für ein Hausiren mit Waaren zum Verkauf ist es nicht anzusehen, wenn ein mit einem Gratis-Gewerbeschein Versehener gegen bei sich führende Seife 2c. Lumpen einsammelt.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 17. Oct. 1836. — Präj. 125.

Zu §. 7. **15. Weitere als die in §. 7 gedachten Ausnahmen von der Gewerbescheinpflichtigkeit beim Gewerbebetriebe im Umherziehen enthalten:**

a. die Deklaration v. 27. März 1828 (G. S. S. 49), wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß die Aufkäufer einer anderen Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. — (Vgl. §. 21 des Gewerbesteuergesetzes.)

b. die Allerh. Kab. Ordre v. 6. Oct. 1829 (G. S. 1830 S. 1), wonach die in §. 4 des Regulativs den Inländern ertheilte Befugniß (ohne Gewerbeschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, insoweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umher zu tragen oder zu schicken) auch auf Ausländer ausgedehnt werden soll, die in angränzenden, von den Regierungen nach dem Bedürfnisse näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. — (Vgl. dazu v. Kamptz Annalen Bd. 13 S. 912.)

c. Allerh. Kab. Ordre v. 12. Febr. 1831 (G. S. S. 5). Danach soll von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten neben der Gewerbesteuer, welche sie gesetzmäßig für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für diejenigen Gewerbescheine nicht mehr erhoben werden, deren sie für ihre Person oder für die ausschließlich in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen (nach §. 21 des Gew.-Steuer-Ges. und §. 5 des Regulativs) bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Wiederverkaufe Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. —

d. Allerh. Kab. Ordre v. 12. Jan. 1833 (G. S. S. 22): Zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien (Achate, Karneole 2c.) oder auch Quincailleriewaaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, wird kein Gewerbeschein gegeben. —

e. Allerh. Kab. Ordre v. 14. Octob. 1833 (G. S. S. 126): Musiker, die ihr Gewerbe zwar außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht über zwei Meilen von letzterem entfernt, betreiben, brauchen keinen Gewerbeschein, sondern nur polizeiliche Legitimation. Ist die Entfernung größer, so ist ein Gewerbeschein auch dann nöthig, wenn die Musiker zum Musikmachen besonders bestellt sind, wobei nur die im Regulativ §. 18 a. E. gedachte Ausnahme stattfindet.

16. (Deklaration v. 27. März 1828 s. Nr. 15 lit. a.) Dadurch, daß die Deklaration v. 27. März 1828, mit Bezug auf die im §. 5 enthaltene Bestimmung der Gewerbescheinfreiheit derjenigen Inländer, welche Waaren

für ihre Fabrikation umherreisend aufkaufen, die Berechtigung zum gewerbescheinfreien Betriebe nur auf Gewerbsgehülfen und Angehörige des eigentlichen Gewerbetreibenden ausdehnt, sind alle andern Personen davon unmittelbar ausgeschlossen. Einem fremden Bevollmächtigten ist demnach diese Befugniß nicht einzuräumen.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 24. Oct. 1843. — Präj. 1354.

17. Vgl. zu §. 26 des Regulativs.

18. Vgl. in Betreff der Musiker die oben Nr. 15 lit. e. angeführte K. O. v. 14. Oct. 1833. Zu §. 18.

19. Vgl. unten zu §. 30 Nr. 33. Zu §. 21.

20. Die Allerh. Kab. Ordre v. 8. Decbr. 1843 (G. S. 1844 S. 15) bestimmt unter Strafandrohung im Falle des Zuwiderhandelns, Zu §. 25.

a. bei welchen Personen überhaupt die Aufsuchung von Waarenbestellungen erfolgen dürfe (bei Handeltreibenden allgemein und bei gewissen Gewerbtreibenden), und

b. in welcher Art das Umherreisen Behufs Ankaufs von Gegenständen zum Wiederverkaufe oder Behufs Aufsuchung von Waarenbestellungen zulässig sei. (Nämlich nur Proben, nie aber Waaren, dürfen mitgeführt werden.)

20. (K. O. v. 8. Decbr. 1843.) Gegenstände, welche nicht blos vorgezeigt, sondern wirklich verkauft werden, sind nie als „Proben" oder „Muster," sondern stets als „Waaren" anzusehen.

Reskr. d. Fin. Min. v. 4. April 1844. — M. Bl. d. i. V. S. 87.

22. Wesentliche Abänderungen der in §§. 26 ffg. getroffenen Strafbestimmungen enthält die Allerh. Kab. Ordre vom 31. Decbr. 1836 und das dadurch bestätigte Regulativ vom 4. Decbr. 1836 (G. S. 1837 S. 13.) Zu §§. 26 ffg.

Danach soll u. A. die in den §§. 26—28 vorgeschriebene Strafe im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen in **concreto** angemessen ist. Demzufolge soll, wenn die Anwendung des (höchsten) Steuersatzes von 12 Thalern nicht unzweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der betr. Regierung zur Feststellung des Steuersatzes vorlegen. (§. 8 des Regulativs v. 4. Decbr. 1836.)

23. Die Allerh. Kab. Ordre v. 22. Mai 1843 (G. S. S. 301) ermächtigt den Finanzminister, für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden, die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen

eintretende Steuer verhältnißmäßig, nöthigenfalls bis auf das Achtfache der gewöhnlichen Steuer zu erhöhen, wonach sich dann auch die Höhe der gegen Kontravenienten zu verhängenden Strafe richtet.

24. Vgl. oben Nr. 6.

25. Hausirer, welche außer den Waaren, worauf der Gewerbeschein lautet, noch andere auf Bestellung mit sich führen, verwirken die Strafe der §§. **26** und **27**.

Reskr. d. Fin. Min. v. 3. Novbr. 1825. — (Schimmelpfennig direkte Steuern II, 131.)

26. Vgl. zu §. 30.

27. Inländer, welche ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markt zu Markt handeln, ohne ihr Gewerbe Behufs der Steuer-Entrichtung anzumelden, verfallen der Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen. (Vgl. §. **23** des Gewerbsteuer-Gesetzes v. **30.** Mai **1820** und §. **16** der [späteren] Allg. Gewerbe-Ordnung v. **17.** Jan. **1845.**)

Reskr. d. Min. d. Inn u. d. Fin. v. 2. Decbr. 1830. — v. Kamptz Annal. Bd. 16 S. 830.

28. (Kab. Ordre v. **31.** Decbr. **1836.**) Kaufleute und deren Handlungsgehülfen, welche im Umherziehen Waarenbestellungen suchen, ohne sich über die Befugniß dazu durch einen Gewerbeschein ausweisen zu können, haben, wenn ihnen auch bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei zu ertheilen war, doch den vierfachen Betrag des Steuersatzes von 2 Thalern als Strafe zu entrichten, und überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die sie wegen ihres Gewerbes bei sich führen.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 7. März 1837. — Präj. 166.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 26. August 1839. — Entsch. Bd. 4 S. 403. — J. M. Bl. S. 315.

29. (Kab. Ordre v. **31.** Decbr. **1836.**) Die Strafbestimmung des §. **26** und so, wie solche durch die Kab. Ordre v. **31.** Decbr. **1836** modificirt worden, muß jederzeit zur Anwendung kommen, wenn Jemand umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß mittelst eines in seinem Besitze befindlichen Gewerbescheines ausweisen zu können, sollte auch der Gewerbeschein von der Behörde schon ausgefertigt gewesen sein, und seiner Aushändigung an den Gewerbtreibenden nichts im Wege gestanden haben.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 15. Decbr. 1838. — Präj. 597.

30. Die Transportmittel, deren sich Gewerbtreibende

zur Fortschaffung der Gegenstände ihres Verkehrs bedienen, können bei Anwendung des Regulativs v. 28. April 1824 nicht als der Konfiskation unterworfen angesehen werden. (Vgl. oben zu §. 19 St.G.B. Nr. 3 und 4.)

Reskr. d. Just. Min. v. 26. Juli 1826. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 28 S. 112.

31. Auch das baare Geld, welches Hausirer bei sich führen, ist kein Gegenstand der Konfiskation.

Reskr. d. Fin. Min. v. 20. Juni 1825. — (Schimmelpfennig a. a. O. II. 128.)

32. In Betreff der subsidiarischen Verhaftung der Gewerbtreibenden für die gegen ihre Angehörigen erkannten Strafen vgl. das unter Nr. 21 zum Gewerbesteuergesetze v. 30. Mai 1820 angeführte Just. Min. Reskript v. 25. Febr. 1835.

33. Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen in einem andern Regierungsbezirke, als auf welchen der Gewerbeschein lautet, ist eine nach §§. 21 und 30 des Regulativs strafbare Polizeikontravention, und die in §. 30 bestimmte Ordnungsstrafe, nicht aber die §§. 26—28, kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Gewerbebetrieb in einem andern Regierungsbezirke in Verbindung damit, daß der Gewerbeschein zu einem ermäßigten Steuersatze ausgefertigt ist, die Verbindlichkeit zur Nachzahlung von Steuer begründet. Zu §. 30.

Reskr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 24. März 1840. — M. Bl. d. i. V. S. 177. — v. Kamptz Annal. Bd. 18 S. 1101.

34. Bei dem Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen und namentlich des Hausirhandels ohne Gewerbeschein, ist nicht die Strafbestimmung der Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845, vielmehr sind nur die, eine Steuerstrafe anordnenden Strafbestimmungen des Regulativs v. 28. April 1824 §§. 26—28 anwendbar, und es gelten dabei für das Verfahren die Vorschriften des Art. 135 ffg. des Ges. v. 3. Mai 1852, so daß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist. Zu §. 32.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 12. März 1855. — J. M. Bl. S. 134. — Entsch. Bd. 30 S. 470. — Goltd. III. 252. — In einem früheren Falle war das Gegentheil angenommen und ausgeführt, daß der für Gewerbepolizei-Kontraventionen aufgestellte Grundsatz (vgl. zu §. 177 A. Gew. Ord.), wonach von dem Erkenntnisse des Einzelrichters nur der Rekurs und kein ferneres Rechtsmittel, selbst dann nicht zulässig sei, wenn die Handlung

des Kontravenienten zugleich ein Steuervergehen enthalte, — auch auf den Fall anzuwenden sei, wenn die Anklage auf Betrieb des Hausir-Gewerbes ohne Lösung eines Gewerbescheins gerichtet sei. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Octbr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 291. — Goltd. III. 125.)

---

b. Indirekte Steuern.

3. Branntwein-, Braumalz-, Wein- und Tabackssteuer.

Das Gesetz vom 8. Febr. 1819 (G. S. S. 97) und die Steuerordnung von demselben Datum (G. S. S. 102) betreffen zwar die Erhebung einer Steuer von sämmtlichen der in der Ueberschrift genannten inländischen Konsumtibilien, doch haben spätere gesetzliche Bestimmungen jede dieser Abgaben, sowohl ihrer Höhe als Erhebungsweise nach, dermaßen verändert, daß es nöthig ist, jede der fr. Steuern abgesondert zu erwähnen. Dabei wird dann auch der einschlagenden §§. der beiden Gesetze v. 8. Febr. 1819 gedacht werden. Von allgemeinem, und zwar großentheils auf die sämmtlichen indirekten Steuern bezüglichem Interesse sind hier nur die Strafbestimmungen der §§. 49 bis 65 und 83 bis 95 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819.

a. Zur Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 im Allgemeinen.

Zu §§. 49 ffg. **1.** Vgl. §. 17 d des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 14 b der Verordn. wegen Erhebung einer Runkelrübenzuckersteuer v. 21. März 1840.

2. Vgl. §. 11 des Maisch-Steuer-Regulativs v. 1. Decbr. 1820 (s. unten sub lit. b.)

3. Alle Vermerke, welche revidirende Steuerbeamte in das Versteuerungsbuch über die Revision und deren Ergebniß eintragen, sind amtliche, und jede Fälschung eines solchen Vermerks fällt unter den Begriff der Fälschung einer öffentlichen Urkunde.

Reskr. d. Just. Min. v. 11. April 1834. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 43 S. 665.

4. In Maischsteuer-Defraudationssachen sollen die Gerichte von Amtswegen keine Haussuchung vornehmen. (Vgl. §. 5 d. VO. v. 3. Jan. 1849.) Zu §. 55.

Reskr. d. Just. Min. v. 23. Febr. 1830. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 35 S. 138.

5. Vgl. zu §. 89 Steuerordnung.

6. Vgl. Art. III. des Einf. Ges. z. St.G.B. Zu §. 59.

7. Der §. 60, ebenso wie §. 1 des Maischsteuer-Regulativs v. 1. Decbr. 1820 (s. unten lit. b.), setzen Handlungen voraus, die den Charakter der Gewerbsmäßigkeit haben, und wird deshalb durch ein nur zum Zwecke chemischer Versuche vorgenommenes, der Steuerbehörde nicht angezeigtes Einmaischen keine Strafe verwirkt. Zu §. 60.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 13. Juli 1855. — Goltd. III. 684.

8. Unter der unrichtigen Anzeige ist auch eine solche zu verstehen, die eine andere Zeit des Schlachtens des Stückes Vieh angiebt, als zu welcher das Schlachten erfolgt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. (I.-Senat) v. 8. Octbr. 1838. — Präj. 530.

9. Nach der Allerh. Deklaration v. 27. Jan. 1828 (G.S. S. 19) ist, im Falle neben der zur Staatskasse fließenden Steuer ein Kommunalzuschlag erhoben wird, die Strafe des Vierfachen nach dem durch Hinzurechnung dieses Zuschlags sich ergebenden Gesammtbetrage zu bemessen. Zu §. 61.

10. Vgl. die unten zu § 93 angeführte Deklar. v. 20 Jan. 1820 §. 4. Zu §. 62.

11. Die Strafe der Untersagung des Gewerbebetriebes findet nur bei solchen Personen Statt, die das Gewerbe selbstständig ausüben. Auf Gesellen, die nur im Lohne dienen, findet dieselbe keine Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 24. Octbr. 1842. — Präj. 1211.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tschepke v. 8. März 1854. — Goltd. II. 416.

12. Die Untersagung des Gewerbebetriebs als Strafe einer Mahl- oder Schlacht-Steuerdefraudation im Rückfalle kann nur in Betreff desjenigen Gewerbes ausgesprochen werden, in dessen Ausübung der Angeklagte sich die Defraude hat zu schulden kommen lassen. Es ist unzulässig, dem Angeklagten den selbstständigen Betrieb jedes der Mahl- (resp. Schlacht-) Steuer unterworfenen Gewerbes zu untersagen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Stumpff v. 6. Septbr. 1854. — Goltd. II. 684.

13. Zum Zwecke der für Verhängung der Rückfallsstrafe vorgeschriebenen Verwarnung (§. 94) genügt ein gehörig ausgefülltes, mit der Namensunterschrift des Angeklagten versehenes Formular, aus welchem die Verwarnung erhellt, ohne daß (was nur beim gerichtlichen, nicht aber im Submissions-Verfahren erforderlich) ein besonderes Protokoll über die Verwarnung aufgenommen sein müßte. (Vgl. unten zu §. 94 Nr. 29.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bauhut v. 14. Juni 1854. — Goltd. II. 818.

14. In Steuersachen kommt, gemäß Art. II. des Einführ. Ges. z. St.G.B. der §. 62 ffg. neben dem Strafgesetzbuch zur Anwendung, und es kann — mit Ausschließung des §. 58 St.G.B. — auf die Strafe des Rückfalls erkannt werden, wenn gegen den Angeklagten früher wegen desselben Vergehens im administrativen Strafverfahren von den Verwaltungsbehörden eine Steuerstrafe festgesetzt worden, und von dem Angeklagten binnen gesetzlicher Frist auf rechtliches Gehör nicht provocirt worden ist. (Vgl. zu §. 58 St.G.B. Nr. 3.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 28. Octbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 424.

Zu §. 63. 15. Der §. 63 erfordert zur Anwendung der gegen Gewerbtreibende bestimmten Strafe der Untersagung des Gewerbebetriebes, daß der Gewerbtreibende als solcher wegen der betr. Art der Defraudation bereits zwei Mal bestraft worden ist, insbesondere die volle Strafe des §. 62 bereits erlitten hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. März 1854. — Entsch. Bd. 27 S. 410.

Zu §. 64. 16. Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 23. Jan. 1838 (G. S. S. 92), eine Modifikation der Freiheitsstrafen bei Defraudation der inneren Steuern betreffend.

Zu §. 65. 17. Bei Braumalzsteuer-Defraudationen ist das Malzschroot selbst nicht zu konfisciren.

Reskr. d. Fin. Min. v. 17. Mai 1839. — (Schimmelpfennig, indir. Steuern II. 4.)

Zu §. 83. 18. Zu der in §. 83 in Bezug genommenen K. O. v. 19. Oct. 1812 (G. S. S. 193) vgl. die Deklaration v. 6. Octob. 1821 (G. S. S. 187).

19. Die festgesetzte subsidiarische Verhaftung der die Branntweinbrennerei Betreibenden für die gegen ihr Gesinde, ihre Diener und Gewerbsgehülfen erkannten Strafen ist auf den Sequester einer Branntweinbrennerei nicht auszudehnen.

Erk. des Ob.-Trib. (I. Senat) v. 17. April 1837. — Präj. 231.

20. Für Tagelöhner, deren sich ein Brauer oder Brenner oder der von ihnen mit dem Gewerbebetriebe Beauftragte zu einzelnen Handlungen bedient, dürfen dieselben, wenn die Tagelöhner wegen einer Defraudation eine Geldstrafe verwirken, mit ihrem Vermögen nicht haften.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 21. Jan. 1840. — Präj. 804.

21. Die in §. 83 ausgesprochene Verhaftung der die Brauerei und Brennerei als Gewerbe Betreibenden für die von ihrem Gesinde, Dienern, Gewerbsgehülfen rc. verwirkten Strafen ist eine ganz allgemeine, auf Defraudations- wie Kontraventionsstrafen in gleichem Maaße bezügliche. Die Deklaration v. 6. Octob. 1821 (s. oben Nr. 18), welche nur darüber nähere Bestimmungen trifft, wann, nicht aber wofür diese Verhaftung eintrete, hat sie keinesweges auf jene erste Art von Strafen beschränkt.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 16. Oct. 1843. — Präj. 1350.

22. Werden die in §. 83 der Steuerordnung oder die in §. 19 des Zollstrafgesetzes v. 23. Januar 1838 gedachten Gewerbtreibenden als Anstifter der von ihrem Gesinde rc. begangenen Verletzungen der Steuer- oder Zollgesetze zu einer eigenen Geldbuße verurtheilt, so fällt ihre subsidiarische Verbindlichkeit für die Geldstrafen ihres Gesindes rc. weg.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Oct. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 425. — Goltd. III. 126. — Vgl. zum Mahl- und Schlachtsteuergesetz Nr. 20.

23. Vgl. §§. 55—57 St.G.B. Zu §. 84.

24. Der §. 88 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 ist als eine in den Steuergesetzen enthaltene, zur Durchführung der Kontrollmaßregeln erlassene Vorschrift durch §. 311 St.G.B. nicht aufgehoben. Zu §. 88.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Franke v. 30. März 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 471. — Goltd. III. 559.

25. Die Strafe wegen Versagung der den revidirenden Steuerbeamten nothwendigen Hülfsleistung setzt voraus, daß die Revision in den gewöhnlichen Grenzen, also innerhalb der zur Betriebswerkstätte gehörigen Lokalitäten vollzogen wird. Zu §. 89.

Erk. ca. Schleif v. 30. April 1853. — Ueber die Bestimmung dieser Lokalitäten für den Regierungsbezirk Merseburg vgl. das Regulativ v. 16. Juni 1844 §§. 50 u. 63. — Merseburger Amtsbl. S. 185.

26. Die Befugniß der Steuerbeamten zur Revision zu jeder und außer der Betriebszeit (§. 49) kann nur auf die zur Aufbewahrung des Malzschrootes deklarirten Räume selbst, nicht auf das ganze Gebäude, in welchem

sie sich befinden, erstreckt werden; sie müßten denn Theile des Gebäudes sein, in welchem die Brauerei betrieben wird.

Restr. d. Fin. Min. v. 17. Mai 1836. — (Mitgetheilt in den Ergänzungen, 1. Aufl. 3. Supplementband S. 242 a. E.)

Zu §. 93. **27.** Ueber das Verfahren bei Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen vgl.

a. Deklaration v. **20.** Jan. **1820**, über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zum Abfassen von Strafresoluten in Steuersachen (G. S. S. 33);

b. §. 181 der Verordn. v. **3.** Jan. **1849** und Art. **135** ffg. des Ges. v. 3. Mai **1852**.

c. Art. VI. des Ges. v. 22. Mai **1852** (G. S. S. **250**) — in Ansehung des rheinischen Verfahrens;

d. §. 11 des Ges. v. 14. Mai 1852 die vorläufige Straffestsetzung betreffend.

Zu §. 94. **28.** Vgl. oben zu §. **62** Nr. **13.**

29. Zur Verhängung der Rückfallsstrafe aus §. **63** ist die erfolgte Verwarnung nothwendig, und §. **94** ist insoweit nicht blos reglementarischer Natur oder aufgehoben.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Justa v. 27. Oct. 1854. — Goltd. III. 125.

Zu §. 95. **30.** Ueber das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen in Steuersachen vgl. v. Kamptz Jahrb. Bd. **50** S. **233** und die Abhandlung im J. M. Bl. pro **1854.** (S. oben zu §. **26** VO. v. **3.** Jan. **1819.**)

b. Branntweinsteuer insbesondere.

(Die Bestimmungen der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 sind nur subsidiarisch maaßgebend, wogegen in der Hauptsache das durch Allerh. Kab. Ordre v. 20. Juni 1822 (G. S. S. 176) sanktionirte Regulativ vom 1. Decbr. 1820, die anderweitige Besteuerung des Branntweins betreffend (v. Kamptz Annalen 1820 S. 714) zur Anwendung kömmt. Dadurch ist statt des früheren Blasenzinses eine Besteuerung des Quartinhalts der zur Maischbereitung benutzten Bottiche eingeführt. Uebrigens sind noch zu vergleichen:

1. das Gesetz v. 8. Febr. 1819 (G. S. S. 97) §§. 5—8; 14—17.
2. die Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 (G. S. S. 102): §§. 2, 14, 16—21, 24—26, 66—73, und die oben (sub a.) angezogenen §§. 49—51, 53—65, 83—95 nebst den dazu gegebenen Noten.
3. Allerh. Kab. Ordre v. 10. Jan. 1824, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend (v. Kamptz Annalen Bd. 8 S. 48.)

4. Allerh. Kab. Ordre v. 8. Decbr. 1833. über die Einführung der Branntwein-, Braumalz-, Weinmost- und Tabacks-Steuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück nebst dem dazu gehörigen Regulativ v. 24. Novbr. 1833 (Erfurter Reg. Amtsbl. 1833 Nr. 47).

5. Regulativ, die Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon betreffend, v. 21. Aug. 1825 (v. Kamptz Annalen Bd. 9 S. 900).

(Zur Steuerordnung v. 8. Febr. 1819.)

1. Dampfkessel sind, als Theile des Destillirgeräthes in die in §. 16 gedachte Nachweisung aufzunehmen und gehörig anzumelden. Zu §. 16.

Reskr. d. Fin. Min. v. 16. Febr. 1841. — M. Bl. d. i. V. S. 78.

2. Vgl. §. 11 des Regulativs v. 1. Decbr. 1820.

3. Bei gerichtlichen Verkäufen von Destillirgeräthen sind diese dem Käufer nicht eher, als nach Vorlegung einer Bescheinigung über die erfolgte steueramtliche Meldung auszuantworten (vgl. §. 20). Zu §. 17.

Reskr. d. Just. Min. v. 22. Mai 1833. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 41 S. 277.

4. Zur Angabe der in den §§. 17 und 28 vorgeschriebenen Anmeldungen ist bei verpachteten Brennereien und Brauereien nicht der Eigenthümer, sondern der Pächter, als steuerpflichtiger Fabrikant, verpflichtet.

Reskr. d. Fin. Min. v. 10. April 1839. — M. Bl. d. i. V. S. 112.

5. Vgl. Kab. Ordre v. 10. Jan. 1824 Nr. 5. Zu §. 21.

6. Vgl. unten zu den die Braumalzsteuer betr. Vorschriften zu §. 28. Zu §. 28.

7. Die Einmaischung zu einer andern, als der im §. 32 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 vorgeschriebenen Zeit wird nicht mehr mit der hohen Strafe des §. 11 Absatz 4 des Regulativs v. 1. Decbr. 1820 belegt, weil die Allerh. Kab. Ordre v. 10. Jan. 1824 Nr. 5 die Einmaischung außer der gesetzlichen Tageszeit nicht mit Strafe bedroht, und insofern das interimistische Regulativ abgeändert hat. (Vgl. §. 67 des Regul. für die Kreise Erfurt rc. v. 24. Novbr. 1833 — s. oben Nr. 4). Zu §. 32.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bartels v. 27. April 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 472. — Goltd. III. 558. — (Die Strafe bestimmt §. 78 der Steuerordnung.)

8. Wegen der Modifikation der Strafbestimmungen der §§. 66—73 vgl. §. 11 des Regulativs v. 1. Decbr. 1820. Zu §§. 66—73.

(Zum Regulativ vom 1. Decbr. 1820.)

Zu §. 1. **9.** Die Bestimmungen über die Höhe und Erhebung der Steuer sind modificirt durch

a. die Allerh. Kab. Ordre v. **10. Jan. 1824** (s. oben Nr. **3**),

b. die Allerh. Kab. Ordre v. **16. Juni 1838** (G. S. S. 358).

Zu §. 5. **10.** Ueber die Benutzung sog. Hülfsgefäße (zur Bereitung künstlicher Gährmittel) neben den eigentlichen Maischbottichen ist eine besondere Nebendeklaration für die jedesmalige Betriebsfrist erforderlich.

Cirk. Verf. v. 28. März 1836. — M. Bl. d. i. V. 1841 S. 150. — Vgl. M. Bl. d. i. V. 1844 S. 23. —

11. Zur Aufstellung von Maischreservoirs bedarf es zwar keiner ausdrücklichen Genehmigung der Steuerbehörde, wohl aber der Anzeige und Vermessung durch dieselbe.

Reskr. d. Fin. Min. v. 15. Febr. 1839. — M. Bl. d. i. V. S. 36.

Zu §. 9. **12.** In Betreff des Abs. **1** des §. **9** vgl. das Regulativ v. **21**. Aug. **1825**. (Oben Nr. **5** angeführt.)

13. Der Abs. **2** des §. **9** ist durch das Publikandum v. **23**. Decbr. **1833** betr. die Aufhebung des Blasenzinses für die Liqueurbereitung (v. Kamptz Annal. Bd. **17** S. **917**) beseitigt.

Zu §. 11. **14**. Vgl. oben zur Steuerordnung und unten zu Nr. **5** der K. O. v. **10**. Jan. **1824**.

15. Nehmen Mehrere an einer deklarationswidrigen Einmaischung Theil, so ist die Strafe der **100** Thaler zwar nur einfach verwirkt, die Theilnehmer haften für dieselbe aber pro rata event. in solidum.

Reskr. d. Fin. Min. v. 12. März 1838. — (Schimmelpfennig a. a. O. II. 27.)

(Zur Kabinetsordre vom **10. Januar 1824**, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend.)

16. Vgl. oben Nr. **7** zu §. **32** der Steuerordnung.

17. Das Abschöpfen gährender Maische in ein dazu nicht deklarirtes Nebengefäß ist als Kontravention mit der in der K. O. v. **10**. Jan. **1824** bestimmten Strafe von **100** Thalern zu belegen, außerdem aber kann die Defraudationsstrafe (§. **11** des Regul. v. **1**. Decbr. **1820** und §. **60** der Steuerordnung) dann verwirkt sein, wenn die während des Gährens abgeschöpfte Maische nach der Gährung wieder in den Hauptbottich geschüttet, und dadurch der steuerbare Maischraum zum Nachtheil der Steuer vermehrt wird.

Reskr. d. Fin. Min. v. 12. April 1838. — v. Kamptz Annal. Bd. 12 S. 328.

18. Das in Nr. 5 der Kab. Ordre v. 10. Januar 1824 (die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend) resp. in §. 11 des Regul. v. 1. Decbr. 1820 enthaltene Verbot jedweder Veränderung der Maischgefäße während des Brennens wird durch jede Veränderung des Rauminhalts, gleichviel ob Vergrößerung oder Verringerung desselben, verletzt, und wird außerdem jede etwa konkurrirende Steuerdefraudation neben jener Ordnungswidrigkeit mit der gewöhnlichen Defraudationsstrafe besonders geahndet.

Erk. ca. Oehmigen v. 9. Octob. 1852. —

19. In wie weit unterliegen Geräthe, mit denen eine Maischsteuerdefraudation begangen worden ist, die aber dem Defraudanten nicht gehören, der Konfiskation? —

Vgl. Goltd. II. 544.

20. Wegen Abänderung des Steuersatzes vgl. die (bereits oben unter Nr. 9 citirte) Allerh. Kab. Ordre v. 16. Juni 1838 (G. S. S. 358) nebst der deklarirenden Kab. Ordre v. 10. Aug. 1838 (G. S. S. 431).

c. Braumalzsteuer insbesondere.

(Für die Besteuerung des Braumalzes ist der großen Hauptsache nach die Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 maßgebend geblieben, deren Bestimmungen im Wesentlichen nur durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, die Erhebung der Brausteuer betreffend, modificirt sind. Außer den obengedachten (lit. a.) allgemeinen Bestimmungen der Steuerordnung sind demnach zu beachten:

1. die §§. 18—21 des Gesetzes v. 8. Febr. 1819 (G. S. S. 97),
2. die §§. 27—35, 49, 74—79 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 (G. S. S. 102),
3. die Kab. Ordre v. 10. Jan. 1824, die Erhebung der Brausteuer betreffend (v. Kamptz Annalen Bd. 8 S. 50).—)

(Zur Steuerordnung v. 8. Febr. 1819.)

1. Ueber die Anwendung des §. 4 lit. b. u. c. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes v. 30. Mai 1820 auf die Braumalzsteuer vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 2. Juni 1827 (G. S. S. 75.) Zu §. 20.

2. Vgl. oben lit. b. Nr. 4. Zu §. 28.

3. Die Verpflichtung eines Brauers zur Anzeige der mit den Braupfannen und Bottichen vorgenommenen Veränderung setzt im Falle der Anschaffung neuer voraus, daß solche wirklich neue Braugeräthe geworden sind, und dies sind sie erst alsdann, wenn sie in dem Braulokale aufgestellt und so mit diesem zum künftigen Gebrauche darin in Verbindung gesetzt und dadurch ein Zubehör der Brauerei geworden sind.

17*

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 31. Aug. 1840. — Präj. 909.

Zu §. 32. **4.** Vgl. oben lit. b. Nr. 7. (Einmaischen zu anderer als der gesetzlichen Zeit.)

Zu §. 35. **5.** In Betreff der Besteuerung des Brauens zum Hausbedarf vgl. die oben Nr. 1 citirte K. O. v. 2. Juni 1827 und die dieselbe in dieser Hinsicht deklarirende Kab. Ordre v. 17. Aug. 1831 (G. S. S. 173.)

(Zur Kab. Ordre v. 10. Jan. 1824, die Erhebung der Brausteuer betreffend. — v. Kamptz Annalen Bd. 8 S. 50.)

Zu §. 1. **6. a.** Die Kab Ordre v. 10. Jan. 1824, welche durch die Amtsblätter bekannt gemacht und also gehörig publicirt ist, enthält in §. 1, wo es heißt:

„Alles Malzschroot, welches sich — — vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen werden,"

keine praesumtio iuris et de iure.

b. Der ebendort gebrauchte Ausdruck „abgesehen von der Defraudatiosstrafe" ist gleichbedeutend mit „außer der Defraudationsstrafe."

Erk. ca. Hesse v. 21. Octob. 1854. —

7. Wird weniger als ein Centner Malzschroot unlegitimirt vorgefunden, so wird auf eine verhältnißmäßig geringere, als die in §. 1 genannte Strafe erkannt.

Reskr. d. Fin. Min. v. 3. Aug 1838. — Schimmelpfennig indir. Steuern II. 44. —

d. Weinsteuer insbesondere.

An Stelle der in dem Gesetze v. 8. Febr. 1819 (§§. 22—26) und der Steuerordnung von demselben Tage (§§. 36—41, 80—82) angeordneten Weinmoststeuer ist durch das Gesetz vom 25. Sept. 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer (G. S. S. 193) eine Weinsteuer getreten. Außer den (oben sub a. angeführten) allgemeinen Bestimmungen findet aus der Steuerordnung nur noch §. 80 Anwendung. Die §§. 3 und 4 des Gesetzes v. 25. Sept. 1820 selbst sind wieder aufgehoben durch die Allerh. Kab. Ordre v. 28. Sept. 1834 (G. S. S. 165).

e. Tabackssteuer insbesondere.

(Durch die Allerh. Kabinets-Ordre v. 29. März 1828, die Steuer von inländischem Taback betreffend (G. S. S. 39), sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Febr. 1819 (§§. 27—28) und der Steuerordnung de eod. (§§. 42—

48, 52, 80—82) aufgehoben. Die in dieser Kabinetsordre gegebene Vorschrift §. 7 ist wiederum durch die Allerh. Kabinetsordre v. 30. Juli 1842 (G. S. S. 245) modificirt worden. Im Uebrigen vgl. oben (sub a.) die §§. 60 ffg. der Steuerordnung.)

1. Die allgemein abgegebene Anzeige eines Tabackspflanzers: daß er die Pflanzung beabsichtige, ohne Angabe des zu bebauenden Flächenraums, ist nicht als eine unvollständige, sondern als eine gar nicht vorhandene zu betrachten, da weder die Steuerpflichtigkeit an sich, noch deren Umfang danach bestimmt werden kann. Zu §§. 5, 7.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 15. Mai 1838. — Präj. 482.

2. Auch nach der Kab. Ordre v. 30. Juli 1842 ist jede über den durch die Kab. Ordre v. 29. März 1828 §. 5 als Endtermin bestimmten 31. Juli hinaus verzögerte Anzeige des Tabacksbauers bei der Steuerbehörde als Nichtanzeige anzusehen, die als Defraudation zu bestrafen ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krzyminiecki v. 5. Mai 1855. — Goltd. III. 681.

4. Rübenzuckersteuer.

Die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 7. August 1846 (G. S. S. 335), und zwar wird die Höhe der Steuer allemal für die drei nächsten Jahre bestimmt. Die in den §§. 17—29 der Verordnung v. 7. Aug. 1846 enthaltenen Strafvorschriften sind modificirt durch das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung v. 7. Aug. 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 12. Febr. 1855 (G. S. S. 70).

5. Mahl- und Schlachtsteuer.

(Die Mahl- und Schlachtsteuer wird in denjenigen Städten, welche das dem Klassensteuergesetze v. 1. Mai 1851 (G. S. S. 193) angehängte Verzeichniß nennt, noch gegenwärtig in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen der Mahl- und Schlachtsteuer (G. S. S. 143) erhoben. Einzelne in neuerer Zeit eingetretene Modifikationen des Gesetzes sind bei den einschlagenden §§. erwähnt.)

1. Ueber die Steuerpflichtigkeit einzelner Gegenstände vgl.: Zu §. 2.

a. Kab. Ordre v. 14. März 1840 (G. S. S. 101) in Betreff des Kartoffelmehls,

b. Kab. Ordre v. 8. Novbr. 1844 (M. Bl. d. i. V. S. 272) in Betreff der Stärke,

c. Kab. Ordre v. 31. Mai 1822 (v. Kamptz Annal. Bd. 6 S. 343) in Betreff der Talglichte.

2. Müller, die den Mehlhandel betreiben, müssen die Mahlsteuer entrichten. Die durch die Umgehung dieser Mahlsteuer verwirkte Strafe wird durch die Strafe für die unterlassene Anmeldung des Gewerbebetriebs nicht ausgeschlossen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Born v. 10. Novbr. 1852. — Ueber das bei einer Konkurrenz von Mahlsteuer- und Gewerbesteuer-Kontraventionen zu beobachtende Verfahren s. unten zu §. 17 Nr. 22. — Vgl. §. 2 des Ges. v. 2. April 1852. (S. unten Nr. 8.)

Zu §. 5. 3. Wenn Mahlgetraide, unter welchem sich Weizenkörner befinden, nicht als Weizen bei der Steuerbehörde deklarirt wird, so kommt es bei der Frage, ob eine Defraudation vorliege, auf die größere oder geringere Quantität des Weizens an.

Plenarbeschl. d. Ob.-Trib. v. 19. Decbr. 1836. — Entsch. Bd. 1 S 368. — Präj. 136.

Zu §. 6. 4. Vgl. §. **2** des Gesetzes v. **2.** April **1852.** (S. unten Nr. 8.)

Zu §. 7. 5. Die Vorschrift des §. **7 lit. a.** findet auch auf den äußeren (halbmeiligen §. 14) Stadtbezirk Anwendung.

Reskr. d. Fin. Min. v. 25. Mai 1838. — Schimmelpfennig a. a. O. II. 61.

Zu §. 12. 6. Vgl. die Allerh. Kab. Ordre v. **24.** Oct. 1832 (G. S. S. **226**), wonach die steuerfreie Einfuhr von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über Einen Centner aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere nicht ferner zuläßig ist. (Vgl. §. **3** Nr. **1** des Ges. v. 2. April 1852.)

7. Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. **19.** April **1844** (M. Bl. d. i. V. S. **141**), über die Erstattung der Steuer für diejenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, die zur Ausrüstung von Seeschiffen zu einer Reise ins Ausland verwendet sind.

Zu §. 14. 8. Der §. **14** ist durch das Gesetz vom **2.** April **1852** (G. S. S. **107**) wesentlich modificirt worden.

9. (Zu §. **1 a.** des Ges. v. **2.** April **1852.**) **a.** Wenn die in §. **1 lit. a.** genannten Gewerbetreibenden zwar ihre eigentliche Wohnung und Verkaufsstätte in der Stadt, außerdem aber in dem halbmeiligen Umkreise der letzteren auch noch eine andere Wohnung, (wenngleich

nicht Verkaufsstätte) besitzen, so findet auch gegen sie in Betreff dieser anderen Wohnung der §. 1 lit. a. Anwendung.

b. Der §. 1 lit. a. bezieht sich auch auf das Schlachten selbstgezogenen, nicht eingebrachten, Viehes.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Langer v. 20. Juni 1855. — Goltd. III. 682.

10. Die unrichtige Deklaration einer bei der Hebestelle verschlossen vorgelegten, nach Eröffnung als steuerpflichtig erkannten Waare ist nur dann als Defraudation zu bestrafen, wenn Deklarant sich in der rechtlichen Möglichkeit befand, den Inhalt des verschlossenen Waarenbehältnisses zu kennen. Zu §. 15.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Otto v. 4. Mai 1854. —
„ „ „ „ ca. Blochberger v. 27. Mai 1854. —
„ „ „ „ ca. Pertus v. 8. Juni 1854. —
Goltd. I. 560. Dagegen lautete ein früheres Präjudiz (1491) des I. Senats des Obertribunals dahin: „Der Führer steuerpflichtiger Waaren, welcher diese mit dem betreffenden Frachtbriefe der Steuerbehörde zur Revision übergiebt, haftet dafür, daß die Deklaration in dem Frachtbriefe richtig erfolgt sei, und kann sich damit nicht entschuldigen, daß es ihm unbekannt gewesen, ob die Waaren in dem Frachtbriefe richtig angegeben worden." Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Octob. 1841. — Entsch. Bd. 10 S. 216.

In Anwendung des oben im Texte ausgesprochenen Grundsatzes ist die Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 15 lit. d. auch hinsichts der Güterexpedienten bei Eisenbahnen ausgeschlossen. (Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hüter v. 21. Octob. 1853. — Goltd. II. 111.)

11. Die Direktion einer Eisenbahngesellschaft kann wegen unterlassener Anmeldung steuerpflichtiger Gegenstände bei der Steuerbehörde als Defraudantin nicht in Anspruch genommen werden.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 9. Novbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 427. — (Vgl. §. 61 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 und die §§. 518 u. 2455 II. 8 A. L. R.)

12. Das bloße Eintreten in ein an der Steuerstraße belegenes Haus mit einem der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenstande ist als eine verpönte Abweichung von dem durch die Steuerbehörde bestimmten Wege nicht anzusehen.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 4. Novbr. 1847. — Präj. 1927.

13. Der Theilnahme an einer Defraude macht sich auch der schuldig, der unversteuert bereits eingebrachte steuerpflichtige Gegenstände innerhalb des der Mahl- und

Schlachtsteuer unterworfenen Bezirks, wissend, daß diese Gegenstände nicht versteuert sind, weitertransportirt, ohne das Gut bei der Steuerbehörde zu melden. Die Defraude beruht auf einer Unterlassung, deren Strafbarkeit erst mit der Versteuerung oder Konsumtion des fr. Gegenstandes ein Ziel gesetzt ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schumann v. 23. Juni 1853. — Ebenso bestimmt ein Reskr. d. Fin. Min. v. 13. Febr. 1839, daß Schlächter, welche in einer schlachtsteuerpflichtigen Stadt für einen Andern unversteuertes Vieh schlachten, als Theilnehmer der Defraudation zu bestrafen sind. (M. Bl. d. i. V. S. 37.)

14. Vgl. §. **3** Nr. **2** des Ges. v. **2.** April **1852.** —

Zu §. 17. **15.** Der aus einer Defraudation entstehende Verlust der Waare trifft jedesmal den Eigenthümer.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 1. Mai 1838. — Präj. 462.

16. Wenn der Thäter wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen wird, so kann auch die Konfiskation des fr. Mahlgutes nicht eintreten. (Vgl. übrigens auch das zu §. **2** des Zollstrafgesetzes v. **23.** Jan. **1838** angeführte Präjudiz **1531.**)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kühn v. 14. Juni 1854. — Goltd. II. 545.

17. Vgl. §. **2** des Ges. v. **2.** April **1852.** —

18. Vgl. oben (Nr. **3** lit. **a.**) zur Steuerordnung v. **8.** Febr. **1819** im Allgemeinen, insbesondere Nr. **8**, **11—21**, **25—26.**

19. Der §. **60** St.G.B. findet auch auf wiederholte Kontraventionen gegen das Mahl- und Schlachtsteuergesetz v. **30.** Mai **1820** Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lehmann v. 14. Jan. 1853. — Entsch. Bd. 24 S. 441. — Goltd. I. 235.

20. In Betreff der subsidiären Verhaftung des Gewerbtreibenden vgl. oben zur Steuerordn. v. **8.** Febr. **1819** Nr. **22** zu §. **83.**

Entgegen dem daselbst angegebenen Präjudiz v. 19. Oct. 1854 lautete ein früheres (Nr. 1275) dahin: „Die in §. 17 b. mit Bezug auf §. 83 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 ausgesprochene Verhaftung der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen für die von ihren Gewerbsgehülfen verwirkten Strafen findet auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige und der Gehülfe Mitschuldige an einer Defraudation sind, und ersterer mit der Defraudationsstrafe belegt worden. (Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) vom 14. März 1843.)

21. Bei Berechnung der Defraudationsstrafe ist die einfache Steuer unter Zurechnung des Kommunal-

zuschlags zu Grunde zu legen. (Allerh. Kab. Ordre v. **27.** Jan. **1828** (G. S. S. **19**) s. oben zu §. **61** der Steuerordnung Nr. **9**.)

22. Wo Gewerbe- mit Mahl- und Schlachtsteuerkontraventionen konkurriren, soll die Untersuchung wegen der Gewerbesteuer-Kontravention immer vorangehen, und erst nach deren rechtskräftiger Entscheidung wegen der Mahl- und Schlachtsteuer-Kontravention entschieden werden.

Reskr. d. Fin. Min. v. 15. Juli 1839. — M. Bl. d. i. V. S. 249.

23. Wegen Aufstellung der besonderen Ortsregulative in Hinsicht der Kontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer vgl. Reskr. d. Fin. Min. v. **25.** März **1821** (v. Kamptz Annal. Bd. 5 S. 534). Die fr. Ortsregulative sind durch die Amtsblätter publicirt. Zu §. 19.

24. Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. **22.** Decbr. **1843** (G. S. **1844** S. **46**), wonach die in Gemäßheit des §. **19** zu ertheilenden Kontrollvorschriften nicht blos auf die Müller und Schlächter, sondern auf alle Gewerbtreibende Anwendung finden, deren Gewerbe sich auf die Verfertigung von Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer, oder auf den Handel mit solchen Gegenständen bezieht.

6. Stempelsteuer. (Ges. v. 7. März 1822.)

(Das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (G. S. S. 57) hat in seinen einzelnen Bestimmungen sowohl als in den Sätzen des ihm angehängten Tarifs (G. S. S. 73) verschiedene Abänderungen erlitten. Abgesehen von den unten im Texte genannten gesetzlichen Bestimmungen, sind von den neueren Vorschriften für das Strafrecht von Interesse:

a. Kab. Ordre v. 24. Mai 1844, die Verwandlung der Stempelgeldstrafen in Freiheitsstrafen betreffend (G. S. S. 238).

b. Kab. Ordre v. 28. Octob. 1836, betreffend die Abänderung des §. 22 des Stempelgesetzes (G. S. S. 308).

c. Kab. Ordre v. 23. Decbr. 1842, die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Ordre v. 28. Octob. 1836 auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend (G. S. 1843 S. 21).

1. Vgl. unten zu den Tarifpositionen „Gesuche" und „Ausfertigungen." Zu §. 3.

2. Ueber den Kaufwerthstempel zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt s. Kab. Ordre v. **13.** Novbr. **1828** (G. S. **1829** S. **21**). Zu §. 5.

3. Ueber die Berechnung des Kaufstempels überhaupt und insbesondere bei Gutsüberlassungen an Descendenten s. Kab. Ordre v. 14. April 1832 (G. S. S. 137).

4. (Kab. Ordre v. 14. April 1832. — Vgl. Nr. 3.) — Die Hinzurechnung des Werthes eines Altentheils zu dem Kaufpreise Behufs Ermittelung des Stempels findet nur dann Statt, wenn der Verkäufer selbst einen derartigen Vortheil sich vorbehält, also der Altentheil neu konstituirt, nicht aber, wenn ein bereits auf dem Gute haftender Altentheil von dem Käufer nur mitübernommen wird,

Erk. d. Ob.=Trib. v. 10. Febr. 1848. — Rechtsfälle. Bd. 3 S. 344. Neuerdings ist vom Obertribunal die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt. Erk. d. Ob.=Trib. ca. von Francois v. 3. Juni 1851. — Goltd. II. 686. — (Vgl. auch das Just. Min. Reskr. v. 12. März 1842. — J. M. Bl. S. 108.)

5. Bei einem zwischen einem Inländer und einem Ausländer über inländische Grundstücke geschlossenen Kaufvertrage kommt der einprocentige Stempel zur Anwendung, der Kontrakt mag im Inlande oder Auslande geschlossen sein.

Erk. ca. Haferland v. 25 Juni 1850. —

6. Wenn ein Kaufkontrakt über Mobilien erst durch die unterschriftliche Vollziehung der Kontrahenten im Auslande perfekt wird, so ist die Verwendung des Preußischen Stempels nicht erforderlich.

Erk. ca. Meißner v. 28. Febr. 1852. —

7. Mündliche Nebenabreden, wodurch der Werth eines Vertragsobjekts erhöht wird, sind auf die Stempelpflichtigkeit der schriftlichen Urkunde ohne Einfluß. Es ist mithin nicht als Stempeldefraudation anzusehen, wenn ein höherer Kauf=(Mieth=)Preis mündlich verabredet, als in der über das Geschäft aufgenommenen Urkunde zu der ein ihrem Wortlaute entsprechender Stempel verwendet worden, niedergeschrieben ist.

Erk. d. Ob.=Trib. ca. Bernhardt v. 7. Sept. 1855. — Goltd. III. 688.

8. Ueber die Stempel zu Schuld= und Verpfändungsurkunden über rückständige Kauf= und Erbgelder in Hypothekensachen vgl. §. 10 des Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S. S. 521).

Zu §. 9. 9. Vgl. das Gesetz v. 7. Juli 1833, wegen des Erbschaftsstempels von Lehns= und Fideikommiß=Anfällen (G. S. S. 82), sowie über den Stempel zu Familienfideikommiß= und Familienstiftungen die Kab. Ordre v. 18. Juli 1845 (G. S. S. 506).

10. Vgl. die Kab. Ordre v. 21. Juni 1841, betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben. (G. S. S. 253.) Zu §. 10.

11. Vgl. §. 16 des Ges. v. 10. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. (G. S. S. 622.) Zu §. 11.

12. Beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen über die Entrichtung des Erbschaftsstempels in einem Erbschaftskaufvertrage liegt dieselbe dem Erbschaftskäufer ob. Zu §. 16.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 7. Juni 1847. — Präj. 1873.

13. Vgl. oben Nr. 10. Zu §. 19.

14. Vgl. unten zu §. 26. Zu §. 20.

15. Die in §. 20 enthaltene Bestimmung, „daß ein ausländischer gezogener Wechsel zur Stempelung eingereicht werden müsse, ehe ein Geschäft damit gemacht worden," setzt voraus, daß ein solches Geschäft bereits vollständig vollzogen worden sei. Ein auf den Wechsel gesetztes Indossament, ohne daß derselbe dem Indossatar übergeben worden, gilt demnach nicht für ein mit demselben gemachtes Geschäft.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 5. Jan. 1843. — Präj. 1249.

16. Ein auf eigene Ordre lautender ausländischer gezogener Wechsel verpflichtet den inländischen Acceptanten zur Lösung des Stempels selbst dann, wenn ihm der Wechsel noch ohne Unterschrift des Ausstellers präsentirt und von ihm acceptirt wird.

Erk. ca. Pröpper v. 24. Octob. 1854. —

17. Verträge, die absolut nichtig sind, unterliegen keiner Stempelabgabe, mag die Meinung der Kontrahenten bei Abschluß des nichtigen, auch nicht einmal als Punktation anzusehenden Vertrages gewesen sein, welche sie will. Zu §. 21.

Erk. ca. Beyer u. Gen. v. 7. Novbr. 1854. — Ueber einen Fall, in welchem das Stempelgesetz (resp. die Kab. Ordre v. 19. Juni 1834 [G. S. S. 81]) auf eine Punktation, ungeachtet angeblicher materieller Mängel derselben angewendet ist, vgl. Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sellmoser v. 25. Novbr. 1853. — Goltd. III. 686.

18. Das Objekt der Besteuerung beim Stempel ist der schriftliche Aufsatz allein. Die Stempelpflichtigkeit eines solchen Aufsatzes ist daher ausgeschlossen, wenn zu dessen formeller Gültigkeit die Unterschrift beider Kontrahenten erforderlich, in der That das Schriftstück aber nur von einem Kontrahenten unterschrieben ist. Ob aus anderen hinzutretenden, in dem Aufsatze selbst nicht Zu §. 22.

beurkundeten Thatsachen eine Klagbarkeit für den andern Kontrahenten erwachsen ist, bleibt auf die Stempelpflichtigkeit des Aufsatzes ohne Einfluß.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Borchardt v. 29. Juni 1855. — Goltd. III. 689.

19. Unter dem „Inhaber" einer stempelpflichtigen Urkunde im Sinne des §. 22 ist nicht jeder Inhaber im Sinne des §. 1 I. 7 A. L. R., vielmehr nur derjenige zu verstehen, dessen Interesse der Gegenstand dieser Urkunde ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Werkmeister v. 20. Juni 1855. — Goltd. III. 689.

20. Der Umstand, daß bei mehrseitigen Verträgen mehrere Individuen zusammen einen Kontrahenten bilden, kann keine Veranlassung geben, bei unterlassener Stempelverwendung von einem jeden besonders die ganze Stempelstrafe zu fordern, und haften dieselben nur solidarisch für den einfachen Betrag derselben.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 22. Juni 1848. — Präj. 2020.

21. Wegen Nichtgebrauchs des Stempels zu einem mehrseitigen Vertrage kann der Gesammtbetrag der von allen Theilnehmern verwirkten Stempelstrafen gegen den Inhaber oder Vorzeiger des Vertrages in Strafverfahren verfolgt werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Schneider v. 10. Mai 1855. — J. M. Bl. S. 248. — Entsch. Bd. 30 S. 472. — Goltd. III. 690.

22. Der Ehemann, der einen von seiner Ehefrau mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag nur zum Zeichen seiner maritalischen Genehmigung mitunterschreibt, kann nicht als Theilnehmer der von den eigentlichen Kontrahenten durch Nichtverwendung des tarifmäßigen Stempels begangenen Defraudation angesehen werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Störtzer u. Gen. v. 29. Juni 1855. — Goltd. III. 690.

23. Auf Nachbringung des nicht verwendeten gesetzlichen Stempels ist nicht zu erkennen.

Erk. ca. Deube v. 11. Octob. 1851. —

24. Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 28. Octob. 1836 (G. S. S. 308) und v. 23. Decbr. 1842 (G. S. 1843 S. 21) in Betreff der Strafen gegen Beamte, welche bei Amtshandlungen den gehörigen Stempel nicht verwenden.

Zu §. 26. 25. Ueber die Stempelpflichtigkeit der Wechsel vgl.

a. Allerh. Kab. Ordre v. 3. Jan. 1830, über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln (G. S. S. 9),

b. Allerh. Kab. Ordre v. 31. Jan. 1841 (G. S. S. 29), sowie

c. Gesetz v. 26. Mai 1852, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere (G. S. S. 299).

26. Vgl die Verordnung v. 16. Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempelabgabe (G. S. S. 370). Zu §. 27.

27. Ueber die Stempelpflichtigkeit der Kalender vgl. noch die Allerh. Kab. Ordre v. 15. Oct. 1824 (G. S. S. 179). Zu §. 28.

28. Vgl. das Gesetz vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern (G. S. S. 301). Zu §. 29.

29. Ueber die Befugniß der Appellationsgerichte zur Festsetzung von Stempelstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notarien vgl. Gesetz v. 26. April 1851 Art. X. Nr. 3 (G. S. S. 185). Zu §. 30.

30. Ueber das Verfahren in Stempelsachen vgl. Zu §. 31.

a. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 135 ffg.

b. Allerh. Kab. Ordre v. 13. April 1833, den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen betreffend (G. S. S. 33).

31. Vgl. §. 340 Nr. 3 und 4 St.G.B. Zu §. 37.

(Zu dem dem Gesetz angehängten Stempeltarif:)

32. Ueber den Stempel zu den sog. Dispositionsscheinen der Banquiers und Kaufleuten vgl. Bekanntm. v. 26. Sept. 1823 (G. S. S. 163).

33. (Ausfertigungen, Gesuche.) Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 18. Novbr. 1828 (G. S. 1829 S. 16) und vom 11. März 1833 (G. S. S. 30).

34. Vgl. oben Nr. 2 bis 4. —

35. (Kauf- und Lieferungsverträge.) Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 30. April 1847, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr (G. S. S. 201).

36. Die Bestimmung des Tarifs, wonach Kauf- und Lieferungsverträge im Falle der Abschließung eines besonderen schriftlichen Vertrages zu $^1/_3$ Procent des vertragsmäßigen Kaufpreises stempelpflichtig sind, setzt zu ihrer Anwendbarkeit voraus, daß eine von beiden Theilen vollzogene, die beiderseitigen Rechte und Pflichten vollständig regulirende, Schrift vorhanden sei, und bleibt da ausgeschlossen, wo blos einseitige Anerkenntnisse vorliegen, welche nur den Einwand der unterbliebenen Abfassung eines schriftlichen Vertrages ausschließen.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 23. März 1839. — Präj. 632. — Das Präjudiz ist vor Emanation der Kab. Ordre v. 30. April 1847 (vgl. Nr. 35) ergangen!

37. Es reicht zur Gültigkeit eines zweiseitigen schriftlichen, in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrages hin, wenn jeder Kontrahent nur dasjenige Exemplar unterschreibt, welches der andere Theil übergeben erhält. Doppelt ausgestellte sogen. Schlußscheine über die Lieferung von Staatsschuldpapieren, von denen das eine Seitens des Käufers unterschriebene Exemplar dem Verkäufer, das eine Seitens des letzteren unterschriebene Exemplar dem Käufer eingehängt worden, unterliegen der für Lieferungs- und Kaufverträge über bewegliche Sachen vorgeschriebenen Stempelsteuer von $^1/_3$ Procent des vertragsmäßigen Kaufpreises.

Plenarbeschl. d. Ob.-Trib. v. 2. Sept. 1839. — Präj. 717. — Entsch. Bd. 5 S. 30. — In Betreff der späteren K. O. v. 30. April 1847 s. die Note zu Nr. 36.

38. (Ehescheidungen.) Vgl. die Allerh. Kab. Ordre v. 16. Mai 1828, wonach der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelsteuergesetz v. 7. März 1822 von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungserkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll (G. S. S. 71).

39. (Punktationen.) Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 19. Juni 1834, betreffend Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz v. 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen (G. S. S. 81).

40. (Schenkungen.) Bei Schenkungen unter Lebenden ist die Schenkungsurkunde stempelpflichtig. Es kommen daher wegen Entrichtung der Stempelsteuer durch Verbrauch des tarifmäßigen Stempels zur Urkunde, resp. durch Nachbringung desselben innerhalb 14 Tagen nach Ausstellung der Urkunde der §. 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, und wegen Einziehung der durch die Kontravention verwirkten Stempelstrafe, die §§. 21 und 22 zur Anwendung. Die Vorschriften der §§. 16—18 a. a. O. wegen Erhebung und Kontrollirung des Erbschaftsstempels und des §. 25 a. a. O. wegen der durch unterlassene Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der im §. 17 bestimmten Frist, verwirkten Stempelstrafe des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels, können auf Schenkungen unter Lebenden, und auf die über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden nicht angewendet werden.

Erk. d. Ob.-Trib. (III. Senat) v. 15. Octob. 1839. — Präj. 742.

41. (Gesindeentlassungsscheine.) Vgl. die Verordnung v. 29. Sept. 1846, wegen Einführung von Gesindedienstbüchern. (G. S. S. 467.)

42. (Vergleiche.) Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 16. Jan. 1840. (G. S. S. 18.)

7. Steuer von inländischem Salz.

Die für den Strafrichter erheblichen Bestimmungen über die Besteuerung, d. h. den Verkaufspreis und die Konsumtionskontrolle des dem Staate als Regal gehörigen Salzes finden sich in den nachbenannten Gesetzen:

a. Verordnung v. 17. Jan. 1820 wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie (G. S. S. 27), — doch kommt statt der in §. 4 genannten Zollordnung v. 26. Mai 1818 das neue Zollstrafgesetz v. 23. Januar 1838 zur Anwendung. —

b. Verordnung v. 22. Novbr. 1842, wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie (G. S. S. 310);

c. Kabinets-Ordre v. 19. Aug. 1823, betreffend die Grundsätze, nach welchen die Kontrolle des Salzverbrauchs einzurichten ist (v. Kamptz Annal. Bd. 7 S. 556);

d. Allerh. Kab. Ordre v. 21. Juni 1838, die Bereitung und Feilstellung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend (G. S. S. 359) nebst Regulativ v. 29. Juni 1838 (G. S. S. 361).

e. §. 3 des Zollgesetzes v. 23. Jan. 1838. —

8. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (Zölle).

Die Errichtung (Vertrag v. 22. März 1833 G. S. S. 145) und stetige Erweiterung des Zollvereins hatte die Erlassung neuer Vorschriften über die im Verkehr mit dem Auslande zu erhebenden Zölle (Eingangs- Ausgangs- resp. Durchgangs-Abgaben) zur Folge. In dieser Weise gelten gegenwärtig und sind für den Strafrichter von Interesse:

a. Das Zollgesetz und die Zollordnung (auf Vereinbarung der Zollvereinsstaaten gegründet und in Preußen durch die Verordnung v. 23. Jan. 1838 publicirt). — G. S. 1838 S. 33 und 42.

b. Das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, vom 23. Jan. 1838 (G. S. S. 78).

Außerdem sind in Ansehung der gegen fremde Staaten begangenen Zollkontraventionen:

c. Das Gesetz v. 22. Aug. 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist (G. S. S. 926), und

d. Die verschiedenen, mit fremden Staaten, namentlich zur Unterdrückung des Schleichhandels, abgeschlossenen Verträge, so z. B. mit den Zollvereinsstaaten das Zollkartell v. 11. Mai 1833 (G. S. S. 262),

maßgebend.

(Zum Zollgesetz.)

Zu §. 3. 1. Ueber den Verkehr mit Salz s. oben (Nr. 7), und in Betreff der Spielkarten, deren Verkehr frei gegeben ist, s. oben zum Stempelgesetz (Nr. 6) zu §. 27.

Zu §. 37. 2. Vgl. §§. 54—55 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819.

(Zur Zollordnung.)

Zu §§. 40 ffg. 3. Vgl. das Begleitschein-Regulativ v. 25. Novbr. 1839. (M. Bl. d. i. V. 1840 S. 14.)

Zu §§. 88–91. 4. In- und ausländische, des Schleichhandels verdächtige Gränzbewohner bedürfen auch zu ihren Reisen in die Gränzorte eines Passes, widrigenfalls sie mit 2 bis 5 Thalern Geldbuße resp. entsprechendem Gefängnisse, im wiederholten Rückfalle mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden. Ausländer werden nach ausgestandener Strafe über die Gränze geschafft.

Regulativ v. 12. Jan. 1839, betr. die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner. — J. M. Bl. S. 318.

(Zum Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838. — G. S. S. 78.)

5. a. In den Fällen der §§. 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 21 des Zollstrafgesetzes zieht die Verurtheilung zu einer sechswöchentlichen oder längern Freiheitsstrafe, mag dieselbe auch nur subsidiär für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein, allemal die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich.

b. Im Falle des §. 3 des Zollstrafgesetzes ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Angeklagte zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 1 lit. n und §. 2 lit. f des Ges. betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 49). — Vgl. §. 13 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen

Freiheit v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45.) — Vgl. oben zu §. 28 St.G.B. Nr. 1.

6. Die Worte in §. 2: „Wer es unternimmt" Zu §. 2.
deuten nicht einen Versuch zur Einbringung zollpflichtiger Waaren mit Umgehung der Zollstraße im Sinne des §. 31 St.G.B., sondern das konsumirte Vergehen an. Der Versuch einer Zolldefraudation ist mit Rücksicht auf §. 33 St.G.B. straflos.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kolleczko v. 27. Sept. 1851. — Goltd. II. 822.

7. Vgl. zu §. 20 unten Nr. 12.

8. Auch im Falle der Konkurrenz mehrerer Zollde- Zu §§. 3–5.
fraudationen darf die den mehreren resp. Geldstrafen für den Fall des Unvermögens zu substituirende Gefängnißstrafe im Ganzen die Dauer eines Jahres, im Rückfalle die Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Löwenherz v 25. Mai 1853. — Entsch. Bd. 25 S. 270.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Steinthal v. 9. Mai 1855. — Goltd. III. 683.

9. Die Anwendbarkeit des §. 60 St.G.B. (Rückfallsverjährung) auf Zollvergehen ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, weil den Zollvereinsstaaten gegenüber die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes nicht abgeändert werden dürften, da nur das Zollgesetz und die Zollordnung (v. 23. Jan. 1838), nicht aber das Zollstrafgesetz auf einer internationalen Einigung der Zollvereinsstaaten beruhen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Tesch v. 25. Mai 1853. — Goltd. I. 564.

10. (Zu Nr. 1 a.) Als Frachtführer im Zu §. 6.
Sinne des §. 6 Nr. 1 a. ist nicht jeder Waarenführer, im Gegensatze von Reisenden, zu verstehen, sondern das Gesetz versteht unter Frachtführern wesentlich nur Fuhrleute und Schiffer. (Vgl. §. 5 der Zusatzbestimmungen v. 13. Juli 1829 zu der früheren Zollordnung v. 26. Mai 1818 — G. S. 1829 S. 95 — und §. 9 der Zollordnung v. 23. Jan. 1838.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pagels v. 1. Novbr. 1851. — Goltd. III. 127.

11. Die Zugführer von Eisenbahntrains, in denen unangemeldete, nicht zur Fracht selbst oder einem der Passagiere gehörige, zollpflichtige Waaren gefunden werden, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, können als Frachtführer im Sinne des §. 6 Nr. 1 a. nicht in Anspruch genommen werden.

Erk. d. Ob.-Trib ca. Reichert v. 4. Novbr. 1853. — Goltd. II. 110.

12. (Zu Nr. 1 b.) Reisende, welche im Sinne des Gesetzes (Zollordnung v. 23. Jan. 1838 §. 11) keine Gewerbtreibenden sind, und welche bei dem Eintritt in das Zollvereinsgebiet die Gegenstände, welche sie bei sich führen, den Zollbeamten zur Revision gestellt haben, sind als Defraudanten auch dann nicht zu bestrafen, wenn sie wissen, daß sie zollpflichtige Gegenstände bei sich führen und diese ohne Entrichtung des Zolles einbringen, vorausgesetzt, daß sie durch getroffene Anstalten Gegenstände bei der Revision zu verheimlichen nicht bemüht gewesen sind.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Debr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 429. — Goltd. III. 409.

13. (Zu Nr. 4.) Es genügt zur Annahme einer Zolldefraudation, wenn einem Gewerbtreibenden innerhalb des Grenzbezirkes überhaupt das Einbringen zollpflichtiger Gegenstände nachgewiesen wird, und er sich über deren erfolgte Versteuerung nicht auszuweisen vermag. Davon, daß die eingebrachten Gegenstände noch in natura bei dem Angeklagten vorgefunden worden, ist die Bestrafung nicht abhängig. — (Vgl. §. 35 des Zollgesetzes.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Manasse Cohn v. 21. April 1854. — Goltd. II. 683.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lichenhain u. Gen. v. 11. Mai 1855. — Goltd. III. 559.

14. Ein die Verurtheilung aus §. 6 Nr. 4 herbeiführender Defraudationsfall kann niemals Veranlassung werden, gegen den Angeklagten, auch wenn derselbe früher schon wegen Zolldefraudation mit Strafe belegt ist, die Rückfallsstrafe auszusprechen. (Vgl. §. 9.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wolfsberg v. 10. Jan. 1855. — Goltd. III. 254.

Zu §. 13. **15.** Der Eintritt der im §. 13 angeordneten selbstständigen Gefängnißstrafe gegen solche Zolldefraudanten, die in Gesellschaft mehrerer Personen bei Verübung eines dergleichen Vergehens betroffen sind, beruht lediglich auf der Thatsache des Zusammenbetroffenseins. Eine Miturheberschaft wird dadurch allein noch nicht festgestellt, vielmehr ist in Bezug auf die eigentliche Defraudationsstrafe nach den allgemeinen Strafgesetzen in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob eine solche vorhanden sei oder nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 27. Novbr. 1843. — Präj. 1379. — Dagegen hat sich das Obertribunal in neuerer Zeit dahin ausgesprochen: „Der §. 13 setzt, wie auch §. 16 ergiebt, voraus, daß ein Jeder der Defraudanten gewußt habe, daß auch die Anderen zu defraudiren beabsichtigten, so daß zwischen dem Wissen von der Defraude der Anderen (§. 13) und der Theilnahme an derselben

(§. 16) zu unterscheiden ist." Erk. d. Ob.-Trib. ca. Krause u. Gen. v. 21. Oct. 1853. — Goltd. II. 110.

16. Vgl. zu §. 83 der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 (oben sub 3 a.) Nr. 22. Zu §. 19.

17. Den Eisenbahn-Gesellschaften liegt die in §. 19 gedachte subsidiäre Verhaftung für die Zolldefraudationsstrafen ihrer Beamten dann nicht ob, wenn diese Beamten auftragsmäßig solche Verrichtungen nicht vorzunehmen haben, bei welchen sie zollgesetzliche oder Zollverwaltungsvorschriften beobachten müssen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Blisse v. 20. Sept. 1854. — Goltd. II. 816.

18. Die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Defraudation verübt worden, resp. die Erlegung des Werthes derselben in den Fällen, wo solche gesetzlich Platz greift, muß in allen Fällen ausgesprochen werden, sobald nur objektiv eine Defraudation feststeht. Zu §. 20.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 21. Jan. 1845. — Präj. 1531. — Vgl. indeß die unter Nr. 16 oben zur Mahl- und Schlachtsteuer angeführte spätere Entscheidung.

19. Theilnehmer an einer Zolldefraudation (§. 16) haften für den Werth der defraudirten, **in natura** nicht vorhandenen Waare solidarisch. Zu §. 21.

Erk. ca. Seltitz v. 16. April 1853. —

20. Die in §. 21 bestimmte Geldstrafe als Surrogat der Waarenkonfiskation ist auch dann gegen den defraudirenden Waarenführer auszusprechen, wenn dieser nicht Eigenthümer der Waare ist, die Waare vielmehr dem unschuldigen Eigenthümer zurückgegeben werden muß.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Blisse v. 20. Sept. 1854. — Goltd. II. 816.

21. Wegen der Kompetenz der Gerichte und des Verfahrens vgl. Art. VIII, XIII., XX. des Einführ. Ges. zum St.G.B. und Art. 135 ffg. des Ges. vom 3. Mai 1852. Zu §§. 34 ffg.

22. Vgl. oben zu Art. 138 des Ges. v. 3. Mai 1852.

23. In Betreff des Verfahrens gegen Defraudanten, die Unterthanen eines andern Zollvereinsstaates sind, vgl. das Zollkartell v. 11. Mai 1833 (G. S. S. 262), dem sich die später in den Zollverein getretenen Staaten angeschlossen haben. Zu §. 54.

24. Vgl. oben zu Art. 136 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 2. Zu §. 59.

II. Zu dem Gesetze über das Postwesen v. 5. Juni 1852. (G. S. S. 345.)

(Vgl. dazu a. das Postreglement vom 31. Juli 1852 (in den Amtsblättern pro 1852 mitgetheilt) — vgl. §. 50 des Gesetzes —, sowie

b. die Ausführungs-Instruktion vom 23. Novbr. 1852. — Postamtsblatt S. 691.)

Zu §. 5. **1.** (Zu Nr. 1.) Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind, und bei welchen eine Stelle mit Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, sind als verschlossene Briefe im Sinne des §. 5 Nr. 1 zu betrachten und daher dem Postzwange unterworfen.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 2. März 1854. — J. M. Bl. S. 260.

2. (Zu Nr. 3.) Die Vorschrift des §. 5 Nr. 3 (vgl. §§. 143, 147 II. 15 A. L. R.) findet auf alles baare Geld ohne Unterschied des Betrages Anwendung, so daß eine jede, durch einen Fuhrmann oder Fußboten gelegentlich mit ausgerichtete Besorgung von baarem Gelde von einem Orte zum andern, welche durch die Post besorgt werden kann, eine strafbare Kontravention gegen die Postgesetze begründet.

Erk. d. Ob.-Trib. (I. Senat) v. 8. Jan. 1846. — Präj. 1678. — In einem Falle hat das Appell. Gericht zu Naumburg angenommen: „Das Verbot, vermöge dessen baare Gelder nur durch die Post, und nicht durch Fuhrleute, Schiffer ꝛc. versendet werden sollen, setzt voraus, daß der Fuhrmann ꝛc. die Gelder überkommen und in Empfang genommen habe, nicht blos um sie von dem einen zum andern Orte zu transportiren, sondern auch um sie zugleich an eine bestimmte Adresse zu bestellen und auszuliefern. — Erk. ca. Schneider v. 28. Oct. 1851.

3. Der Transport von baaren Geldern durch die Eisenbahnen enthält, wenn die Obsorge für dieselben und deren Abgabe am Bestimmungsorte einem Bevollmächtigten des Absenders anvertraut ist, keine Postkontravention.

Erk. d. Ob. Trib. v. 1. Febr. 1849. — Präj. 2096.

Zu §§. 5 u. 6. **4.** Die Vorschriften in den §§. 5 und 6, nach welchen alle Packete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund dem Postzwange unterworfen sind, und, wenn sie, vom Auslande kommend, im Inlande bleiben oder durch das Preußische Gebiet transitiren sollen, bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden müssen, finden auf patentirte Rheinschiffer und die Schiffe der Kölner Dampfschifffahrtsgesell-

schaft keine Anwendung. Jene und diese sind vielmehr auf der ganzen Rheinstrecke Waaren ohne Einschränkung auf ein gewisses Gewicht und ohne Aufenthalt zu transportiren befugt. (Vgl. die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung v. 31. März 1831 Art. 1, 41, 42, 55 — G. S. S. 71.)

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 28. Novbr. 1853. — Entsch. Bd. 26 S. 457.

5. (Zu Nr. 3.) Die Strafe tritt auch dann ein, wenn das Gewicht schriftlicher Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, aber nicht als Einschlüsse der Packetadressen oder als Begleitbriefe von Packeten aufgeliefert werden, sondern in die Packete selbst verpackt sind, mit Hinzurechnung des Gewichts der Packetadresse weniger als ein Loth beträgt. Zu §. 35.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Löwenstein v. 23. März 1851. — Goltd. II. 542.

Verf. d. Gen.-Post-Amts v. 10. April 1851. — Postamtsbl. S. 162.

6. Die Strafbestimmung des §. 35 Nr. 3 kann auf den Fall keine Anwendung finden, daß Akten ohne deren spezielle Deklaration als solche durch die Post versandt werden. Ebensowenig ist dieser Fall nach §. 3 des Postreglements v. 31. Juli 1852 strafbar, da dieser §. keine Strafbestimmung enthält.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Reusch v. 19. Mai 1853. — Goltd. I. 560.

7. (Zu Nr. 4.) Außer den Fällen der Nr. 1 bis 3 in §. 10 des Reglements v. 31. Juli 1852 darf den unter Kreuzband zu versendenden Drucksachen keinerlei schriftlicher Zusatz beigefügt werden. Jeder derartige Zusatz ist strafbar, ohne daß es auf seine Natur und seinen Inhalt, oder auf die Absicht des Absenders ankommt.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wisseler v. 22. Juli 1854. — Goltd. II. 543, 682. — Dagegen hatte in einem Falle das App. Gericht zu Hamm (Erk. v. 28. April 1854) angenommen, daß ein an sich zur Versendung unter Kreuzband geeigneter Gegenstand (§. 10 des Postreglem. Nr. 1—3) diese Eigenschaft dadurch nicht verliere, daß — abgesehen von dem in §. 10 cit. Nr. 3 gedachten Falle — Druckfehler berichtigt sind, indem dergleichen Berichtigungen nicht als unter die verbotenen „Zusätze" fallend anzusehen seien. — Goltd. II. 543. — Vgl. Erk. d. Rev. u. Kassationshof. v. 11. Novbr. 1851. J. M. Bl. 1852 S. 7.

8. Auch schriftliche Zusätze auf dem **Kouvert** sind bei Kreuzbandsendungen verboten.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Bode v. 20. Octob. 1854. — Goltd. III. 127.

9. Der §. 10 des Postreglements v. 31. Juli 1852 setzt als **allgemeines Kriterium** für die **Zulässigkeit der Versendung unter Streif- oder Kreuzband** voraus, daß die in §. 10 genannten Drucksachen ein allgemeines Interesse haben, daß dieselben also nicht blos für einen ganz beschränkten individuellen Kreis bestimmt und von Interesse sind.

Erk. d. Ob-Trib. ca. Salomon v. 11. Mai 1855. — Goltd. III. 561. —

10. Jede verbotene Sendung unter Kreuzband ist eine nach §. 35 des Postgesetzes zu bestrafende Handlung, und ist selbst dann, wenn mehrere Exemplare eines und desselben zur Versendung unter Kreuzband nicht geeigneten Gegenstandes gleichzeitig an verschiedene Adressaten jedes einzeln unter eigenem Kreuzband eingeliefert worden, das Merkmal eines **fortgesetzten** Vergehens (vgl. oben zu §. 56 St.G.B.) **nicht** vorhanden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kunert v. 25. Oct. 1855. — Goltd. III. 830. —

11. Als unerlaubter Zusatz zu einem mittelst Kreuzband durch die Post versendeten Cirkular ist die Hinzufügung eines gedruckten Zettels zu erachten, in welchem durch Ueberkleben dieses Zettels der Inhalt des Cirkulars verändert ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Grunow v. 12. Oct. 1855. — Goltd. III. 830.

12. (Zu Nr. 5.) Die Bestrafung wegen unbefugten Gebrauchs einer portofreien Rubrik ist davon nicht abhängig, daß auch ein Dienstsiegel bei dem Kouvert gebraucht sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. von Bergen v. 23. Juni 1854. — Goltd. II. 682. — Vgl. übrigens die Verf. d. Gen.-Post-Amts v. 19. Jan. 1852, wonach der Gebrauch der Rubrik „portofreie Justizsache" bei portopflichtigen Sachen für sich allein keine Portoübertretung bildet, insofern die Beglaubigung eines Beamten hinzukommen muß. (Postamtsbl. 1852 S. 17.)

III. Zu den Vorschriften über Erhebung der Kommunikationsabgaben.

(Ueber die Kommunikationsabgaben, d. h. diejenigen Abgaben, welche wegen Benutzung der zur Erleichterung des Verkehrs dienenden öffentlichen Anstalten und Anlagen (wie z. B. Chausseen, Wege, Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Krahnen, Waagen, Niederlagen) zu entrichten sind, vgl. im Allgemeinen:

a. Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend (G. S. S. 353),

b. Gesetz vom 20. März 1837, wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben (G. S. S. 57) — insoweit dasselbe nicht durch §. 326 St.G.B. aufgehoben ist. —

Im Einzelnen sind die ergangenen Bestimmungen, Tarife 2c. fast lediglich von lokalem Interesse, und nur die auf den Verkehr auf den Chausseen und Kunststraßen sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, mögen näher erwähnt werden. Hierüber vgl.

c. Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (G. S. S. 80),

d. Gesetz vom 12. März 1853, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf anderen Straßen und Wegen (G. S. S. 87),

e. Allerh. Kab. Ordre vom 29. Febr. 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen betreffend (G. S. S. 94), und

f. Regulativ vom 7. Juni 1844, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend (G. S. S. 167). —

Die unten gegebenen Präjudicien 2c. beziehen sich lediglich auf die sub **c.** bis **f.** genannten, den Verkehr auf den Kunststraßen 2c. betreffenden Vorschriften. —)

(Zur Verordnung vom **17.** März **1839.**)

1. Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. **12.** April **1840,** betr. die Modifikation des §. **1** der Verordnung v. **17.** März **1839,** wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen. (G. S. S. **108.**) Zu §. 1.

2. Die §§. **1** und **7** der Verordnung v. **17.** März **1839** (und die Kab. Ordre v. **12.** April **1840**) finden auch Anwendung auf die von den Gewerbtreibenden mit eigenem Fuhrwerk betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren und auf die von den Landwirthen und von den Ackerbürgern mit ihrem Wirthschaftsgespann unternommenen Lastfuhren. (Cirk. Reskr. d. Fin. Min. v. **16.** Febr. **1840** — M. Bl. d. i. V. S. **130.**)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Octob. 1852. — J. M. Bl. 1853 S. 160.

Zu §. 7. 3. Vgl. Nr. 2 (vorstehend).

Zu §. 11. 4. Vgl. Allerh. Kab. Ordre v. 25. Aug. 1843 (M. Bl. d. i. V. S. 296), wonach in der Zeit vom 1. Novbr. bis zum 1. April die Stollen bis zu einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen dürfen.

Zu §. 20. 5. Das erste Alinea des §. 20 ist durch §. 18 des Regulativs vom 7. Juni 1844 (G. S. S. 167) aufgehoben.

(Zur Kab. Ordre v. 29. Febr. 1840, insbesondere den Zusatzvorschriften.)

6. Die dem Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Febr. 1840 (G. S. S. 94 ffg.) beigefügten Strafbestimmungen sind an die Stelle der dem früheren Tarif vom 28. April 1828 angehängten Vorschriften getreten und finden auf alle öffentlichen chaussirten Wege Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 5. Octob. 1854. — J. M. Bl. S. 417.

Zu §. 5. 7. Ueber die Bedeutung der in Nr. 5 gebrauchten Worte: „wer es unternimmt" vgl. oben zu §. 2 des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838.

8. Jedes einzelne Umfahren der Chausseegeld-Hebestelle, und überhaupt jedes einzelne Unternehmen, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, ist selbstständig mit der vorgeschriebenen Strafe zu belegen. (Deshalb bildet das Umfahren der Hebestelle auf dem Rückwege von einer am selbigen Tage ebenfalls mit Umfahren der Hebestelle unternommenen Fahrt auch eine zweite Chausseegeldübertretung.)

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Sept. 1855. — J. M. Bl. S. 383.

(Zum Regulativ v. 7. Juni 1844.)

9. In Betreff des Verfahrens vgl. §. 181 der Verordnung v. 3. Jan. 1849 und Art. 135 ffg. des Gesetzes v. 3. Mai 1852, sowie die dazu gegebenen Präjudicien.

Zu §. 10. 10. Vgl. zu Art. 136 des Ges. vom 3. Mai 1852 Nr. 1.

Nachtrag

der während des Drucks erschienenen Präjudicien 2c.

1. Zur Verordnung vom 3. Januar 1849.

(S. oben Seite 3—28.)

(Seite 7.) 9. Wenn im Falle einer wegen Vernichtung des früheren Urtheils nöthig werdenden neuen Verhandlung einer Sache dieselben Richter fungiren, welche bei der früheren Verhandlung zugegen gewesen sind, so ist es keine Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des Verfahrens, wenn die in der früheren Audienz vernommenen Zeugen nicht nochmals persönlich abgehört, sondern nur die von ihnen zum Protokoll abgegebenen Aussagen verlesen werden. Zu §. 14.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Gerksen v. 19. September 1855. — Goltd. III. 678.

(S. 9.) 3. Ueber die örtliche Kompetenz der Gerichte zur Verhängung von Strafen gegen ungehorsam ausbleibende Zeugen 2c. aus andern Gerichtssprengeln vgl. zu §. 312 der Krim. Ordnung (S. 195). — Zu §. 20.

(S. 9.) 4. Wenn der Gerichtshof eine kommissarische Beweisaufnahme anordnet, so muß zwar (Vgl. Nr. 3) dem Angeklagten von dem Termine Nachricht gegeben werden: hat er jedoch die nicht geschehene Bekanntmachung in dem demnächstigen Hauptverfahren nicht gerügt, so kann er eine dadurch erfolgte Beschränkung der Vertheidigung in einer späteren Instanz nicht mehr geltend machen. Zu §. 21.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wolff (Plenum) v. 15. Octob. 1855. — J. M. Bl. S. 391. — Goltd. III. 751. — Vgl.

auch die Abhandlung über das Verhältniß der kommissarischen Beweisaufnahme zur Hauptverhandlung. Goltd. III. 740 ffg.

5. Wenn der Gerichtshof eine kommissarische Zeugenvernehmung und die demnächstige Verlesung der Aussagen in der Audienz anordnet, ohne für diese Abweichung von der Regel specielle Gründe anzuführen (vgl. Nr. 2), so kann der Staatsanwalt seinerseits hieraus keinen Grund zur Beschwerde herleiten, sofern er gegen einen solchen unmotivirten Beschluß nicht sofort bei dessen Verkündung Widerspruch erhoben hat.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sega v. 29. Juni 1853 und ca. Ponitzka v. 28. Sept. 1855. — Goltd. III. 676.

Zu §. 22. (S. 10.) 8. Vgl. zu §. 215 St.G.B. Nr. 2. (Seite 134.)

Zu §. 76. (S. 15.) 4. Vgl. die Note Nr. 4 zu Art. 91 des Ges. v. 3. Mai 1852 (s. unten). —

Zu §. 79. (S. 16.) 3. Der Verzicht auf die in §. 79 bestimmte Vorladungsfrist kann auch thatsächlich dadurch stattfinden, daß der Angeklagte sich ohne allen Widerspruch auf die mündliche Verhandlung eingelassen und während derselben aus der Verkürzung der Frist einen Einwand nicht hergeleitet hat.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 8. Decbr. 1854. — Entsch. Bd. 29 S. 282. — Goltd. III. 101.

Zu §. 95. (S. 17.) 10. Ueber einen Fall, in welchem ein Geschworener im Laufe der Audienz, auf Vorzeigung eines Beweisstückes, auf Grund seiner besondern gewerblich-technischen Kenntnisse eine gutachtliche Aeußerung über jenes Beweisstück abgegeben hatte, vgl. Erk. d. Ob.-Trib. ca. Wierhake v. 4. Oct. 1855. —

Goltd. III. 815. — In dem fr. Falle ist angenommen, eine solche beiläufige Aeußerung stelle den Geschworenen den in §. 95 erwähnten Sachverständigen, die in der Sache thätig gewesen sind, nicht gleich. —

Zu §. 126. (S. 21.) 11 a. Der unter Nr. 11 angeführte Grundsatz ist auch dann festzuhalten, wenn die vom ersten Richter gewählte unrichtige Bezeichnung des Vergehens rc. des Angeklagten eine minder schwere ist, als der Appellationsrichter in den festgestellten Thatsachen findet, wenngleich der Angeklagte allein appellirt hat. Nur die Strafe darf in diesem letzteren Falle nicht erhöht werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lawitzki v. 17. October 1855. — Goltd. III. 821. — In dem fr. Falle hatte der erste Richter aus den von ihm festgestellten Thatsachen eine „versuchte" Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte angenommen, während aus denselben Thatsachen nicht ein „Versuch",

sondern das „vollendete" Vergehen der Widersetzlichkeit ꝛc. folgte. Dies letztere mußte der Richter zweiter Instanz in seinem übrigens bestätigenden Erkenntnisse aussprechen. —

13a. Ein vom Angeklagten in erster Instanz angetretener, vom ersten Richter ohne Anführung von Gründen für unerheblich erachteter und deshalb nicht erhobener Beweis muß vom Appellationsrichter ebenso, und zwar im Falle der Nichterhebung unter Angabe von Gründen, geprüft werden, als ob die Beweisantretung überhaupt erst in zweiter Instanz erfolgt wäre. (Vgl. Nr. **13.**)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Recke v. 29. Novbr. 1855. —

(S. **22.**) **11.** Vgl. zu Art. **32** des Ges. v. **3.** Mai **1852** Nr. **3** (s. unten). — Zu §. 127.

(S. **23.**) 3. Ueber die fortdauernde Gültigkeit des §. **518** der Krim. Ordnung s. zu diesem §. Nr. **1** und **2.** (S. **199.**) Zu §. 128.

2. Zum Gesetz vom 3. Mai 1852.

(S. oben Seite **29**—**72.**)

(S. **31.**) **5.** Ueber die Frage, in welchem Umfange der Anklage-Senat des Appellationsgerichts befugt sei, sich mit dem Thatsächlichen einer Sache zu befassen, wenn dieselbe in Folge eines rechtskräftigen Inkompetenz-Erkenntnisses der Gerichtsabtheilung an ihn gelangt, vgl. die — sich an die sub Nr. 4 erwähnte anschließende — Abhandlung in Goltd. **III. 798—802.** Zu Art. 9.

(S. 37.) 5. Eine Anklage, welche auf Begehung eines Verbrechens ꝛc. gegen eine bestimmte Person lautet, ist nicht erschöpft, wenn der Instanzrichter nur feststellt, das Verbrechen ꝛc. sei zum Nachtheil dieser oder einer andern Person verübt worden. (Vgl. Nr. **1.**) Zu Art. 31.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 4. Oct. 1855. — J. M. Bl. S. 369.

6. Vgl. zu Art. **81** Nr. **11** (s. unten). —

(S. **38.**) **3.** Auf den Lauf der Appellationsfrist ist es ohne allen Einfluß, ob der Angeklagte um eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen bittet oder nicht, oder ob ihm diese Abschrift innerhalb der gewöhnlichen Appellationsfrist zugestellt wird oder nicht, sofern ihm nur überhaupt das Urtheil mit Gründen, wenn auch nur mündlich in der Audienz, verkündet worden ist. Zu Art. 32.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Sauer v. 20. Sept. 1855. —

(S. **38.**) **1.** Im Strafverfahren findet auf mehrere Mitangeklagte die Bestimmung der Verordnung v. 5. Mai **1838 §. 3 lit. a.** (G. S. S. **273**), nach welcher beim Zu Art. 33.

Vorhandensein von Litiskonsorten nur Einem derselben Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen ist und die übrigen Theilnehmer hiervon, unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung, zu benachrichtigen sind, — keine Anwendung.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 3. Mai 1855. — Entsch. Bd. 30 S. 472.

2. Vgl. zu Art. 110. (S. 66—68.)

Zu Art. 52. (S. 39.) 3. Weder aus der Natur der Sache, noch aus einer angeblichen Gewährschaft für die Treue des Gesammtbildes der Verhandlungen kann ein zureichender Grund für die Nothwendigkeit entnommen werden, daß die Person des Gerichtsschreibers im Laufe einer Audienz nicht wechseln dürfe.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Grupa v. 19. Septbr. 1855. — Goltd. III. 810. — In dem fr. Falle hatten zwei Gerichtsschreiber das Sitzungsprotokoll abwechselnd geführt, und dasselbe gemeinschaftlich, nebst dem Vorsitzenden, unterschrieben.

Zu Art. 63. (S. 41.) 7. Sobald die thatsächlichen Ermittelungen der Voruntersuchung hinreichenden Anhalt gewähren, muß der Anklagebeschluß und die Anklageformel auch einen etwaigen eventuellen Thatbestand berücksichtigen und darf die Erörterung desselben nicht etwa der Verhandlung im Audienztermine und der Fragstellung vorbehalten bleiben.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Voigt v. 14. Septbr. 1855. — Goltd. III. 811.

Zu Art. 78. (S. 47.) 14. Ist das Protokoll vom Vorsitzenden nicht mit vollzogen, und ist diese Nichtmitvollziehung beabsichtigt, so unterliegt das ganze Verfahren der Vernichtung, ohne daß es einer speciellen Rüge einzelner Verstöße gegen die Vorschriften über das Verfahren bedarf.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Thürnagel v. 7. Juli 1855. — Goltd. III. 663.

15. Die Beweiskraft eines von sämmtlichen fünf Richtern unterzeichneten Audienzprotokolls kann dadurch nicht angegriffen werden, daß diese Richter als Zeugen über das Gegentheil von dem, was sie durch ihre Unterschrift bereits bezeugt haben, vorgeschlagen werden.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Jarbun v. 19. Septbr. 1855. — Goltd. III. 663.

16. Vgl. zu Art. 52 Nr. 3 (s. oben). —

Zu Art. 80. (S. 50.) 8. Die Vorschrift des Art. 80, wonach die Hauptfrage nicht getheilt werden soll, ist nicht verletzt, wenn über Handlungen, die vor Einführung des Strafgesetzbuchs begangen worden sind, zwei Fragen, die eine über den Thatbestand nach der früheren Gesetzgebung, die

andere den vom St.G.B. geforderten Thatbestand enthaltend, gestellt sind.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Feige v. 7. Sept. 1855. — Goltd. III. 664.

(S. 51.) 11. Wenn ein Strafgesetz mehrere von einander verschiedene Thätigkeiten alternativ zusammenfasst und mit Strafe bedroht, z. B. §. 34 Nr. 2 St.G.B. die Anleitung und die Hülfeleistung, so liegt ein zur Anwendung dieses Gesetzes genügender Ausspruch nicht vor, wenn nur alternativ jene verschiedenen Thätigkeiten bejaht worden sind. Dagegen reicht eine solche alternative Feststellung zur Anwendung des Gesetzes hin, wenn in demselben die in's Auge gefasste Thatäußerung alternativ in verschiedene Beziehung auf den Erfolg gesetzt ist, z. B. bei den verschiedenen Fällen der Hülfeleistung. Das Letztere gilt auch von den verschiedenen im §. 284 St.G.B. vorgesehenen Alternativen. Zu Art. 81.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Decbr. 1855. — J. M. Bl. 1856 S. 18. — Ueber die alternative Feststellung vgl. auch zu Art. 31 Nr. 1 und 5; vgl. auch Nr. 7 zu Art. 80 (S. 51). —

(S. 55.) 3. Wenn sich bei Streitigkeiten über die Fragstellung der Schwurgerichtshof der ihm nach Art. 87 obliegenden Prüfung und Entscheidung nicht unterzieht, so liegt hierin ein Grund zur Vernichtung des Verfahrens. Zu Art. 87.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Ruß v. 7. Novbr. 1855. — Goltd. III. 814.

(S. 57.) 4. Wenn die den Geschwornen vorgelegte Frage außer der Hauptthat erschwerende Umstände umfaßt, so genügt es, um die Bejahung der ganzen Frage auszudrücken, nicht, wenn der Ausspruch dahin gefaßt wird: „Ja, der Angeklagte ist schuldig." Es muß vielmehr der erschwerenden Umstände in dem Ausspruche besondere Erwähnung geschehen; die Verletzung dieser Vorschrift zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich. Zu Art. 91.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 29. Oct. 1855. — J. M. Bl. S. 398. — Durch Allg. Verf. v. 30. Decbr. 1855 (J. M. Bl. 1856 S. 2) ist hiernächst angeordnet worden, daß schon in den Anklageformeln, jedenfalls aber in den Fragen die erschwerenden Umstände im Gegensatze zu der Hauptthat gehörig hervorzuheben. — Uebrigens vgl. wegen zweckmäßiger Fassung der Antwort bei verwickelten Fragen das zu Art. 92 (S. 57) citirte Reskript, dessen Inhalt die Allg. Verf. v. 30. December 1855 gleichfalls wiederholt.

(S. 60.) 21. Soll eine Reproduktion der Beweisaufnahme stattfinden, so muß der Appellationsrichter hierüber Zu Art. 101.

besonders beschließen, und diesen Beschluß sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Angeklagten, sofern derselbe in der Sitzung anwesend, zur Wahrung ihrer Rechte mittheilen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Müller v. 14. Septbr. 1855. — Goltd. III. 679.

Zu Art. 106. (S. 64.) 3 a. Wenn in Strafsachen das gegen das Erkenntniß des Einzelrichters eingelegte Rechtsmittel von dem zweiten Richter statt als Rekurs unrichtig als Appellation behandelt ist, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde an und für sich, mithin von Seiten der Staatsanwaltschaft ohne Ermächtigung des Justizministers, zulässig.

Es können jedoch keine anderen Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, als diejenigen, welche die Frage betreffen, ob die Appellation oder der Rekurs statthaft gewesen.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 9. Juli 1855. — J. M. Bl. S. 367. — Entsch. Bd. 30 S. 474. — Danach ist vom Plenum zu dem übrigens adoptirten Grundsatz v. 11. Januar 1855 (s. Nr. 3 zu Art. 106) der im zweiten Alinea gegebene Zusatz beschlossen.

Zu Art. 110. (S. 66.) 16. Vgl. zu Art. 33. oben Nr. 1 und zu §. 518 der Krim. Ordnung. —

3. Zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.
(S. 80 bis 190.)

Zu §. 3. (S. 81.) 3. Ueber die Frage, ob ein preußisches Schiff auf offenem Meere, in fremden Gewässern, oder sogar in fremden Häfen als preußisches Territorium zu betrachten sei, vgl. die Abhandl. in Goltd. III. 651 ffg.

Zu §. 6. (S. 82.) 2. Ueber die Geltendmachung der durch eine strafbare Handlung begründeten privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten vgl. die Abhandl. in Goltd. III. 577 ffg.

Zu §. 12. (S. 83.) 4. Die eidliche Vernehmung eines Zeugen, dem die Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig untersagt ist, ist Grund zur Vernichtung des Verfahrens und des darauf basirten Urtheils.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Pauly v. 11. Juli 1855. — Goltd. III. 677.

Zu §. 17. (S. 84.) 7. Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl (§. 18), und es ist in einem speciellen Falle gegen einen Angeklagten auf Freiheitsstrafe erkannt, so ist bei einer wegen Nichtvollstreckbarkeit nothwendigen Umwandlung der Freiheits- in eine Geldstrafe nicht dasjenige Gesetz (z. B. §. 151 St.G.B.), auf Grund dessen die ursprüngliche Verurtheilung erfolgt ist, sondern

lediglich die allgemeinen Regeln der Strafumwandlung (vgl. §. 590 Krim. Ord.) maßgebend.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hirsch v. 17. Oct. 1855. — Goltd. III. 831.

(S. 86.) 4. Die Befugniß der Landespolizeibehörde nach §. 27 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die Untersagung des Aufenthalts in bestimmten Lokalen am Wohnorte des unter Polizeiaufsicht Stehenden. Zu §. 27.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Berendt v. 6. Juli 1855. — Goltd. III. 698.

(S. 93.) 4. Die dem Richter durch §. 43 Nr. 3 eingeräumte Befugniß, bei Bestrafung jugendlicher Angeklagten unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen, schließt auch die Befugniß mit in sich, im Falle des §. 120 St.G.B. auf Einsperrung in ein Arbeitshaus resp. Landesverweisung gegen jugendliche Angeklagte nicht zu erkennen. Zu §. 43.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Weiße v. 15. Novbr. 1855.

(S. 96.) 3. Die Wirkung des Ablaufs der Verjährungsfrist kann in Strafsachen auch bei den nur auf den Antrag einer Privatperson zu bestrafenden Vergehen durch eine abweichende vertragsmäßige Bestimmung der Parteien (§§. 564 ffg. I. 9. A. L. R.) nicht geändert werden. Zu §. 50.

Erk. d. Ob.-Trib. in S. Lüdtke ca. Nörenberg v. 24. Oct. 1855. — Goltd. III. 832.

(S. 96.) 9. Wo verschiedene selbstständige Handlungen vorliegen, ist es unstatthaft, ein fortgesetztes Vergehen rc. anzunehmen. (Vgl. Nr. 2 und 3.) Zu §. 56.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Septbr. 1855. — J. M. Bl. S. 383.

(S. 106.) 13. Ueber die Strafbarkeit der durch einen Inländer im Auslande verübten Beleidigung einer ausländischen Behörde s. oben zu §. 4 St.G.B. Nr. 4 und das Erk. d. Ob.-Trib. ca. Kästner v. 18. Octbr. 1855. — Goltd. III. 833. Zu §. 102.

(S. 107.) 3. Ueber die Bestrafung der Winkelschriftsteller (Nr. 1) vgl. den Aufsatz in Goltd. III. 636, der die Anwendung der §§. 49 und 177 der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 als allein gerechtfertigt ansieht. (Vgl. S. 214 Nr. 17—18.) Zu §. 104.

(S. 108.) 7 a. Der unter Nr. 7 angeführte Grundsatz ist neuerdings vom Obertribunale verworfen und ist angenommen worden, daß der §. 105 bei dem Gebrauche eines falschen Vornamens nicht anwendbar sei. Zu §. 105.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Walz v. 28. Sept. 1855. — Goltd. III. 834.

8. Unter dem „sich eines falschen Namens bedienen" ist das Geltendmachen desselben gegen Jemand zum Eintrag der öffentlichen Ordnung zu verstehen. Die Angabe eines falschen Namens auf eine Privatfrage fällt als einfache Lüge nicht unter §. **105**.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Hübner v. 24. Octbr. 1855. — Goltd. III. 834.

Zu §. 118. (S. **112**.) 4 a. Der unter Nr. 4 ausgesprochene Grundsatz ist dahin zu modificiren: Der Begriff der Bettelei ändert sich dadurch nicht, wenn unter der unrichtigen Angabe, für einen Andern zu handeln, im eigenen Interesse gebettelt wird, und liegt der Thatbestand des §. **118** Nr. **1** vor, selbst wenn das Mitleid des Angesprochenen lediglich durch die Vorspiegelung des Unglücksfalles, der Krankheit oder des Gebrechens eines Dritten angeregt wird, für welchen der im eigenen Interesse handelnde Angeklagte zu handeln vorgiebt.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) ca. Suchrow v. 29. Octbr. 1855. — Goltd. III. 797. — Vgl. den die frühere Entscheidung (ca. Czekai v. 22. Febr. 1854) gleichwohl als richtig vertheidigenden Aufsatz in Goltd. III. 792—797. —

Zu §. 119. (S. **112**.) 6. Die Strafe des §. **119** Nr. 3 bleibt ausgeschlossen, sobald der Angeklagte den Nachweis führt, daß er aller angewendeten Bemühungen ungeachtet sich an seinem Wohnorte ein anderweites Unterkommen zu verschaffen nicht vermocht habe. Eine Verpflichtung des Angeklagten, zur Vermeidung der Strafe des §. **119** Nr. **3** sich die Wohnung nöthigenfalles auch außerhalb seines Wohnorts zu verschaffen, existirt nicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Markuske v. 3. Octbr. 1855. — Goltd. III. 835.

7. Ob eine Wohnung dem Begriffe des in §. **119** Nr. 3 gedachten „Unterkommens" entspreche oder nicht, ist lediglich danach thatsächlich zu beurtheilen, ob diese Wohnung (z. B. eine Erdhütte) dem Zwecke, die öffentliche Armenpflege der Last, dem Angeklagten oder seiner Familie eine Wohnung zu verschaffen, zeitweilig zu überheben, entspricht oder nicht entspricht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Haupt v. 28. Septbr. 1855. — Goltd. III. 836. — Dabei ist übrigens ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich hier nur um den Begriff des Unterkommens in dem Sinne von „Wohnung" handele, während Unterkommen allerdings auch den „Besitz von Mitteln zum Unterhalte" in sich schließe.

Zu §. 120. (S. **113**.) 6. Ueber die Detention jugendlicher Landstreicher ꝛc. vgl. oben zu §. **43** Nr. **4**.

(S. 118.) 3. a. Der §. 136 erfordert zu seiner Zu §. 136.
Anwendung Vorsatz oder doch wenigstens ein mit dem Bewußtsein dadurch eintretender Störung des Gottesdienstes stattgehabtes Handeln.

b. Unter dem Gottesdienste oder den gottesdienstlichen Verrichtungen, deren Störung §. 136 bedroht, ist nur der **cultus externus**, nicht aber die Störung Einzelner in ihrer Andacht (**cultus internus**) zu verstehen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Lemke und Stumen v. 25. Octbr. 1855. — Goltd. III. 837.

(S. 118.) 3. Sobald Sachen, welche einer Leiche Zu §. 137.
mit in das Grab gegeben sind, entwendet werden, liegt der Thatbestand des §. 215 vor. Als Bestohlene sind die Hinterbliebenen des Verstorbenen anzusehen. Der §. 137 kommt in einem solchen Falle nur in idealer Konkurrenz als erschwerendes Moment neben dem §. 215 zur Anwendung.

Beschl. ca. Stange v. 23. Novbr. 1855. —

Der über die Wahrheit einer, den Gegenstand einer Zu §. 157.
Anklage wegen Verleumdung bildenden, Aeußerung angetretene Beweis darf als unerheblich oder unzulässig nicht deshalb erachtet werden, weil dieser Beweis schon bei einer anderen Veranlassung und bei einer andern Behörde für ungenügend befunden worden ist.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Marx v. 1. Juni 1855. — Goltd. III. 703.

(S. 126.) 2. Bei einer Anklage wegen Mordes (§. 175) Zu §. 175.
bildet die Ueberlegung des Angeklagten bei der That einen diese letztere erschwerenden Umstand. In einer den Thatbestand des §. 175 bejahenden Antwort der Geschworenen muß mithin dieser erschwerende Umstand ausdrücklich mit bejaht sein, widrigenfalles ein die Anwendung des Gesetzes zulassendes Verdikt nicht vorliegt. (Vgl. oben zu Art. 91 des Ges. v. 3. Mai 1852 Nr. 4.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Voigt v. 14. Septbr. 1855. — Goltd. III. 811.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) v. 17. Decbr. 1855. —

Vgl. unten zu §. 193 St.G.B. Nr. 7. Zu §. 185.

(S. 129.) 7. Der Thatbestand einer schweren Zu §. 193.
Körperverletzung liegt nicht vor, wenn zwar der Verletzte länger als zwanzig Tage krank gewesen ist, zugleich aber festgestellt wird, daß die Krankheit bei Zuhülfenahme kunstgemäßer ärztlicher Behandlung in kürzerer Zeit als zwanzig Tagen vollständig hätte beseitigt werden können.

Beschl. d. Ob.-Trib. ca. Adomszent v. 10. Oct. 1855. — In dieser Beziehung greift also §. 185 St.G.B. nicht Platz.

Zu §. 210. (S. 132.) 3. Die Anwendung des §. 210 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dem Angeklagten eine gewisse, von ihm aber überschrittene oder gemißbrauchte, Befugniß zur Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Andern zustand.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 19. Oct. 1855. — Goltd. III. 839. — Vgl. Goltd. Material. II. 448 ffg. —

Zu §. 217. (S. 136.) 20. Zu Nr. 5. — Zur Anwendung des §. 217 Nr. 5 ist die ausdrückliche thatsächliche Feststellung erforderlich, daß der fr. Gast ein „aufgenommener" d. h. ein solcher sei, der zu dem Gastwirthe in ein solches Verhältniß getreten ist, wie es dem Gewerbe der Gastwirthschaft eigenthümlich ist, nämlich der Beherbergung, im Gegensatze gegen Gestattung solchen zeitweisen Aufenthalts, wie ihn auch Speise- und Schankwirthe den bei ihnen zum Genusse zubereiteter Speisen oder Getränke Einkehrenden gestatten. Die Tischgäste an der table d'hôte im Gasthause sind als solche nicht aufgenommene Gäste im Sinne des §. 217 Nr. 5. (Vgl. Nr. 18.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Vollrath u. ca. Baumann v. 10. Novbr. 1855. — Goltd. III. 840.

Zu §. 218. (S. 139.) 37. Zu Nr. 2. — Der in einer auf Grund des §. 218 Nr. 2 gestellten Frage gebrauchte Ausdruck „Wohnhaus" ist nach dem bestehenden Sprachgebrauche nicht wesentlich verschieden von dem im Gesetze enthaltenen Ausdrucke „bewohntes Gebäude."

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Meisterfeld v. 11. Oct. 1855. — Goltd. III. 815.

38. Zu Nr. 7. — Ueber den Begriff der „Waffen" vgl. unten zu §. 232 Nr. 3.

Zu §. 223. (S. 146.) 7. Zu Nr. 1. — Ueber einen Fall von Diebstahl mittelst Einbruchs, wobei der Dieb mittelst Gewalt an Gegenständen, welche das Eindringen verhinderten, eine Oeffnung gemacht hatte, durch welche er, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen konnte, vgl. Goltd. III. 843. —

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Taube v. 10. Oct. 1855. — Im dem fr. Falle hatte der Dieb eine in die Wand eingemauerte, in einen verschlossenen Raum hineinragende Röhre nach Losbrechung der festhaltenden Mauersteine durch die hiernach entstandene Oeffnung hindurchgezogen und entwendet.

Zu §. 225. (S. 148.) 11. Zum Thatbestande des §. 225 ist nicht erforderlich, daß die fremde bewegliche Sache dem Angeklagten speciell übergeben sei.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Behlage v. 3. Nov. 1855. — Goltd. III. 844. — Im fr. Falle hatte der Angeklagte Bretter, die zu seiner Miethwohnung gehörten, sich zugeeignet.

12. Ein Müller, der Mehl, welches aus fremdem Korne auf seiner Mühle gemahlen ist, zum Nachtheil des fremden Mahlgastes für sich verwendet, macht sich der Unterschlagung schuldig. (Vgl. §§. 959, 961, 976 I. 11 A. L. R.)

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Däumichen v. 25. Oct. 1855.

(S. 151.) 3. Zu Nr. 1. — Es gehört zur thatsächlichen Feststellung, zu entscheiden, ob der Räuber einen Gegenstand (der nicht schon im technischen Wortsinne [vgl. §. 345 Nr. 7 St.G.B.] eine Waffe ist) als Waffe bei sich geführt habe. Auch der sonst unverfängliche Besitz eines möglicherweise als Waffe zu benutzenden Gegenstandes, z. B. eines Taschenmessers, enthält dann ein „Waffen führen" im Sinne des §. 232 Nr. 1 (resp. §. 218 Nr. 7), wenn die Absicht der Bewaffnung mit einem solchen Werkzeuge zum Zwecke des Raubes (Diebstahls) und zum eventuellen Gebrauche gegen die betr. Person aus den Umständen erhellt. Zu §. 232.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Klose v. 14. Novbr. 1855. — Goltd. III. 818.

(S. 152.) 14. Wer als Theilnehmer (§. 34) eines Diebstahls bestraft wird, kann mit Bezug auf den nämlichen Diebstahl nicht noch außerdem mit der Strafe der Hehlerei belegt werden, selbst wenn die Absicht, sich selbst an den Vortheilen des Diebstahls zu betheiligen, erst nach Verübung des letzteren in ihm entstanden sein sollte. Zu §. 237.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) ca. Weidehase und ca. Friesecke v. 29. Oct. 1855. — Goltd. III. 758. — Vgl. die Ausführung darüber in Goltd. III. 753 ffg.

(S. 160.) 12a. Ueber den in Nr. 12 gedachten durch die Plenarentscheidung v. 4. Oct. 1855 erledigten Fall vgl. den Aufsatz in Goltd. III. 784—791. Zu §. 247.

30. Auch die Absicht, sich der Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldbuße zu entziehen, enthält die zur Anwendung des §. 247 erforderliche Absicht, sich Gewinn zu verschaffen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Friedhoff v. 8. Juli 1855. — Goltd. III. 845.

(S. 169.) 6. Bei dem verkleideten Wucher beginnt, wenn höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, eingefordert oder gezahlt sind, die Verjährung mit dem Tage, wo der ungesetzliche Vortheil zuletzt eingefordert oder angenommen ist. Zu §. 263.

Erk. d. Ob.-Trib. (Plenum) ca. Krüger v. 26. Novbr. 1855. — Goltd. III. 808. — Vgl. den Aufsatz hierüber: Goltd. III. 803 ffg.

Zu §. 284. (S. 175.) 2. Der §. 284 findet Anwendung, wenn von mehreren Zusammengerotteten auch nur Einer im Beisein der Uebrigen die in dem Paragraphen erwähnten Handlungen vornimmt.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Decbr. 1855. — J. M. Bl. 1856 S. 18. —

4. Zu verschiedenen strafgesetzlichen Bestimmungen.

(Zu §§. 51 ffg. I. 23 A. G. O. — S. 202.)

Ueber ein vom Civilrichter wegen frevelhaften Leugnens auf Grund der §§. 51 ffg. in erster Instanz abgefaßtes Strafresolut darf auch in zweiter Instanz nicht der Kriminal-, sondern nur der Civilrichter erkennen.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Weinberg v. 18. Oct. 1855. — Goltd. III. 823.

(Zum Preßgesetz vom 12. Mai 1851. — S. 227.)

Zu §. 48. 32 a. Die Strafbestimmung des §. 48 findet auch gegen Denjenigen Anwendung, der Schriftstücke aus einer gerichtlichen Voruntersuchung vor dem in §. 48 angegebenen Zeitpunkte veröffentlicht.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Uhlich v. 15. Novbr. 1855. — Goltd. III. 827.

(Zur Kabinets-Ordre vom 10. Jan. 1824, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend. — S. 258.)

21. Das Auffangen reifer Maische in nicht deklarirte Gefäße kann dem Auffangen übergegohrener, also nicht reifer Maische nicht gleichgestellt werden. Die übergegohrene Maische ist nicht versteuert, darf mithin zum Gebrauch nicht ausgähren, während die reife Maische im Bottich versteuert ist, und deren fernere Benutzung zum Abbrennen nicht gehindert, sie mithin auch durch Schöpfeimer in den Destillir-Apparat gebracht werden darf.

Erk. d. Ob.-Trib. ca. Zastrow v. 26. Oct. 1855. — Goltd. III. 824. — Ob im fr. Falle, wenngleich keine Steuerdefraudation vorlag, wegen des Gebrauches nicht deklarirter Gefäße eine Ordnungsstrafe eingetreten, ist in dem Erkentnisse, wie es vorliegt, nicht erwähnt.

Nachweisung

der in das Präjudicienbuch des Kgl. Obertribunals, Senats für Strafsachen, eingetragenen Grundsätze,

unter Angabe der Stelle, wo dieselben in vorliegender Zusammenstellung verzeichnet sind.

(Die lateinischen Zahlen bezeichnen die betreffende Abtheilung des Senats für Strafsachen, Pl. bezeichnet einen Plenarbeschluß beider Abtheilungen des Strafsenates, S. = Seite, Z. = Zeile.)

Präj. Nr.				Präj. Nr.			
1 u. 2	S. 235	Z. 3 v. u.	I.	12 .	S. 134	Z. 2 v. u.	I.
3 .	" 77	" 15 " u.	I.	13 .	" 119	" 2 " o.	I.
4 .	" 39	" 1 " o.	I.	14 .	" 127	" 15 " o.	II.
5 u. 6	" 219	" 21 " u.	I.	15 .	" 139	" 1 " o.	I.
7 .	" 99	" 14 " o.	I.	16 .	" 229	" 11 " u.	I.
8 .	" 14	" 23 " o.	I.	17 .	" 131	" 11 " u.	II.
9 .	" 54	" 14 " u.	I.	18 .	" 186	" 21 " o.	II.
10 .	" 153	" 5 " u.	I.	19 .	" 217	" 4 " o.	I.
11 .	" 152	" 17 " u.	I.	20 .	" 205	" 16 " u.	I.

Anmerkung: Ein besonderes Präjudicienbuch für Strafsachen ist beim Kgl. Obertribunale erst mit Anfang des Jahres 1853 eingerichtet worden, nachdem in Folge des Gesetzes vom 17. März 1852 (G. S. S. 73) die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe der Monarchie zur Ausführung gekommen, und danach die Bildung eines besonderen Senates für Strafsachen, aus zwei Abtheilungen bestehend, erfolgt war. (Vgl. die Abhandlung in den Entscheidungen Bd. 25 S. 447.)

Präj. Nr.						Präj. Nr.					
21	.	S. 92	Z. 2	v. u.	I.	59	.	S. 71	Z. 21	v. o.	II.
22	.	„ 196	„ 1	„ o.	II.	60	.	„ 185	„ 2	„ u.	I.
23	.	„ 114	„ 11	„ o.	I.	61	.	„ 254	„ 11	„ o.	I.
24	.	„ 226	„ 13	„ u.	II.	62	.	„ 231	„ 16	„ u.	I.
25	.	„ 183	„ 12	„ u.	Pl.	63	.	„ 211	„ 9	„ o.	I.
26	.	„ 33	„ 7	„ o.	I.	64	.	„ 222	„ 10	„ o.	Pl.
27	.	„ 178	„ 5	„ u.	I.	65	.	„ 117	„ 17	„ o.	II.
28	.	„ 106	„ 15	„ u.	I.	66	.	„ 120	„ 10	„ o.	I.
29	.	„ 139	„ 1	„ o.	Pl.	67	.	„ 223	„ 12	„ u.	I.
30	.	„ 89	„ 15	„ o.	II.	68	.	„ 149	„ 19	„ u.	Pl.
31	.	„ 86	„ 7	„ o.	II.	69	.	„ 154	„ 22	„ u.	II.
32	.	„ 176	„ 18	„ o.	I.	70	.	„ 76	„ 6	„ u.	II.
33	.	„ 139	„ 7	„ o.	Pl.	71	.	„ 215	„ 22	„ o.	II.
34	.	„ 125	„ 20	„ o.	II.	72	.	„ 170	„ 5	„ o.	Pl.
35	.	„ 87	„ 12	„ o.	II.	73	.	„ 219	„ 21	„ u.	Pl.
36	.	„ 60	„ 9	„ o.	II.	74	.	„ 152	„ 23	„ o.	I.
37	.	„ 273	„ 12	„ o.	I.	75	.	„ 177	„ 18	„ u.	I.
38	.	„ 140	„ 11	„ o.	I.	76	.	„ 165	„ 5	„ o.	I.
39	.	„ 128	„ 24	„ o.	Pl.	77	.	„ 64	„ 7	„ o.	II.
40	.	„ 88	„ 20	„ o.	I.	78	.	„ 23	„ 5	„ o.	II.
41	.	„ 79	„ 9	„ o.	I.	79	.	„ 157	„ 11	„ o.	II.
42	.	„ 60	„ 23	„ u.	I.	80	.	„ 44	„ 19	„ o.	II.
43	.	„ 139	„ 16	„ u.	I.	81	.	„ 67	„ 3	„ u.	II.
44	.	„ 174	„ 12	„ o.	II.	82	.	„ 140	„ 1	„ o.	Pl.
45	.	„ 70	„ 21	„ u.	II.	83	.	„ 43	„ 10	„ u.	I.
46	.	„ 144	„ 5	„ u.	II.	85	.	„ 166	„ 3	„ o.	I.
47	.	„ 143	„ 12	„ u.	I.	86	.	„ 68	„ 9	„ o.	II.
48	.	„ 120	„ 18	„ o.	I.	87	.	„ 143	„ 5	„ u.	Pl.
49	.	„ 117	„ 4	„ u.	I.	88	.	„ 254	„ 23	„ o.	I.
50	.	„ 51	„ 7	„ o.	I.	89	.	„ 27	„ 3	„ o.	I.
51	.	„ 174	„ 19	„ u.	II.	90	.	„ 141	„ 7	„ o.	II.
52	.	„ 148	„ 23	„ u.	II.	91	.	„ 221	„ 8	„ o.	II.
53	.	„ 151	„ 13	„ u.	II.	92	.	„ 34	„ 9	„ u.	II.
54	.	„ 181	„ 13	„ u.	II.	93	.	„ 101	„ 14	„ o.	Pl.
55	.	„ 155	„ 11	„ o.	II.	94	.	„ 65	„ 10	„ u.	II.
56	.	„ 67	„ 14	„ u.	II.	95	.	„ 221	„ 11	„ u.	II.
57	.	„ 235	„ 22	„ u.	II.	96	.	„ 119	„ 6	„ u.	Pl.
58	.	„ 126	„ 17	„ u.	II.	97	.	„ 94	„ 18	„ u.	II.

Anmerkung. Das Präjudiz Nr. 84 soll bei der II. Abtheilung, und zwar zu Art. 144 des Gesetzes v. 3. Mai 1852 ergangen sein, wie die Angabe S. 478 Bd. 27 der Entscheidungen lautet. Dagegen findet sich weder auf der daselbst in Bezug genommenen S. 410 Bd. 27, noch sonst eine nähere Bezeichnung des Inhalts jenes Präjudizes.

Präj. Nr.	S.	Z.		
98	S. 156	Z. 14	v. o.	Pl.
99	„ 121	„ 4	„ u.	Pl.
100	„ 232	„ 22	„ o.	II.
101	„ 129	„ 22	„ u.	II.
102	„ 202	„ 9	„ u.	I.
103	„ 181	„ 1	„ o.	II.
104	„ 138	„ 13	„ u.	II.
105	„ 123	„ 19	„ o.	II.
106	„ 27	„ 8	„ o.	I.
107	„ 102	„ 3	„ u.	II.
	„ 104	„ 21	„ u.	
108	„ 78	„ 5	„ u.	I.
109	„ 153	„ 13	„ u.	Pl.
110	„ 131	„ 4	„ o.	II.
111	„ 251	„ 6	„ u.	I.
112	„ 255	„ 18	„ o.	II.
113	„ 52	„ 10	„ o.	II.
114	„ 232	„ 18	„ u.	Pl.
115	„ 26	„ 4	„ u.	Pl.
116	„ 138	„ 19	„ u.	Pl.
117	„ 68	„ 8	„ u.	Pl.
118	„ 5	„ 4	„ u.	I.
119	„ 173	„ 8	„ o.	II.
120	„ 116	„ 20	„ o.	Pl.
121	„ 66	„ 11	„ o.	Pl.
122	„ 114	„ 8	„ u.	I.
123	„ 282	„ 18	„ o.	I.
124	„ 58	„ 5	„ u.	I.
125	„ 180	„ 20	„ u	Pl.
126	„ 119	„ 9	„ o.	I.
127	„ 32	„ 10	„ o.	I.
128	„ 234	„ 3	„ u.	II.
129	„ 217	„ 4	„ o.	II.
130	„ 69	„ 8	„ o.	I.
131	„ 25	„ 20	„ o.	I.
132	S. 274	Z. 1	v. o.	I.
133	„ 209	„ 12	„ o.	I.
134	„ 76	„ 21	„ u.	II.
135	„ 3	„ 14	„ u.	II.
136	„ 157	„ 19	„ u.	Pl.
137	„ 150	„ 6	„ o.	I.
138	„ 53	„ 20	„ u.	Pl.
	„ 161	„ 16	„ u.	
139	„ 108	„ 19	„ u.	II.
140	„ 102	„ 11	„ u.	I.
141	„ 182	„ 22	„ u.	II.
142	„ 66	„ 5	„ o.	II.
143	„ 177	„ 15	„ o.	Pl.
144	„ 251	„ 18	„ n.	Pl.
145	„ 168	„ 1	„ o.	I.
146	„ 255	„ 19	„ u.	I.
147	„ 81	„ 2	„ u.	Pl.
148	„ 110	„ 23	„ u.	II.
149	„ 235	„ 6	„ o.	II.
151	„ 121	„ 3	„ o.	II.
152	„ 113	„ 8	„ o.	II.
153	„ 283	„ 3	„ u.	II.
154	„ 198	„ 14	„ u.	Pl.
155	„ 257	„ 15	„ u.	I.
156	„ 268	„ 20	„ o.	II.
157	„ 140	„ 11	„ u.	II.
158	„ 95	„ 12	„ u.	II.
159	„ 95	„ 3	„ u.	I.
160	„ 150	„ 20	„ o.	II.
161	„ 220	„ 9	„ o.	I.
162	„ 114	„ 8	„ u.	Pl.
163	„ 158	„ 4	„ o.	II.
164	„ 286	„ 7	„ o.	Pl.
165	„ 230	„ 16	„ o.	II.
166	„ 223	„ 4	„ u.	II.

Druck von A. Hentze in Cölleda.

Lanz, W.

Präjudicien und Noten zum Preußischen Strafrecht und Strafverfahren

Naumburg a. d. Saale 1856